

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem
Erörterungsverfahren
für den Kreis Minden-Lübbecke und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Erörterungsverfahren: 07.09.2022 bis 11.11.2022

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige

Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

In Spalte 3 finden sich die Äußerungen der Beteiligten am Erörterungsverfahren, die diese im Rahmen des elektronischen Verfahrens zurückgemeldet haben. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert.

Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt. Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In Spalte 4 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 4-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Inhaltsverzeichnis

Kreis Minden-Lübbecke und die kreisangehörigen Kommunen

Kreis Minden-Lübbecke	6
Stadt Bad Oeynhausen.....	217
Stadt Espelkamp.....	224
Gemeinde Hille	241
Gemeinde Hüllhorst	245
Stadt Lübbecke.....	254
Stadt Minden.....	269
Stadt Petershagen	313
Stadt Porta Westfalica	335
Stadt Preußisch Oldendorf.....	367
Stadt Rahden.....	383
Gemeinde Stemwede	435

Kreis Minden-Lübbecke und die kreisangehörigen Kommunen

Kreis Minden-Lübbecke

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 483			
<p>Einleitung / Vorbemerkung</p> <p>Am 05.10.2020 hat der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan OWL gefasst und mit Schreiben vom 19.10.2020 hat die Regionalplanungsbehörde die am Erarbeitungsverfahren Beteiligten aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Insofern ist auch der Kreis Minden-Lübbecke aufgefordert, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf Stellung zu beziehen.</p> <p>Allgemeine Vorbemerkung: Der Regionalplan stellt die räumliche Entwicklung für das Kreisgebiet für die nächsten 20 Jahre dar und legt Ziele und Grundsätze zu dieser Entwicklung fest. Insofern ist er ein Instrument, das die räumliche Entwicklung steuert und die Rahmenbedingungen und Festlegungen für die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden und für die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>verschiedensten Freiraumfunktionen wie Abgrabungen, Natur- und Landschaftsbereiche, Waldflächen und Agrarbereichen sowie für Infrastruktureinrichtungen definiert. Er hat also für die künftige räumliche Entwicklung des Kreises Minden-Lübbecke eine große Bedeutung.</p> <p>Zu den Inhalten und Sachgebieten im Einzelnen:</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 484			
<p>2. Beschreibung des Planungsraums 2.2 Beschreibung des Planungsraums 2.2.4 Regiopolregionen</p> <p>Seite 55, Rd-Nr. 209ff. und Seite 57, Rd-Nr. 219ff.:</p> <p>Bedenken: Die Aussagen zu den zentralen Orten und den Regiopolregionen berücksichtigen nicht den nördlichen Teilbereich des Regionalplanes.</p> <p>Begründung: Die Aussagen hinsichtlich der bestehenden Regiopolregionen betreffen nur einen Teil von OWL und</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Regiopolregionen sind lokale Initiativen mit dem Ziel die Kooperation, Arbeitsteilung und Synergieeffekte im Verflechtungsbereich auszubauen. Eine Initiative der Stadt Minden ("Ankerstadt") und ggf. weiterer benachbarter Kommunen mit der Unterstützung des Kreises Minden-Lübbecke bezüglich eines Zusammenschlusses zu einer weiteren Regiopolregion in OWL wird ausdrücklich begrüßt. Bei künftigen Vernetzungsaktivitäten sowie der Projektentwicklung und -umsetzung in raumplanerisch relevanten</p>	<p>kein Ausgleich Es ist nicht beabsichtigt, für Minden und die Region Minden-Lübbecke eine Regiopolregion einzurichten, so wie im Ausgleichsvorschlag dargestellt. Die Bedenken zum Kapitel 2.2.4 werden auch deswegen aufrecht erhalten, weil damit den Regiopolregionen gegenüber den ländlichen Räumen in OWL im Regionalplan eine zu große Bedeutung zugemessen wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Regiopolregion (Kapitel 2.2.4) werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>vernachlässigen damit den gesamten nördlichen Teilbereich der Regionalplandarstellung. Die besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung der Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn, wie sie in den Entwicklungserfordernissen (Seite 57, Rd-Nr. 219) und mit dem regionalplanerischen Leitgedanken (Seite 57, Rd-Nr. 228) formuliert sind, widersprechen den im Vorwort als Basis und Maxime zur Aufstellung des Regionalplanes formulierten Leitvorstellung des ROG, einer "großräumigen ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen."</p> <p>Das bedeutet, dass dem nördlichen Bereich OWL in dem bisher noch kein Zusammenschluss in Form einer Regiopolregion erfolgt ist, dieselbe regionalplanerische Unterstützung erfahren sollte, wie die beiden Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn. Zumal die Kreisstadt Minden, für die sie umgebenden ländliche Regionen und auch in die angrenzenden Regionen zu Niedersachsen hinein, mehr als die besondere Funktion einer sogenannten "Ankerstadt" hat. Sie übernimmt in vielen Bereichen eine oberzentrale Funktion (z.B. Fachhochschule, Universitätsklinikum, bedeutende Unternehmen,</p>	<p>Themenfeldern (u. a. Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung) unterstützt die Regionalplanungsbehörde gerne. Vor diesem Hintergrund erfolgen keine textlichen Ergänzungen des Regionalplans OWL in Kapitel 2. Die Einstufung in das System der zentralen Orte ist im LEP NRW vorgegeben. Die Landesregierung beabsichtigt, während der Laufzeit des aktuellen LEP NRW die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden zu überprüfen. Ob hierzu auch Mittelzentren in OWL gehören werden, lässt sich aktuell noch nicht verlässlich einschätzen.</p>		
---	--	--	--

<p>Innovationsstandort) und leistete damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklungs- und Versorgungsfunktion. Auch die anderen im Kreis Minden-Lübbecke verorteten Mittelzentren leisten z.B. als bedeutender Gesundheitsstandort diese Funktionserfüllung. In der Folge sollte der gesamte nördliche Bereich von OWL, entsprechend der Regiopolregionen, regionalplanerisch gewürdigt und gestärkt werden. Die Kapitel 2.2.3 "Zentrale Orte und Polyzentralität" und Kapitel 2.2.4 "Regiopolregionen" sind dahingehend zu überarbeiten, dass diese besonderen Entwicklungserfordernisse auch für den nördlichen Teilbereich von OWL gelten. Dieses sollte in den genannten Kapiteln entsprechend erläutert werden und um Aussagen bezüglich der bestehenden bedeutenden mittelzentralen und teilweise oberzentralen Funktionen im Kreis Minden-Lübbecke ergänzt werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 485			
<p>3. Siedlungsraum 3.1 Planungsanforderungen für die Siedlungsentwicklung aufgrund der Vorgaben des LEP NRW</p> <p>Seite 75, Rd-Nr. 290, Seite 80, Rd-Nr. 315 und Seite 86, Rd-Nr. 351ff.:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, Anmerkung: Für die spätere Anwendung der Festlegungen des Regionalplans ist von Bedeutung, dass eine Inanspruchnahme von Bauflächen nur nach begründetem Bedarf erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der Anmerkung im Zuge der Erörterung zur Kenntnis genommen.</p>

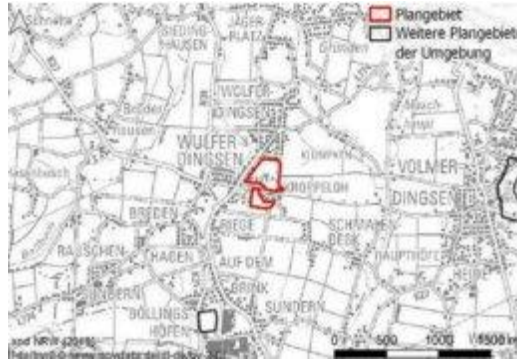
<p>Hinweis: Der Entwurf des Regionalplans soll und muss ein großes Maß an Flexibilität bei der Umsetzung der Festlegungen in den nachfolgenden Planungsebenen beinhalten. Dazu gehört, dass der Regionalplan ein auswahlfähiges Flächenangebot für die künftige Siedlungsentwicklung bereitstellt. Diese generelle Zielvorstellung ist zu begrüßen, da die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer planerischen Hoheit Auswahlmöglichkeiten haben müssen, um die Entwicklung der Kommune nach den spezifischen örtlichen Belangen steuern zu können.</p> <p>Unter dieser Prämisse sind die teils relativ groß abgegrenzten Festlegungen für die Siedlungsflächen zu verstehen. Das bedeutet aber auch, dass den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 6.1-1 (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) eine hohe Bedeutung zukommen muss. Insofern sind die textlichen Festlegungen im Kapitel 3.2.3, die in den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen formuliert sind, von den Städten und Gemeinden auf ihren Planungsebenen zu berücksichtigen und zu beachten. Damit ist gewährleistet und muss gewährleistet bleiben, dass eine bauliche Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke nur sukzessive bei nachvollziehbar</p>			
--	--	--	--

begründetem Bedarf in Anspruch genommen werden kann.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 486			
<p>3.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan</p> <p>3.2.1 Zeichnerische Festlegungen</p> <p>Seite 81, Rd-Nr. 326:</p> <p>Anregung: Ergänzung der Formulierung der Rd-Nr. 326 um folgenden Satz: Eine räumliche Verortung der errechneten Bedarfe in den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsflächen ist daher nicht möglich.</p> <p>Begründung: Der Satz dient der Klarstellung zu dem häufig geäußerten Einwand, dass eine Zuordnung der Bedarfe zu den Flächendarstellungen nicht nachvollziehbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine textliche Ergänzung in Rd.Nr. 326 ist aus Sicht der RPIB nicht erforderlich. Es wird verwiesen auf die Ausführungen in den Rd.Nrn. 314-316 des Regionalplans OWL.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5918			

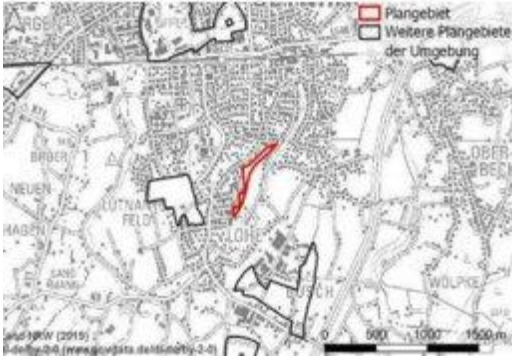
<p>3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen</p> <p>Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337:</p> <p>Anregung: Größere Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche bei der zeichnerischen Festlegung von ASB- und GIB-Flächen</p> <p>Begründung: Bei vielen Flächendarstellungen von ASB und GIB sind konkurrierende Flächenansprüche erkennbar. Zwar ist es Aufgabe eines Raumordnungsplans, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen (Rd-Nr. 334), jedoch wird der Regionalplan-Entwurf dieser Aufgabe nicht immer gerecht.</p> <p>Dieses wird auch in der Vorgehensweise im Umweltbericht deutlich: es fehlen dort wirkliche Alternativenprüfungen und für die zu untersuchenden Flächen ist bereits eine Auswahl und damit eine nicht nachvollziehbare Vorgehensweise erfolgt. So ist die im Umweltbericht auf Seite 4 (letzter Satz im drittletzten Absatz) genannte Tabelle für die Auswahl der Flächen nicht dem Umweltbericht beigefügt und somit ist das Auswahlverfahren nicht nachvollziehbar. Deutlich wird die mangelnde</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf folgt der im § 1 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Dies bedeutet für die Siedlungsentwicklung, dass sie insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Diese Zielsetzung wird durch den LEP NRW und den Regionalplan OWL sichergestellt. Die Neukonzeption der Siedlungsflächenplanung leistet einen Beitrag, die Bodenpreisentwicklung zu dämpfen und Planverfahren zu beschleunigen. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Möglichkeit für die Kommunen, aus einer größeren Flächenkulisse für Siedlungsnutzungen auswählen zu</p>	<p>Ausgleich, sofern die im Folgenden aufgeführten Hinweise und Anregungen in den zu überarbeitenden Umweltbericht einfließen und Berücksichtigung finden (lt. Erörterungstermin am 26.09. wird der Umweltbericht überarbeitet). Bei der Überarbeitung wird erwartet, dass auch Alternativen dargestellt werden. Dies ist für diejenigen Flächen von großer Bedeutung, für die im Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt worden sind. Diese Alternativenprüfung fehlt bisher.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise und Anregungen zu dem Themenfeld Alternativenprüfung wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führt mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	---	---	--

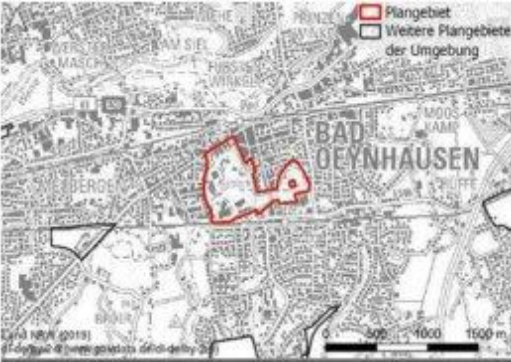
<p>Alternativenprüfung auch daran, dass bei vielen untersuchten Flächen trotz der erheblichen Umweltauswirkungen eine zeichnerische Festlegung erfolgt ist. Eine Begründung für die Festlegung genau dieser Flächen fehlt.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Biotopverbundflächen, die nicht im Fachbeitrag der LANUV mit der Stufe 1 bezeichnet sind, aus den zeichnerischen Darstellungen (Regionalplan-Entwurf und Umweltbericht) nicht hervorgehen. Sie haben aber für die Beurteilungen von Siedlungsflächen mindestens auf lokaler Ebene eine hohe Bedeutung. Dies kommt bei der Beurteilung im Umweltbericht zu wenig zum Ausdruck und sie sind damit der dort vorgenommenen Beurteilung weitgehend entzogen. Diese Flächen haben neben dem Arten- und Naturschutz auch weitreichende Klimafunktionen als Kaltluftbahnen und für den Luftaustausch. Zudem tragen sie wesentlich zur Erhaltung der Biodiversität und zur biologischen Vielfalt bei.</p> <p>Insofern besteht bei den nachfolgend genannten Flächen ein Überprüfungs- und Nachbesserungsbedarf. Bei den einzelnen Flächen sind die Bedenken, Anregungen und Hinweise aus den Fachabteilungen aufgelistet.</p> <p>Die Nummerierung bezieht sich im Folgenden auf den Umweltbericht (UB).</p>	<p>können, wirkt preisdämpfend beim Erwerb von künftigen Bauland. Sie erlaubt die Entwicklung von Alternativflächen, wenn die ursprünglich in den Blick genommene Flächen, z.B. wegen fehlender Verkaufsbereitschaft des Eigentümers oder arten- bzw. naturschutzrechtlicher Restriktionen, nicht zum Zuge kommen können. Sie bietet nicht zuletzt die Chance, auch innerhalb der künftigen Siedlungsflächen sog. "grüne und blaue Infrastruktur" zur Anpassung der Siedlungsentwicklung an den Klimawandel (z.B. siedlungsintegrierte Grünflächen, Vernetzung von Biotopen oder Versickerungsflächen) zu planen und zu entwickeln.</p> <p>Die Abgrenzung der Siedlungs- und Gewerbebereiche erfolgte bei der Entwurfserstellung bereits unter weitgehender Berücksichtigung der Flächen mit besonderen Freiraumfunktionen. Somit wurden FFH-/Vogelschutzgebiete oder Naturschutzgebiete nicht in Anspruch genommen. Auch Waldflächen sowie Flächen der Biotopverbundstufe 1 sind bis auf wenige Ausnahmen nicht überplant worden. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) und der zum Teil sehr kleinräumig und differenziert abgegrenzten Flächen mit besonderen Freiraumfunktionen ist aus graphischen Gründen eine Überlagerung nicht zu vermeiden.</p>		
--	---	--	--

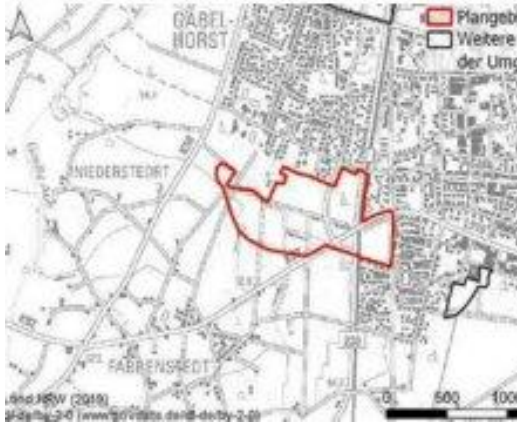
<p>Die entsprechenden Abbildungen zu den nachstehenden Flächen finden Sie im Anhang.</p>	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für industrielle und gewerbliche Entwicklung erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten siedlungsräumlichen Festlegungen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in Bezug auf die zu einzelnen Flächen geäußerten Bedenken, Hinweisen und Anregungen auf die Ausgleichsvorschläge in den nachfolgenden ID's.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

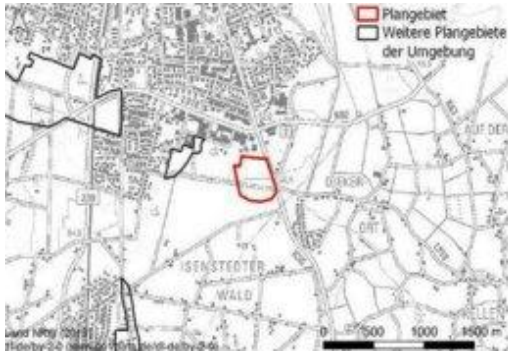
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5920			
<p>MI_BOe_ASB_001: Anregung: geringfügige Verkleinerung der Darstellung: Pufferbereich zum NSG (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Wulferdingsen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5926			
<p>MI_BOe_ASB_004: Hinweis: Punkt 2.18 Datenblatt UB: kein LSG</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>


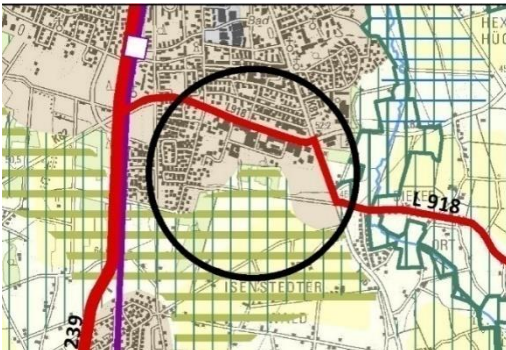
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5929</p>			
<p>MI_BOe_ASB_006: Hinweis: Fläche liegt tlw. im LSG, Biotop und Strukturen in Planverfahren beachten (nachfolgende Planverfahren)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopstrukturen und LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5930			
<p>MI_BOE_ASB_025: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Nähe zum geschützten Landschaftsbestandteil Ziegenbach (UB: erhebliche Umweltauswirkungen), Darstellung als BSLE entweder vergrößern oder aufgrund der Maßstabebene wegfallen lassen</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Lohe. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5932			
<p>MI_BOE_ASB_026: Anregung: Darstellung als Freiraumbereich mit Überlagerung von BSLE: Kurpark und Oeynhausener Schweiz,</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Siehe hierzu auch den Ausgleichsvorschlag zu ID 4315 (Stadt Bad Oeynhausener).</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den</p>

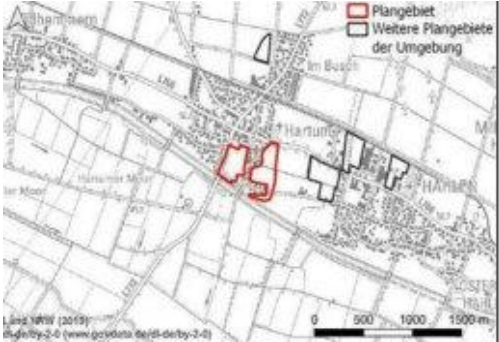
<p>aufgrund der Größe regionalplanerisch relevant, wichtige klimatische Funktionen, schutzwürdige und klimarelevante Böden (s. auch BSLE-Abgrenzung)</p> 			<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5933</p>			
<p>MI_Esp_ASB_003: Hinweis: Wertvolle Landschaftsbestandteile (nachfolgende Planverfahren)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Wertvolle Landschaftsbestandteile) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5934			
MI_Esp_ASB_004: Hinweis: Neu festgesetzte LBs berücksichtigen (nachfolgende Planverfahren)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	ok	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

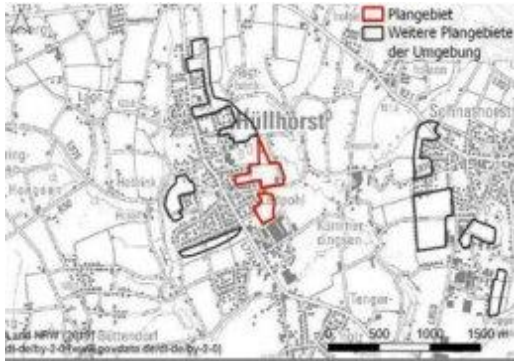
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5936			
<p>MI_Esp_ASB_007: Anregung: geringfügige Verkleinerung der Darstellung (Bereich nördlich Lange Straße, neues LSG ausgewiesen), Bereich östlich der Lübbecke Straße ist auf eine Bauzeile zu beschränken (nachfolgende Planverfahren)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (neues LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5937			
<p>Espelkamp, Südosten der Kernstadt: Anregung: ASB-Darstellung und Rücknahme der Walddarstellung, da bestehende Bauleitplanung</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert und baulich genutzt ist.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

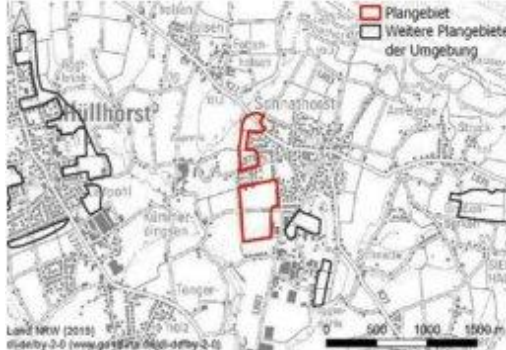
			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5938</p>			
<p>MI_Hil_ASB_002: Hinweis: Schutz der Allee entlang der L766 (nachfolgende Planverfahren)</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Allee) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5939			
<p>MI_Hil_ASB_005: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: wichtiger Freiraumbereich zwischen den Ortschaften Hartum und Hahlen und südl. der Straße "Kleiner Bruch" (landschaftl. Strukturen)</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (landschaftliche Strukturen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	Ausgleich	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5940			
<p>MI_Hül_ASB_001: Hinweis: Schutz der östlich angrenzenden Sieksysteme und Pufferbereiche dazu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden</p>

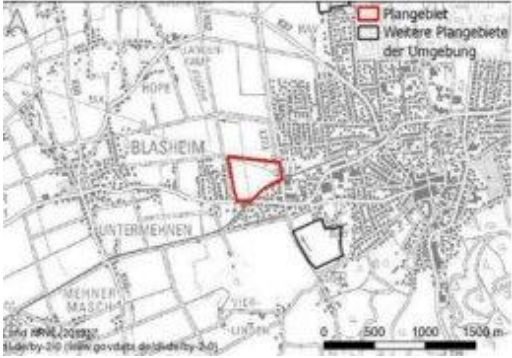
<p>erforderlich (LSG östlich des Drosselweges)</p> 		<p>des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt. Da für Hüllhorst derzeit ein Landschaftsplan aufgestellt wird, kommt der Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete eine besondere Bedeutung zu. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorgaben des Erlasses des MURL (RdErl. IV B 4 – 1.06.00 vom 9.9.88) hingewiesen, nach dem bei Neuaufstellung eines Landschaftsplanes können Flächen, die im Regionalplan als Siedlungs- oder Gewerbefläche dargestellt sind, nur als temporäres Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Dies bedeutet: Erhalt bis zur Realisierung der Bauleitplanung.</p> <p>Insofern ist es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend, die Konfliktlösung mit naturschutzfachlichen Belangen auf die nachgeordnete Ebene zu verlagern.</p>	<p>Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5941</p>			
<p>MI_Hül_ASB_002: Hinweis: wie 001: LSG östl. der Straße "Osterhorst" (UB: erhebliche Umweltauswirkungen), Schutz des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Siekssysteme auch südl. der Straße "Im Lohagen"</p> 	<p>angesprochenen freiräumlichen Belange (Schutz des Siekssystems) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt. Da für Hüllhorst derzeit ein Landschaftsplan aufgestellt wird, kommt der Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete eine besondere Bedeutung zu. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorgaben des Erlasses des MURL (RdErl. IV B 4 – 1.06.00 vom 9.9.88) hingewiesen, nach dem bei Neuaufstellung eines Landschaftsplanes können Flächen, die im Regionalplan als Siedlungs- oder Gewerbefläche dargestellt sind, nur als temporäres Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Dies bedeutet: Erhalt bis zur Realisierung der Bauleitplanung.</p> <p>Insofern ist es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend, die Konfliktlösung mit naturschutzfachlichen Belangen auf die nachgeordnete Ebene zu verlagern.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5956</p>			
<p>MI_Hül_ASB_003: Hinweis: ausreichender Abstand/Puffer zum Siekssystem (nachfolgende Planverfahren), südl. Teilfläche: LSG</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Puffer zum Sieksystem) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt. Da für Hüllhorst derzeit ein Landschaftsplan aufgestellt wird, kommt der Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete eine besondere Bedeutung zu. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorgaben des Erlasses des MURL (RdErl. IV B 4 – 1.06.00 vom 9.9.88) hingewiesen, nach dem bei Neuaufstellung eines Landschaftsplanes können Flächen, die im Regionalplan als Siedlungs- oder Gewerbefläche dargestellt sind, nur als temporäres Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Dies bedeutet: Erhalt bis zur Realisierung der Bauleitplanung.</p> <p>Insofern ist es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend, die Konfliktlösung mit naturschutzfachlichen Belangen auf die nachgeordnete Ebene zu verlagern.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5958</p>			
<p>MI_Hül_ASB_005: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Nordwestl. von Schnathorst (Schutz und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld</p>

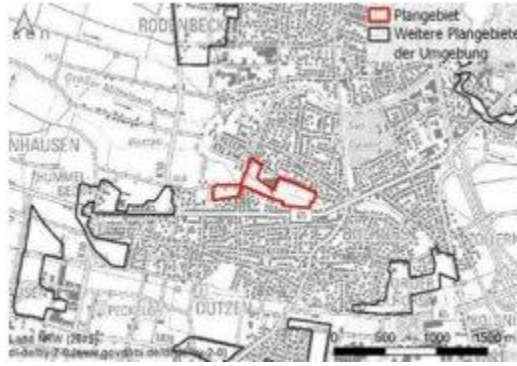
<p>Puffer zum Siek) und südwestl. Schnathorst (Freiraum und LSG)</p> 	<p>entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen (Freiraum und LSG) Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt. Da für Hüllhorst derzeit ein Landschaftsplan aufgestellt wird, kommt der Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete eine besondere Bedeutung zu. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorgaben des Erlasses des MURL (RdErl. IV B 4 – 1.06.00 vom 9.9.88) hingewiesen, nach dem bei Neuaufstellung eines Landschaftsplanes können Flächen, die im Regionalplan als Siedlungs- oder Gewerbefläche dargestellt sind, nur als temporäres Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Dies bedeutet: Erhalt bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Insofern ist es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend, die Konfliktlösung mit naturschutzfachlichen Belangen auf die nachgeordnete Ebene zu verlagern.</p>	<p>Landschaftsschutzgebietaufstellung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insofern wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5962</p>			
<p>MI_Hül_ASB_006: Hinweis: Schutz der angrenzenden Sieksysteme, Fläche teilw. im LSG (weitere Planungsebenen)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

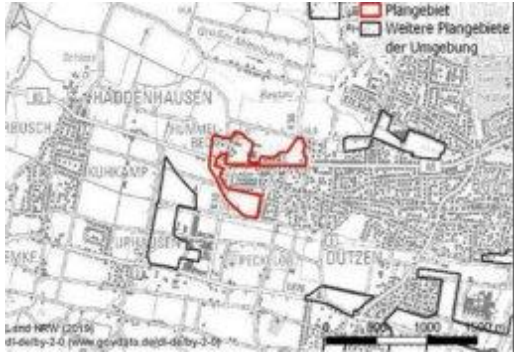
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5963			
<p>MI_Lüb_ASB_005: Hinweis: Allee entlang der Isenstedter Straße und Bachläufe berücksichtigen (nachfolgende Planverfahren)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5983			
MI_Lüb_ASB_009: Hinweis: Bachläufe berücksichtigen (nachfolgende Planverfahren) 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	ok	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5984			
MI_Lüb_ASB_010: Hinweis: Naturdenkmal Oberfelder Allee am östl. Rand: ausreichend Puffer (nachfolgende Planverfahren), kein LSG (Ziffer 2.18 im Datenblatt UB)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet.	ok	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

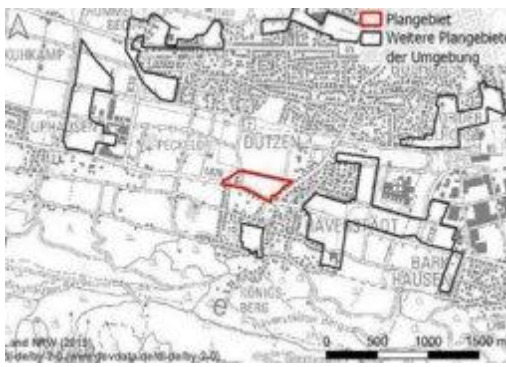
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5985			
<p>MI_Min_ASB_016: Anregung: Verkleinerung der Darstellung östl. der Meißener Dorfstraße (bandartige Entwicklung, Kaltluftentstehung, bedeutende Kaltluftbahn, Landschaftsbild, schutzwürdige Böden östl. der "Forststraße" (auch Fläche 015), (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Meißen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Kaltluftentstehung, schutzwürdige Böden) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Bandartige Entwicklungen werden hier nicht gesehen, lediglich eine beidseitige Bebauung auf kommunaler Ebene</p>	<p>ok</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

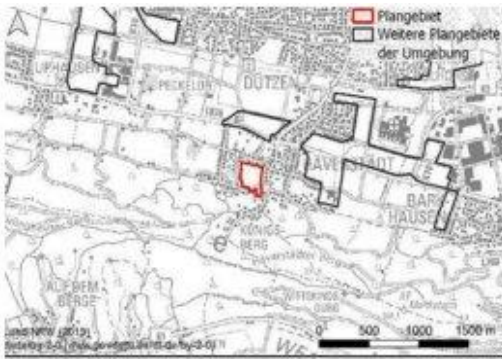
	<p>aufgrund vorhandener Erschließung ermöglicht.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5986</p>			
<p>MI_Min_ASB_018: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Klimaschutzfunktion und Biotopstrukturen am Riehegraben (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutzfunktion und</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Biotopstrukturen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5987			
<p>MI_Min_ASB_021: Hinweis: Freiraumverbindung als Grünstruktur (Klimarelevanz) beibehalten (nachfolgende Planverfahren) (UB: erhebliche Umweltauswirkungen, Ziffer 2.18 Datenblatt UB: kein LSG)</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen klimatischen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	ok	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5988			

<p>MI_Min_ASB_022: Hinweis: Teilbereiche der Fläche liegen im LSG</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5989</p>			
<p>MI_Min_ASB_025: Hinweis: Erhalt der landschaftlichen Strukturen (nachfolgende Planverfahren), falsche Einordnung im UB: zusammenfassendes Ergebnis müsste erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Einstufung der einzelnen Schutzgüter ergeben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an das Fachbüro weitergeleitet.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5990			
<p>MI_Min_ASB_026: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: LSG am westlichen Rand, Anregung: Neudarstellung von ASB östl. des "Pastorenweges" (Bauleitplanung der Stadt Minden)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in</p>	<p>Kein Ausgleich für den Bereich des LSG, aber hierfür gilt auch, dass aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt für die restl. Fläche: Ausgleich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern LSG werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Für die restliche Fläche ist der Ausgleich der Meinungen hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


	<p>einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange (hier LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Östlich des Pastorenweges wird die ASB-Festlegung gemäß der Anregung als sinnvolle siedlungsräumliche Abrundung der Ortslage arrondiert.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5991</p>			
<p>MI_Min_ASB_028: Bedenken: Herausnahme aus der ASB-Darstellung: hochwertige Biotopstrukturen und Nähe zum FFH-Gebiet (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der</p>	<p>Kein Ausgleich, da die Fläche einen hohen Biotopwert besitzt</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld "Biotopwert" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie</p>

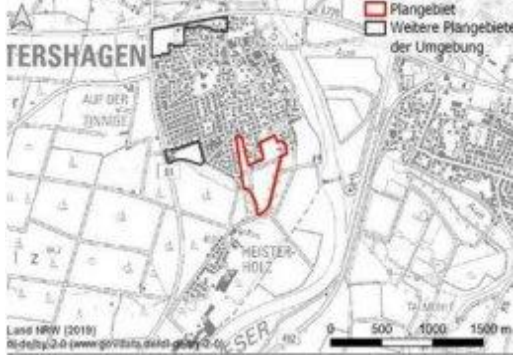
	<p>Ortslage. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (hochwertige Biotopstrukturen, Nähe zum FFH-Gebiet) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mit den Kriterien Biotope, schutzwürdige Biotope und Biotopverbund/zielartenbezogener Biotopverbund in Hinblick auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen untersucht; für das Plangebiet wurden hier keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5992</p>			
<p>MI_Min_ASB_039: Hinweis: Erhalt der MKB-Trasse als Biotopverbundachse (nachfolgende Planverfahren)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

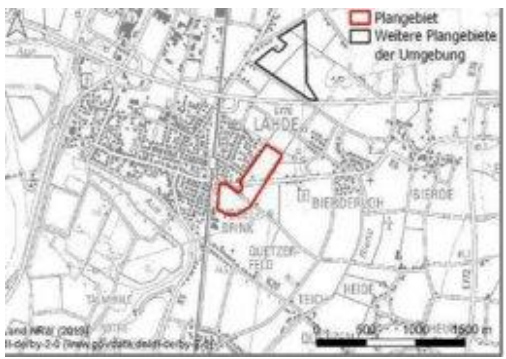
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5993			
<p>MI_Min_ASB_041: Anregung: Verkleinerung der ASB-Darstellung: Innerstädtischer Grünzug (Mindener Glacis) als Freiraumbereich, klimatische Funktion und Biotopverbundfunktion (s. auch BSLE-Abgrenzung), teilw. Festsetzung als LB (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Bereich des Mindener Glacis wird als AFAB mit überlagernder Darstellung als BSLE festgelegt. Der ASB wird dementsprechend zurückgenommen.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

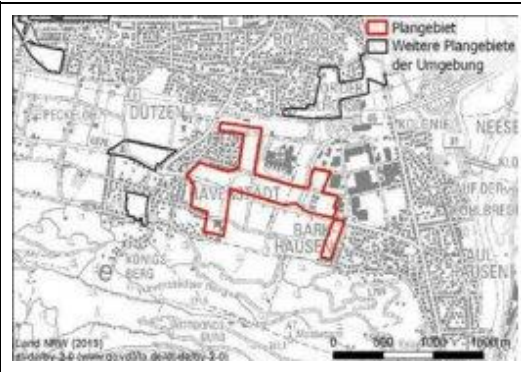
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5994			
<p>MI_Min_ASB_042: Anregung: Verkleinerung der ASB-Darstellung: Innerstädtischer Grünzug als Freiraumbereich, klimatische Funktion (s. auch BSLE-Abgrenzung, UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt der Stadt Minden und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie auch für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (innerstädtischer Grünzug, klimatische</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

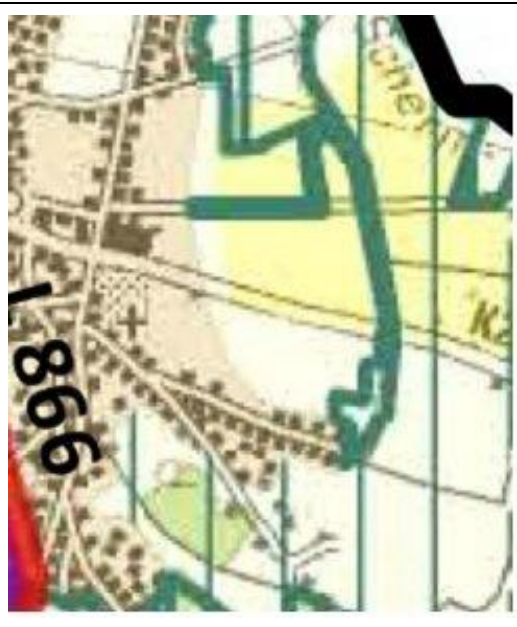
	<p>Funktionen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5995</p>			
<p>MI_Pet_ASB_001: Hinweis: Puffer zum Bachlauf und Wald (nachfolgende Planverfahren) (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5996			
<p>MI_Pet_ASB_002: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Herausnahme des östlichen schmalen Teilbereichs, Überschwemmungsgebiet der Ösper und Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p> 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der östliche schmale Teilbereich wird aus Gründen des Überschwemmungsschutzes zurückgenommen.</p>	<p>Ausgleich, Hinweis: es gibt keine Kartendarstellung zum Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5997			
<p>Mi_Pet_ASB_003: Hinweis: Berücksichtigung der Strukturen im westlichen Teil des Gebietes, Biotopverbundfunktion (UB: erhebliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Umweltauswirkungen), nachfolgende Planverfahren</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5998</p>			
<p>MI_Pet_ASB_004: Hinweis: Abstand zum LB (nachfolgende Planverfahren)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

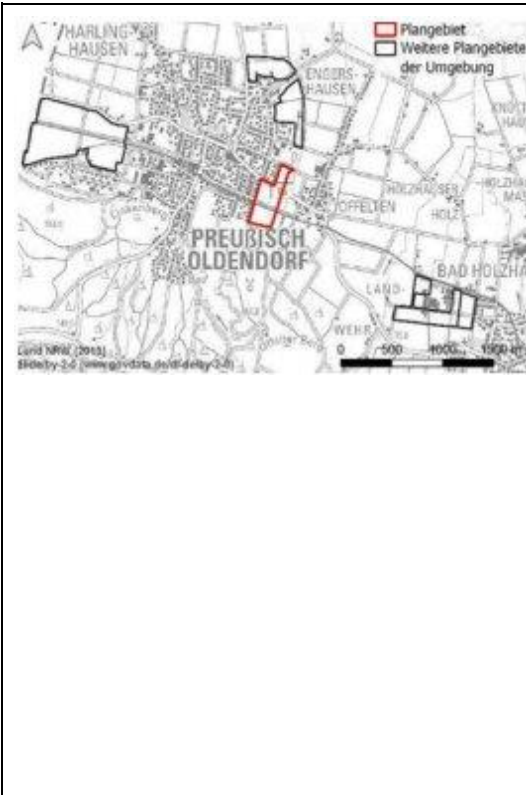
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 5999			
<p>MI_Por_ASB_012: Hinweis: Berücksichtigung der im UB dargestellten erheblichen Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, Kaltluftschneisen sind sicherzustellen, Berücksichtigung FFH der Ortsrandlagen Barkhausen und Häverstädt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Kaltluftschneise, Berücksichtigung FFH) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>



			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6000			
<p>Porta Westfalica, östl. von Kleinenbremen: Anregung: Verkleinerung der Darstellung östl. von Kleinenbremen: Abgrenzung an der LSG-Grenze</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im</p>

	<p>werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere freiräumliche Belange (hier LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6001</p>			
<p>Porta Westfalica, östl. Lerbeck: Anregung: Verkleinerung der Darstellung östl. von Lerbeck: Freiraumschutz und Nähe zum FFH-Gebiet</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Lerbeck. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die</p>	<p>Kein Ausgleich, am südlichen Rand der Bebauung muss ein Puffer zum FFH-Gebiet (Waldrand) von der Darstellung ausgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf</p>

	<p>angesprochenen freiräumlichen Belange (Freiraumschutz und Nähe zum FFH-Gebiet) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Puffer zum FFH-Gebiet/Waldrand) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6002</p>			
<p>MI_Pre_ASB_003: Anregung: Darstellung geringfügig verkleinern (tlw. LSG): Übergang zur freien Landschaft, Pufferzone zum Bereich Groß Engershausen (Kultur- und Naturlandschaft)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Preußisch Oldendorf und ist aus regionalplanerischer Sicht im Vergleich zum bisherigen Regionalplan eine Begradigung und Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiraum. Darüber hinaus ist diese Fläche eine der Hauptentwicklungsflächen der Stadt Preußisch Oldendorf. Sie eignet sich für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt</p>

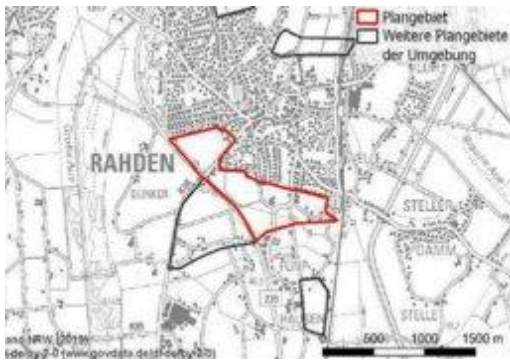
	<p>und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Sie ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Übergang zur freien Landschaft, Kultur- und Naturlandschaft) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6003</p>			
<p>MI_Pre_ASB_009: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Gefahr des Zusammenwachsens der Ortschaften, Klimaschutzböden, Kulturlandschaftsbereiche (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Preußisch Oldendorf und ist aus regionalplanerischer Sicht im Vergleich zum bisherigen Regionalplan eine Begradigung und Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiraum. Er eignet sich für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen</p>	<p>Kein Ausgleich Aus den in der Stellungnahme dargestellten Gründen (kein Zusammenwachsen der Ortsteile – Freiraum) ist eine Verkleinerung der ASB-Fläche im Osten sinnvoll</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Er ist zudem für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen Belange (Klimaschutzböden und Kulturlandschaftsbereiche) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird die Gefahr des Zusammenwachsens der Ortsteile Preußisch Oldendorf und Offelten, insbesondere auch durch die Festlegung eines landwirtschaftlichen Kernraumes, nicht gesehen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6004</p>			

<p>Preußisch Oldendorf: Anregung: Verkleinerung der Darstellung, ein Teil der dargestellten Fläche liegt auf Lübbecker Stadtgebiet, Anregung: ein Teil der Fläche als ASB mit Zweckbindung "Gesundheit" darstellen</p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die ASB-Festlegung wird gem. der Anregung angepasst und mit der Zweckbindung "Einrichtung des Gesundheitswesens" versehen. Darüber hinaus wird der Standort in die Erläuterungen zu Ziel S18 aufgenommen.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6005</p>			

MI_Rah_ASB_002:

Anregung: Im Zusammenhang mit der Fläche MI_Rah_GIB_001 große Freirauminanspruchnahme im Südwesten des Stadtzentrums, Verkleinerung der Darstellung am südlichen Rand beider Flächen



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB bzw. GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange angemessen

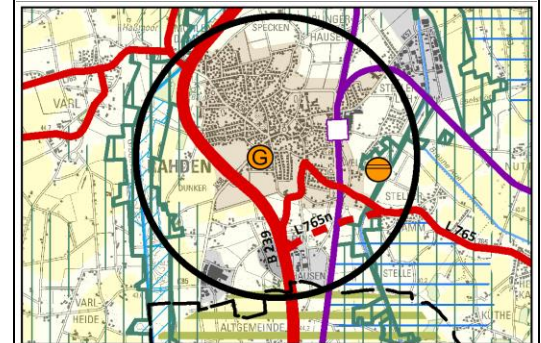
Ausgleich für die veränderte Abgrenzung von GIB und für die Abgrenzung der ASB-Fläche.

Die Vorstellungen der Stadt Rahden zur weiteren Entwicklung von ASB- und GIB-Flächen im Rahdener Süden sind zu berücksichtigen.

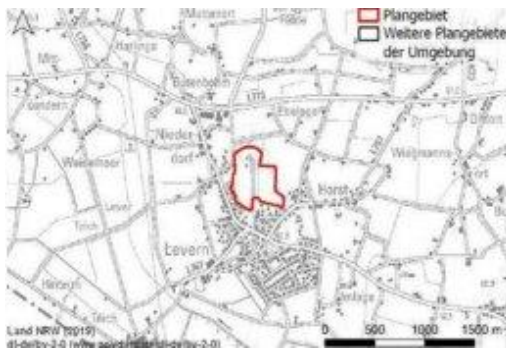

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.


Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Des Weiteren werden die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Rahden gemäß ihrer Äußerungen im Erörterungsverfahren im weiteren Abwägungsprozess berücksichtigt.





	berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die südliche Abgrenzung des GIB wird entsprechend der hier angeführten Anregung entlang der Straße "Sudriede" angepasst (s.a. Ausgleichsvorschlag zu ID 4986 der Stadt Rahden). Nach Überprüfung neuester wasserwirtschaftlicher Fachdaten liegt in diesem Bereich auch eine Überlagerung mit einem HQextrem-Gebiet vor.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6006			
MI_Ste_ASB_010: Anregung: Umwandlung des größten Teils der Fläche in ASB mit Zweckbindung "Gesundheit": Bereich um das Schwefelbad in Levern, Bemühungen der Gemeinde den Bereich zu reaktivieren, mit der Zweckbindung soll sichergestellt sein, dass nur solche Einrichtungen dort entwickelt werden sollen, nur im südlichen Teil ASB-Wohnen, Bereich ist insgesamt naturschutzfachlich hochwertig (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene Bereich um das Schwefelbad in Levern erfüllt nicht die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Festlegung von ASB mit der Zweckbindung "Einrichtung des Gesundheitswesens".	Ausgleich nur dann, wenn dieser recht großflächige Bereich für die mögliche Wiedernutzung und Entwicklung des früheren Heilbadbereichs unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen und der Gehölze dient. Der Bereich sollte nicht, oder allenfalls in Randbereichen zur vorhandenen Bebauung, der weiteren Siedlungsentwicklung dienen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopstrukturen und Gehölze) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden, z.B. durch Freihalten von

			<p>Verbundflächen oder durch Ausgleich durch geeignete Kompensationsmaßnahmen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6007</p>			
<p>Stemwede: Anregung: Östl. Ortsrand Dielingen: Geringfügige Verkleinerung, da Nähe zu emittierendem Betrieb</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange (hier: Nähe zum emittierenden Betrieb) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6008			
<p>Stemwede: Hinweis: Südl. Ortsrand Dielingen: Landschaftsbild (Beginn des Dielinger Klei) und Immissionsschutz (OU Dielingen - L 766) problematisch, evtl. Verkleinerung der Darstellung, (nachfolgende Planverfahren)</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok, aber in den Umweltbericht sollte aufgenommen werden, dass es sich hier teilweise um LSG handelt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6009			
<p>Stemwede: Anregung: Südwestl. Ortsrand Levern: Verkleinerung der Darstellung: Herausragende Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild von Levern</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen Belange (Landschafts-/Ortsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	Ausgleich	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6010			
<p>Stemwede: Anregung: Nordwestl. von Levern: ASB für Wirtschaftsfläche nach Westen in die freie Landschaft verkleinern, Ausweitung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Erweiterung der ASB-Kulisse im Bereich zwischen der L 770 und der Straße</p>	Ausgleich	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den</p>

<p>evtl. eher nach Süden in Anbindung an ASB-Wohnen</p> 	<p>Göking einer Erweiterung nach Süden vorzuziehen.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6011</p>			
<p>Stemwede: Hinweis: Westl. von Wehdem, nördl. L769: bestehendes LSG (keine Behandlung im UB)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, aber Fläche ist im Umweltbericht darzustellen und zu bewerten, da hier LSG aufgrund recht neuer Verordnung der Bez.Reg. vorhanden ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird im Umweltbericht neu aufgenommen und bewertet.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 488			
<p>3.2.3 Textliche Festlegungen</p> <p>Seite 86, Rd-Nr. 352ff.:</p> <p>Hinweis: Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wie eine Überprüfung der Flächenkontingente im Fünf-Jahres-Rhythmus erfolgen soll. Anerkannt wird dabei der Versuch, eine bedarfsgerechte und flexible Ausweisung der Kontingente mit den notwendigen Spielräumen für die Kommunen zu erreichen. Allerdings ist angesichts der Tatsache, dass die "rechnerischen" Kontingente für ASB-Flächen auf den Wohnbauflächenbedarfen fußen und die GIB-Kontingente sich am Verbrauch der letzten Jahre orientieren, bisher unklar,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raumbewertung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung beauftragt. Die Regionalplanungsbehörde hat dem</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>wie und in welcher Form bzw. in welchem Maß bei der Inanspruchnahme von ASB-Flächen durch gewerbliche Nutzungen Anrechnungen erfolgen. Hierzu sind ergänzende Erläuterungen notwendig.</p>	<p>Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raubeobachtung darzulegen. Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Erläuterungen zur Methodik für die Ermittlung der Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen finden sich in Kapitel 3.5 und 3.6 des Regionalplanentwurfs. Die im Regionalplan OWL vorgesehenen Anrechnungsregelungen für Wohnbauflächen finden sich in Ziel S 10 sowie für Wirtschaftsflächen in Ziel S 12. Diese werden dahingehend geändert, dass die in den Aufzählungen der jeweiligen Absätzen 3 der beiden Ziele enthaltenen Dorfgebiete (MD) und Urbanen Gebiete (MU) in die Aufzählungen der jeweiligen Absätze 2</p>		
---	---	--	--

	<p>verschoben und die dazu aufgeführten Begründungen und Erläuterungen entsprechend geändert werden. Damit werden die Dorfgebiete und Urbanen Gebiete hinsichtlich der Anrechnung auf die Wohnbauflächen- bzw. Wirtschaftsflächenkontingente den Mischgebieten (MI) gleichgestellt. Darüber hinaus sieht die Regionalplanungsbehörde keinen weiteren Erläuterungsbedarf der o. g. Ziele.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 489			
<p>3.2.4 Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans</p> <p>Seite 87, Rd-Nr. 364:</p> <p>Anregung: In den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden werden Bauflächen bzw. Baugebiete dargestellt. Die bisher nicht bebauten Flächen werden in die Ermittlung für die Berechnung der Bruttobaulandflächen herangezogen und als Flächenkontingent für die Darstellung von ASB-Flächen festgelegt. Zugrunde gelegt werden nicht bebaute Freiflächen, die größer als 0,2 ha sind. Diese Flächengröße ist auf 0,5 ha anzuheben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im</p>	<p>Kein Ausgleich Eine Anhebung von 0,2 auf 0,5 ha ist nach wie vor sinnvoll vor dem Hintergrund, dass im ländlichen Raum die durchschnittlichen Grundstücksgrößen im Vergleich zu urbanen Gebieten anders zu beurteilen sind. Insofern ist von der Bezirksregierung darauf hinzuwirken, dass die Methodik des Siedlungsflächenmonitorings diesen Umstand berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern SFM, Größe der Reserveflächen und Bezeichnung als Baulücke werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insofern wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

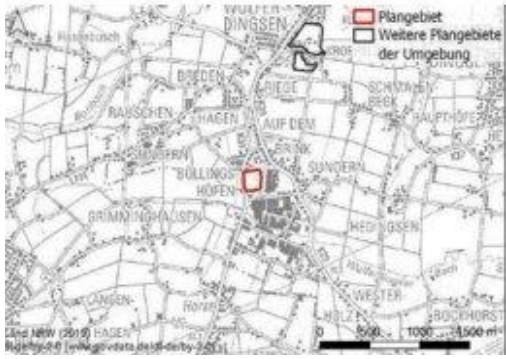
<p>Begründung: Bei einer Flächengröße von 0,2 ha handelt es häufig um einzelne Baugrundstücke bzw. um kleinere Baulücken. Sie spielen in der Reserveflächenbetrachtung keine entscheidende Rolle, zumal es sich i. d. R. um planerische Bereiche handelt, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Eine Bauleitplanung findet daher bei diesen Flächen in aller Regel nicht statt. Relevante Flächengrößen für die Bedarfsermittlung sollten erst ab 0,5 ha herangezogen werden.</p>	<p>Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 10041</p>			
<p>3.3. Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge 3.3.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Seite 90, Ziel S 1, Rd-Nr. 379:</p> <p>Anregung: Keine Darstellung von größeren Grünflächen im ASB</p> <p>Begründung: Im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) werden in der zeichnerischen Festlegung auch siedlungszugehörige Grünflächen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die RPIB verweist auf die Ausgleichsvorschläge der ID 5932, ID 5993 und ID 5994.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>verortet. Diese grundsätzliche Festlegung kann nachvollzogen werden, aufgrund der Größe und der Bedeutung für die nachfolgend genannten Flächen rege ich an, sie aus der ASB-Darstellung herauszunehmen und als Freiraumbereich mit dem Planzeichen BSLE zu versehen. Sie haben nicht nur Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sondern haben sehr wichtige klimatische Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete oder als Kaltluftschneisen innerhalb des relativ dicht besiedelten Stadtraums oder haben eine bedeutende Funktion für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mindener Glacis: Das Glacis ist in Teilen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und hat zusätzlich als biotopverbindendes Element zur Weser- und zur Bastauniederung eine hohe Bedeutung.2. Grünzug West in der Stadt Minden: Klimatische Funktion: Kaltluftschneise3. Kurpark und Oeynhausener Schweiz in der Stadt Bad Oeynhausen: Großflächiger innerstädtischer Grünbereich mit klimatischen Funktionen			
---	--	--	--

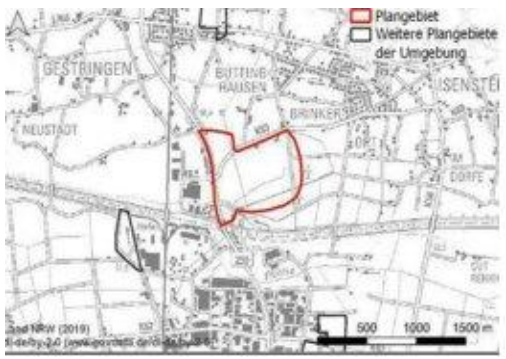
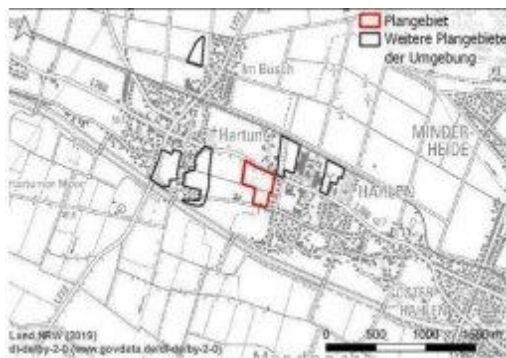
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 10042			
<p>Seite 90, Ziel S 1, Rd-Nr. 379:</p> <p>Hinweis: Das Ziel legt fest, dass in Allgemeinen Siedlungsbereichen u.a. Flächen für "wohnverträgliches Gewerbe" zulässig sind. Dies entspricht keiner der in §§ 6 und 8 BauNVO verwendeten Formulierung. Hier bedarf es der Klarstellung mit den Formulierungen der BauNVO und Hinweisen auf die Baugebietskategorien nachfolgender Plangebiete.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Prinzipiell können alle Bauflächen und Baugebiete der §§ 2 bis 11 BauNVO in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden.</p> <p>Die Sicherstellung der Verträglichkeit der im ASB möglichen Nutzungen untereinander ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung; dies gilt insbesondere auch für die Fortentwicklung des historisch gewachsenen Nebeneinanders von gewerblichen und immissionsempfindlichen Nutzungen. Die Landesplanung hat hierzu in Nr. 1.a) der Planzeichendefinition den Planungsauftrag formuliert, dass gewerbliche Nutzungen innerhalb der ASB wohnverträglich auszugestalten sind. Zu den vorrangigen Nutzungen und Funktionen innerhalb von ASB gehört nach der LPIG DVO auch wohnverträgliches Gewerbe. Dies bedeutet, dass zum einen innerhalb der Bestandgebiete der ASB entsprechende gewerbliche Nutzungen vorhanden sein dürfen; zum anderen bedeutet es aber auch, dass auf bisher unbebauten Freiflächen der ASB gewerbliche</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

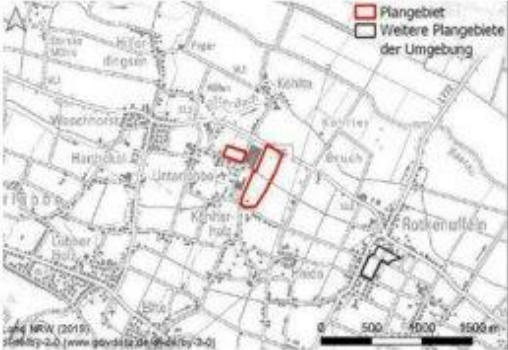
	Nutzungen neu geplant werden können. Solche gewerblichen Neuausweisungen innerhalb von ASB müssen allerdings wohnverträglich ausgestaltet werden, d. h. benachbarte wohnbauliche oder andere immissionsempfindliche Nutzungen müssen durch planerische Vorkehrungen und Maßnahmen vor Immissionen geschützt werden. Sofern der Immissionsschutz gewährleistet wird, können innerhalb dieser neu ausgewiesenen Gewerbegebiete auch emittierende gewerbliche Betriebe oder Betriebsanlagen untergebracht werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6709			
<p>3.4 Standorte für die Wirtschaft</p> <p>Seite 83, Rd-Nr. 334 und 337:</p> <p>Anregung: Größere Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche bei der zeichnerischen Festlegung von ASB- und GIB-Flächen</p> <p>Begründung: Bei vielen Flächendarstellungen von ASB und GIB sind konkurrierende Flächenansprüche erkennbar. Zwar ist es Aufgabe eines Raumordnungsplans, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die RPIB verweist an dieser Stelle auf den Ausgleichsvorschlag zur ID 5918 sowie auf die nachfolgenden ID's.</p>	<p>Ausgleich, sofern die im Folgenden aufgeführten Hinweise und Anregungen in den zu überarbeitenden Umweltbericht einfließen und Berücksichtigung finden (lt. Erörterungstermin am 26.09. wird der Umweltbericht überarbeitet). Bei der Überarbeitung wird erwartet, dass auch Alternativen dargestellt werden. Dies ist für diejenigen Flächen von großer Bedeutung, für die im Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt worden sind. Diese Alternativenprüfung fehlt bisher.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise und Anregungen zu dem Themenfeld Alternativenprüfung wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führt mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen (Rd-Nr. 334), jedoch wird der Regionalplan-Entwurf dieser Aufgabe nicht immer gerecht.</p> <p>Dieses wird auch in der Bewertung von Flächen im Umweltbericht deutlich: Bei vielen Flächen sind in der durchgeführten Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt worden. Gleichwohl ist Standortsicherung und Weiterentwicklung von Flächen für die gewerbliche Wirtschaft eine wichtige Aufgabe des Regionalplans. Daher hat der Kreis Minden-Lübbecke gemeinsam mit seinen Städten und Gemeinden ein Wirtschaftsflächenkonzept als Grundlage für den Regionalplan erarbeitet. Dieses Konzept ist in den meisten der vorgeschlagenen Flächen berücksichtigt worden.</p> <p>Nicht nur aufgrund der Großflächigkeit der Flächendarstellungen gibt es zahlreiche Bedenken und Anmerkungen der einzelnen Fachabteilungen. Sie sind als Hinweise zu verstehen, die sich i. d. R. an die nachfolgenden Planungsebenen richten oder auch teilweise nur dort umzusetzen sind. Die einzelnen Punkte werden im Folgenden genannt, um genau diese Anregungen festzuhalten und weiter zu berücksichtigen.</p> <p>Die Nummerierung bezieht sich im</p>			
--	--	--	--

<p>Folgenden auf den Umweltbericht. Die entsprechenden Abbildungen zu den nachstehenden Flächen finden Sie im Anhang.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6710</p>			
<p>MI_BOE_GIB_003: Hinweis: Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils im Osten (nachfolgende Planverfahren)</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, da verbindl. Bauleitplanung mit entsprechenden Festsetzungen vorhanden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>	
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6711</p>			
<p>MI_BOE_GIB_008: Hinweis: größerer Freiraumbereich und komplett neuer Ansatz im sonst sehr dicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, wichtig ist der Hinweis: ‚bedarfsgerecht‘</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

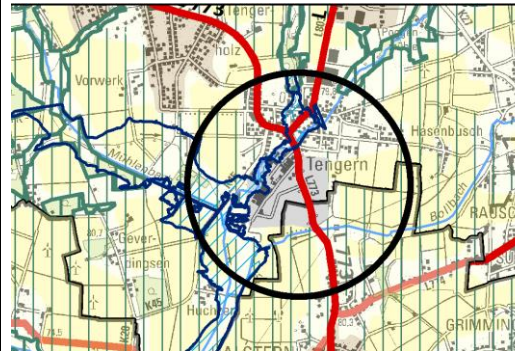
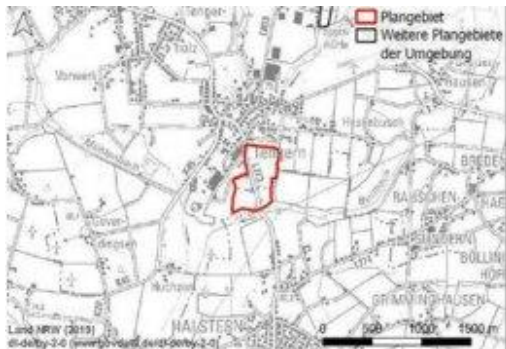
<p>besiedeltem Oeynhausener Norden, erforderlich: Beachtung des Ziels S 11 (bedarfsgerecht und möglichst interkommunal)</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6712</p>			
<p>MI_Esp_GIB_009: Hinweis: größerer Freiraumbereich und komplett neuer Ansatz, vorhandenes LSG, erforderlich: Beachtung des Ziels S 11 (bedarfsgerecht und möglichst interkommunal)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok, wichtig ist der Hinweis ,bedarfsgerecht' und ,interkommunal'</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6713			
<p>MI_Hil_GIB_007: Anregung: Verkleinerung der Darstellung im Westen: Gefahr des Zusammenwachsens der Ortschaften Hartum und Hahlen</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der RPIB wird durch die zeichnerische Festlegung keine Gefahr des Zusammenwachsens der Ortschaften Hartum und Hahlen gesehen. Der Bereich zwischen den beiden Ortschaften ist zudem als landwirtschaftlicher Kernraum und BSLE festgelegt und erfüllt damit vorrangig Freiraumfunktionen.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung	
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6714			
<p>MI_Hil_GIB_009: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: geringfügige Rücknahme im Osten an LSG-Grenze (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange (z.B.: LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6715			

MI_Hül_GIB_007:

Hinweis: Östlich der L 773 neuer Ansatz im Freiraum: Anders als die Bewertung im Umweltbericht ist bereits auf dieser Planungsebene ein hohes Konfliktpotenzial erkennbar: Ausgleichsmaßnahmen (Lerchenfenster), Nähe Storchenhorst, Heranrücken an Siekbereich auf Löhner Stadtgebiet. Dieser gewerblich-industrielle Ansatz sollte nur in Kooperation und in bilateraler Zustimmung und Zusammenarbeit entwickelt werden.



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.


Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

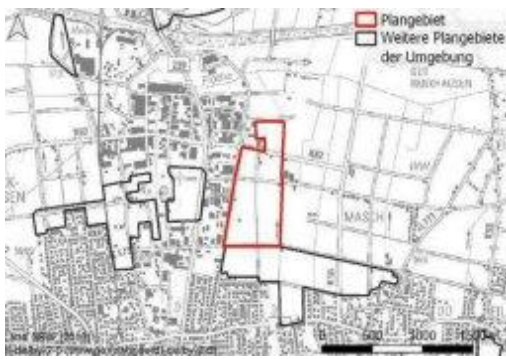
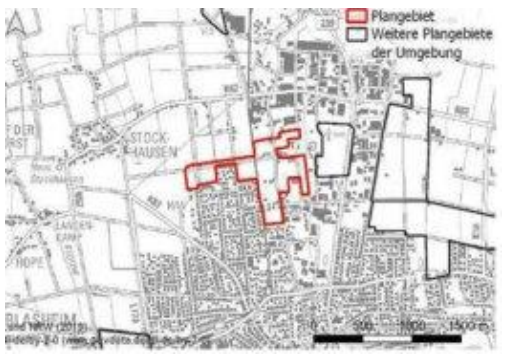
Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können naturräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.


Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass aufgrund von Stellungnahmen der Stadt Löhne und des Landesbüros der Naturschutzverbände in Bezug auf die gewerbliche Entwicklung dieses Standortes ein Teilbereich im Osten des Gewerbegebietes wieder an den Freiraum zurückgegeben wird.


Ok, jedoch ist unklar, welcher Teilbereich östl. der L 773 zurückgenommen wird, Kartendarstellung zum Ausgleichsvorschlag fehlt

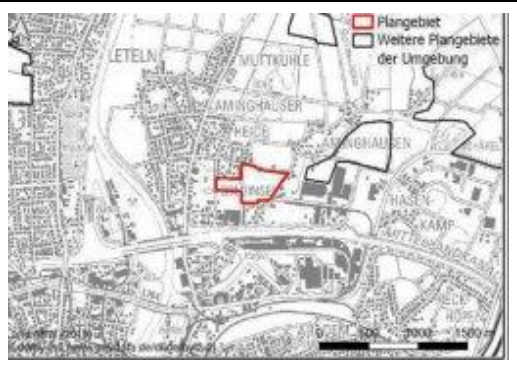
Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde (**siehe Kartendarstellung NEU eingefügt**) zur Kenntnis genommen.

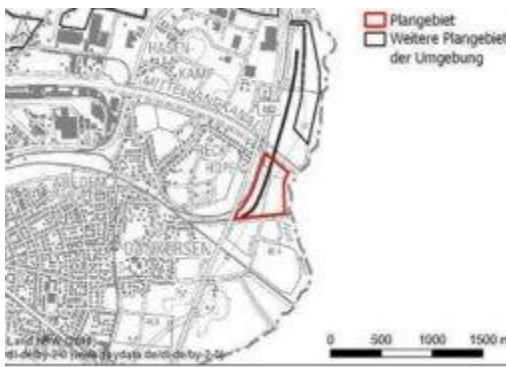
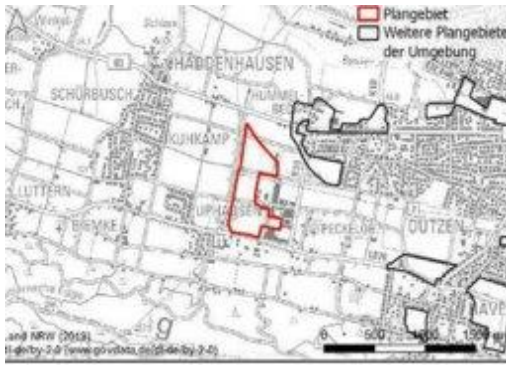
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6716			
MI_Lüb_GIB_003: Hinweis: Erhalt einer kleinen Waldfläche im Nordwesten (nachfolgende Planverfahren) 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ok	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6717			
MI_Lüb_GIB_004: Hinweis: Gewässerverlauf und Gehölzbestände berücksichtigen (nachfolgende Planverfahren)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ok	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

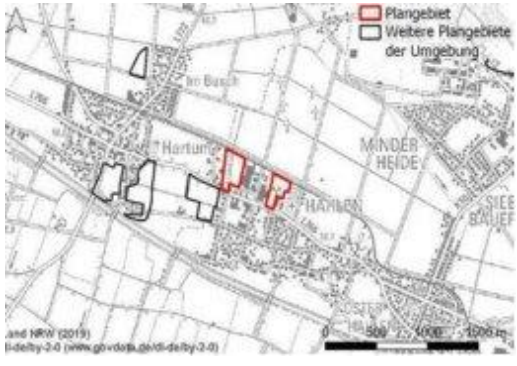
			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6718</p>			
<p>MI_Lüb_GIB_007: Hinweis: Der Bereich ist größtenteils als ASB dargestellt, nördl. des "Rampenweges" westl. der Bahnstrecke besteht LSG</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ausgleich nur dann, wenn aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans klar ist, dass in der nachfolgenden Bauleitplanung die vorhandene Grenze des LSG berücksichtigt wird und dort keine Bebauung erfolgt</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (LSG) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>

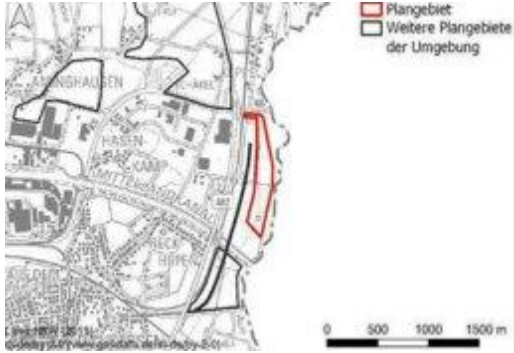
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung	
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6719			
<p>MI_Min_GIB_001: Hinweis: sehr großer Freiraumbereich, vorhandenes LSG, erforderlich: Beachtung des Ziels S 11 (bedarfsgerecht und möglichst interkommunal), die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Zone IIIa ist entsprechend der Verordnung zu korrigieren</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p>	<p>ok, wichtig ist der Hinweis ‚bedarfsgerecht‘, hier fehlt eine aktualisierte Kartendarstellung aufgrund des Ausgleichsvorschlages</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6720			

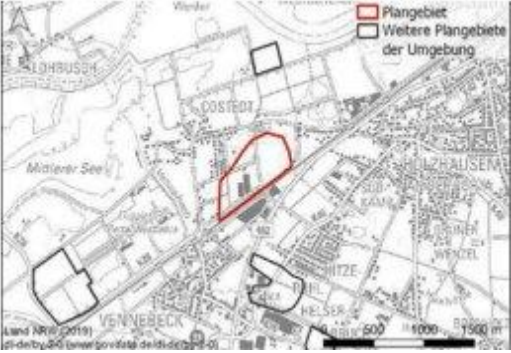
<p>MI_Min_GIB_002: Hinweis: im westl. Teil ist der vorhandene landwirtschaftliche Betrieb zu berücksichtigen (nachfolgende Planverfahren)</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6721</p>			
<p>MI_Min_GIB_004: Hinweis: im westl. Teil wertvolle Biotopstrukturen; Erhalt (nachfolgende Planverfahren), (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, allerdings ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der westl. Teilbereich im Aufstellung befindlichen Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden soll. Daher ist dafür eine temporäre Festsetzung, die aufgrund einer Regionalplan-Darstellung erforderlich wäre, nicht sinnvoll und würde die geplante Festlegung des Landschaftsplans ad absurdum führen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

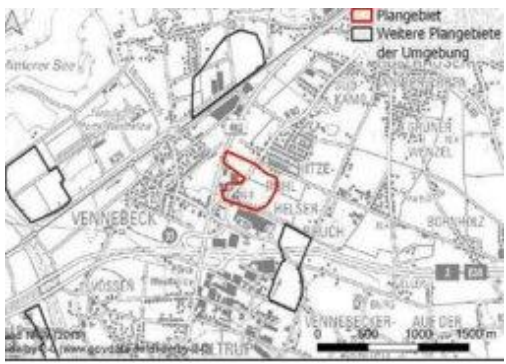
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6722			
<p>MI_Min_GIB_009: Hinweis: Berücksichtigung vom Überschwemmungsgebiet und tlw. LSG (nachfolgende Planverfahren), Korrektur UB: Ziffer 2.12: Überschwemmungsgebiet tlw. vorhanden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6723</p>			
<p>MI_Min_GIB_024: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Rücknahme östl. der "Wellenbreite" aufgrund Biotopstrukturen</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von gewerblichen und industriellen Bereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopstrukturen) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6724			
<p>MI_Min_GIB_033: Hinweis: Erhalt der Kompensationsfläche im Westen (nachfolgende Planverfahren)</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, allerdings ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der westl. Teilbereich im Aufstellung befindlichen Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden soll. Daher ist dafür eine temporäre Festsetzung, die aufgrund einer Regionalplan-Darstellung erforderlich wäre, nicht sinnvoll und würde die geplante Festlegung des Landschaftsplans ad absurdum führen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6725			

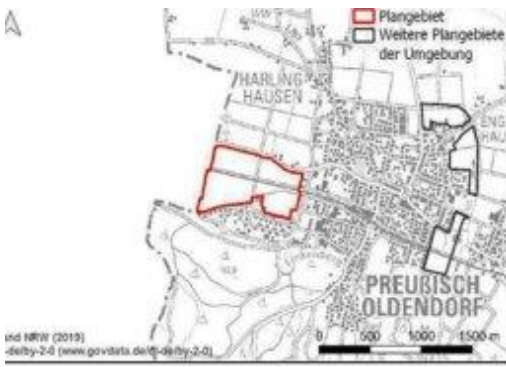

<p>MI_Min_GIB_040: Hinweis: Die für diesen Bereich des RegioPorts durchgeführte Bauleitplanung hat gezeigt, dass aus verschiedenen Gründen eine weitere Ausdehnung des Baugebietes in diese Fläche äußerst schwierig bis unmöglich ist (ÜSG der Bückeburger Aue und Heranrücken an Wohnbebauung). Eine mögliche Erweiterungsoption und Darstellung auf der Ebene des Regionalplans erscheint trotzdem sinnvoll. Korrektur UB, Ziffer 2.12: Überschwemmungsgebiet vorhanden</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung/Korrektur der Umweltprüfung an das Fachbüro weitergeleitet.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6726</p>			
<p>MI_Por_GIB_001: Hinweis: großflächiger Ansatz im Freiraum, Auswirkungen auf das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok, wichtig der Hinweis ‚bedarfsgerecht‘</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Landschaftsbild und auf den gesamten Bereich des Weserbogens, erforderlich: Beachtung des Ziels S 11 (bedarfsgerecht und ggf. interkommunal)</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6727</p>			
<p>MI_Por_GIB_002: Hinweis: in Zusammenhang mit MI_Por_GIB_003 erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbunds VB-DT-MI-3719-007 (2.09), tlw. LSG vorhanden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, aber nochmals der Hinweis auf den Biotopverbund, der bei einer Inanspruchnahme von Flächen auf jeden Fall bestehen bleiben muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>	
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6728</p>			
<p>MI_Por_GIB_003: Hinweis: in Zusammenhang mit MI_Por_GIB_002 Beeinträchtigung des Biotopverbunds VB-DT-MI-3719-007 (2.09), im Vergleich zu 002 ist die Fläche südlich der Autobahn der günstigste Bereich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, aber nochmals der Hinweis auf den Biotopverbund, der bei einer Inanspruchnahme von Flächen auf jeden Fall bestehen bleiben muss</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

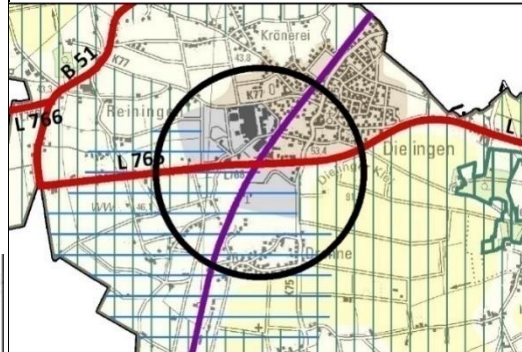
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6729</p>			
<p>MI_Por_GIB_017: Hinweis: im UB: erhebliche Umweltauswirkungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok ist aber im Zusammenhang mit der östl. Erweiterung und Neuabgrenzung des Gebietes zu sehen (Anregung der Stadt Porta Westf., für die es aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gibt)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist an dieser Stelle auf die überarbeitete</p>

			siedlungsräumliche Festlegung in Absprache mit der Stadt Porta Westfalica. (NEUE Kartendarstellung)
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6730			
MI_Pre_GIB_002: Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Entgegen dem Wirtschaftsflächenkonzept ist dieser Bereich großflächiger abgegrenzt. Der nördliche Teilbereich (nördlich der Bahnlinie) liegt zudem im Wasserschutzgebiet Zone IIIa, in dem Industrie in aller Regel nicht angesiedelt werden kann. Aus Freiraumgesichtspunkten heraus sollte allerdings eher der westliche Teilbereich (westl. der Zuwegung zum vorhandenen GI-Gebiet) nicht dargestellt werden, um eine deutlichere Freiraum-Zäsur zur Bebauung im Westen (Ortschaft Dahlinghausen) zu markieren.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von gewerblichen und industriellen Bereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen und/oder freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Kein Ausgleich Die Anregung bleibt aus den in der Stn. aufgeführten Gründen bestehen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

 <p>Legend: ■ Plangebiet Weitere Plangebiete der Umgebung</p> <p>Map labels: HARLINGHAUSEN, PREUBISCH OLDENDORF</p> <p>Scale: 0 500 1000 1500 m</p> <p>Source: und NRW (2019) -delby-2-0 (www.govdata.de/delby-2-0)</p>	<p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst. Im Übrigen verweist die RPIB auf Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge).</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6731</p>			
<p>MI_Pre_GIB_005: Anregung: Verkleinerung der Darstellung im Westen (Biotopverbindung entlang des Landwehrbaches), ggf. Verlagerung und zusätzlicher Streifen nördl. des "Lerchenweges"</p>	 <p>Map labels: PREUBISCH OLDENDORF, BAD HÖLZHAUSEN, BLASHEIMER BUSCH, HEDDINGHAUSEN</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die GIB-Festlegung wird gemäß der Anregung verkleinert und im nördlichen Bereich gemäß der bereits vorhandenen Bauleitplanung angepasst.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6733			
<p>MI_Rah_GIB_001: Anregung: Verkleinerung der Darstellung im südlichen Bereich (s. auch MI_Rah_ASB_002) und Umwandlung in ASB-Fläche für nicht störendes Gewerbe Hinweis: Die Vorstellungen und Überlegungen der Stadt Rahden zur Darstellung und Abgrenzung von GIB-Flächen im Süden/Südwesten vom Rahdener Stadtzentrum werden vom Kreis unterstützt.</p> 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen und der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung einer Verkleinerung der GIB-Festlegung im südlichen Bereich wird gem. der Anregung der Stadt Rahden (ID 4968) durch Anpassung der zeichnerischen Festlegung entsprochen; im Übrigen verbleibt es bezogen auf den konkreten Standort zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren Flächen bei der zeichnerischen Festlegung als GIB, hier mit regionaler Bedeutung.</p>	<p>Ausgleich für die veränderte Abgrenzung der GIB-Fläche. Die Vorstellungen der Stadt Rahden nach Umwandlung von GIB zu ASB-Wirtschaft werden unterstützt, daher kein Ausgleich für die Beibehaltung der GIB-Darstellung in diesem Bereich. Die Entwicklung von gewerblich zu nutzenden Flächen muss im Zusammenhang mit dem interkommunalen Gebiet Rahden-Süd gesehen werden. Rahden-Süd als regionales GIB ist Teil des Gewerbeflächenkonzepts des Kreises und im Zusammenhang mit dem von Rahden entwickelten Nutzungskonzeptes in dem Bereich.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Des Weiteren werden die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Rahden gemäß ihrer Äußerungen im Erörterungsverfahren im weiteren Abwägungsprozess berücksichtigt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6734			

MI_Ste_GIB_001:
Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Freiraum, Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIa, allenfalls Option für betriebsbezogene Erweiterung, stattdessen GIB südl. Dielingen erweitern, jedoch auch hier WSG Zone IIIa



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von gewerblichen und industriellen Bereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Der Anregung zur südlichen Erweiterung des GIB wird entsprochen. Die RPIB verweist in diesem Zusammenhang auf die ID 4935 (Stellungnahme Gemeinde Stemwede).

Ausgleich, hier ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der westl. Teil im LSG liegt und eine Inanspruchnahme nur bedarfsgerecht erfolgen darf

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p> <p>Im Übrigen verweist die RPIB auf Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge).</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6735			
<p>Stemwede: GIB südwestl. Levern: Hinweis: Lage im LSG, allenfalls betriebsbezogene Erweiterung (UB: keine Behandlung)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, aber mit ergänzendem Hinweis: Der noch nicht baulich in Anspruch genommene Teilbereich der GIB-Fläche liegt im LSG, daher kann diese Fläche nur für eine betriebsbezogene Erweiterung zur Verfügung genutzt werden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der noch nicht baulich in Anspruch genommene Teilbereich der GIB-Fläche liegt im LSG, daher kann diese Fläche nur für eine betriebsbezogene Erweiterung zur Verfügung genutzt werden.</p> <p>Der Hinweis zu dieser Fläche wird in die SUP aufgenommen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 492			
<p>3.4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Seite 102, Ziel S 5, Rd-Nr. 474ff.:</p> <p>Anregung: Die ergänzenden Festlegungen des Ziel S 5 sind dahingehend zu ändern, dass die Ausnahmeformulierung des Ziels S 5 (2) auch dann greift, wenn ASB-Wirtschaftsflächen ausgeschöpft sind oder bauleitplanerisch aufgrund von Abstandsregelungen nicht umgesetzt werden können.</p> <p>Begründung: Sofern ASB durch GE und W ausgeschöpft sind, muss eine Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplan OWL findet keine zeichnerische Differenzierung von z.B. Wohnbau- und Wirtschaftsflächen innerhalb von ASB statt.</p> <p>In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Somit können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen, z.B. in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten durch die Festsetzung von (nutzungsbeschränkten)</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Es ist zwar richtig, dass in Ziel S 5 Abs. 2 eine Ausnahme formuliert ist, die gilt allerdings nur für den Fall, dass in einer GIB-Fläche randlich aus Immissionsschutzgründen wenig emittierende bzw. wohnverträgliche Nutzungen angesiedelt werden können. Gemeint mit dem Einwand ist jedoch der Fall, dass eine ASB-Wirtschaftsfläche ausgeschöpft oder z. B. aus Immissionsschutzgründen nicht umgesetzt werden kann. Genau diese Möglichkeiten müssen in einer ergänzenden Ausnahmeformulierung vorgesehen werden. Bei entsprechenden Formulierungen (z. B. Bedarfsnachweis) kann damit auch eine hinreichend</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Ausnahmeformulierung in Ziel S 5, Absatz 2 und "ASB-Wirtschaftsfläche" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Im Regionalplan OWL findet keine zeichnerische Differenzierung von z.B. Wohnbau- und Wirtschaftsflächen innerhalb von ASB statt.</p> <p>Es ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen, eine planerische Lösung für den in der Stellungnahme geschilderten Fall zu</p>

<p>auch im GIB möglich sein. Angesichts der wenig emittierenden Wirtschaftszweige in der Region werden sich für die GIB-Flächen nur wenige Betriebe finden. Insofern stärkt die Zulässigkeit von sowohl GE als auch W in ASB zwar die kommunale Planungshoheit, indem in der Bauleitplanung entsprechend des örtlichen Bedarfs Nutzungskategorien festgelegt werden können, schwächt aber entgegen der Aussagen des Regionalplan-Entwurfs die Wirtschaft, wenn keine Flächen für nicht emittierendes Gewerbe zur Verfügung stehen. Eine Trennung von emittierenden und immissionsempfindlichen Nutzungen werden die Kommunen im eigenen Interesse einhalten und schmälern durch Abstandserfordernisse die ASB-Fläche, da immissionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten sind. Es muss in den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt sein, dass, bei entsprechendem Bedarfsnachweis, auch GIB-Flächen für die Wirtschaftsflächenentwicklung nicht störender Gewerbebetriebe in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Insofern sollten die ergänzenden Festlegungen so ausgeführt werden, dass eine nicht störende gewerbliche Nutzung auch im GIB möglich ist. GIB-Flächen sollten auch für eigene GE-Ansiedlungen der jeweiligen Kommune auch in den GIB-</p>	<p>GE, geplant werden. Eine Anpassung der ergänzenden Festlegungen des Ziels S 5 ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht erforderlich. Das Ziel S 5 gilt gleichermaßen auch für GIB-Flächen mit regionaler Bedeutung. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können. Die Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung kann und soll durch interkommunale Zusammenarbeit der/den Belegenheitskommune(n) mit der/den benachbarten Kommune(n) erfolgen, die z.B. sowohl auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als auch auf der Grundlage des BauGB (§§ 204 und 205) durchgeführt werden kann. Bei der Umsetzung der regionalen GIB im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen die</p>	<p>bestimmbare und rechtssichere Anwendung gegeben sein.</p>	<p>entwickeln/herbeizuführen. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen den Kommunen zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten. An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf die Festlegungen in Ziel S 7 zur Beschränkung der Zulassungsfähigkeit von Nutzungen in GIB. Das Ziel ist aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, um die Nutzungspotentiale dieser Flächen für emittierende Nutzungen auf Dauer zu erhalten und wenig bzw. nicht emittierende Nutzungen, die ihrerseits immissionsempfindlich sind und deshalb die weitere Ausnutzung von GIB beschränken können, in die ASB zu verweisen. Insofern ist eine "Verquickung" von ASB-Nutzungen im Sinne der in der Stellungnahme geschilderten und GIB-</p>
---	---	--	---

<p>Flächen mit regionaler Bedeutung, die für eine interkommunale Lösung zur Verfügung stehen sollen, zumindest in Teilbereichen, möglich sein (s. auch Anregung zu Ziel S 13).</p>	<p>Belegenheitsgemeinden und die teilnehmenden benachbarten Gemeinden Wirtschaftsflächen entsprechend Ziel S 11 Satz 3 im Rahmen ihres Flächenkontingents und unter Anrechnung vorhandener Reserveflächen beisteuern. Darüberhinausgehend enthält der Regionalplan OWL keine Vorgaben im Hinblick auf den Anteil der teilnehmenden Gemeinden an der in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgenden Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		<p>Flächen, die über die Ausnahmeregelung in Ziel S 5 Absatz 2 hinausgeht, nicht vereinbar mit der oben geschilderten regionalplanerischen Zielsetzung (s. auch LPIG DVO). Somit führt die Anregung mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Weiterhin wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist bzgl. der Eingabe zu Ziel S 13 auf Folgendes hin: Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 493			
<p>3.4.4 Ergänzende Festlegungen</p> <p>Seite 104, Grundsatz S 6, Rd-Nr. 495f.:</p> <p>Hinweis: Die Erläuterungen sind zu überprüfen, ob eine Anpassung der Flächennutzungspläne der Kommunen bei Abweichung von der prognostizierten Entwicklung erforderlich und zielführend ist.</p> <p>Begründung: Ein Anpassungserfordernis bei Flächenüberhängen aufgrund von Prognoseabweichungen greift in die kommunale Planungshoheit ein. Wenn das Prinzip der Flächeninanspruchnahme nur bei nachgewiesenem Bedarf zugrunde gelegt wird, dürfte es eigentlich auch keine Flächenüberhänge geben. Die Regelung wäre dementsprechend überflüssig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Textpassage in Rd.Nr. 495 dient der Klarstellung von Grundsatz S 6 des Regionalplanentwurfs OWL. Teil einer bedarfsgerechten und flächensparenden Bauleitplanung – i. S. des hier genannten Grundsatzes sowie von Ziel 6.1-1 LEP NRW – kann auch die Rücknahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen sein. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass (unabhängig von raumordnerischen Festlegungen) § 1 Abs. 3 BauGB bereits immer dann das Anpassungserfordernis eines Bauleitplanes auslöst, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>	ok	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 494			
<p>3.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen 3.6.1 Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>Seite 125, Ziel S 13, Rd-Nr. 631:</p> <p>Anregung: Das Ziel S 13 ist so umzuformulieren, dass regionale GIB-Flächen nicht nur ausschließlich in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden dürfen. Es ist mindestens eine Ausnahmeregelung einzuführen, die in Teilbereichen dieser Flächen eine bauleitplanerische Entwicklung für die Belegenheitskommune bei nachgewiesenem Bedarf zulässt.</p> <p>Begründung: Die Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung sind in der Erläuterungskarte 2 dargestellt. In diesen Bereichen sind nach der Formulierung des Ziels S 13 nur interkommunale Entwicklungen möglich. Eine konkrete Festlegung der Größenordnung für die interkommunale Entwicklung gibt es nicht. Diese Bereiche</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können. Die Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung kann und soll durch interkommunale Zusammenarbeit der/den Belegenheitskommune(n) mit der/den benachbarten Kommune(n) erfolgen, die z.B. sowohl auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), als auch auf der Grundlage des BauGB (§§ 204 und 205) durchgeführt werden kann. Bei der Umsetzung der regionalen GIB im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen die Belegenheitsgemeinden und die</p>	<p>Kein Ausgleich Eine Ausnahme kann gleichwohl rechtssicher eingeführt werden, z. B. durch eine Formulierung wie ‚bei nachgewiesenem Bedarf und keine Verortung an anderer Stelle möglich‘. Unbestimmt ist auf jeden Fall der Begriff ‚ernsthafte Bemühen‘ im Ausgleichsvorschlag zu den interkommunalen Kooperationen. Hier ist zu klären, was unter dem ernsthaften Bemühen zu verstehen ist. Keinesfalls zielführend ist für den Fall, dass die Ausnahmeformulierung greift, das Erfordernis einer Regionalplanänderung. Bei der Deckung von Wirtschaftsflächenbedarfen ist die Zeitschiene für eine Regionalplanänderung und der notwendigen anschließenden Bauleitplanung zu lang, so dass die Gefahr besteht, dass eine Ansiedlung von Betrieben scheitert.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern interkommunale Kooperation und Ausnahmeregelung zu Ziel S 13, hier konkret das genannte Beispiel, werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wurde dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung von regional bedeutsamen und lokalen Teilbereichen erfolgt. Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>

<p>grenzen i. d. R. an vorhandene GIB- oder an kommunal zu entwickelnde GIB-Flächen an. Es muss möglich sein, dass zumindest Teilflächen der Standorte mit regionaler Bedeutung auch für den lokalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbedarf genutzt werden dürfen, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird, zumal die vorgeschlagenen und kreisweit abgestimmten Flächen des Wirtschaftsflächenkonzepts des Kreises nicht in vollem Umfang im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt worden sind.</p>	<p>teilnehmenden benachbarten Gemeinden Wirtschaftsflächen entsprechend Ziel S 11 Satz 3 im Rahmen ihres Flächenkontingents und unter Anrechnung vorhandener Reserveflächen beisteuern. Darüberhinausgehend enthält der Regionalplan OWL keine Vorgaben im Hinblick auf den Anteil der teilnehmenden Gemeinden an der in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgenden Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden. Das genannte Wirtschaftsflächenkonzept wurde als Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Hierbei konnten - nach regionalplanerischer Prüfung - nicht alle vorgeschlagenen "Potenzialflächen" des Wirtschaftsflächenkonzeptes vollumfänglich übernommen werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6736			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6736			
<p>3.7 Zweckgebundene Siedlungsbereiche 3.7.2 Zweckgebundene ASB</p> <p>Seite 134, Rd-Nr. 711:</p> <p>Anregung: Der geplante Railcampus OWL in der Stadt Minden ist in die Liste der Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung mit aufzunehmen und in die zeichnerische Darstellung mit dem Symbol "Einrichtung des Bildungswesens" einzutragen.</p> <p>Begründung: Mit dem RailCampus OWL soll ein bahnoorientierter Bildungs- und Forschungsstandort mit überregionaler Strahlkraft und bislang bundesweit einmaliger Konzeption entwickelt werden. Unter anderem ist hier ein Studiengang für intelligente Bahntechnologien vorgesehen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Standort des RailCampus OWL wird in der Karte zum RPlan OWL durch Symbol als Bildungseinrichtung von regionaler Bedeutung festgelegt und in der textlichen Auflistung in den Erläuterungen zu Ziel S 18 ergänzt. Die RPIB verweist auf die ID 4909 der Stadt Minden.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Seite 134, Rd-Nr. 712:</p> <p>Anregung: In der Auflistung der Einrichtungen des Gesundheitswesens von regionaler Bedeutung ist das Klinikum Minden zu ändern in "Mühlenkreiskliniken</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die textlichen Erläuterungen zu Ziel S 18, die symbolische Festlegung in der Kartendarstellung sowie die Benennungen der Klinikstandorte in der</p>	<p>Ausgleich, allerdings ist in den textlichen Erläuterungen zu Ziel S 18 die folgende Formulierung aufzunehmen: „Die Mühlenkreiskliniken mit ihren Standorten im Kreis Minden-Lübbecke“.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

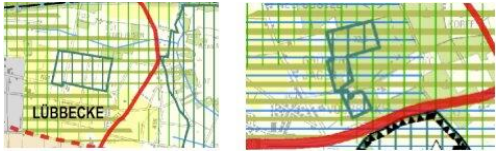
<p>mit den Standorten: Johannes-Wesling Klinikum Minden-Universitätsklinikum der Ruhr-Universität Bochum (UKRUB), Krankenhaus Bad Oeynhausen, Auguste-Viktoria Klinik Bad Oeynhausen, Krankenhaus Lübbecke, Krankenhaus Rahden."</p> <p>Darüber hinaus sollten die folgenden Standorte der Mühlenkreiskliniken (MKK), Auguste-Viktoria-Klinik, Krankenhaus Rahden, Krankenhaus Lübbecke, in der zeichnerischen Festlegung mit dem Symbol G (Einrichtungen des Gesundheitswesens), gekennzeichnet werden.</p> <p>Begründung: Diese Gesundheitsstandorte sichern insbesondere im ländlichen Raum die Gesundheitsversorgung und sollten entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Erläuterungskarte 3 werden entsprechend der Anregung angepasst.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6738</p>			
<p>Seite 135, Rd-Nr. 717:</p> <p>Hinweis: Die Auflistung der Flächen für militärische Nutzungen ist entsprechend der Anregungen, die zu den Erläuterungen unter Ziel F 19 (S. 175, Rd-Nr. 1061) gemacht sind, zu ändern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, s. auch Stn. und Ausgleichsvorschlag zu Rd-Nr.1061</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 496			
<p>4. Freiraum und Umwelt 4.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz</p> <p>Seite 143, Rd-Nr. 762 ff.:</p> <p>Anregung: Textliche Klarstellung, dass sich eine landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzung den Zielsetzungen und Festlegungen in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) unterordnen muss.</p> <p>Begründung: Auch wenn den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) in der Regel eine Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung zukommt und BSN primär dem Arten- und Biotopschutz dienen (Rd-Nr. 762), ist im Text stärker zu verdeutlichen, dass eine Freizeit- und Erholungsnutzung in den BSN den Naturschutzzielen klar unterzuordnen ist.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Ziel F 10 wird um einen weiteren Absatz ergänzt, der zum einen die Bedeutung der BSN für das Landschaftsbild, das Naturerleben und für die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung hervorhebt, gleichzeitig aber auch klarstellt, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu beachten sind und im Konfliktfall Vorrang haben.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6739			

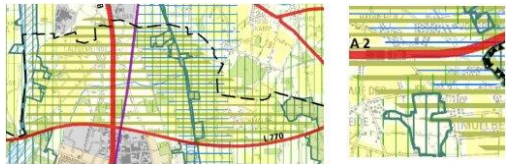
<p>4.1.4 Boden</p> <p>Seite 150, Rd-Nr. 820:</p> <p>Anregung: Textliche Erwähnung des Großen Torfmoores</p> <p>Begründung: Im Text ist das Große Torfmoor in Hille und die Bastauniederung, als das größte zusammenhängende Moorgebiet / Moorniederung in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen und die Wichtigkeit näher zu erläutern. Das Große Torfmoor hat als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенке eine herausragende Bedeutung.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Text des Regionalplanentwurfs OWL wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6740</p>			
<p>Seite 150, Rd-Nr. 820 ff.:</p> <p>Anregung: Keine zeichnerische Überlagerung von Niedermoorböden durch landwirtschaftliche Kernräume für den Bereich südlich der Bastau / östlich des Ortsteils Rothenuffeln, Gemeinde Hille</p> <p>Begründung: Eine Überlagerung von Niedermoorböden durch landwirtschaftliche Kernräume steht</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die Umweltprüfung werden für eine einheitliche Bewertung die Daten des Fundortkatasters des LANUV verwendet. Entsprechend der Planungsebene des Regionalplans erfolgte für die einzelnen Planungsbereiche keine Kartierung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten. Über die Daten des Fundortkatasters hinaus sind weitere Bestandsdaten, die ggf. für einzelne Flächen vorlagen, nicht</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>den Aussagen des Fachbeitrags Klima (Punkt 3.3, S. 81, Kohlenstoffsinken) entgegen, wonach u. a. vor allem Moore große Mengen Kohlenstoff speichern können. Diese sind u. a. für den Klimaschutz von besonderer Bedeutung und sind entsprechend zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>in die Bewertung einbezogen worden, um so eine einheitliche Bewertung der Prüfflächen für den gesamten Planungsraum zu gewährleisten. Die Anregung wird an die Bürogemeinschaft weitergeleitet. Sofern eine umfängliche Überarbeitung der erstellten Prüfbögen erforderlich ist, kann ein entsprechender Hinweis zur Klarstellung in die Prüfbögen mit aufgenommen werden; alternativ bzw. ergänzend erfolgt eine entsprechende Klarstellung im Methodenband der SUP (Kapitel 4).</p> <p>Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und ggf. auch zu aktualisieren.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6741			
<p>4.2 Regionale Grünzüge Seite 152, Rd-Nr. 840-842:</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p>	<p>Ausgleich für die Überlagerung von Regionalen Grünzügen mit anderen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>Bedenken: Keine Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit BSN, Überschwemmungsbereichen oder Siedlungsbereichen</p> <p>Begründung: Die Darstellung der Regionalen Grünzüge erfolgt in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien und in ihrer Funktion ergänzen die Regionalen Grünzüge andere Freiraumdarstellungen. Sie werden als Vorranggebiete festgelegt und innerhalb dieser Bereiche kommt den Freiräumen zur siedlungsstrukturellen Gliederung eine übergeordnete Bedeutung zu.</p> <p>Es ist in der zeichnerischen Darstellung daher nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund andere Vorranggebiete wie beispielsweise BSN überlagert werden, da einerseits die o.g. ergänzende Funktion der Grünzüge in dieser Freiraumdarstellung nicht notwendig ist und andererseits eine siedlungsstrukturelle Gliederung im Bereich zum Schutz der Natur nicht nötig ist. Gleiches gilt für Überschwemmungsbereiche. Auch eine Überlagerung von vorhandenen Siedlungsbereichen (Streu- und Splittersiedlungen) mit der Darstellung Regionaler Grünzug ist nicht sinnvoll, da hier bereits eine Bebauung vorhanden ist und die Ausnutzung von planerisch</p>	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit anderen Raumfunktionen wie BSN, Überschwemmungsbereichen oder Wald keinen Widerspruch dar.</p> <p>In ihren Funktionen ergänzen Regionale Grünzüge andere Freiraumfestlegungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald festgelegt werden sollen, wird aufgrund der Planbarkeit auf eine überlagernde Festlegung als Regionaler Grünzug verzichtet.</p> <p>Wie im Regionalplanentwurf OWL dargestellt, werden auch – nicht als Siedlungsraum festgelegte – Streu- und Splittersiedlungen als Regionale Grünzüge überlagert. Eine städtebauliche Entwicklung wird hier durch die Ausnahmeregelung im Ziel F 6 Abs. 3 nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die RPIB verweist auf die Ausgleichsvorschläge in den nachfolgenden ID's.</p>	<p>Freiraumdarstellungen wie Wald, BSN oder Überschwemmungsbereichen.</p> <p>Kein Ausgleich für die Überlagerung von Regionalen Grünzügen mit Siedlungsbereichen. Die Regionalen Grünzügen haben im Wesentlichen die Funktion Siedlungsentwicklungen zu begrenzen und Freiräume zwischen Siedlungsbereichen aus regionaler Sicht freizuhalten. Diese Funktion ist zu begrüßen. Allerdings zeigen die zeichnerischen Festlegungen, dass auch die vorhandene Bebauung einzelner Ortschaften mit dem Planzeichen Regionaler Grünzug überlagert ist. Für die Ortschaften, für die eine Darstellung im Flächennutzungsplan existiert ist diese Überlagerung zurückzunehmen, weil sie nicht der Intention eines Regionalen Grünzuges als freiräumliche Darstellung mit einer gliedernden und siedlungsstrukturellen Funktion entspricht.</p>	<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	---	--

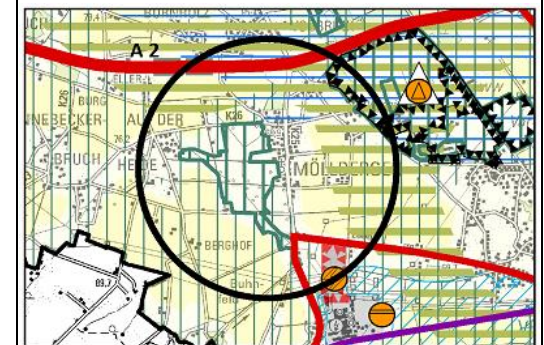
<p>dargestellten und gesicherten Bauflächen sowie von Baulücken weiterhin möglich ist. Aus diesen Gründen ist auf die zeichnerische Festlegung von regionalen Grünzügen bei Überlagerung mit BSN, Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen zu verzichten und die zeichnerische Festlegung ist an den nachfolgend aufgelisteten Stellen zu verändern. Die entsprechenden Abbildungen zu den nachstehenden Flächen finden Sie im Anhang.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6742			
<p>Überlagerung Regionaler Grünzug mit BSN: NSG Gehlenbecker Masch in Lübbecke, NSG Holzhauser Mark in Porta Westfalica</p> 	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Die zeichnerischen Festlegungen werden entsprechend den Bedenken angepasst.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6743			

Überlagerung Regionaler Grünzug mit Siedlungsansatz Altgemeinde Espelkamp, Espelkamp-Schmalge sowie Ortsteil Möllbergen in Porta Westfalica
 Rücknahme Darstellung Regionaler Grünzug östlich der Kleinen Aue, westlich der Kleinen Aue bis zur Grenze BSN:
 keine Notwendigkeit eine Siedlungsentwicklung östlich der Kleinen Aue zu begrenzen



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
 Die regionalen Grünzüge werden im Bereich der überlagernden Festlegung mit BSN zurückgenommen.
 Eine städtebauliche Entwicklung von Espelkamp-Altgemeinde und Espelkamp-Schmalge sowie Porta Westfalica-Möllbergen wird hier durch die Ausnahmeregelung im Ziel F 6 Abs. 3 nicht ausgeschlossen. Daher bleibt die zeichnerische Festlegung in diesen Bereichen bestehen.

Kein Ausgleich
 Für die aufgeführten Siedlungsbereiche muss die Darstellung zurückgenommen werden, Begründung s. ID 6741

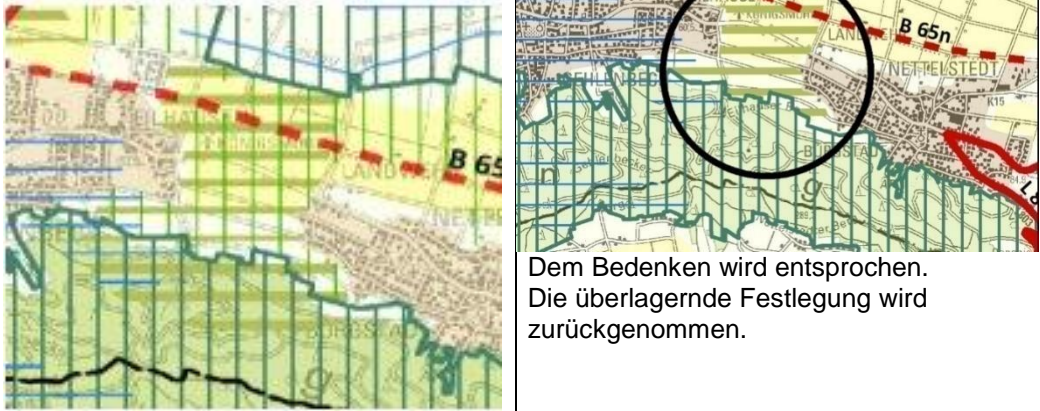


Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken In Bezug auf die Ortschaft Porta Westfalica - Möllbergen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Die zeichnerische Festlegung (Regionaler Grünzug) wird entsprechend den Bedenken teilweise angepasst, da die Ortschaft Porta Westfalica - Möllbergen im randlichen Bereich des Regionalen Grünzugs liegt. Die Rücknahme ist insofern unproblematisch, da die Grundaussage des Regionalen Grünzugs für den Teilraum weiterhin erhalten bleibt.

Für die Ortschaften Espelkamp - Altgemeinde und Schmalge verweist die Regionalplanungsbehörde weiterhin auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6744			
<p>Überlagerung Regionaler Grünzug mit BSN /Wald (Wiehengebirge) in Lübbecke</p> 	<p>Dem Bedenken wird entsprochen. Die überlagernde Festlegung wird zurückgenommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 6745			
<p>Überlagerung Regionaler Grünzug mit Überschwemmungsbereich zwischen Porta Westfalica-Barkhausen und Minden und in Porta Westfalica-Veltheim</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Der regionale Grünzug zwischen Porta Westfalica - Barkhausen und Minden wird komplett zurückgenommen. In Porta Westfalica - Veltheim wird der regionale Grünzug im Bereich der BSN-Überlagerung zurückgenommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9768			
<p>4.6 Natur und Landschaft 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Seite 158, Rd-Nr. 898:</p> <p>Anregung: Keine flächenscharfe Darstellung der BSN</p> <p>Begründung: Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind in der zeichnerischen Darstellung flächenscharf abgegrenzt. Dies widerspricht der sonstigen Vorgehensweise des Regionalplanes mit einer auf der Maßstabsebene von 1:50.000 eher generalisierten und auch nur möglichen Darstellung. Auch wenn die Bedeutung der BSN in der zeichnerischen Darstellung durch eine kleinteilige Flächenabgrenzung verdeutlicht werden soll und um bei "konkurrierenden Nutzungsansprüchen eine möglichst genaue Aussage über die Schutzwürdigkeit zu erhalten" (Rd-Nr.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten</p> <p>Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten.</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Die Anregung wird weiterhin aufrechterhalten, weil die parzellenscharfe Darstellung nicht der Intention der Regionalplanung und der Systematik des Regionalplanes entspricht. Der Regionalplan sollte die BSN-Flächen generalisierender, einschließlich von Randbereichen (Pufferzonen), abgrenzen, als die im Fachbeitrag parzellenscharf abgegrenzten Flächen der Biotopverbundstufe 1. Der Regionalplan ist Landschaftsrahmenplan. Daher ist hier mehr erforderlich, als eine bloße Übernahme der Biotopverbundstufe 1. Die Festlegungen des Regionalplans muss durch die Einbeziehung von nicht-flächenscharfen Pufferbereichen die Bereiche der Biotopverbundstufe 1 schützen und mögliche negative Einflüsse und weitergehende Raumansprüche auf sie verhindern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


<p>898), ist diese Herangehensweise nicht nachvollziehbar. Denn dazu fehlen Hinweise auf die Wertigkeit und Bedeutung bestimmter dargestellter Flächen. Die Erläuterungskarten des Fachbeitrages stellen die einzelnen bearbeiteten Themenkomplexe und Flächen nur großräumig abgegrenzt dar und geben keine Hinweise auf einzelne Flächen.</p> <p>Daher sind die BSN in ihrer zeichnerischen Festlegung nicht flächenscharf, sondern analog zu anderen Abgrenzungen, wie z.B. bei ASB-Flächen, eher flächenungenau darzustellen, siehe dazu auch die Anmerkungen hinsichtlich der Pufferbereiche bei BSN.</p> <p>Insgesamt mangelt es insofern dem Entwurf des Regionalplans an einem eigenen planerischen Ansatz für die Festlegung von BSN, anders als es beispielsweise bei der Festlegung von ASB- und GIB-Flächen gemacht worden ist.</p> <p>Wenn jedoch die BSN-Flächen weiterhin kleinflächig dargestellt werden sollen, dann sind einerseits auch weitere kleinflächige Bereiche als BSN darzustellen, die neben anderen Flächen in der unten stehenden Tabelle aufgeführt sind und andererseits sind Flächen herauszunehmen, in denen andere Funktionen vorhanden sind oder überwiegen, die Biotopeigenschaften nachrangig einzuordnen sind und die</p>			
---	--	--	--

<p>Biotopverbundfunktion keine oder eine untergeordnete Rolle spielt. Dies trifft z. B. auf bebaute Bereiche und in Teilen auch auf die landwirtschaftlichen Kernräume zu. Die BSN-Flächen, die zurückzunehmen sind, sind dann als BSLE-Flächen dazustellen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9769			
<p>Seite 158, Rd-Nr. 895ff.:</p> <p>Bedenken: Keine Berücksichtigung von Pufferbereichen bei BSN und wichtige Biotopverbundbereiche</p> <p>Begründung: Nach Empfehlung vom LANUV orientiert sich die zeichnerische Darstellung der BSN an den im Fachbeitrag abgegrenzten Flächen der Biotopverbundstufe 1, das heißt Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Im Gegensatz zur Abgrenzung im bisherigen Regionalplan sind dabei viele schutzwürdige Bereiche der BSN auf die wirkliche Kernfläche zurückgenommen und damit wichtige Pufferbereiche bei der Neuabgrenzung entfallen. Schutzwürdige Bereiche benötigen eine gewisse Pufferzone, um Beeinträchtigungen von ihnen abzuhalten. Bandartige Bereiche zum Schutz der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereiche zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden</p>	<p>Kein Ausgleich Zur Begründung siehe ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Natur (z.B. Bäche oder Flüsse) benötigen eine gewisse Breite, um als Biotopverbundachse sinnvoll wirken zu können. Auch sind Teilstücke von wichtigen Biotopverbundbereichen aus der Darstellung gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan entfallen. Diese sind ebenfalls wiederaufzunehmen. Eine nicht flächenscharfe Darstellung der BSN-Flächen würde diesem Aspekt ebenfalls Rechnung tragen. Daher sind für die Darstellung der BSN auch die Flächen einzubeziehen, die über die Biotopverbundstufe 1 hinausgehen und die eine sinnvolle Pufferfunktion haben oder Teil eines wichtigen Biotopverbundsystems sind. Ein Änderungsbedarf hinsichtlich der zeichnerischen Festlegungen besteht bei folgenden Flächen: (Beim Bezug auf Darstellungen im gültigen Regionalplan (GEP) wird von "bisherigen BSN" gesprochen.) Die entsprechenden Abbildungen zu den nachstehenden Flächen finden Sie im Anhang.</p>	<p>Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9770</p>			
<p>Stadt Bad Oeynhausen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im</p>	<p>Kein Ausgleich Es gilt die generelle Begründung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

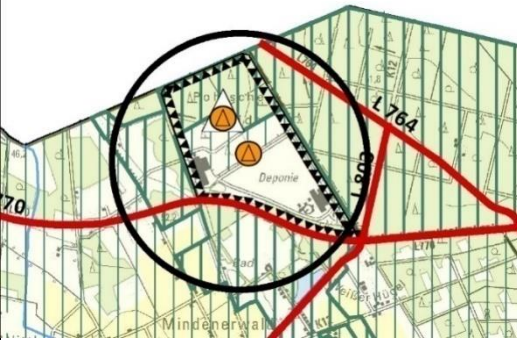
<p>Borstenbach</p> <p>Zuläufe südöstlich des Gewerbegebiets Lohe entsprechend der bisherigen BSN-Darstellung wiederaufnehmen</p>	<p>Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p>		<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	--

	<p>Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9771			

<p>Stadt Espelkamp Naturschutzgebiete in Espelkamp</p> <p>Die rechtskräftigen Naturschutzgebiete im neu aufgestellten Landschaftsplan Espelkamp sind als Bereiche zum Schutz der Natur zu übernehmen. D.h. zeichnerische Darstellung des NSG "Hexenhügel" als BSN sowie Erweiterung des BSN an der Kleinen Aue in Espelkamp entsprechend NSG-Ausweisung "Kleine Aue Espelkamp" (siehe Kartenausschnitte Landschaftsplan Espelkamp)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen, das im Landschaftsplan ausgewiesene Naturschutzgebiet wird im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen des Naturschutzgebietes entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p>	<p>Ok, aber in dem neuen Kartenausschnitt fehlt die Darstellung der Kleinen Aue südlich der L 918</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die zeichnerische Festlegung BSN wird entsprechend der Anregung angepasst. Das im Landschaftsplan ausgewiesene NSG "Hexenhügel" sowie die Erweiterung des BSN an der Kleinen Aue in Espelkamp wird im Regionalplan OWL als BSN festgelegt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9772</p>			
<p>Bereich westlich Osterwald</p> <p>Aufgrund seiner Bedeutung für den regionalen Biotopverbund ist diese vielfältige Landschaft (hoher Grünlandanteil mit feuchten Gebieten, eingestreut sind Feldgehölze und Heckenstrukturen, kaum Besiedlung) in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die</p>	<p>Kein Ausgleich Es gilt die generelle Begründung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>das BSN einzubeziehen.</p>	<p>Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Flächen sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) teilweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-MI-3517-010) und darüber hinaus keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie sind naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
-------------------------------	---	--	---

	<p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9773			

<p>Gemeinde Hille Herausnahme von BSN im Bereich des planfestgestellten Deponiebereichs der Pohlschen Heide</p> <p>Die planfestgestellte Fläche für die Deponie Pohlsche Heide umfasst auch den im Regionalplan-Entwurf als BSN dargestellten Teil. Trotz der Formulierung des Ziels F 10 (2), in dem eine Inanspruchnahme von BSN ausnahmsweise möglich ist, muss an dieser Stelle eine mögliche Deponieerweiterung, so wie in der Planfeststellung vorgesehen ist, Vorrang haben und in der zeichnerischen Festlegung zum Ausdruck kommen.</p>	 <p>Der Anregung wird nur zum Teil entsprochen. Die Darstellung "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) wird für die Fläche zurückgenommen, die aus dem Landschaftsschutz entlassen worden ist.</p>	<p>Ausgleich (für die Beibehaltung der BSN-Fläche, so wie in der zeichnerischen Darstellung im Ausgleichsvorschlag) jedoch Anmerkung: Der Ausgleichsvorschlag ist irreführend: BSN ist beibehalten worden, BSLE ist beibehalten worden, die Walddarstellung ist zurückgenommen. s. auch ID 9839</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird zum Teil entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung BSN wird entsprechend der Anregung angepasst. Die Darstellung BSN wird für die Fläche zurückgenommen. die aus dem Landschaftsschutz entlassen worden ist.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9774</p>			
<p>Herausnahme von BSN bei Überlagerung von BSN mit landwirtschaftlichen Kernräumen sowie von bebauten Bereichen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. <u>Überlagerung mit landwirtschaftlichen Kernräumen</u> Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p><u>Überlagerung mit bebauten Bereichen</u> Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt: <i>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine</i></p>		
--	---	--	--

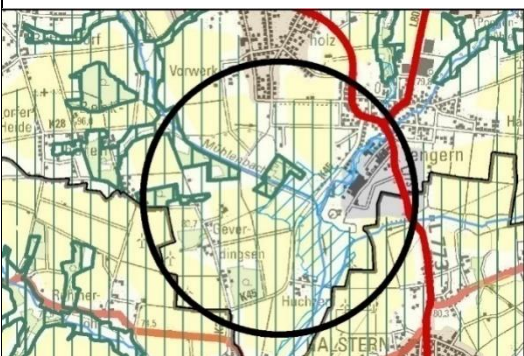
	<p><i>besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</i></p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9775			
<p>Herausnahme von BSN bei Überlagerung von BSN mit landwirtschaftlichen Kernräumen sowie von bebauten Bereichen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. <u>Überlagerung mit landwirtschaftlichen Kernräumen</u> Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p><u>Überlagerung mit bebauten Bereichen</u></p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von</i></p>		
--	---	--	--

	<p>der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9776			
<p>Fließgewässer-Systeme (Bereich Oberbauerschaft (westl. B 239), Übergangsbereich zum Kr. Herford</p> <p>Im Kreisgebiet Minden-Lübbecke sind diese Fließgewässersysteme ebenfalls als BSN darzustellen, da gut erhalten und schützenswert.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die der fachlichen Bewertung und Methodik entsprechende Darstellung der vorliegenden Flächen als BSN ist nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die zeichnerische Festlegung BSN für die angesprochenen Fließgewässer wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9778			
<p>Tengerner Bach</p> <p>Im gesamten Verlauf als BSN darstellen, nördlicher Bereich unterbrochen (Nähe Fettenholsen)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine</p>	<p>Kein Ausgleich Zur Begründung siehe Stellungnahme zu ID 9776</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf</p>		
--	--	--	--

	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9779			
<p>Mühlenbach, östlich NSG Benkhäuser Bruch</p> <p>BSN nach Osten erweitern um die vorhandenen Fischeiche mit einzubeziehen, dabei Berücksichtigung der Überschwemmungsbereiche</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die zeichnerische Festlegung BSN wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst.</p>

	<p>Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Sie umfasst im Bereich der Fischeiche mehrere gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9780			
<p>Bereich entlang des Mühlenbaches, südlich von Tengern</p> <p>Hinweis: Der westl. angrenzende freie Landschaftsraum hat Bedeutung für Offenlandarten (Kiebitzvorkommen)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9781			
<p>Stadt Lübbecke Bereich angrenzend NSG Gehlenbecker Masch</p> <p>Erweiterung BSN um das NSG Gehlenbecker Masch Richtung Osten wie bisherige BSN-Darstellung, überregional bedeutsamer Biotopverbund "Bastauniederung /Großes Torfmoor / Gehlenbecker Masch/ Rauhe Horst/Schäferwiesen"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine</p>	<p>Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf</p>		
--	--	--	--

	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9782			
<p>Stadt Minden Aktive und geplante Abgrabung im Norden Mindens</p> <p>Laufenden und geplanten Abgrabungsbereich als BSN darstellen, da Nähe und funktionaler Bezug zum Vogelschutzgebiet "Weseraue" und herausragende Bedeutung des überregionalen Biotopverbunds hinsichtlich der Avifauna</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das BSAB umfasst bereits genehmigte Flächen, die sich im Abbau befinden. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich. Der angrenzende Bereich ist im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt.</p>	<p>Kein Ausgleich, hier bleibt abzuwarten, wie und welche Abgrabungsflächen bei der Überarbeitung festgelegt werden.</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9783			
<p>Stadt Petershagen Südwestlich der Stadt Petershagen</p> <p>Pufferbereich, Erweiterung wie bisherige BSN-Darstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den</p>

	nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9785			
<p>Laufende und künftige Abgrabungen, östlich Weseraue Höhe Windheim</p> <p>Darstellung als BSN wegen angestrebter Folgenutzung Naturschutz, zudem Nähe und funktionale Bezüge zum Vogelschutzgebiet "Weseraue", herausragende Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund hinsichtlich der Avifauna</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für einzelne Abgrabungen besteht bereits eine Überlagerung mit der Festlegung als BSN. Der große, bereits vorhandene Abgrabungsbereich in zentraler Lage ist mit der Darstellung BSLE überlagert. Hier ist das im Rahmen der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich, sodass aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Festlegung als BSN nicht zwingend erforderlich ist. Dieser Abgrabungsbereich ist nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Auch bei der Festlegung als BSLE kann das Rekultivierungsziel bzw. die</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Der Verweis auf die Landschaftsplanung ist zwar richtig, aber der Regionalplan ist Landschaftsrahmenplan, hier werden „die Weichen“ gestellt</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan die "Weichen stellt" führt mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	Folgenutzung auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes ausgerichtet werden. Grundsätzlich bestehen durch die Landschaftsplanung Instrumente, die Folgenutzung konkretisieren und festlegen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9787			
Bereich Osterbruch/Husterbruch Erhalt und Sicherung landesweit bedeutsamer Biotopverbundstrukturen: Der BSN südlich von Lindenau (Osterbruch) ist wie in der bisherigen BSN-Darstellung wiederaufzunehmen und um die Bereiche des Husterbruchs zu erweitern. Dieser Bereich ist aufgrund seiner besonderen Vielfalt und eines kleinteiligen Mosaiks aus alten Bauernwäldern, feuchten und nassen Wiesen und Ackerflur besonders wertvoll und avifaunistisch von herausragender Bedeutung (u.a. Schwerpunkt der ost-westfälischen Wiesenweihen-Population). Ebenso besitzt dieser Bereich eine Bedeutung für den Biotopverbund.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit	Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden</p>		
--	--	--	--

	Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9788			
<p>Bereich zwischen Ilser Feuerschicht und Rosenhagen</p> <p>Erhalt und Sicherung landesweit bedeutsamer Biotopverbundstrukturen: Das BSN ist wie in der bisherigen BSN-Darstellung wiederaufzunehmen. Der Bestand umfasst die Ilniederung mit Grünland und angrenzenden alten Bauernwäldern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>	<p>Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

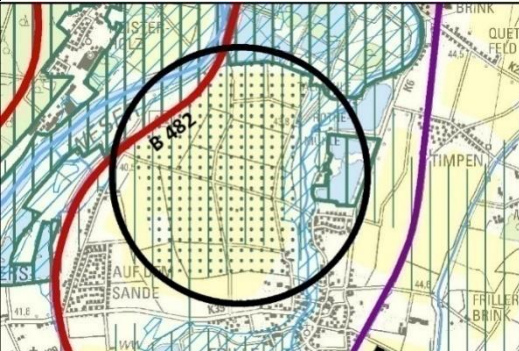
	<p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind</p>		
--	---	--	--

	dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9789			
<p>Bereich östlich Bierde</p> <p>Erhalt und Sicherung landesweit bedeutsamer Biotopverbundstrukturen: Der BSN ist in seiner bisherigen BSN-Darstellung wiederaufzunehmen und hier deutlich Richtung Norden zu erweitern. Die nördlich an das bestehende BSN angrenzenden kleinen Bauernwälder gehören funktional dazu und sind zentraler Teil des Biotopverbunds der alten Bauernwälder im Osten von Petershagen. Die Wälder östlich Bierde und an der Gehle besitzen eine herausragende Bedeutung für Seeadler, Rotmilan und Wespenbussard.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen</p>	<p>Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9791			
<p>Für den Bereich der Weseraue definiert der aufgestellte Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) verschiedene Erweiterungsflächen und Maßnahmen zur Absicherung der funktionalen Bezüge zum angrenzenden Vogelschutzgebiet "Weseraue" und des Biotopverbundsystems. Nachfolgend werden Flächen genannt, die als wichtige Nahrungshabitats und als Rastplätze gelten und die bei allen nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden müssen. Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung dieser Flächen sind gem. des VMP vorrangig zu beachten.</p> <p>Anregung: Es ist zu prüfen, ob eine eigene Plandarstellung und Kennzeichnung dieser Bereiche als überlagernde Freiraumfunktion in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans aufgenommen werden kann, vergleichbar mit dem Planzeichen "Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes", so wie es für die Hellweg-Börde festgelegt ist (vgl. Punkt 4.7 des Regionalplan-Entwurfs).</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die Kategorie BSLV ist zwar speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

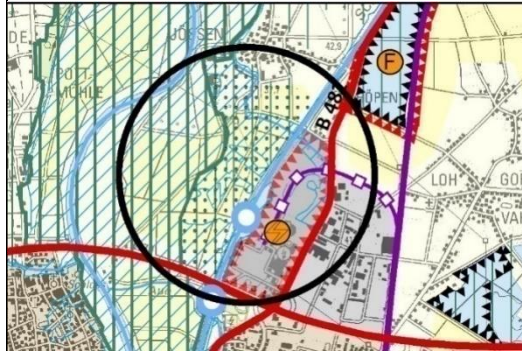
	<p>vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Funktion als unteren Naturschutzbehörde definiert der aufgestellte Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) verschiedene Erweiterungsflächen und Maßnahmen zur Absicherung der funktionalen Bezüge zum angrenzenden Vogelschutzgebiet "Weseraue" und des Biotopverbundsystems. Die ergänzend genannten Flächen stellen wichtige Nahrungshabitate und Rastplätze und</p>		
--	---	--	--

	<p>müssen entsprechend der Wertung der unteren Naturschutzbehörde bei allen nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind damit die Anforderung für die zeichnerische Festlegung als BSLV gegeben. Die Erstellung eines weiteren zusätzlichen Planzeichens ist dabei nicht erforderlich. Die textlichen Ausführungen im Regionalplanentwurf OWL zum Kapitel 4.7 "Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" werden entsprechend ergänzt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9792			
<p>Bereich südlich Lahder Marsch</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. (Es wird auch verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 6630.)</p>	<p>Der Kreis Minden-Lübbecke hat den Ausgleich der Meinungen erklärt.</p> <p>Anmerkung: Die Stadt Petershagen hat im Rahmen der Erörterung Bezug auf die geplante Festlegung als BSLV genommen. Sie kritisiert die geplante Ausweisung, da sie zwei Windvorrangzonen (Fläche 1 im Norden, Fläche 2 im Süden des BLSV) der Stadt Petershagen überlagert. Sie fordert die Herausnahme der Windvorrangflächen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen mit dem Kreis Minden-Lübbecke ist hergestellt, den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Die Stadt Petershagen hat im Erörterungsverfahren zu der vom Kreis Minden-Lübbecke angeregten Festlegung von BSLV Bedenken formuliert. Diesen Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu den Themenfeldern Abgrenzung des BSLV/Überlagerung mit</p>

	<p>Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p> <p>Die Kategorie BSLV ist zwar speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich:</p> <p>Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist.</p> <p>Es muss zweitens eine</p>	<p>aus der Abgrenzung des BSLV (ID 10280).</p> <p>Auch der Kreis Minden-Lübbecke hat nachfolgend an die Erörterung auf die Überlagerung mit den Windvorrangflächen hingewiesen. Nach Ausführung des Kreises stellt sich die Situation wie folgt dar:</p> <p>Die Teilfläche 1 wird nicht mit WEA umgesetzt aufgrund von Flugkorridoren der Bundeswehr, dies habe ein konkretes Genehmigungsverfahren ergeben. Insofern kann hier die Festlegung als BSLV beibehalten werden.</p> <p>Die Teilfläche 2 kann für die Windkraft genutzt werden. Diese Fläche soll aus der Abgrenzung BSLV herausgenommen werden. Das gleiche gilt für die südlich und östlich angrenzenden Flächen, da sie als Vogelrast- und Äsungsfläche keine relevante Bedeutung haben. Wichtig für den Vogelschutz ist der nördliche Bereich.</p>	<p>Windvorrangflächen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des BSLV wird entsprechend der Anregung des Kreises Minden-Lübbecke angepasst. Im südlichen Bereich erfolgt eine Rücknahme, sodass die Windvorrangfläche 2 nicht mehr überlagert wird. Die Windvorrangfläche 1 (Im Nordosten) verbleibt innerhalb des BSLV, da sie laut Ausführung des Kreises Minden-Lübbecke nicht nutzbar ist.</p>
--	---	---	--

	<p>naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall, wie unter ID 9791 ausgeführt, erfüllt. Der genannte Bereiche wird im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch als BSLV festgelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9793			

Bereich südlich Jössen, nördlich der L770



Der Anregung wird entsprochen.
(Es wird auch verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 6630.)
Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden.
Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.
Die Kategorie BSLV ist zwar speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch

Ausgleich

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

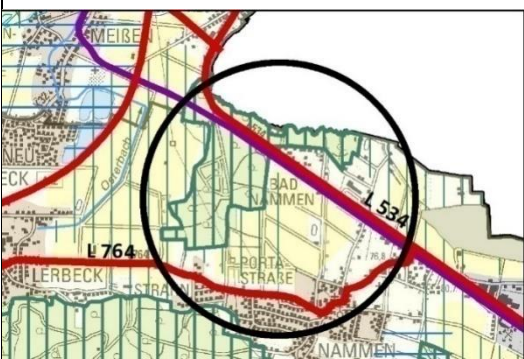
Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind damit die Anforderung für die zeichnerische Festlegung als BSLV gegeben. Die Erstellung eines weiteren zusätzlichen Planzeichens ist dabei nicht erforderlich. Die textlichen Ausführungen im Regionalplanentwurf OWL zum Kapitel 4.7 "Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" werden entsprechend ergänzt.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Darstellung.
Im südlichen Bereich ist eine Teilfläche mit angrenzenden Bereichen herauszunehmen, da die Stadt Petershagen dort eine Windvorrangfläche dargestellt hat. Die zeichnerische Festlegung BSLV wird entsprechend der weiteren Anregung angepasst.

	<p>weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen. Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall, wie unter ID</p>		
--	---	--	--

	9791 ausgeführt, erfüllt. Der genannte Bereiche wird im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch als BSLV festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9795			
Bereich zwischen Großenheerse und Buchholz	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" entwickelt worden.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p> <p>Die Kategorie BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.</p>	Ausgleich	 <p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Die im Erörterungsverfahrens zusätzlich vorgebrachten Hinweise und Anregungen zu den BSLV-Bereichen in Minden-Lübbecke werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Demnach entsprechen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die</p>

	<p>Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich:</p> <p>Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist.</p> <p>Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Unabhängig von der Einstufung als BSLV können im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung entsprechende</p>		<p>Anforderung der zeichnerischen Festlegung als BSLV. Die Erstellung eines weiteren zusätzlichen Planzeichens ist dabei nicht erforderlich. Die textlichen Ausführungen im Regionalplanentwurf OWL zum Kapitel 4.7 "Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes" werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung BSLV wird entsprechend der Anregung angepasst.verwiesen.</p>
--	---	--	--

	Flächen naturschutzfachlich gesichert werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9796			
<p>Stadt Porta Westfalica NSG Unternammerholz</p> <p>Das gesamte NSG ist im Osten und Süden mit einzubeziehen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld BSN werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen des Naturschutzgebietes entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen Darstellung im Regionalplan OWL. Die zeichnerische Festlegung BSN wird entsprechend der Anregung angepasst. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Die entsprechende Einstufung der vorliegenden Flächen ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen des Naturschutzgebietes entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9798			
<p>Bereich Hainholz östlich. Hausberge</p> <p>Der BSN ist in seiner bisherigen BSN-Darstellung wiederaufzunehmen. Der Bereich ist von Waldflächen dominiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld BSN werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Flächen als BSN festzulegen.</p> <p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen des Naturschutzgebietes entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen Darstellung im Regionalplan OWL. Die</p>

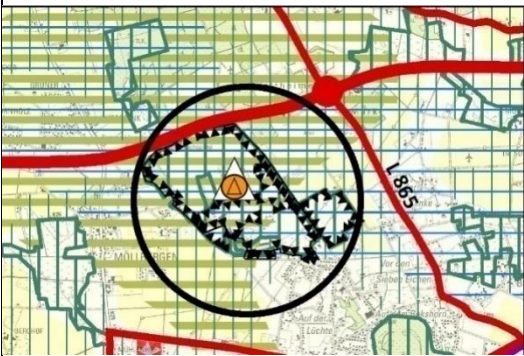
	<p>zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im</p>		<p>zeichnerische Festlegung BSN wird entsprechend der Anregung angepasst. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	--

	Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9800			
NSG Rahlbruch Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen, keine Überlagerung von Regionalem Grünzug	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als	Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Pufferbereiche zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der regionalen Grünzüge mit anderen Raumfunktionen wie BSN, Überschwemmungsbereichen oder Wald keinen Widerspruch dar. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes (Rd 840).</p> <p>Unabhängig davon werden die regionalen Grünzüge durch die genannten Festlegungen unterschiedlicher Raumfunktionen gesichert, sodass eine überlagernde Festlegung sachgerecht ist. Auf der anderen Seite wird die</p>		
--	---	--	--

	Planlesbarkeit eingeschränkt, wenn regionale Grünzüge generell im Bereich oft kleinräumiger BSN, Wald oder Überschwemmungsgebiete zeichnerisch nicht festgelegt würden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9801			
NSG Appenhäuser Bruch Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.	Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9802			
<p>NSG Hehler Feld</p> <p>Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen. Wichtig aufgrund der Verbindung zum NSG Eisberger Werder.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

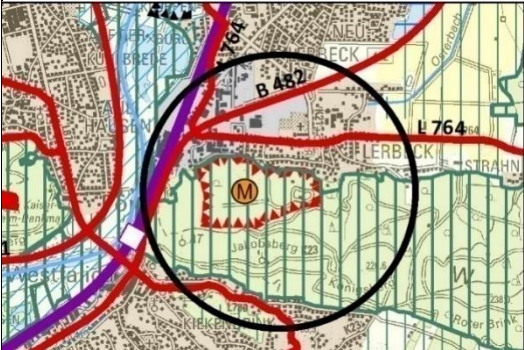
	BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9803			
<p>Bereich "Auf dem Sprengel"</p> <p>Erweiterung und Stärkung des Biotopverbundes: Darstellung des gesamten Abgrabungsbereiches, auch die neu dargestellten, als BSN und Erweiterung der BSN-Darstellung durch Hinzunahme des LB 47 (alte Abgrabung) nördlich der Autobahn. Bereiche sind wichtiger Lebensraum für Amphibien, insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Raumes für das LIFE-Projekt "LIFE BOVAR - Management der Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume".</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Große Teile der Abbaufächen westlich des Sprengelwegs sind der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Bei neu dargestellten BSAB erfolgt ebenfalls überlagernd die Festlegung als BSN. Entsprechend der Anregung wird auch der südwestliche Teil des Abbaugeländes analog zur bisherigen Festlegung im gültigen Regionalplan TA Oberbereich Bielefeld als BSN zeichnerisch festgelegt. Für die im nordwestlichen Bereich gelegenen aktiven Abbaufächen sowie die nördlich der Autobahn gelegenen Abbaufächen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Festlegung</p>	<p>Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Entsprechend der Anregung wird auch der südwestliche Teil des Abbaugeländes analog zur bisherigen Festlegung im gültigen Regionalplan TA Oberbereich Bielefeld als BSN zeichnerisch festgelegt.</p>

	als BSLE sachgerecht. Hier ist die in der Abbaugenehmigung festgelegte Folgenutzung maßgeblich. Eine Zuordnung der Flächen zur Biotopverbundstufe 1 besteht nicht. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte dieser Bereich auch mit Blick auf das laufende FFH-Nachmeldungsverfahren im Rahmen der Landschaftsplanung differenziert bewertet und gesichert werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9804			
Nordwestlich des NSGs Fiekers Busch Der BSN ist, ähnlich wie in der bisherigen BSN-Darstellung wiederaufzunehmen und eher flächiger darzustellen. Die jetzige Darstellung ist fachlich nicht nachvollziehbar, siehe dazu auch die Anmerkungen/Bedenken zur Parzellenschärfe in der BSN-Darstellung und Darstellung von Pufferbereichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten	Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9805			
<p>Umgebung NSG Heineberg</p> <p>Aufgrund seiner hohen Schutzwürdigkeit (Orchideen etc.) ist der Bereich um das NSG herum deutlich größer zu fassen. Die Abgrenzung in der bisherigen BSN-Darstellung ist zu übernehmen, siehe Anmerkungen zu Pufferbereichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und</p>	<p>Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche ist im Regionalplan als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9806			
<p>NSG Bokshorn</p> <p>Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9807			
<p>Truppenübungsplatz Blauer See</p> <p>Der BSN ist in seiner bisherigen BSN-Darstellung wieder aufzunehmen und die Fläche für Militär ist komplett in den BSN mit einzubeziehen (hier: wertvolle Biotop und die Wälder sind Teil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica").</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die entsprechende Einstufung der vorliegenden Flächen ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen. Die zeichnerische Festlegung BSN wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9808

Vennebach im Bereich Großer
Weserbogen

Biotopverbund umfasst auch den
Vennebach (geschützter
Landschaftsbestandteil), wenn die
kleiteilige Darstellung entlang des
vorhandenen Sees beibehalten bleibt,
gehört der Verlauf des Vennebaches
dazu.



Der Anregung wird entsprochen.
Die fachliche Grundlage für die
zeichnerische Festlegung der BSN im
Entwurf des Regionalplans OWL bildet
der Fachbeitrag Naturschutz und
Landschaftspflege, der vom LANUV
entsprechend der Bestimmungen des
Landesnaturgesetzes für die
Neuaufstellung des Regionalplan erstellt
worden ist. Entsprechend der Empfehlung
des Fachbeitrages, sind die Flächen der
Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der
Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.
Die zeichnerischen Festlegungen der
BSN basieren damit auf einer
einheitlichen fachlichen Bewertung und
Methodik. Durch die vorliegenden
Objektbeschreibungen des vorgenannten
Fachbeitrages werden der Schutzzweck
und die Schutzwürdigkeit der Flächen der
Biotopverbundstufen zudem fachlich
begründet und dokumentiert.

Ausgleich

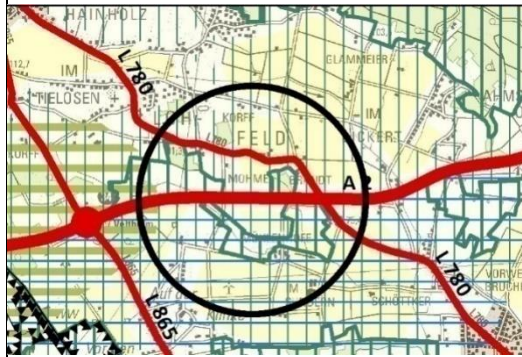
Der Ausgleich der Meinungen ist
hergestellt.

Zur Begründung wird auf den
Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist
es sachgerecht, die Fläche als BSN
festzulegen.
Die zeichnerische Festlegung BSN wird
entsprechend der Anregung angepasst.

	<p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als GLB gesichert.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9809			

Nähe NSG Schwatten Paul

Stärkung des regionalen Biotopverbunds:
Erweiterung des BSN am Schwatten Paul,
(hier: Quellbereiches eines Zuflusses des
Twiesbaches mit Erlenbruchwald und
Nasswiesen / geschütztes Biotop)



Der Anregung wird entsprochen.
Die fachliche Grundlage für die
zeichnerische Festlegung der BSN im
Entwurf des Regionalplans OWL bildet
der Fachbeitrag Naturschutz und
Landschaftspflege, der vom LANUV
entsprechend der Bestimmungen des
Landesnaturgesetzes für die
Neuaufstellung des Regionalplans erstellt
worden ist. Entsprechend der Empfehlung
des Fachbeitrages, sind die Flächen der
Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der
Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.
Die zeichnerischen Festlegungen der
BSN basieren damit auf einer
einheitlichen fachlichen Bewertung und
Methodik. Durch die vorliegenden
Objektbeschreibungen des vorgenannten
Fachbeitrages werden der Schutzzweck
und die Schutzwürdigkeit der Flächen der
Biotopverbundstufen zudem fachlich
begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im

Ausgleich

Der Ausgleich der Meinungen ist
hergestellt.

Zur Begründung wird auf den
Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist
es sachgerecht, die Fläche als BSN
festzulegen. Sie umfasst in großen Teilen
gesetzlich geschützte Biotop und erfüllt
das 2 ha Kriterium zur Darstellung von
BSN.

Die zeichnerische Festlegung BSN wird
entsprechend der Anregung angepasst.

	<p>Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) keiner Biotopverbundstufe zugeordnet und naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Sie umfasst jedoch in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope und erfüllt das 2 ha Kriterium zur Darstellung von BSN.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird zur Information an die</p>		
--	---	--	--

	zuständige Naturschutzbehörde weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9810			
Stadt Preußisch Oldendorf Große Aue Flusslauf der Großen Aue im Bereich des Wiehengebirges durchgängig als BSN darstellen, zeichnerische Darstellung ist nicht eindeutig	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Lediglich im Bereich des Bahnhofs Mesch Neue Mühle und umliegender Häuser ist kein BSN dargestellt. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich teilweise als LSG gesichert.	Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9811			
Stadt Rahden Umgebung NSG Weher Fledder Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu	Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9812			
<p>Umgebung NSG Weißes Moor</p> <p>Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

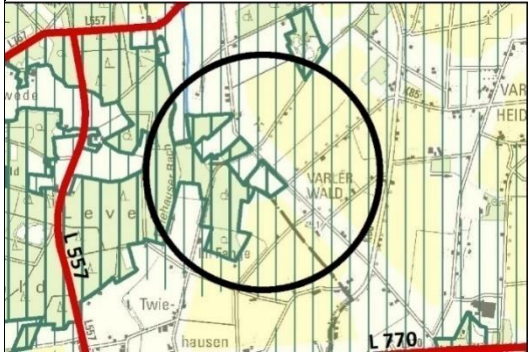
	zur Verfügung. Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9813			
Verlauf der Wickriede im Osten Rahdens Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.	Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9814			
NSG Karlsruor Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung. Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.	Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9815			
<p>Rahden: östlich GIB-Darstellung</p> <p>Überlagerung von BSN mit der Darstellung landwirtschaftlicher Kernräume, Konfliktpotenzial zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, Reduzierung BSN im Osten, Biotopverbundfunktion als schmalere Verbindung bestehen lassen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9816			

<p>Stemweder Berg</p> <p>Aufnahme von Pufferbereichen in die BSN- Darstellung, insbesondere die südlichen Waldrandbereiche</p> <p>Flächigere Darstellung der BSN-Bereiche im Westen, hier zu parzellenscharf, siehe Anmerkungen zur Parzellenschärfe und Pufferbereichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9817</p>			

<p>Großer Diekfluss Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p>	<p>Kein Ausgleich Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9818</p>			

<p>Leverner Wald</p> <p>Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen und Erweiterung durch Hinzunahme einer Fläche, die Naturschutzzwecken dien</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung als BSN</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen. Die zeichnerische Festlegung BSN wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>
---	--	------------------	--

	<p>umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Sie umfasst jedoch in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope in einer Magergrünlandbrache. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen</p>		
--	--	--	--

	<p>der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9819			
<p>Umgebung NSG Rethlage</p> <p>Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen.</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


	<p>Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9820			
<p>Umgebung NSG Schnakenpohl</p> <p>Pufferbereiche gemäß bisheriger BSN-Darstellung wieder mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9821			
<p>Grabensystem Tiefenriede</p> <p>Gräben mit Pufferzonen als BSN darstellen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Zur Begründung s. Äußerung zu ID 9768</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Flächen als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9822			
<p>Oppendorfer Fledder</p> <p>Überlagerung von BSN mit der Darstellung landwirtschaftlicher Kernräume, überprüfen der Abgrenzung im östl. und südl. Teil der BSN-Abgrenzung, Konfliktpotenzial zwischen Landwirtschaft und Naturschutz</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9835			
<p>4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p> <p>Seite 170, Grundsatz F 16, Rd-Nr. 1011 und 1014:</p> <p>Anregung: Zeichnerische Darstellung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) an die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) anpassen sowie Ortschaften aus der zeichnerischen Darstellung herausnehmen.</p> <p>Begründung: Es ist folgerichtig und entspricht der Maßstabebene des Regionalplans, dass für die überlagernde Darstellung von BSLE eine großflächige und keine kleinteilige, parzellenscharfe Abgrenzung angewandt worden ist. Das ist zu begrüßen. Gleichwohl gibt es auch bei einer solchen Darstellung noch an einigen Stellen Korrekturbedarf in der Darstellung. Nämlich dort, wo Landschaftsschutzgebiete aktuell neu</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend</p>	<p>Grundsätzlich Ausgleich zur Definition der BSLE-Darstellungen, jedoch müssen für einzelne Siedlungsbereiche Korrekturen vorgenommen werden (s. nachfolgende ID's)</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern BSLE Überlagerung mit Siedlungsbereich werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner grundsätzlichen anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Die zeichnerische Festlegung wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst.</p>

<p>abgegrenzt wurden und dort, wo die Darstellung Siedlungsbereiche im Freiraum überlagert. Denn der Grundsatz F 16 führt unter (1) nicht aus, dass auch Siedlungsflächen in den Ortslagen überlagert werden können. Es ist eine reine Freiraum-Darstellung und soll der Sicherung und Entwicklung von wesentlichen Landschaftsstrukturen und deren Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen sowie der Sicherung und Entwicklung des Landschaftsbildes dienen. Bei den nachfolgend genannten Flächen ist eine Änderung vorzunehmen.</p>	<p>geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert. Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im</p>		
---	--	--	--

	<p>Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9836</p>			
<p>Zeichnerische Festlegungen, Blatt 10:</p> <p>Anregung: Zeichnerische Darstellung BSLE im Bereich Costedt, Porta Westfalica</p> <p>Begründung: Der Bereich nordöstlich des Flugplatzes in Porta Westfalica Costedt hat einen hohen Wert im gesamten Areal des Großen Weserbogens für die landschaftsorientierte Erholung.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u.a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die zeichnerische Festlegung BSLE im Bereich Costedt Porta Westfalica wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>

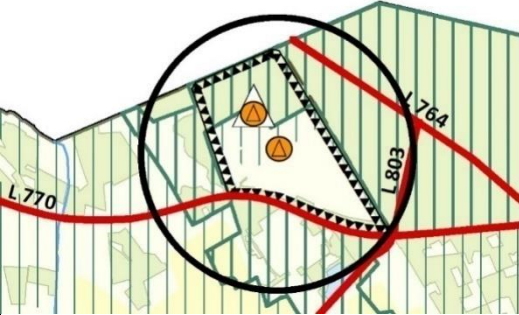
	<p>landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9837			
Zeichnerische Festlegungen, Blatt 4, 6 und 7:	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert</p>	Ausgleich	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>Anregung: Anpassung der Darstellung in der Stadt Espelkamp</p> <p>Begründung: Der Landschaftsplan Espelkamp hat seit kurzem die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet neu festgesetzt. Die Darstellung von BSLE ist in Anlehnung daran anzupassen.</p>	<p>sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p>	<p>Anmerkung: es ist keine Karte im Ausgleichsvorschlag enthalten, an welchen Stellen BSLE geändert wird.</p>	<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Aufgrund der Anregung erfolgt eine Überprüfung, inwieweit sich durch die Neufestlegung der LSG-Grenzen Änderungen in der Flächenkulisse der BSLE ergeben. Sofern erforderlich wird die zeichnerische Darstellung der Flächenkulisse der Anregung angepasst.</p>
---	---	---	---

	Die Abgrenzung der BSLE basiert somit nicht allein auf der Abgrenzung der LSG. Aufgrund der Anregung erfolgt eine Überprüfung, inwieweit sich durch die Neufestlegung der LSG-Grenzen Änderungen in der Flächenkulisse der BSLE ergeben. Sofern erforderlich wird die Flächenkulisse angepasst		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9838			
<p>Zeichnerische Festlegungen, Blatt 1, 2, 5, 6, 7, 8:</p> <p>Anregung: Herausnahme von BSLE bei im Freiraum gelegenen Siedlungsflächen</p> <p>Begründung: Der Zweck der Darstellung von BSLE ist die Überlagerung von Freiraumfunktionen und nicht die Überlagerung von Siedlungsbereichen. In der Regel sind diese Bereiche in der zeichnerischen Darstellung herausgenommen. Es gibt jedoch einzelne Siedlungsflächen, für die zumindest teilweise eine Darstellung erfolgt ist. Dies ist zu ändern und betrifft u. a. folgende Ortschaften: Petershagen: Ilderheide (tlw.), Quetzen (tlw.), Großenheerse, Buchholz Preußisch Oldendorf: Börninghausen Stemwede: Westrup (tlw), Arrenkamp</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalpläne neu aufgestellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der</p>	<p>Kein Ausgleich für die in der Stellungnahmen genannten einzelnen Siedlungsbereiche</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert. Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung</p>		
--	---	--	--

	<p>BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 501			
<p>4.10 Zweckgebundene Freiraumbereiche</p> <p>Seite 175, Rd-Nr. 1061 und zeichnerische Festlegungen, Blatt 5 und 11:</p> <p>Anregung: Der Standortübungsplatz Bückeburg in Porta Westfalica-Nammen ist als zweckgebundener Freiraumbereich (Militärische Einrichtung) darzustellen und in der Liste S. 175 / 176 aufzuführen. Die Darstellung als "Flugplatz" ist auf das Segelfluggelände zu reduzieren.</p> <p>Begründung: Aufgrund der Größe des Standortübungsplatzes ist er in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung des Segelflugplatzes in Porta Westfalica-Nammen wird in der zeichnerischen Festlegung des RPlan OWL aktualisiert. Eine weitere Planänderung erfolgt nicht.</p> <p>Der Pionierübungsplatz Windheim in Petershagen umfasst eine Fläche > 10 ha. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist er als regional bedeutsam einzustufen.</p> <p>Der Standortübungsplatz in Porta Westfalica-Nammen ist im Regionalplanentwurf OWL bereits als zweckgebundener Freiraumbereich festgelegt.</p>	<p>Ausgleich, wenn nachfolgendes Berücksichtigung findet: Hier fehlt eine Karte zum Ausgleichsvorschlag und es ist nicht richtig, dass der Teil des Standortübungsplatzes Bückeburg, der auf Stadtgebiet von Porta Westfalica liegt, bisher dargestellt ist.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zumr Darstellung des Segelflugplatzes in Porta Westfalica werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie stützen den bisherigen Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Anregung: Der zeichnerisch festgelegte und auf Seite 176 aufgelistete Pionierübungsplatz Windheim in Petershagen ist in der Plandarstellung und der Auflistung zu entfernen.</p> <p>Begründung: Die Übungsfläche umfasst nur kleinräumig die Uferbereiche der Weser und ist damit nicht regionalplanerisch relevant.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9839</p>			
<p>4.11 Wald</p> <p>Seite 178, Rd-Nr. 1086:</p> <p>Anregung: In der zeichnerischen Festlegung ist für den Bereich der Entsorgungsanlage Pohlsche Heide in der Gemeinde Hille die Walddarstellung und die überlagernde BSLE-Darstellung, die direkt nördlich an die bestehende Anlage angrenzt, herauszunehmen.</p> <p>Begründung: Zwar sieht Ziel F 20 (2) vor, dass Waldbereiche für entgegenstehende Planungen ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden können, für den oben beschriebenen Bereich ist die Planung für die Erweiterung der</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Erweiterung der Entsorgungsanlage ist in Planung. Der Landesbetrieb Holz hat eine Waldumwandlung durchgeführt. Der Erweiterungsbereich ist aus dem Landschaftsschutz entlassen worden. Innerhalb dieses Bereiches wird die</p>	<p>Ausgleich, aber Hinweis: die BSLE-Darstellung ist im Ausgleichsvorschlag nicht korrigiert, s. auch ID 9773</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird zum Teil entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung Wald und BSLE wird entsprechend der Anregung angepasst.</p> <p>Die Darstellung Wald und BSLE wird für die Fläche zurückgenommen, die aus dem Landschaftsschutz entlassen worden ist. Der Hinweis bzgl. nicht korrekt zitierten Namens des Landesbetriebes wird korrigiert. Korrekterweise muss es im Ausgleichsvorschlag Wald und Holz heißen.</p>

Pohlschen Heide inzwischen soweit verfestigt, dass an dieser Stelle auf die Walddarstellung verzichtet werden muss.	Darstellung Wald und BSLE zurückgenommen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3223			
<p>Seite 178, Ziel F 20 (2), Rd-Nr. 1092:</p> <p>Anregung: Die Inanspruchnahme von Wald ist für die Windenergienutzung auszuschließen.</p> <p>Begründung: Der Kreis Minden-Lübbecke gehört zu den waldarmen Regionen. Daher ist es umso wichtiger, dass die Inanspruchnahme von Wald für andere als den originären Waldfunktionen und -nutzungen unterbleibt, zumindest in den waldarmen Regionen. Die Waldfunktionen und -nutzungen sind im Ziel F 20 (1) festgeschrieben. Jedoch lässt Ziel F 20 (2) eine ausnahmsweise Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen zu. Auch wenn im Windenergieerlass für die Windenergienutzung im Wald bestimmte Voraussetzungen formuliert sind, so sollte der Regionalplan für waldarme Gebiete eine weitergehende Regelung treffen und die Windenergienutzung dort ausschließen um damit auch für die nachfolgenden Planungsebenen eindeutige Vorgaben zu machen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist zum einen darauf hin, dass sich der räumliche Bezug des RPlan OWL auf den gesamten Regierungsbezirk Detmold erstreckt, der mit insgesamt ca. 23 % Waldanteil, wenn auch vergleichsweise knapp, die landesplanerischen Vorgaben für die "Waldarmut" nicht erfüllt. Zum anderen wird auf das Ziel 7.3-1 des gültigen LEP NRW verwiesen. Eine "Verschärfung" dieses Ziels aus dem übergeordneten Raumordnungsplan durch die Regionalplanung entzieht sich der Regelungskompetenz des Regionalplans.</p>	<p>Ausgleich</p> <p>Der Ausgleich wird vor dem Hintergrund erklärt, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen (Änderung LEP, etc.) ein sachlicher Teilplan Windenergie auf Ebene der Regionalplanung erarbeitet werden soll, in dem das Thema ‚Windenergie im Wald‘ berücksichtigt werden muss.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans</p>

			OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9840			
<p>4.12 Wasser 4.12.1 Grundwasser- und Gewässerschutz</p> <p>Seite 185, Rd-Nr. 1149f.:</p> <p>Hinweis: Übernahme des Wasserschutzgebietes (Abbildung siehe Anhang)</p> <p>Begründung: Bei der zeichnerischen Darstellung des BGG in Minden nördlich von Päpinghausen ist die vorhandene Ausweisung des Wasserschutzgebietes Zone III des Wasserschutzgebietes Petershagen/Wietersheim zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.</p> <p>Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.</p> <p>Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher</p>	Ausgleich	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A als BGG festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9841			
Hinweis: Korrektur der zeichnerischen Darstellung des Wasserschutzgebietes Minden-Portastraße Begründung: In der zeichnerischen Darstellung des BGG in Minden ist die festgesetzte Ausweisung des Wasserschutzgebietes Zone III A des Wasserschutzgebietes Minden-Portastraße zu übernehmen.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Ausgleich	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9842			
<p>Hinweis: Korrektur der zeichnerischen Darstellung des Wasserschutzgebietes Petershagen Gorspen-Vahlsen Begründung: In der zeichnerischen Darstellung des BGG in Gorspen-Vahlsen ist die vorhandene Ausweisung des Wasserschutzgebietes Zone III A des Wasserschutzgebietes Petershagen-Gorspen-Vahlsen zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	(BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9843			
Anregung: Die zeichnerische Darstellung der Heilquellenschutzgebiete in der Erläuterungskarte im Kreis Minden-Lübbecke sollte überprüft werden, da die Abgrenzung der Heilquellenschutzgebiete, beispielweise in Bad Oeynhausien sowie in Minden (Heilquellenschutzgebiet Bad Minden) in	Der Anregung wird entsprochen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die	Ausgleich	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Teilen nicht richtig bzw. nicht dargestellt ist.	Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9844			
<p>Seite 186, Rd-Nr. 1153:</p> <p>Hinweis: Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) mit GIB-Festlegungen in Stewede (GIB Dielingen), Preußisch Oldendorf (GIB im Westen des Stadtzentrums), Hille (GIB-Standorte Glinst und Unterlübbe) und Minden (GIB Dützen und Päpinghausen)</p> <p>Begründung: Im nachfolgenden Verfahren ist zu klären, inwieweit eine Inanspruchnahme der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch gewerbliche-industrielle Nutzung überhaupt möglich ist. Zudem ist deutlich zu machen und textlich unter Punkt 3.4.3 Rd-Nr. 468f.f zu ergänzen, dass in diesen überlagerten Bereichen aufgrund der vorhandenen Restriktion durch Wasserschutzgebietsverordnungen auch eine mit dem Grundwasserschutz verträgliche gewerbliche, und nicht zwingend industrielle, Nutzung im GIB möglich sein muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Ziel F 26 (2) Trinkwasserversorgung und Trinkwasserversorgung ist festgelegt, dass eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise dann erfolgen kann, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	Ausgleich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 504			
<p>4.12.3 Hochwasserschutz</p> <p>Seite 192, Rd-Nr. 1203:</p> <p>Anregung: Darstellung von Überschwemmungsgebieten im Regionalplan</p> <p>Begründung: Die in den zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans enthaltenen Überschwemmungsbereiche sind entsprechend der Hochwassergefahrenkarten, Szenario HQ100, dargestellt. Dadurch werden die anderen, gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, für die keine Hochwassergefahrenkarten existieren, zeichnerisch nicht dargestellt. Beispiele hierfür sind die Gewässer in der Stadt Petershagen: Gehle südlich der K 3, die Ils und die Ösper sowie die Bastau in Minden und Hille. Da in allen gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten jedoch die gleichen gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gelten, sollten auch alle gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete kartografisch dargestellt werden, zumal die konkreten</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

grafischen Abgrenzungen vorliegen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 505			
<p>4.15 Klimaschutz/Klimaanpassung</p> <p>Seite 203, Rd-Nr. 1303-1307:</p> <p>Hinweis: Folgender Vorschlag zur Ergänzung der Aufzählung: Anstieg der Zahl der Tropennächte: Nächte, in denen das Minimum der Lufttemperatur im Messzeitraum zwischen 18 UTC bis 06 UTC ? 20 °C beträgt.</p> <p>Seite 203, Rd-Nr. 1308:</p> <p>Hinweis: Vorschlag zur Änderung mit folgender Formulierung (kursiv): Die im Fachbeitrag beschriebenen projizierten Klimaveränderungen im Planungsraum bedeuten demnach, dass es neben der Klimaerwärmung auch zu vermehrten Extremwetterereignissen kommt.</p> <p>Seite 203, Rd-Nr. 1311:</p> <p>Hinweis: Ergänzung der folgenden Aussage um den nachfolgenden Text (kursiv):</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und der Text wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Vor allem in dicht bebauten innerstädtischen Siedlungsräumen großer Städte können sich bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen sogenannte Wärmeinseln bilden. Diese entstehen durch einen verringerten Luftaustausch zum Umland, die Wärmespeicherung von Gebäuden und Verkehrsflächen sowie durch einen verringerten Anteil an Wasser- und Grünflächen, wodurch es zu einer reduzierten Verdunstungskühlung verglichen mit dem ländlichen Umland kommt. Gleichzeitig erfolgt eine Wärmefreisetzung durch Industrie und Verkehr.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 506			
<p>5. Verkehr und technische Infrastruktur</p> <p>Seite 209, Rd-Nr. 1341:</p> <p>Anregung: Die Aussagen im letzten Satz in der Rd.-Nr. 1341 sind als Grundsatz wie folgt zu formulieren: Es sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger zu schaffen. Die Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert, zusätzlicher Verkehr vermieden und der</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angesprochene Text, wie in Satz 1 aufgeführt, Bestandteil von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist. Eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Textes liegt ausserhalb der Kompetenz des RPlan OWL. Im Übrigen wird hinsichtlich der Intention der Anregung des Beteiligten auf die textlichen Ausführungen des RPlan OWL im Kapitel 5.3 verwiesen.</p>	<p>Kein Ausgleich, auch wenn es die Formulierung des ROG ist, muss der Regionalplan weiterführende Aussagen treffen können, insbesondere im vorletzten Satz der Rd-Nr.1341 muss stärker deutlich werden, dass in allen Teilbereichen des Planungsraumes eine Verlagerung von Verkehr gewollt ist, nicht nur in hochbelasteten Räumen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Umstieg auf umweltverträgliche Verkehrsmittel gefördert wird.</p> <p>Begründung: Auch der Regionalplan muss ein klares Bekenntnis zur Verkehrswende ablegen. Dazu gehört, dass der Erhalt bestehender Infrastrukturen Vorrang vor weiteren Ausbauplanungen hat, dass ein Umstieg auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel, dass eine Änderung im Modal Split sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr angestrebt wird und damit letztlich ein wichtiger Beitrag zur CO2-Vermeidung geleistet wird.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 507			
<p>5.1 Straßenverkehr</p> <p>Seite 210, Rd-Nr. 1354:</p> <p>Bedenken: Zeichnerische Darstellung der B 61n in Bad Oeynhausen-Dehme als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" sowie</p> <p>Anregung: Die Maßnahmen für einen Neubau von Straßen des "weiteren Bedarfs" aus dem "Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen" sind nicht in die</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention des Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Maßnahme der B61n wird im gültigen</p>	<p>Ausgleich, da es klare Zielvorgabe für die Darstellungen des Straßennetzes im Regionalplan gibt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>zeichnerischen Festlegungen aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Die Maßnahmen für Straßenneubauplanungen des "weiteren Bedarfs" sind hinsichtlich einer möglichen Trassenführung und einer überhaupt absehbaren Realisierung so wenig verfestigt, dass eine räumliche Darstellung in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans entbehrlich ist. Für die Darstellung der B 61n in Bad Oeynhausn bedeutet die dargestellte Trasse einen erheblichen Eingriff in den Naturraum der Weseraue. Zudem sind die Kriterien, die zu der Aufnahme dieser Trasse in den Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) geführt haben, nicht nachvollziehbar gewesen. Aus diesen Gründen hatte der Kreis Minden-Lübbecke auch in seiner Stellungnahme zum BVWP 2016 eine mögliche Neutrassierung und die Aufnahme dieser Straße in den BVWP abgelehnt. Die B 61n ist somit genauso wie die B 66 ? Bielefeld, die im Text in der Rand-Nummer 1354 genannt ist, auf den Prüfstand zu stellen und auf eine zeichnerische Festlegung im Sinne der o.g. Anregung zu verzichten. Nicht nur die B 61n, auch alle weiteren nach dem Kriterium "weiterer Bedarf" festgelegten Straßenneubauüberlegungen sind nicht darzustellen.</p>	<p>Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B61n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B61n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3213			
<p>5.2 Radverkehr</p> <p>Der Kreis Minden-Lübbecke begrüßt ausdrücklich, dass das Thema Radverkehr im Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde und damit die zunehmende Bedeutung der Radverkehrsmobilität für die Region berücksichtigt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3214			
<p>Seite 213, Rd-Nr. 1379:</p> <p>Anregung: Der in der Rd.-Nr. 1379 und in der Anlage 2 verwendete Begriff "Velorouten" ist entweder zu streichen oder zu erläutern.</p> <p>Begründung: Die erarbeitete Studie "Radnetz OWL" definiert Netzkategorien und analog dieser Netzkategorien sollten die Begriffe Verbindung, Hauptverbindung und Schnellweg verwendet oder der Begriff "Velorouten" damit erläutert werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Darüber hinaus wird auch eine Erläuterung des Begriffs "Veloroute" im Kapitel 5.2 ergänzt.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

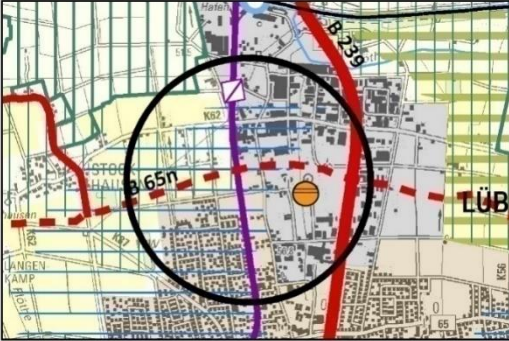
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3215			
<p>Seite 213, Rd-Nr. 1381 sowie Grundsatz V3:</p> <p>Anregung: Übernahme der Ergebnisse und Aussagen des im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeiteten Konzeptes "Radnetz OWL" in die textlichen Aussagen und in die Anlage 2</p> <p>Begründung: Die Entwicklung eines Alltagsradverkehrsnetzes für ganz OWL (Radnetz OWL) ist Teil der im Rahmen der REGIONALE 2022 erarbeiteten Mobilitätsstrategie OWL. Das Radnetz OWL ist unter Mitarbeit aller sechs Kreise und der Stadt Bielefeld als regionales Radverkehrsnetz erarbeitet worden und die Ergebnisse sowie der Maßnahmenkatalog für den Bau von hochwertigen Radverkehrsverbindungen liegen vor. Diese überörtlichen Radverkehrsverbindungen sind in verschiedenen Netzkategorien eingeteilt und der vorgesehene Aus- bzw. von Neubau von Radwegen ist je nach Pendleraufkommen priorisiert worden. Im Ergebnis stellt das Projekt Radnetz OWL eine sehr gut begründete und hinreichend durch ein Fachbüro ermittelte Grundlage für ein regionales Radverkehrsnetz in</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>OWL dar. Es ist als ein Fachbeitrag zum Thema Radverkehrs zu sehen und daher sind die Kernaussagen sowie Ausführungen zur Ermittlung des Netzes in den Textteil sowie in die Anlage 2 zum Regionalplan aufzunehmen. Auch die Netzkategorien sind entsprechend des Radnetzes OWL zu übernehmen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3216			
<p>Seite 214, Rd.-Nr. 1387:</p> <p>Anregung: Der Grundsatz V 3 ist um folgenden Satz zu ergänzen: Die Siedlungsbereiche sollen gezielt und systematisch an das Radnetz angebunden werden.</p> <p>Begründung: Insbesondere zur Förderung des Alltagsverkehrs ist es erforderlich, dass die Siedlungsbereiche mit guten Radverkehrsverbindungen versehen werden. Hierauf ist bei der Optimierung des Radnetzes ein besonderer Schwerpunkt zu setzen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen unter der Randnr. 1384 des Entwurfs, die sie im Sinne der Anregung des Beteiligten als grundsätzlich ausreichend betrachtet. Satz 1 wird zusätzlich um das Wort "... Planungen <i>systematisch</i> aufeinander ..." ergänzt.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3217			

<p>5.3 ÖPNV/Schiene</p> <p>Seite 218, Ziel V 6, Rd-Nr. 1423:</p> <p>Anregung: Änderung der Formulierung Ziel V 6 (1) zweiter Satz: "...und sonstigen großräumigen Verkehr, einschließlich der festgelegten Haltepunkte und insbesondere für die Systemhalte des Oberzentrums Bielefeld sowie der Mittelzentren Gütersloh, Minden, Herford, und Bad Oeynhausen".</p> <p>Begründung: In die konkrete Zielsetzung sollte aufgenommen werden, dass die Systemhalte im Hochgeschwindigkeitsverkehr zu erhalten sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde sieht die Intention der Anregung des Beteiligten bereits durch die bestehenden Inhalte der Zielformulierung V 6 i. V. m. dem nachfolgenden, zughörigen Erläuterungstext als gewährleistet.</p>	<p>Ausgleich, die Erläuterungen zum Ziel des Regionalplans nehmen die Intention des Kreises ausreichend auf.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3218			
<p>Seite 218, Rd-Nr. 1424:</p> <p>Anregung: Im Ziel V 6 ist unter (2) der Begriff "festgelegten" in der Form zu ergänzen, dass es in der vorletzten Zeile des Absatzes heißt "...den bedarfsgerechten weiteren Ausbau des <u>festgelegten</u> Schienennetzes unmöglich machen..".</p> <p>Begründung: Das Wort "festgelegt"</p>	<p>Der Anregung wird i. V. m. den bestehenden Ausführungen des Ziels V 6 (2), Satz 1 aus Sicht der Regionalplanungsbehörde inhaltlich entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stimmt der Intention der Anregung grundsätzlich zu und ändert die textliche Ausführung in Ziel V 6 (2), Satz 2 in "[...] weiteren Ausbaus dieses Schienennetzes [...]."</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

bezieht sich auf die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Bahnstrecken. Damit wird verdeutlicht, dass ein weiterer Ausbau des Schienennetzes auf die im Regionalplan festgelegten Strecken bezieht. Damit positioniert sich auch der Regionalplan gegen den Neubau von möglichen neuen Trassen im Plangebiet.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3219			
MI_Min_Sch_003 (Bezeichnung im Umweltbericht) Der Schienenweg zur Anbindung des RegioPorts liegt tlw. im Überschwemmungsgebiet der Bückeburger Aue. In den nachfolgenden Planungen ist zu klären, wie die Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes minimiert und ausgeglichen werden kann. Die Aussagen im Umweltbericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet sind zu korrigieren, da hier die Lage im Überschwemmungsgebiet nicht berücksichtigt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung bzw. erneuten Überprüfung an die beauftragte Bürogemeinschaft weitergeleitet.	ok	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3220			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3221			
<p>Seite 218, Rd-Nr. 1427:</p> <p>Anregung: Änderung der Formulierung</p> <p>Begründung: Aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke sind die genannten Mittelzentren dauerhaft einzubinden. Das Wort "bedarfsgerecht" ist zu streichen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Eine dauerhafte, von z.B. Nutzerzahlen grundsätzlich unabhängige Einbindung derzeit bestehender Systemhalte übersteigt die Regelungskompetenz eines Regionalplans.</p>	Ausgleich	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Seite 220, Rd-Nr. 1436:</p> <p>Anregung: Im Satz 1 ist hinter dem Wort "Strecken" zu ergänzen: "für den Personen und Güterverkehr" und im Satz 2 ist in der Aufzählung der Maßnahmen hinter "Kreuzungspunkten" zu ergänzen: "die Elektrifizierung."</p> <p>Begründung: Die Ergänzung im Satz 1 macht deutlich, dass die Optimierungen des Netzes dem Personen- und dem Güterverkehr dienen. Zu den aufgezählten Maßnahmen zur baulichen Optimierung der im Ziel V 7 genannten Schienenstrecken gehört auch die Elektrifizierung der Strecken, die bisher nicht über eine Elektrifizierung verfügen</p>	<p>Der Anregung zu Satz 1 wird durch Aktualisierung des Textes entsprochen.</p> <p>In Bezug auf die Anregung zu Satz 2 weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass zum einen die Auflistung der Maßnahmen im Erläuterungstext beispielhaft und nicht abschließend erfolgt und zum anderen in einem Raumordnungsplan prioritär die Maßnahmen mit einer räumlichen, d.h. flächigen Wirksamkeit im Fokus stehen. Dieser Anregung wird daher nicht entsprochen.</p>	Ausgleich	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

(Beispiel: Die Strecke Löhne, Bad Oeynhausen, Vlotho [Hameln]).			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 3222			
<p>Anregung: Die zeichnerischen Festlegungen sind um einen neuen Haltepunkt in Lübbecke-Industriegebiet zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Die Schienenstrecke Bünde-Rahden führt direkt durch das Gewerbe- und Industriegebiet in Lübbecke. Mit einem neuen Haltepunkt in diesem Gebiet könnten Pendler in der Nähe ihrer Arbeitsplätze den SPNV nutzen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. In der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL wird der vorgeschlagene Haltepunkt im Industriegebiet von Lübbecke als "neu/zu reaktivierend" aufgenommen, sowie der bisher weiter südl. als "neu/zu reaktivierend" aufgeführte Haltepunkt aufgrund der entsprechend negativen kommunalen Realisierungseinschätzung gestrichen.</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 510			

<p>7. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>Seite 246 ff.:</p> <p>Der Kreis Minden-Lübbecke betreibt die Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlage Pohlsche Heide in der Gemeinde Hille. Zu den zeichnerischen Festlegungen von BSN und Wald gibt es Anmerkungen. Sie sind den entsprechenden Kapiteln 4.6.1 und 4.11 zugeordnet und dort aufgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ok, jedoch weitergehende Anregung: Gemäß den heutigen Vorschriften und gesetzlichen Regelungen ist das Planzeichen „Abfalldeponien“ umzubenennen in „Anlagen für die Kreislaufwirtschaft“. Damit entspricht das Planzeichen den textlichen Ausführungen auf S. 247 des Regionalplans, ID 1604ff.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Gemäß der Anlage 3 der LPIG DVO wird kein neues Planzeichen vergeben.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 511</p>			
<p>8. Rohstoffsicherung</p> <p>Seiten 251 - 257:</p> <p>Anregung: Die textlichen Ausführungen sind um Aussagen zu ergänzen, die darlegen, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächen, die in den zeichnerischen Festlegungen und in der Reservekarte dargestellt sind, ermittelt wurden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Ersatzrohstoffe oder Baustoffe aus Recyclingmaterial in die Berechnungen eingeflossen sind. Generell ist der Text um die Bedeutung von Recyclingstoffen und dem Ziel, diesen Stoffen mehr Bedeutung als neuen Rohstoffabbauflächen zukommen zu</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar.</p> <p>Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Eine Ausgleichserklärung steht unter dem Vorbehalt, dass das Kapitel nach dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 26.09. nochmals überarbeitet wird.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>lassen, zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Aus den textlichen Ausführungen geht nicht hervor, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächendarstellungen erfolgt sind. Auch bleibt offen, ob es eine Alternativenbetrachtung zu den Flächen gegeben hat. Zudem sind für die Reservegebiete keine Bewertungen im Umweltbericht erfolgt. Zwar werden Versorgungszeiträume genannt, aber der Regionalplan-Entwurf enthält keine Angaben zu den einzelnen Lagerstätten, zu deren Mächtigkeiten und deren Qualitäten, ebenso wenig wie im Regionalplan-Entwurf Aussagen zur Verwendung von Recyclingstoffen enthalten sind. Ein entsprechender Fachbeitrag, so wie zu anderen Sachgebieten, ist den Unterlagen nicht beigelegt. Auslöser für die Anregung sind die Fragen, ob die räumlichen Festlegungen vom Umfang her gerechtfertigt sind und wieso bestimmte Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt sind, die völlig neue Ansätze sind und für die es bisher keine planerischen Vorüberlegungen gibt. Das betrifft die BSAB-Fläche östlich der Ortschaft Frille in der Stadt Petershagen und die Fläche nordwestlich der Ortschaft Schröttinghausen in der Stadt Preußisch</p>	<p>Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Im diesem Kontext sind differenziert und belastbar Kriterien darzustellen, die maßgeblich für die Entscheidung waren, grundsätzlich geeignete Lagerstätten der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Hier ist nach der Rechtsprechung zwischen sogenannten harten und weichen Kriterien zu differenzieren. Bei Verzicht auf die Ausschlusswirkung ist dies nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist im Gegensatz zur Windkraft bei vielen Raumfunktionen ein pauschaler Ausschluss nicht begründbar. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall kann es hierbei zu Konflikten, aber auch zu positiven Synergieeffekten kommen (z.B. Erhöhung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten, Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen).</p> <p>Diesem Sachverhalt wird im Regionalplanentwurf OWL durch das Ziel R 2 "BSAB und überlagernde Raumfunktionen" konzeptionell Rechnung getragen.</p> <p>Die Belange der Rohstoffgewinnung treten hier im Konfliktfall hinter den Belangen des Grundwasser- und</p>		
---	---	--	--

Oldendorf.	<p>Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des Arten- und Biotopschutzes zurück. Zur Erhaltung eines Entwicklungskorridors entlang von Weser und Lippe sind Abgrabungen innerhalb eines beidseitigen Korridors von 100 m unzulässig.</p> <p>In den Erläuterungen zu Grundsatz R 5 "Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung" werden Raumfunktionen benannt, die einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB in der Regel entgegenstehen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist im Grundsatz R 6 "Reservegebiete zur Lagerstättensicherung" festgelegt, dass die in der Erläuterungskarte 10 abgebildeten Reservegebiete der langfristigen Sicherung von Lagerstätten dienen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit einer langfristigen Gewinnung der Rohstoffe in den Reservegebieten nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. Die Festlegung als Reservegebiet stellt keine Entscheidung über eine tatsächliche Nutzung als Abbaustätte dar. Die Versorgungsreichweiten entsprechen den Vorgaben des LEP NRW und berücksichtigen die Fachinformationen des Geologischen Dienstes zu den Rohstoffgruppen Kies / Kiessand und Sand.</p>		
------------	--	--	--

	Das Monitoring berücksichtigt dabei auch die mögliche Substitution durch Recyclingsstoffe.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9823			
<p>8.3 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe</p> <p>Seite 259, Rd-Nr. 1685:</p> <p>Anregung: Ergänzung der Formulierung um einen Passus, dass die Erweiterung bestehender Abgrabungen und die Optimierung hinsichtlich der Rohstoffausbeute immer Vorrang vor Neuaufschlüssen von Abgrabungen hat.</p> <p>Seite 257, Ziel R 1, Rd-Nr. 1713ff.:</p> <p>Zu den nachfolgend aufgeführten einzelnen Darstellungen gibt es Anregungen und Hinweise. Die entsprechenden Abbildungen zu den nachstehenden Flächen finden Sie im Anhang.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass Erweiterungen in der Regel positiver zu bewerten sind als Neuaufschlüsse.</p> <p>Auch der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" die Aussage, dass Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten sind, um den Flächenbedarf zu minimieren.</p> <p>Zu diesem Thema ist ein separater Grundsatz im Regionalplanentwurf OWL formuliert worden (Grundsatz R 4 "Erweiterung von bestehenden Abgrabungen"): "Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen</p>	<p>Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen." Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9824			
MI_BOe_BSAB_41: Hinweis: UB: erhebliche Umweltauswirkungen (WSG, ÜSG, Weseraue-Biotopverbund), d. h. schwieriges Genehmigungsverfahren auch für das angrenzend dargestellte Reservegebiet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	ok	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9825			
MI_Pet_BSAB_30: Hinweis: UB: erhebliche Umweltauswirkungen (tlw. WSG), d. h. schwieriges Genehmigungsverfahren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	ok	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangen

			<p>Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in den Gemarkungen Gorspen/Vahlsen/Lahde zurückgenommen.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass Abgrabungsflächen zumindest nach Abschluss der Abbautätigkeit und entsprechender Rekultivierung sich durchaus positiv auf die Naherholung auswirken können.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in diesem Bereich entsprechend der Anregung (WSG) zurückgenommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9826			

			<p>genommen.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in diesem Bereich zurückgenommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9828			
<p>MI_Pet_BSAB_50: Hinweis: UB: erhebliche Umweltauswirkungen (ÜSG, Biotopverbund, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich), d. h. schwieriges Genehmigungsverfahren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in diesem Bereich zurückgenommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9829			
<p>MI_Pet_BSAB_51: Hinweis: Korrektur im UB, Ziffer 2.11: liegt nicht im WSG (Neuabgrenzung des WSG)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu weiteren</p>

			<p>Auskiesungen in Petershagen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Frille wird entsprechend der Anregung zurückgenommen.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9830			
MI_Por_BSAB_32: Hinweis: UB: erhebliche Umweltauswirkungen (ÜSG), d. h. schwieriges Genehmigungsverfahren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	ok	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu weiteren Auskiesungen in Porta Westfalica werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die zeichnerische Festlegung des hier erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB wird entsprechend der Anregung zurückgenommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9831			
MI_Por_BSAB_37: Hinweis: UB: erhebliche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	ok	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Umweltauswirkungen (tlw. WSG), d. h. schwieriges Genehmigungsverfahren			Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im Rahmen dieser Neubewertung wird die genannte Fläche zurückgenommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9832			
MI_Por_BSAB_38: Hinweis: UB: erhebliche Umweltauswirkungen, d. h. schwieriges Genehmigungsverfahren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	ok	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Im Bereich des Sprengelweges stehen Kiesvorkommen in einer Mächtigkeit von 35-40 m an. Diese werden ausschließlich oberhalb des Grundwasserleiters abgebaut. Es wird an der zeichnerischen Festlegung festgehalten, da diese Fläche bereits genehmigt ist. Zudem werden Flächen in Abrundung ergänzend mit aufgenommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9833			
<p>MI_Por_BSAB_39: Anregung: Die Darstellung ist zu ändern: Die dargestellte Abgrabungsfläche umfasst auf der Grubensohle schutzwürdige Biotope (BK-3719-0173 Bezeichnung: NSG Auf dem Sprengel), die zeichnerische Festlegung auf den östl. und westl. Rand beschränken, (UB: erhebliche Umweltauswirkungen), die Darstellung "Aufschüttung und Ablagerung" mit Symbol "Deponie" auf das westliche Viertel der ehem. Abgrabung beschränken und nicht den gesamten Komplex der ehem. Abgrabungsfläche darstellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine Beeinträchtigung des NSG wird nicht gesehen, zumal die Abgrabungstätigkeit eng mit dem Schutzziel des NSG im Zusammenhang steht. Der Anregung der räumlichen Beschränkung der Darstellung "Aufschüttung und Ablagerung" mit dem Symbol "Deponie" wird nicht entsprochen. Die räumliche Darstellung wurde vom Fachdezernat bestätigt.</p>	<p>Kein Ausgleich Eine Ausgleichserklärung steht unter dem Vorbehalt, dass sowohl das Kapitel als auch die zeichnerischen Festlegungen nach dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 26.09. nochmals überarbeitet werden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in diesem Bereich zurückgenommen. Der Anregung der räumlichen Beschränkung der Darstellung "Aufschüttung und Ablagerung" mit dem Symbol "Deponie" wird nicht entsprochen. Die räumliche Darstellung wurde vom Fachdezernat bestätigt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 9834			

<p>MI_Por_BSAB_40: Hinweis: UB: erhebliche Umweltauswirkungen, d. h. schwieriges Genehmigungsverfahren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ok</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 513</p>			
<p>8.4. Reservegebiete zur Lagerstättensicherung</p> <p>Erläuterungskarte 10, Blatt 1: Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe</p> <p>Bedenken: Darstellung der Fläche westlich der festgelegten Abbaufäche Gut Deesberg in Bad Oeynhausen</p> <p>Begründung: Das Reservegebiet liegt im Bereich des geplanten Heilquellenschutzgebietes und im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Weser. Zudem gibt es schon bei der angrenzenden Abgrabung Gut Deesberg erhebliches Konfliktpotential und es ist nicht erkennbar, wie eine mögliche weitere Abgrabungsfläche in diesem Bereich realisiert werden könnte. Das</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen. Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in</p>	<p>Ausgleich Die Ausgleichserklärung steht unter dem Vorbehalt, dass sowohl das Kapitel als auch die zeichnerischen Festlegungen nach dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 26.09. nochmals überarbeitet werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der Reserveflächen erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten Reservegebietes im Bereich Deesberg sowie in Costedt zurückgenommen. Es wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Reservegebiet ist daher zu streichen.</p> <p>Erläuterungskarte 10, Blatt 1: Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe</p> <p>Bedenken: Darstellung des Reservegebietes in Porta Westfalica-Costedt</p> <p>Begründung: Das Reservegebiet umfasst eine landschaftsbildprägende Weserrandsenke, die in einem Teilbereich unmittelbar am Fuß der Niederterrasse verläuft. Sie ist für Porta Westfalica und Bad Oeynhausens einzigartig und stellt einen der letzten Grünlandstandorte in diesem Bereich der Weseraue dar. Das Reservegebiet ist zu streichen, mindestens aber zu verkleinern und deutlich von der Randsenke abzurücken.</p> <p>Beide Abbildungen sind im Anhang einzusehen.</p>	<p>BSAB voraus.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird der Rücknahme der Darstellung als Reservegebiet entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier ein Konflikt mit den Belangen des Heilquellenschutzgebietes gegeben sein kann.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 514</p>			
<p>9. Energieversorgung 9.2 Windenergienutzung</p>	<p>Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Einwendungsnummer 502#1 (Kreis Minden-Lübbecke) verwiesen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag zu ID 3223: Der Ausgleich wird vor dem Hintergrund erklärt, dass aufgrund der aktuellen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>Anregung: Windenergienutzung im Wald ist in waldarmen Regionen auszuschließen</p> <p>Begründung: siehe die Ausführungen dazu in dieser Stellungnahme zum Kap. 4.11</p>		<p>Entwicklungen (Änderung LEP, etc.) ein sachlicher Teilplan Windenergie auf Ebene der Regionalplanung erarbeitet werden soll, in dem das Thema ‚Windenergie im Wald‘ berücksichtigt werden muss.</p>	<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 515			
<p>Anlage: Umweltbericht</p> <p>Anregung: Im Umweltbericht wird mehrfach folgende Formulierung bzgl. planungsrelevanter Arten verwendet: "Weder im Plangebiet noch im Umfeld (300 m) vorhanden". Basiert die Aussage lediglich aufgrund vorhandener Daten (@infos?), muss dies nicht der tatsächlichen Lage entsprechen. Besser wäre eine Formulierung: "Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht bekannt."</p> <p>Anregung: Größere Berücksichtigung und Einschätzung von Flächen im Umweltbericht hinsichtlich der Umweltauswirkungen bei Darstellung von Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegen. Es fällt auf, dass bei jeder neu mit ASB oder GIB dargestellten und überprüften Fläche, die im LSG liegt, die Einschätzung vorgenommen wird, dass durch die geplante Inanspruchnahme des LSGs voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. In vielen Fällen würde aber eine, z. T. auch erhebliche, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen. Das Landschaftsbild ist oft ein wichtiges Kriterium bei der Schutzausweisung. Durch diese Bewertung im Umweltbericht wird dem Schutzstatus "Landschaftsschutzgebiet" nicht</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die Umweltprüfung werden für eine einheitliche Bewertung die Daten des Fundortkatasters des LANUV verwendet. Entsprechend der Planungsebene des Regionalplans erfolgte für die einzelnen Planungsbereiche keine Kartierung planungsrelevanter Pflanzenarten. Über die Daten des Fundortkatasters hinaus sind weitere Bestandsdaten, die ggf. für einzelne Flächen vorlagen, nicht in die Bewertung einbezogen worden, um eine einheitliche Bewertung der Prüfflächen für den gesamten Planungsraum zu gewährleisten. Die Anregung wird an die Bürogemeinschaft weitergeleitet. Sofern eine umfangreiche Überarbeitung der erstellten Prüfbögen erforderlich ist, kann ein entsprechender Hinweis zur Klarstellung in die Prüfbögen mit aufgenommen werden. Alternativ bzw. ergänzend erfolgt eine entsprechende Klarstellung im Methodenband der SUP (Kapitel 4). Landschaftsschutzgebiete sind ein wichtiges Instrument des Naturschutzes, um schutzwürdige Flächen zu sichern und zu entwickeln. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist dabei im Planungsraum nicht einheitlich. Vielfach handelt es sich um sehr großflächige Gebiete, die teilweise durch kleinräumige</p>	<p>Kein Ausgleich für den Sachbereich ,Umgang mit den LSG's bei den einzelnen Flächen Zu den übrigen Anmerkungen: Ausgleich</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist, bis auf den Part "Umgang mit LSGs bei einzelnen Flächen", hergestellt.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte zum Themenfeld "Umgang mit LSGs bei einzelnen Flächen" vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

ausreichend Rechnung getragen.	<p>Landschaftsschutzgebiete ergänzt werden. In den Kreisen Lippe oder Höxter ist der Freiraum fast vollständig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auf diesen Sachverhalt wird auch im Umweltbericht, Anhang A - Methodenband - (S. 31 f) verwiesen: "Eine differenzierte Bewertung der Betroffenheiten einzelner Festlegungen in den Verordnungen zu den LSG ist auf Ebene des Regionalplans nicht möglich. Durch die Aufnahme dieses Kriteriums in den Prüfbogen ist jedoch gewährleistet, dass die grundsätzliche Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird und in die regionalplanerische Beurteilung zu den einzelnen Flächen einfließen kann. Wesentliche Aspekte, die die Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten begründen können, werden zudem über andere Kriterien (Biotopverbundstufe 1 und 2, Landschaftsbildeinheiten, Kulturlandschaftsbereich, etc.) erfasst und bewertet."</p> <p>Sofern bei Planfestlegungen wie ASB / GIB Landschaftsschutzgebiete betroffen sind, wird dies im Prüfbogen vermerkt und die entsprechende Zeile "gelb" markiert. Diese Einstufung bedeutet: Das Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret</p>		
--------------------------------	--	--	--

	<p>prognostizierbar. Die Umweltauswirkungen werden im Prüfbogen dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren und ggf. zu aktualisieren.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 516			
<p>Weitere Anmerkungen</p> <p>Redaktionelle Hinweise:</p> <p>S. 143, Überschrift: 4.11: Rechtschreibfehler</p> <p>S. 144, Rd-Nr. 771, 2. Satz: ausschöpfen (nicht auszuschöpfen)</p> <p>S. 153, Rd-Nr. 856, letzter Satz: innerstädtischen (nicht innerstädtische)</p> <p>S. 170, Rd-Nr. 1016, 1. Satz: entsprechend (nicht entsprechen)</p> <p>S. 171, Rd-Nr. 1018, letzter Satz: weitergehende (nicht weitergehenden)</p> <p>S. 171, Rd-Nr. 1019, 1. Satz:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die redaktionellen Hinweise werden von der RPIB geprüft und ggf. angepasst.</p>	ok	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

<p>dargestellten (nicht dargestellt) S. 180, Rd-Nr. 1103, 2. Satz: landesweiten (nicht landesweitern) S. 252, Rd-Nr. 1628, vorletzter Satz: Anforderungen (nicht Anforderung) S. 253, Rd-Nr. 1641, letzter Satz: beeinträchtigt (nicht beeinträchtigt) S. 261, Rd-Nr. 1711, 2. Satz: die Laufzeit (nicht der Laufzeit)</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Signatur nicht korrekt: In der zeichnerischen Darstellung sind mindestens zwei Gemeindegrenzen als durchgängige Kreisgrenzen dargestellt.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Seite 51, Abbildung 3: Die zeichnerische, farbliche Darstellung, bspw. bei Espelkamp oder auch Bad Oeynhausen stimmen nicht mit den Angaben in der Legende überein. Es ist zu überprüfen, ob entweder die Zahlenwerte nicht stimmig sind oder die Farben anzupassen sind.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Kreis Minden-Lübbecke ID: 10293 Stellungnahme zu ID der Kommunen des Kreises Minden-Lübbecke, eingegangen im Rahmen des Erörterungsverfahrens

Die Stadt Rahden möchte die die Darstellung von GIB-Fläche im Bereich der Osnabrücker Straße/8 239 in eine ASS-Darstellung geändert haben und ergänzend dazu soll eine GIB-Darstellung im Anschluss an das Gewerbegebiet Rahden-Süd westlich der B 239 erfolgen (vgl. ID 6733 und ID 4968). Der Kreis Minden-Lübbecke unterstützt die Vorstellungen der Stadt Rahden. Sie entsprechen dem Ergebnis des vom Kreis und seinen Städten und Gemeinden gemeinsam erarbeiteten Wirtschaftsflächenkonzepts. Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 31.10.2022 mehrheitlich nach einem ausführlichen Standortsuchverfahren einen Standort für ein mögliches neues Klinikum im Westkreis beschlossen. Der Verwaltungsrat der kreiseigenen AÖR Mühlenkreiskliniken hat ebenfalls einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Stadt Espelkamp als Trägerin der Bauleitplanung wird diesen Standort in das Verfahren zum Regionalplan einbringen. Aufgrund der Beschlusslage unterstützt der Kreis Minden-Lübbecke die Vorstellungen der Stadt Espelkamp zu den gewünschten Änderungen im Regionalplan.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.


Ergänzend wird auf die Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zu den IDs der Kommunen und des Kreises (ID 4968 - Stadt Rahden; ID 510 - Kreis Minden-Lübbecke; ID 4355 - Gemeinde Hüllhorst) verwiesen.

		<p>Ergänzend zu den Äußerungen im Rahmen der Erörterung zum Deponiestandort Pohlsche Heide (vgl. ID 9773 und ID 9839) ist in der Legende zu den zeichnerischen Festlegungen das Symbol "Abfaldeponie" durch den Begriff "Anlage für die Kreislaufwirtschaft" zu ersetzen. Diese Bezeichnung entspricht damit der heute geläufigen Terminologie für derartige Anlagen.</p> <p>Für die zweckgebundene GIB-Darstellung "Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe" ist als Bezeichnung eine Formulierung für die Zweckbestimmung zu wählen, die die Möglichkeiten der Weiterentwicklung dieser Standorte auch ohne oder nur mit teilweiser Weiterführung der Kraftwerke gewährleistet. Ich beziehe mit hierbei auf die mit den Beteiligten geführten Abstimmungsgespräche in Bezug auf den Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde.</p> <p>Die Gemeinde Hüllhorst hatte in ihrer Stellungnahme die zeichnerische Festlegung des Ortsteils Oberbauerschaft-Beendorf als ASB angeregt (vgl. ID 4355). Dieser Anregung ist die Bezirksplanungsbehörde nur insofern gefolgt, als dass das vorhandene Gewerbegebiet als GIB dargestellt wird. Diese Darstellung ist aufgrund der Struktur des Gebietes und der textlichen Festlegungen zu GIB-Darstellungen nicht</p>	
--	--	---	--

		<p>zielführend. Zielführend hingegen wäre eine die Darstellung des Gewerbegebietes und des angrenzenden Siedlungsbereiches von Beendorf aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung des Ortsteils als ASB. Insofern wird die Anregung der Gemeinde Hüllhorst auch vom Kreis Minden-Lübbecke unterstützt.</p>	
--	--	--	--

Stadt Bad Oeynhausen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 4314			
<p>nach Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Stadtentwicklung am 23.02.2021 und im Rat der Stadt Bad Oeynhausen am 17.03.2021 gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>1. Allgemeine Vorbemerkungen</u> Seitens der Stadt Bad Oeynhausen wird die Neuaufstellung des Regionalplans OWL begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass der Stadt Bad Oeynhausen auch in Zukunft die hinreichende Flexibilität der Entwicklung gewährt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Äußerung notwendig.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 4315			
<p><u>2. - ASB-Darstellungen</u> <u>2.1 Neudarstellung ASB Kurpark und Bad Oeynhausener Schweiz</u> Die Stadt Bad Oeynhausen lehnt die Darstellung des Kurparks und der Oeynhausener Schweiz als ASB ab. Der Kurpark und die Oeynhausener Schweiz liegen inmitten der Innenstadt von Bad Oeynhausen. Eine Bebauung der Bereiche ist auch zukünftig ausgeschlossen. Die auch überregionale Bedeutung des Gartendenkmals Kurpark wird ausführlich im "Fachbeitrag Kulturlandschaft" gewürdigt. Die Oeynhausener Schweiz ergänzt das Grünsystem der Stadt und ist auch im Hinblick auf die Klimafolgenanpassungsstrategie der Stadt Bad Oeynhausen von besonderer Bedeutung. Sowohl für den Kurpark als auch für die Oeynhausener Schweiz sind in der Fortschreibung 2021-2030 des ISEK "Mindener Straße - Nordbahn - Innenstadt" Städtebaufördermaßnahmen zur zukunftsfähigen und klimaangepassten Entwicklung und Attraktivierung für den Kurpark und die Oeynhausener Schweiz im Umfang von rund 2,6 Mio. € verankert. Die Bereiche</p>	 <p>Dem Bedenken wird entsprochen. Der Kurpark wird als AFAB und die Oeynhausener Schweiz als Waldbereich festgesetzt.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen konnte erzielt werden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

des Kurparks und der Oeynhausener Schweiz sind als Grünfläche darzustellen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 4316			
<u>2.2 Neudarstellung ASB-IQ Volmerdingsen</u> Die Stadt Bad Oeynhausen begrüßt die Ausweisung des Gründungsgeländes der Diakonischen Stiftung Wittekindshof in Volmerdingsen als ASB-IQ. Die Ausweisung entspricht dem im Erarbeitungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans eingeführten siedlungsstrukturellen Fachbeitrag der Stadt Bad Oeynhausen, der u.a. die weitere Öffnung des Gründungsgeländes zum Ortsteil Volmerdingsen beschreibt. Ausgehend von der Umgestaltung der Komplexeinrichtung hin zum Regionalversorger ist für das Gründungsgelände in Volmerdingsen mit dem Masterplan im Dezember 2012 ein umfangreiches Nachnutzungskonzept aufgestellt worden, welches sich bereits partiell in der Umsetzung befindet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Äußerung notwendig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 4317			

<p><u>2.3 Neudarstellung ASB-Einrichtungen des Gesundheitswesens</u> Die Standorte der Klinik Bad Oexen, der Maternus-Klinik, des Herz- und DiabeteszentrumNRW und des Krankenhauses Bad Oeynhausen werden durch die Darstellung als ASB-Einrichtungen des Gesundheitswesens in ihrer bislang positiven Entwicklung gestärkt und lassen Spielraum für notwendiges Erweiterungspotential. Die Stadt Bad Oeynhausen als Gesundheitsstandort mit 12 Kliniken und überregional bedeutsamer Kurort begrüßt die Darstellung ausdrücklich.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Äußerung notwendig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 4318			
<p><u>2.4. Wegfall ASB Wulferdingsen-Bergkirchen</u> Für den Bereich Bergkirchen im Ortsteil Wulferdingsen entfällt die Darstellung als ASB zu Gunsten einer Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die Stadt Bad Oeynhausen geht davon aus, dass die Eigenentwicklung von Bergkirchen weiterhin gewährleistet wird</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Eine angemessene Weiterentwicklung dieser Ortsteile wird durch Ziel 2-4 LEP NRW garantiert.	Keine Äußerung notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 4319			

<p><u>3. GIB-Neudarstellung nördlich BAB-Anschlussstelle Dehme</u> Die Neudarstellung der Fläche nördlich der BAB-Anschlussstelle Dehme widerspricht dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 26.04.2018. Die Stadt Bad Oeynhausen versteht sich als Gesundheitsstandort und sieht daher den Bedarf an GIB-Flächen durch die Darstellung im Ortsteil Lohe in Ergänzung des bestehenden Gewerbegebietes Lohe gedeckt. Für den Bereich nördlich der BAB-Anschlussstelle Dehme ist nach v. g. Beschluss die Darstellung eines ASB-Wirtschaftsfläche vorzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete, u.a. Löhne und Porta Westfalica, ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können. Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen konnte nicht erzielt werden. Die Stellungnahme basiert auf dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 26.04.2018 und wird weiter aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 4320			


<p><u>4. Reserveflächen für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe</u> In der "Erläuterungskarte 10 - Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe" wird die Fläche westlich der derzeitigen Kiesabgrabung am Gut Deesberg als Reservegebiet zur langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen für den Planungszeitraum nach der Laufzeit des Regionalplan OWL bezeichnet. Diese Darstellung widerspricht massiv den städtischen Entwicklungsabsichten. Bereits die planfestgestellte jetzige Nassauskiesung beeinträchtigt den Belang Heilquellenschutz der Stadt Bad Oeynhausen, auf das anhängige Klageverfahren der Stadt Bad Oeynhausen gegen den Planfeststellungsbeschluss wird hingewiesen. Durch eine Erweiterung der Nassauskiesung wird die Beeinträchtigung der schützenswerten Heilquellen vergrößert.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen. Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird der Rücknahme der Darstellung als Reservegebiet entsprochen, da auch mit Blick auf weitere Einwendungen hier ein Konflikt mit den Belangen des Heilquellenschutzgebietes gegeben sein kann.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen konnte erzielt werden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	---	---

	Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 3254			
5. Verkehr <u>5.1 Darstellung B 61n</u> Der Darstellung der Dehmer Straße als B 61n erfolgt in den Weserauen als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Gegen diese Maßnahme hat sich der Rat der Stadt Bad Oeynhausen sowohl im Rahmen des Bundeswegeplans 2015 als auch im Verfahren zum Bundesverkehrswegeplan 2030 deutlich positioniert und diese abgelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird weiter aufrechterhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 3255			
<u>5.2 Darstellung Vlothoer Straße</u> Die Vlothoer Straße wird weiterhin und richtigerweise als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird weiter aufrechterhalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Oeynhausen ID: 3256			
<p><u>5.3 ICE-Trasse</u> Im zeichnerischen Teil des Regionalplans ist keine "unabhängige" neue Trasse für eine ICE-Verbindung dargestellt. Im Textteil wird auf die Ertüchtigung der bestehenden Eisenbahntrassen sowie die Absichten des Bundes für eine neue Trasse eingegangen. Die in den Abschnitten 1476 und 1477 beschriebenen Absichten des Bundes stehen je nach Führung der Trasse im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des LEP (Grundsätze 7.1-1 LEP NRW, 8.1—3 LEP NRW, 8.1—4 LEP NRW und Ziele 7.1-2 LEP und 8.1-2 LEP NRW) sowie den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans OWL(Grundsätze F 1 und V 11 sowie den Zielen V 6 und V 7). Insbesondere die Unbestimmtheit möglicher Trassenvarianten stehen dem Freiraumschutz und der Bündelung von Verkehrsarten entgegen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird weiter aufrechterhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Espelkamp

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4322			

<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplanes 2020 bedankt sich die Stadt Espelkamp für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte folgende Anregungen und Bedenken vorbringen:</p> <p>1. Die Stadt Espelkamp begrüßt grundsätzlich die Anordnung der Flächen, welche weitestgehend den Ergebnissen der Kommunalgespräche 2018 entsprechen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Äußerung erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4323</p>			
<p>2. Der errechnete Bedarf an Wirtschaftsflächen bestätigt die hohe Nachfrage an zusätzlichen Gewerbeflächen in der Stadt Espelkamp und die Stärke des Wirtschaftsstandorts. Die Stadt Espelkamp begrüßt dementsprechend deutlich die zusätzliche Ausweisung von GIB-Flächen im Regionalplan OWL. Diese Flächen sind in Kooperation mit anderen Kommunen zu entwickeln.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>Es sollte klargestellt werden, dass Flächen die bisher im „alten“ bzw. wirksamen Regionalplan als GIB ausgewiesen sind und noch nicht bauleitplanerisch entwickelt sind (hier im Bereich des Kanals), nicht als interkommunale Gewerbegebiete entwickelt werden müssen. Diese Flächen sollen weiterhin dem lokalen Bedarf dienen.</p> <p>Ebenso sollte klargestellt werden, dass in diesen „alten“ GIB-Flächen auch weiterhin wenig emittierende Nutzungen untergebracht werden können, wie zum bisherigen Stand auch.</p>	 <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wurde dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige</p>

		Die Flächen für interkommunale GIB sind in der Erläuterungskarte 2 (Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL) dargestellt. Im Erörterungstermin am 26.09.2022 wurde von Seiten der Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass eine Überarbeitung stattgefunden hat. Diese neue Karte liegt aktuell noch nicht vor. Daher können zu den konkreten Flächen keine abschließenden Aussagen getroffen werden.	räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Die konkreten zeichnerischen Festlegungen sind dem anhängenden Kartenausschnitt zu entnehmen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4324			
Einer solchen Kooperation steht die Stadt Espelkamp offen gegenüber, sie wird nach derzeitigem Kenntnisstand auch von der Stadt Lübbecke erwidert. Kritisch ist allerdings, dass es sich hier um die einzigen GIB auf Espelkämper Stadtgebiet handelt. Sofern stark emittierende Vorhaben zu einem Zeitpunkt realisiert werden sollen, zu dem die gemeinsame Entwicklung von GIB-Flächen für die Stadt Lübbecke nicht möglich oder nicht opportun ist, können in Espelkamp solche Vorhaben nicht realisiert werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung kann und soll durch interkommunale Zusammenarbeit der/den Belegenheitskommune(n) mit der/den benachbarten Kommune(n) erfolgen, die z.B. sowohl auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als auch auf der Grundlage des BauGB (§§	Kein Ausgleich der Meinungen. Interkommunale Gewerbegebiete: Es ist mindestens eine Ausnahmeregelung einzuführen, die in Teilbereichen der GIB-Flächen eine bauleitplanerische Entwicklung der Belegenheitskommune bei nachgewiesenen Bedarf zulässt. Eine bauleitplanerische Entwicklung von GIB-Flächen für den lokalen Bedarf der Belegenheitskommune setzt ein „ernsthaftes Bemühen“ voraus. Hier ist unklar wie dies definiert ist. Im Übrigen sollte die von Ihnen beschriebene Möglichkeit zur Nutzung eines	Den Bedenken wird entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern interkommunale Kooperation und Ausnahmeregelung zu Ziel S 13 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um

<p>Bedeutung in Rahden. Der Knappheit an geeigneten Industriestandorten wird so nicht effektiv entgegengewirkt. Auch ist vonseiten des Landes oder der Bezirksregierung bisher nicht konkretisiert worden, welche Anforderungen an eine solche Kooperation gestellt werden oder mit welchen Kommunen kooperiert werden soll.</p>	<p>204 und 205) durchgeführt werden kann. Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können. Bei der Umsetzung der regionalen GIB im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen die Belegenheitsgemeinden und die teilnehmenden benachbarten Gemeinden Wirtschaftsflächen entsprechend Ziel S 11 Satz 3 im Rahmen ihres Flächenkontingents und unter Anrechnung vorhandener Reserveflächen beisteuern. Darüber hinausgehend enthält der Regionalplan OWL keine Vorgaben im Hinblick auf den Anteil der teilnehmenden Gemeinden an der in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgenden Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen</p>	<p>interkommunalen Gewerbegebietes für den lokalen Bedarf nicht über eine Änderung des Regionalplanes stattfinden. Der zeitliche Aufwand und der Arbeitsaufwand sind für so eine Änderung enorm groß, sodass interessierte Betriebe sehr wahrscheinlich andere Standorte aufsuchen werden.</p>	<p>einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wurde dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung von regional bedeutsamen und lokalen Teilbereichen erfolgt. Die Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Regionalplanänderung werden einzelfallbezogen geprüft. Weiterhin wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	---	--	--

	Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4327			
<p>3. Da GIB emittierenden Industrieansiedlungen vorbehalten sind, kann die Ausweisung von Flächen für "nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe" im Sinne des § 8 Abs. 1 BauNVO nur in den ASB erfolgen. Ihrer Lage nach sind die im Entwurf festgelegten ASB nur bedingt geeignet Gewerbe aufzunehmen. Gewerbe kann potenziell lediglich im Bereich östlich der Alten Waldstraße / südlich der L 770 (Gemarkung Espelkamp, Flur 8, Flurstücke 50, 59, 64, 568 und 605-609) sowie südlich des Hindenburgs / westlich der Isenstedter Straße L918 (Gemarkung Espelkamp, Flur 12, Flurstücke 56, 682/57, 683/59, 684/61, 770 und 772 sowie Gemarkung Espelkamp, Flur 15, Flurstücke 4, 8, 252, 280, 281,284, 462) realisiert werden. Im Bereich Adient Seating (Brandenburger Ring 2-4) ist eine Änderung von GIB in ASB aufgrund der Lage im Siedlungskern angefragt und im Entwurf auch umgesetzt worden um zukünftige Immissionsschutzprobleme zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen:</p> <p>Die ergänzenden Festlegungen des Ziel S 5 sollten dahingehend geändert werden, dass die Ausnahmeformulierung des Ziels S 5 (2) auch dann greift, wenn ASB Flächen ausgeschöpft sind oder Gewerbebetriebe in ASB Flächen bauleitplanerisch aufgrund von Abstandsregelungen nicht umgesetzt werden können. Insgesamt stellt sich die Situation so dar, dass eher weniger emittierende Wirtschaftszweige in der Region ansässig sind und sich für die GIB-Flächen nur wenige Betriebe finden werden, die dem klassischen Industriegebiet („Stinker und Störer“) entsprechen. Es muss in den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt sein, dass bei entsprechendem Bedarfsnachweis, auch GIB-Flächen für Wirtschaftflächenentwicklung nicht störender Gewerbebetriebe in Anspruch genommen werden können, und dies nicht nur in einer (Rand-) Zonierung zu angrenzenden Wohn- und</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Ausnahmeformulierung in Ziel S 5, Absatz 2 und "ASB-Wirtschaftsfläche" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Im Regionalplan OWL findet keine zeichnerische Differenzierung von z.B. Wohnbau- und Wirtschaftsflächen innerhalb von ASB statt.</p> <p>Es ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen, eine planerische Lösung für den in der Stellungnahme geschilderten Fall zu entwickeln/herbeizuführen. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen den Kommunen zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und</p>

<p>Eine Ausweisung von Gewerbegebietsflächen wird hier allenfalls mit starken immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen möglich sein und entspricht nicht den örtlichen Bedürfnissen. Die übrigen ASB weisen eine ähnliche Problemlage auf und eignen sich städtebaulich nicht für die Ausweisung von Gewerbegebieten.</p>		<p>Siedlungsgebieten. Es wird befürchtet, dass die konkreten Möglichkeiten der Ausweisung von nicht emittierendem Gewerbe, wie von Ihnen angestrebt, in den ASB schnell ausgeschöpft sein werden. Die Ansiedlung von Gewerbe in ASB Bereichen (z.B. Bereiche am Fabbenstedter Graben) wird auch aus städtebaulicher Sicht als problematisch betrachtet: die vorhandene Infrastruktur ist nicht für Gewerbebetriebe ausgelegt, Gewerbebetriebe fügen sich in Kernwohnbereichen nicht ein und werden als Fremdkörper wahrgenommen.</p>	<p>Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.</p> <p>An dieser Stelle verweisen wir nochmals auf die Festlegungen in Ziel S 7 zur Beschränkung der Zulassungsfähigkeit von Nutzungen in GIB. Das Ziel ist aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, um die Nutzungspotentiale dieser Flächen für emittierende Nutzungen auf Dauer zu erhalten und wenig bzw. nicht emittierende Nutzungen, die ihrerseits immissionsempfindlich sind und deshalb die weitere Ausnutzung von GIB beschränken können, in die ASB zu verweisen.</p> <p>Insofern ist eine "Verquickung" von ASB-Nutzungen im Sinne der in der Stellungnahme geschilderten und GIB-Flächen, die über die Ausnahmeregelung in Ziel S 5 Absatz 2 hinausgeht, nicht vereinbar mit der oben geschilderten regionalplanerischen Zielsetzung (s. auch LPIG DVO).</p> <p>Somit führt die Anregung mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>
--	--	--	---

			Weiterhin wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4332			
Die Berechnung der Kontingente für ASB und GIB berücksichtigt den zu erwartenden Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf nachvollziehbar. Widersprüchlich scheint indes, dass für die Berechnung der GIB-Kontingente jedoch im Rahmen der Trendfortschreibung zwar auch Gewerbegebietsausweisungen berücksichtigt wurden, diese Nutzungsart jedoch dort nicht ausgewiesen werden darf. Gleichzeitig errechnen sich die Kontingente der ASB rein aus der prognostizierten Haushaltszahl, berücksichtigt also nicht die Entwicklung von Gewerbeflächen, die dort aber auszuweisen sind. Insofern ist anzunehmen, dass Gewerbe- und Wohngebietsausweisungen konkurrieren und die Bedarfe für beide Nutzungsarten nicht ausreichend realisiert werden können. Zum einen sollte daher bei der Berechnung der ASB-Kontingente der Ausweisung von Gewerbegebieten in diesen Bereichen Rechnung getragen werden.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Grundsätzlich berechnet die RPIB keine Kontingente für ASB und GIB, sondern Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Erläuterungen zur Methodik für die Ermittlung der Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen finden sich in Kapitel 3.5 und 3.6 des Regionalplanentwurfs.	Zustimmung.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

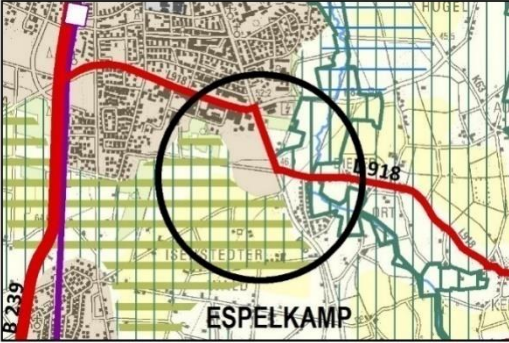
	<p>Die Verortung der Wohnbauflächenkontingente erfolgt schwerpunktmäßig innerhalb der ASB (vgl. Kapitel 2.6.1) und darüber hinaus in den nicht als Siedlungsbereich festgelegten Ortsteilen, die i. d. R. Teil des Freiraums sind. Ausnahmsweise können Wohnbauflächen auch im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum im Freiraum geplant werden, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung oder Vorrangnutzungen entgegenstehen.</p> <p>Die Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten GIB. Diese Bereiche sind geeignet und dazu vorgesehen, insbesondere emittierende industrielle Nutzungen aufzunehmen. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4333			
Zum anderen sollte, um weiterhin der stetig wachsenden Espelkamper	Der Anregung wird entsprochen.	Kein Ausgleich der Meinungen:	Der Anregung wird nicht entsprochen.

<p>Wirtschaft ausreichende Flächen anbieten zu können, perspektivisch die Ausweisung von Gewerbegebieten auch in GIB ermöglicht werden.</p>	<p>In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. Im Regionalplanentwurf sind in Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 hierzu bereits Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.</p>	<p>Siehe auch Punkt 3 oben. Es ist zwar richtig, dass in Ziel S 5 Abs.2 eine Ausnahme formuliert ist, die gilt allerdings nur für den Fall, dass in einer GIB-Fläche randlich aus Immissionsschutzgründen wenig emittierende bzw. wohnverträgliche Nutzungen angesiedelt werden können. Es sollte jedoch auch der Fall abgedeckt sei, wenn eine ASB-Wirtschaftsfläche ausgeschöpft oder z.B. aus Immissionsschutzgründen nicht umgesetzt werden kann. Genau diese Möglichkeiten müssen in einer ergänzenden Ausnahmeformulierung vorgesehen werden. Bei entsprechender Formulierung (z.B. Bedarfsnachweis) kann damit auch eine hinreichend bestimmbare und rechtssichere Anwendung gegeben sein.</p> <p>Die ergänzenden Festlegungen des Ziel S 5 sollten dahingehend geändert werden, dass die Ausnahmeformulierungen des Ziels S 5 (2) auch dann greifen, wenn ASB Flächen ausgeschöpft sind oder bauleitplanerisch aufgrund von Abstandsregelungen nicht umgesetzt werden können. Insgesamt stellt sich die Situation so dar, dass eher weniger emittierende Wirtschaftszweige in der Region ansässig sind und sich für die GIB-Flächen nur wenige Betriebe finden werden, die dem klassischen Industriegebiet („Stinker und Störer“)</p>	<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Ausnahmeformulierung in Ziel S 5, Absatz 2 und "ASB-Wirtschaftsfläche" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag und im Abwägung in ID 4327 verwiesen.</p>
---	---	---	--

		entsprechen. Es muss in den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt sein, dass, bei entsprechendem Bedarfsnachweis, auch GIB-Flächen für Wirtschaftsflächenentwicklung nicht störender Gewerbebetriebe in Anspruch genommen werden können, und dies nicht nur in einer (Rand-) Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten. Es wird befürchtet, dass die konkreten Möglichkeiten der Ausweisung von nicht emittierendem Gewerbe, wie von Ihnen angestrebt, in den ASB schnell ausgeschöpft sein werden, da sich eine Ausweisung dieser in vielen ASB Bereichen einfach nicht anbietet (z.B. aufgrund vorhandener Infrastruktur) und sich städtebauliche z.B. in den Kernwohnbereichen (z.B. Bereich des Fabbenstedter Grabens) nicht einfügt und als Fremdkörper wahrgenommen werden würde.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4330			
4. Regionale Grünzüge in den Ortschaften Altgemeinde und Schmalge, sowie südlich der Kernstadt, stehen in Konflikt mit der Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Espelkamp. Im wirksamen Regionalplan sind diese	Den Bedenken wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde überarbeitet die Ausnahmeregelung in Ziel F 6 im Entwurf des Regionalplans OWL zwecks einer Klarstellung, dass eine Siedlungsentwicklung von in regionalen	Kein Ausgleich der Meinung Kein Ausgleich für die Überlagerung von Regionalen Grünzügen mit Siedlungsbereichen. Die Regionalen	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern "Regionaler Grünzug" werden im Abwägungsprozess

<p>Flächen aktuell nicht als Regionale Grünzüge festgelegt. Die Überlagerung der Ortschaften mit der Darstellung als Regionaler Grünzug wird von der Stadt Espelkamp als kritisch betrachtet und sollte entsprechend geändert werden, da die Eigenentwicklung der Ortschaften unterbunden würde.</p>	<p>Grünzügen gelegenen Ortseilen im Sinne der Ziele 2-3 bzw. 2-4 LEP NRW möglich ist. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die anderen Ziele und Grundsätze des LEP NRW und des Regionalplans OWL zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Grünzügen haben im Wesentlichen die Funktion Siedlungsentwicklungen zu begrenzen und Freiräume zwischen Siedlungsbereichen aus regionaler Sicht freizuhalten. Diese Funktion ist zu begrüßen. Allerdings zeigen die zeichnerischen Festlegungen, dass auch die vorhandene Bebauung einzelner Ortschaften mit dem Planzeichen Regionaler Grünzug überlagert ist. Für die Ortschaften, für die eine Darstellung im Flächennutzungsplan existiert ist diese Überlagerung zurückzunehmen, weil sie nicht der Intention eines Regionalen Grünzuges als freiräumliche Darstellung mit einer gliedernden und siedlungsstrukturellen Funktion entspricht.</p>	<p>berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4334			
<p>5. Der Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Espelkamp werden durch die Großen Aue im Westen, die L 770 im Norden, sowie die Kleine Aue im Osten deutliche Entwicklungsgrenzen nach 2040 gesetzt. Die unter Punkt 4. vorgetragene Einschränkung für die weitere Siedlungsflächenentwicklung - hier insbesondere die naturräumlichen Gegebenheiten im Osten und Westen mit der Kleinen und Großen Aue — scheinen in Zukunft ein größeres</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die L 770 stellt eine deutliche siedlungsräumliche Zäsur dar, die eine klare Trennung zwischen der vorhandenen Bebauung bzw. den Flächen mit deutlicher baulicher Vorprägung südlich und den landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Straße markiert. Letztere sind zu einem großen Teil als landwirtschaftliche Kernräume im Regionalplan OWL gesichert und</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen</p> <p>Die Ausweisung von weiteren ASB-Flächen in den Randbereichen zur L770 bietet sich prädestiniert an, da die infrastrukturellen Vorteile der L770 und der B239 mit ihren überörtlichen Verkehrsverbindungen genutzt werden können. Da wie beschrieben durch die naturräumlichen Gegebenheiten durch die Kleine und die Große Aue in Richtung Osten und Westen keine Ausweisung von</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "zusätzliche Ausweisung von Siedlungsflächen nördlich der L 770" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von</p>

<p>Problem hinsichtlich weiterer Flächen- ausweisungen und der städtebaulichen Entwicklung über den Planungshorizont des Regionalplans OWL 2040 hinaus zu werden. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Haltung gegenüber einer Entwicklung über die L 770 im Norden perspektivisch zu überdenken. Die weitere erfolgreiche Entwicklung von Espelkamp im Wohnsiedlungs- und Gewerbebereich kann nur vor dem Hintergrund ausreichender Flächen erfolgen.</p>	<p>zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Weitere Flächen sind regionalplanerisch als Waldbereiche festgelegt. Der regionale Grünzug verbindet darüber hinaus die Große Aue im Westen mit der Kleinen Aue im Osten (Biotopvernetzung) und besitzt eine lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkung. Der regionale Grünzug dient der siedlungsräumlichen Gliederung; hier insbesondere der siedlungsräumlichen Trennung von den Kernstädten Espelkamp und Rahden. Insofern wird der Anregung zur Überspringung der L 770 nicht entsprochen.</p>	<p>weiteren ASB-Flächen in diese Richtungen in Frage kommt, ist nach bisheriger Argumentation von Ihnen nur eine Ausweisung in Richtung Süden möglich. Dies erscheint jedoch wenig sinnvoll, da bei einer Ausweisung von weiteren Flächen in Richtung Süden keine Flächen entstehen, die kurzfristig am Markt zur Verfügung gestellt werden können. Eine Entwicklung in Richtung Süden ist nur sukzessive, abschnittsweise, ausgehend vom Siedlungsrand in Richtung Süden möglich. In einem ASB Bereich nördlich der L-770 wäre auch eine Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe sehr attraktiv.</p>	<p>Siedlungsraum wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst. Es erfolgt jedoch entgegen der Anregung eine Festlegung als GIB, da die Fläche aus regionalplanerischer Sicht insbesondere aufgrund ihrer Topographie und der infrastrukturellen Anbindung an L 770 und B 239 für eine GIB-Konforme Nutzung geeignet ist. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Espelkamp südlich der L 770 und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an.</p> 
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4335</p>			

<p>6. Die Flächen südlich des Hindenburgs / westlich der Isenstedter Straße weisen starkes Gefälle und einen Geländeversprung auf. Diese topografischen Gegebenheiten machen die Nutzung für die angestrebte gewerbliche Nutzung sehr schwierig. Gleichzeitig bildet das durch die Geländekante entstehende Gewässer ein Biotop. Im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung für Espelkamp ist deutlich geworden, dass dieser Bereich nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung steht. Aufgrund dieser topographischen und landschaftlichen Einschränkungen sollte der ASB südlich der Alten Gießerei / dem Hindenburgring bis an die Römerstraße herangeführt werden, um der dort angestrebten Gewerbeansiedlung ausreichend Raum zu geben.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die ASB-Festlegung im RPlan OWL wird gem. der Anregung nach Süden bis zur Römerstraße arrondiert.</p>	<p>Zustimmung.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4338</p>			
<p>7. Zwischen den Ortschaften Frotheim und Isenstedt überlagern sich BSN-Flächen mit landwirtschaftlichen Kernzonen. Hier handelt es sich um konkurrierende Ausweisungen, die angepasst werden sollten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die</p>	<p>Zustimmung.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

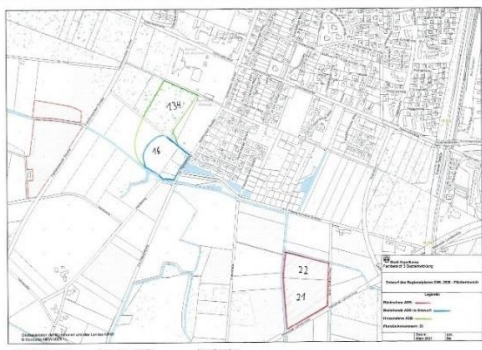
	landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 3257			
8. Die Reaktivierung der Bahntrasse Bünde-Bassum wird von der Stadt Espelkamp befürwortet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Äußerung erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4336			
9. Der Schwellenwert für die Dokumentation von Reserveflächen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings fällt mit einem Wert von 0,2 ha relativ klein aus. Für eine nachhaltige und effiziente Erschließung der jeweiligen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der	Kein Ausgleich der Meinungen. Es wird daran festgehalten, dass der Schwellenwert hinsichtlich der freien Bauflächen angehoben werden soll. Auf kleinflächige Flächeninanspruchnahmen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

Reserveflächen empfiehlt es sich einen Schwellenwert > 0,5 ha anzustreben.	regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m ² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.	besteht seitens der Kommunen meistens nur ein geringer Einfluss und eine solche Detailschärfe entspricht keiner regionalplanerischen Betrachtungsweise.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Espelkamp ID: 4337			
10. Es ist beabsichtigt den Standort Auewaldschule (Koloniestraße 61; Gemarkung Espelkamp, Flur 12, Flurstück 1991) und den auf dem Grundstück befindlichen Sport- und Fußballplatz als Bildungs- und Sportstandort auszubauen. Die Stadt Espelkamp hat in den vergangenen zehn Jahren ihre Schullandschaft erfolgreich konsolidiert und beabsichtigt den Bildungsstandort Espelkamp weiter zu stärken. Hierzu sollen sowohl im MINT- als auch im musischen Bereich perspektivisch zusätzliche Angebote entstehen. Eine umfassende Kooperation mit der Wirtschaft existiert	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die hier angesprochene Fläche südlich der Auewaldschule liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage forstwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als Wald erfolgt ist. Sicherung und Erhalt des Waldes werden auf Ebene des Regionalplans für diese Fläche höher gewertet als die angeregte weitere Siedlungsentwicklung. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen	Kein Ausgleich der Meinungen. Die vorgetragene Argumentation ist aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar, berücksichtigt jedoch nicht den örtlichen Bedarf und die Entwicklungsabsichten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "örtlicher Bedarf und Entwicklungsabsichten" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

<p>bereits und soll weiter ausgebaut werden. Diese Strategie soll die Attraktivität der Bildungseinrichtungen und damit Espelkamp als Wohnstandort stärken und Abwanderung verhindern. Gleichzeitig soll Interesse für die vielfältigen technischen Berufe am Wirtschaftsstandort Espelkamp geweckt und entsprechende Fähigkeiten gefördert werden. Diese Strategie ist Teil des Handlungsfelds Fachkräfte, das seit 2019 in Kooperation mit der örtlichen Wirtschaft bearbeitet wird und damit Bestandteil einer seit 2007 laufenden Imagekampagne, die maßgeblich zum Ansehen und Erfolg der Stadt beigetragen hat. Im gleichen Zuge soll der Breiten- und Spitzensport im angrenzenden Mittwaldpark weiter gestärkt werden. Durch starkes Engagement zweier namhafter örtlicher Unternehmen ist ein hervorragender Sportstandort entstanden und hat entsprechende sportliche Erfolge nach sich gezogen. Auch dies soll weiter ausgebaut werden. Die Flurstücke Gemarkung Fabbenstedt, Flur 5, Flurstücke 21 und 22, nördlich der Alsweder Landstraße, sind in dem vorliegenden Entwurf - entgegen dem Vorschlag der Stadt Espelkamp - als ASB-Flächen ausgewiesen. In einer ersten Begutachtung der Flächen südlich des Fabbenstedter Grabens zusammen mit dem Naturschutzbeirat des Kreises Minden-Lübbecke im Rahmen der</p>	<p>Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (landschaftlich sehr wertvoll, Flurstücke Gemarkung Fabbenstedt, Flur 5, Flurstücke 21 + 22) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
---	--	--	--

<p>Landschaftsplanaufstellung wurden insbesondere diese Flächen als landschaftlich sehr wertvoll eingestuft. Zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, dem Naturschutzbeirat und der Stadt Espelkamp bestand Konsens, dass dieser Bereich aufgrund seines naturschutzfachlichen Werts nicht bebaut werden soll. Es wird daher vorgeschlagen, diese ASB-Flächen auf die Fläche südlich der Auewaldschule (Gemarkung Fabbenstedt, Flur 1, Flurstück 134 tlw.) zu verlagern. Zwar handelt es sich hier um Wald, die im Regionalplan dargestellte Erweiterung des Waldes um den Auesee ist jedoch in der Örtlichkeit durch die Zäsur der Fabbenstedter Straße (K 58) nicht zu erkennen. Der Baumbestand weist einen hohen Nadelholzanteil auf und hat in den vergangenen Jahren stark unter der Trockenheit gelitten, sodass der dauerhafte Bestand fraglich ist. Es wird vorgeschlagen, bei Überplanung einen neuen Waldsaum anzulegen, der in Abstimmung mit der UNB und der Forstbehörde aus klimaresistenten Arten zusammengestellt wird. Die Eingrünung ist von jeher geübte Praxis in der Espelkamper Stadtentwicklung. Die Ausgleichspflanzungen nach Forstrecht können genutzt werden um die</p>			
---	--	--	--

im Landschaftsplan vorgesehenen Waldgürtel in Espelkamp zu entwickeln.



Gemeinde Hille

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Gemeinde Hille ID: 4340</p>			
<p>Stellungnahme der Gemeinde Hille zum Planentwurf 2020 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold</p> <p>1. Die Gemeinde Hille bedankt sich bei der Bezirksplanungsbehörde für den frühzeitigen Austausch im</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zustimmung der Gemeinde Hille</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL im Sommer 2018. Der Schwerpunkt dieser ersten Einbindung in das Raumordnungsverfahren lag in der grundsätzlichen Kontingentierung und Verortung von zusätzlichen Wohnbau- und Wirtschaftsflächen für die nächsten zwei Dekaden, soweit diese über das vorhandene und im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde aus dem Jahr 2012 rechtswirksam dargestellte Entwicklungspotential hinausgehen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hille ID: 4341			
<p>Von der Gemeinde Hille wird es begrüßt, dass mit dem Regionalplan OWL angestrebt wird, die Siedlungsentwicklung im Planungsraum auf geeignete und möglichst konfliktarme Standorte auszurichten und zugleich für die nachfolgende kommunale Planungsebene ein möglichst großes Maß an Flexibilität bei Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen sicherzustellen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zustimmung der Gemeinde Hille</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hille ID: 4342			
<p>Die in Ziel 6.1-1 Satz 2 des LEP NRW geforderte bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen wird im Zusammenwirken mit den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche durch eine textlich-tabellarische Festlegung von im Planungszeitraum maximal planbaren Bruttobauflächen für Wohnungsbau und Wirtschaft (Flächenkontingente) gemeindegerecht in ein verbindliches Ziel der Raumordnung umgesetzt. Das Flächenkontingent für Wohnbauflächen für die Gemeinde Hille beträgt nach einer im Wesentlichen durch den LEP NRW vorgegebenen methodischen Ermittlung für den Regionalplan OWL in dem Planungszeitraum bis 2040 35 ha Bruttobauland. Die im FNP ausgewiesenen Wohnsiedlungsflächenreserven der Gemeinde werden von der Bezirksplanungsbehörde mit Stand Januar 2020 auf 72 ha beziffert. Die Gemeinde nimmt die im Regionalplan OWL festgelegten Flächenkontingente für den Wohnungsbau zur Kenntnis.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zustimmung der Gemeinde Hille</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Hille ID: 4343			
<p>Daneben ist in Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW die zentrale Aufgabe definiert, für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern (Kapitel 3.4.1). Für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke ist ein entsprechendes Konzept erarbeitet worden. An der Erarbeitung eines Fachbeitrags für die Entwicklung von Wirtschaftsflächen zum zukünftigen Regionalplan OWL für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke hat die Gemeinde Hille mitgewirkt; vgl. Sitzung des Planungs- und Umweltschutzausschusses der Gemeinde vom 01.02.2018. Das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen für die Gemeinde Hille beträgt nach einer methodischen Ermittlung für den Regionalplan OWL in dem Planungszeitraum bis 2040 21 ha Bruttobauland.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die im Regionalplan OWL festgelegten Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen zur Kenntnis.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zustimmung der Gemeinde Hille</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Hille ID: 4344			
Nach den Zielen S 9 sowie S 10 im Regionalplan OWL können die festgelegten Obergrenzen ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Überschreitung im Verhältnis zur festgelegten Obergrenze der Gemeinde unwesentlich ist oder vor Ablauf des Planungszeitraums das Flächenkontingent in einer Gemeinde aufgebraucht ist. Diese grundsätzliche Planungsaussage wird von der Gemeinde begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zustimmung der Gemeinde Hille	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hille ID: 4345			
Diese Stellungnahme wurde in der öffentlichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Hille am 25.02.2021 vorberatend beschlossen und in der öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Hille am 11.03.2021 einstimmig beschlossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zustimmung der Gemeinde Hille	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hüllhorst

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
----------------------	--	--	-----------------

Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4346			
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Hüllhorst begrüßt die Neuaufstellung des Regionalplans und möchte sich mit einer Stellungnahme weiter an der Erarbeitung des Regionalplans beteiligen. Die im Entwurf dargestellten Siedlungsflächen im Gemeindegebiet entsprechen weitestgehend den Ergebnissen der Kommunalgespräche aus 2018. Es wird begrüßt, dass mit dem Regionalplan OWL angestrebt wird, für die kommunale Planungsebene ein möglichst großes Maß an Flexibilität bei Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen sicherzustellen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Äußerung erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4347			
<p>1. Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p>Die Darstellung von ASB im Regionalplanentwurf für die Siedlungsschwerpunkte Hüllhorst und Schnathorst im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst entspricht den räumlich funktionalen Zielen einer strukturellen Entwicklung und sind Gegenstand und</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Äußerung erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Ergebnis des geführten Kommunalgesprächs aus 2018. Das Flächenkontingent von Wohnbauflächen für die Gemeinde Hüllhorst im Planungszeitraum bis 2040 in Höhe von 20ha wird zur Kenntnis genommen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4348			
<p>Für den Ortsteil Oberbauerschaft-Beendorf wird zusätzlich eine Darstellung als ASB beantragt. Die vorgeschlagene Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Plan M 1:10.000. Der Ortsteil Oberbauerschaft ist unterteilt in Beendorf und Niedringhausen. Die Versorgungsfunktion der zwei Teilbereiche übernimmt im wesentlichen Beendorf.</p> <p>Die Aufnahmefähigkeit von 2000 Einwohnern wird für den (Teil-) Ortsteil Oberbauerschaft-Beendorf nicht erreicht. Gleichwohl sind die für eine Darstellung notwendigen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen wie Grundschule, Kindergarten, Arzt, Bank, verschiedene Einzelhandelsgeschäfte zur ortsnahen Versorgung sowie Gastronomie vorhanden und somit eine Darstellung als ASB rechtfertigen. Für das vorhandene örtliche Gewerbegebiet, welches im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben, insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW, erfolgen kann. Denn unterhalb dieser Größe können i. d. R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen, z.B. weiterführende Schulen, ausgebildet werden. Ziel 2-4 gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte sind dabei nach den Vorgaben in Ziel 2-3 LEP NRW möglich.</p> <p>Die erstmalige zeichnerische Festlegung von Oberbauerschaft bzw. Beendorf und Niedringhausen als ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben im Ziel 2-4 LEP NRW und LPIG DVO aus.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinung Die Anregung ID: 4348 wird weiterhin aufrecht gehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>aktuellen GEP als GIB-Fläche dargestellt ist, ist im Rahmen des Kommunalgesprächs eine Darstellung als ASB vorgeschlagen worden um den Belangen von wohnungsnahen Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen. Dies spricht ebenfalls für eine Gesamtdarstellung des Ortsteils Oberbauerschaft-Beendorf als ASB.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4349			
<p>Der Schwellenwert für die Berechnung von Reserveflächen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings fällt mit einem Wert von 0,2 ha relativ klein aus. Für eine nachhaltige und effiziente Erschließung der jeweiligen Reserveflächen empfiehlt es sich einen Schwellenwert ab 0,5 ha anzustreben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinung. Die Anregung ID: 4349 wird weiterhin aufrecht gehalten. Die relevante Flächengröße der Bedarfsermittlung sollte erst ab 0,5 ha herangezogen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

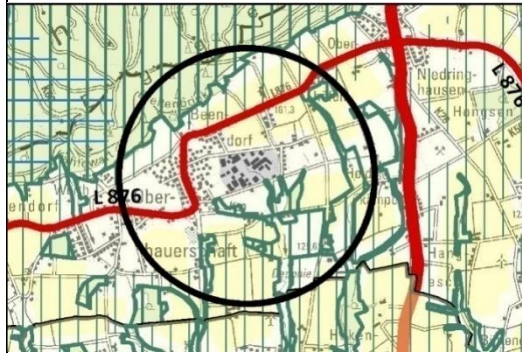
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4350			
<p>1. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Wirtschaftsbedarf</p> <p>Der errechnete Bedarf an Wirtschaftsflächen für die Gemeinde Hüllhorst beträgt im Regionalplandesign für den Planungszeitraum bis 2040 22ha. Die Gemeinde Hüllhorst begrüßt dementsprechend ausdrücklich die zusätzliche Ausweisung einer GIB-Fläche zur Erweiterung des bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebietes Hüllhorst/Löhne. Die Gemeinde Hüllhorst steht der interkommunalen Gewerbe- und Industrieentwicklung in Kooperation mit der Stadt Löhne weiterhin ausdrücklich positiv gegenüber.</p>	 <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahmen der Stadt Löhne und des Landesbüros der Naturschutzverbände in Bezug auf die gewerbliche Entwicklung dieses Standortes wird ein Teilbereich im Osten des Gewerbegebietes wieder an den Freiraum zurückgegeben (siehe ergänzende Zeichnung). Weiterhin wird dieser Standort, der im Entwurf des Regionalplans OWL (Stand 1. Beteiligung, Nov. 2020) als mit "regionaler Bedeutung" festgelegt war, in einen Standort mit "lokaler Bedeutung" umgewandelt.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag kann nur teilweise zugestimmt werden. Dem Vorschlag den Standort, der im Entwurf des Regionalplans OWL als mit „regionaler Bedeutung“ festgelegt war, in einen Standort mit „lokaler Bedeutung“ umzuwandeln, wird zugestimmt. Ebenfalls wird zum Vorschlag, eine Teilfläche im Osten dem Freiraum zurück zu geben, der Ausgleich der Meinung erzielt.</p> <p>In der vorliegenden Plandarstellung ist ebenfalls eine Teilfläche im westlichen Bereich, entgegen der Plandarstellung aus dem Entwurf, aus der Darstellung herausgenommen worden. Hierzu wird kein Ausgleich der Meinungen erzielt. Eine Begründung für die Herausnahme aus der Plandarstellung liegt nicht vor. Die betroffenen Flächen sind umliegend bereits tatsächlich bebaut, so dass es sich um innenliegende Flächen handelt. Hinsichtlich der Darstellung als Überschwemmungsgebiet sind in zukünftigen Planverfahren Ausnahmen zu prüfen und entsprechend zu regeln. Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes „Tengerner Bach“ sind bereits erste Arbeiten zum naturnahen Ausbau und</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld "Überschwemmungsbereich" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung (GIB-Teilfläche im westlichen Bereich) wird entsprechend der Anregung aufgrund der bereits überwiegend vorhandenen Bebauung angepasst. Durch die Anpassung entspricht die zeichnerische Festlegung dem Stand des Regionalentwurfes zum Zeitpunkt der 1. Offenlage (Nov 2020).</p>

		Hochwasserschutz erfolgt und werden zukünftig weiter fortgeführt.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4351			
Die GIB-Ausweisung des regionalen Gewerbestandortes ist nach Ziel S13 des Planentwurfs nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit umsetzbar. Die erforderliche Kooperation wird nach aktuellem Stand nicht gleichermaßen von beiden Kommunen angestrebt. Die GIB-Ausweisung an dem Standort ist für die Gemeinde von großer Bedeutung. Eine Ausnahmemöglichkeit unter Ziel S13 sollte deshalb auch für tatsächliche Bedarfe aufgenommen werden. Die Bedarfe sollen innerhalb des regionalen Gewerbegebietes bauleitplanerisch auch dann umgesetzt werden können, wenn (noch) keine interkommunale Zusammenarbeit besteht.	Der Anregung wird entsprochen. Dieser Standort, der im Entwurf des Regionalplans OWL (Stand 1. Beteiligung, Nov. 2020) als mit "regionaler Bedeutung" festgelegt war, wird in einen Standort mit "lokaler Bedeutung" umgewandelt.	Der Ausgleich der Meinungen wird erzielt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4352			
Die gemeindeeigenen Flächen im Gewerbepark Am Wiehen sind mittlerweile alle veräußert und zum größten Teil bereits bebaut. Daher wird	Der Anregung wird gefolgt. Das bestehende GIB wurde im Regionalplan OWL um die im genannten	Der Ausgleich der Meinungen wird erzielt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den

<p>eine neue Fläche benötigt. Die Neudarstellung von GIB östlich angrenzend an die bestehende Darstellung ist daher die sinnvollste Variante. Dies ist auch durch den Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke ?B.4 Gemeinde Hüllhorst- zum Ausdruck gebracht worden. Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat diesem Fachbeitrag in seiner Sitzung am 18.04.2018 die Zustimmung erteilt.</p>	<p>Fachbeitrag vorgeschlagenen Flächen östlich der L 773 erweitert.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4353</p>			
<p>Wie zuvor erwähnt steht die Gemeinde Hüllhorst einer interkommunalen Zusammenarbeit äußerst positiv gegenüber. Sollte diese jedoch nicht umsetzbar sein, ist aufgrund der dringend benötigten Wirtschaftsflächen alternativ auch eine Darstellung als Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung >10 ha für den jetzigen regionalbedeutsamen GIB-Standort denkbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass falls eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, regionalbedeutsame GIB-Standorte durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden können.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird erzielt.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4354			
<p>Die Vorgabe Gebiete für nichtstörende Gewerbebetriebe vorrangig in ASB zu verorten (Ziel S5) wird seitens der Gemeinde Hüllhorst als kritisch betrachtet. Um weiterhin der stetig wachsenden Wirtschaft ausreichend Flächen anbieten zu können, muss perspektivisch auch die Ausweisung von Gewerbegebieten in GIB möglich sein.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten. Eine Anpassung des Ziels S5 ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht erforderlich.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird erzielt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hüllhorst ID: 4355			

Im Rahmen des Kommunalgesprächs ist von Seiten der Gemeinde Hüllhorst vorgeschlagen worden, die im aktuellen GEP dargestellte GIB-Fläche im Ortsteil Oberbauerschaft-Beendorf zukünftig als ASB für wohnverträgliches Gewerbe darzustellen. Diesem Vorschlag ist die Bezirksplanungsbehörde nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund der unter 1.) geforderten Gesamtdarstellung des Ortsteils Oberbauerschaft-Beendorf wird an einer Darstellung mit einer kleinteiligen Erweiterungsmöglichkeit für wohnverträgliches Gewerbe südlich der Gemeindestraße "Beendorfer Straße" festgehalten.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der gewerbliche Ansatz im Ortsteil Oberbauerschaft-Beendorf erhält eine GIB-Festlegung entsprechend der aktuellen Darstellung im FNP. Der Bedarf der Gemeinde Hüllhorst ist durch die bestehenden Flächenreserven im FNP und die vorgenommenen GIB-Darstellung (einschließlich der GIB für den lokalen Bedarf in Tengern) abgedeckt. Eine Erweiterung südlich der Beendorfer Straße erfolgt somit nicht.

Kein Ausgleich der Meinung
Die Anregung ID: 4355 wird weiterhin aufrecht gehalten.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Denn unterhalb dieser Größe können i. d. R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen, z.B. weiterführende Schulen, ausgebildet werden. Eine Weiterentwicklung des Ortsteils Oberbauerschaft (bestehend aus Oberbauerschaft-Beendorf und dem angrenzenden Ortsteil Oberbauerschaft-Niedringhausen) zu einem gemeinsamen ASB scheidet aufgrund der Vorgaben im Ziel 2.4 LEP NRW und LPIG DVO aus (zu geringe Einwohnerzahl in einzelnen Ortschaften, fehlende Infrastruktur sowie Situation der zwei räumlich getrennten Ortsteile). Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die räumliche Abgrenzung eines im regionalplanerischen Freiraum gelegenen

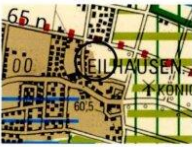
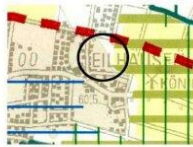
			Ortsteils in Anlehnung an die aus der Rechtsprechung zu § 34 Abs.1 BauGB abgeleiteten Merkmale eines Ortsteils vorgenommen wird; die im Außenbereich ansässigen Einwohner werden insofern rechnerisch nicht berücksichtigt. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als ASB erfolgt daher nicht.
--	--	--	--

Stadt Lübbecke

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4814			
<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplanes OWL übersenden wir Ihnen beiliegend die vom Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung sowie vom Hauptausschuss beschlossene Stellungnahme der Stadt Lübbecke. Die Abgabe der Stellungnahme gilt vorbehaltlich Änderungen und Anpassungen durch die endgültige Beschlussfassung des Rates der Stadt Lübbecke in der Sitzung am 22.04.2021.</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.03.2021 möchten wir darauf hinweisen, dass die Stadt Lübbecke in ihren Berechnungen zu einer geringeren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben vom 17.03.2021 ist nicht Teil des Regionalplanentwurfs. In der Sitzung des Ältestenrats des Regionalrats Detmold am 01.03.2021 ist die Regionalplanungsbehörde gebeten worden, die zeichnerisch im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Siedlungsbereiche hinsichtlich ihrer Größe aufzulisten und diese Auflistung den Kommunen in der Region zur Verfügung zu stellen. Grundlage für die Berechnung der Potentialräume waren die Daten des Siedlungsflächenmonitorings und des Regionalplanentwurfs OWL. Der Regionalplanungsbehörde ist nicht bekannt, welche Datengrundlagen der</p>	<p>Die Stadt Lübbecke nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und kann im Hinblick auf die herangezogene Datengrundlage des Siedlungsflächenmonitorings die Differenzen maßstabsbedingt erklären. Die Stadt Lübbecke begrüßt diesbezüglich auch die Rückmeldung der Bezirksregierung, dass die Flächenüberprüfung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings angepasst und verbessert werden (Vgl. ID 4817 und ID 4818)</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Flächenangabe von Potentialräumen kommt. Dies gilt sowohl für die Darstellung von GIB-Flächen (Unterschied 17 ha) als auch für die Darstellung von ASB-Flächen (Unterschied 10 ha). Diesbezüglich bitten wir um Aufklärung.</p> <p><i>Ratsbeschluss am 22.04.2021 mit Schreiben vom 06.05.2021 nachgereicht; Hinweis: KEINE inhaltlichen Änderungen zur ursprünglichen Stellungnahme]</i></p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020 hat die Stadt Lübbecke Ihnen mit Datum vom 25.03.2021 die Stellungnahme der Verwaltung vorbehaltlich der abschließenden Beschlussfassung des Rates der Stadt Lübbecke zukommen lassen. Beiliegend erhalten Sie die in der Ratssitzung am 22.04.2021 abschließend beschlossene Stellungnahme der Stadt Lübbecke zum Regionalplan OWL - Entwurf 2020.</p>	<p>Stadt Lübbecke für ihre Berechnungen zu Grunde gelegt wurden. Auch maßstabsbedingte Abweichungen sind daher nicht auszuschließen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4815			
<p>1. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Die Darstellung von ASB in dem Regionalplanentwurf 2020 entspricht den</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Prinzipiell können alle Bauflächen und Baugebiete der §§ 2 bis 11 BauNVO in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant</p>	<p>Die Ausführung und Klarstellung der Formulierung zu wohnverträglichem Gewerbe werden seitens der Stadt Lübbecke akzeptiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den</p>

<p>räumlichen und funktionalen Zielen der strukturellen Entwicklung für Lübbecke. Das Ziel S1 legt fest, dass in Allgemeinen Siedlungsbereichen u.a. Flächen für "wohnverträgliches Gewerbe" zulässig sind (Vgl. S. 90, Rd-Nr. 379). Dies entspricht keiner der in §§ 6 und 8 BauNVO verwendeten Formulierung. Hier bedarf es der Klarstellung mit den Formulierungen der BauNVO.</p>	<p>werden. Die Sicherstellung der Verträglichkeit der im ASB möglichen Nutzungen untereinander ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung; dies gilt insbesondere auch für die Fortentwicklung des historisch gewachsenen Nebeneinanders von gewerblichen und immissionsempfindlichen Nutzungen. Die Landesplanung hat hierzu in Nr. 1.a) der Planzeichendefinition den Planungsauftrag formuliert, dass gewerbliche Nutzungen innerhalb der ASB wohnverträglich auszugestalten sind. Zu den vorrangigen Nutzungen und Funktionen innerhalb von ASB gehört nach der LPIG DVO auch wohnverträgliches Gewerbe. Dies bedeutet, dass zum einen innerhalb der Bestandsgebiete der ASB entsprechende gewerbliche Nutzungen vorhanden sein dürfen; zum anderen bedeutet es aber auch, dass auf bisher unbebauten Freiflächen der ASB gewerbliche Nutzungen neu geplant werden können. Solche gewerblichen Neuausweisungen innerhalb von ASB müssen allerdings wohnverträglich ausgestaltet werden, d. h. benachbarte wohnbauliche oder andere immissionsempfindliche Nutzungen müssen durch planerische Vorkehrungen und Maßnahmen vor Immissionen geschützt werden. Sofern der</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	Immissionsschutz gewährleistet wird, können innerhalb dieser neu ausgewiesenen Gewerbegebiete auch emittierende gewerbliche Betriebe oder Betriebsanlagen untergebracht werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4816			
<p>2. Abrundung des Siedlungsbereiches nordöstlich der Eichholzer Straße in Eilhausen</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen sind nach Aussage des Textteils (Vgl. S. 272, Rd-Nr. 1790) aufgrund des groben Planungsmaßstabs (1:50.000) nicht parzellenscharf, sodass die grafische Anpassung der ASB-Flächen nordöstlich der Eichholzer Straße aus Sicht der Stadt Lübbecke nicht erforderlich ist.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p><small>© Kreis Minden-Lübbecke (2021), Land NRW, GeoBasis-DE/BKG, Open Street Map</small></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Hinsichtlich eines noch nicht vorliegenden überarbeiteten Planentwurfes kann zur Äußerung der Regionalplanungsbehörde keine finale Rückmeldung seitens der Stadt Lübbecke erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung


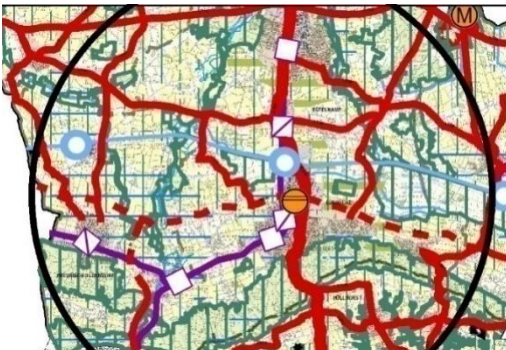
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4817			
<p>3. Wohnbauflächenbedarf</p> <p>Der Schwellenwert für die Berechnung von Reserveflächen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings fällt mit einem Wert von 0,2 ha (Vgl. S. 112, Rd-Nr. 546) relativ klein aus. Für eine nachhaltige und effiziente Erschließung der jeweiligen Reserveflächen empfiehlt es sich einen Schwellenwert < 0,5 ha anzustreben.</p> <p>Grundsätzlich ist die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs der Stadt Lübbecke nachvollziehbar. Im Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke sind Bereiche des ASB bereits bedarfsgerecht in die vorbereitende Bauleitplanung umgesetzt. Dennoch weist die Stadt Lübbecke darauf hin, dass in den unter Ziel S10 Abs. 3 genannten Gebieten, Wohnen in der Regel nicht allgemein zulässig ist und somit die Anrechnung dieser Flächen auf das Wohnbauflächenkontingent nicht plausibel ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden. Die RPIB weist darauf hin, dass bei der Anrechnung der in Ziel S10 Abs. 3 genannten Gebiete eine Einzelfallprüfung bzgl. der Zulässigkeit von Wohnnutzungen (gemeindliche Feinsteuerung nach § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO) erforderlich ist.</p>	<p>Die Stadt Lübbecke ist mit dem Äußerungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht einverstanden und erwartet weiterhin den Schwellenwert > 0,5 ha anzustreben. Im Hinblick auf den erwähnten Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gilt es zu berücksichtigen, dass die durchschnittlichen Grundstücksgrößen im ländlichen Raum im Vergleich zu urbaneren Gebieten anders zu beurteilen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4818			

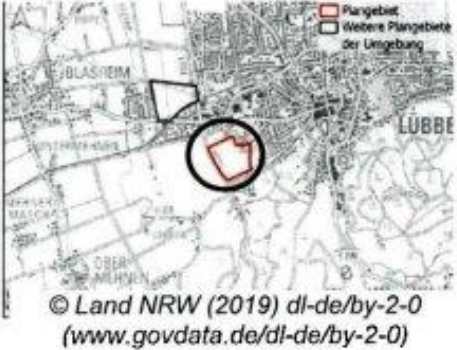
<p>4. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Wirtschaftsbedarf</p> <p>Der errechnete Bedarf an Wirtschaftsflächen bestätigt die hohe Nachfrage an zusätzlichen Gewerbeflächen in der Stadt Lübbecke und die Stärke des Wirtschaftsstandorts. Die Stadt Lübbecke begrüßt dementsprechend ausdrücklich die zusätzliche Ausweisung von GIB-Flächen im Regionalplan OWL, die zudem den Ergebnissen der Kommunalgespräche im Jahr 2018 entsprechen. Die Vorgabe Gebiete für nichtstörende Gewerbebetriebe vorrangig in ASB zu verorten (Vgl. S. 102, Ziel S5) wird seitens der Stadt Lübbecke jedoch als kritisch betrachtet. Um weiterhin der stetig wachsenden Wirtschaft ausreichende Flächen anbieten zu können, muss perspektivisch auch die Ausweisung von Gewerbegebieten in GIB möglich sein. Hinzukommt, dass auch nach Vorgabe der BauNVO Gewerbebetriebe aller Art in Gewerbe- und Industrieflächen (GE und GI) allgemein zulässig sind. Ferner möchte die Stadt Lübbecke darauf hinweisen, dass zum Teil in der unmittelbaren Umgebung der neu ausgewiesenen GIB-Flächen schützenswerte Nutzungen verortet sind und es entsprechend aufgrund von immissionsschutzrechtlichen Gründen zu</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. Die textlichen Formulierungen in Kapitel 3.4.2 (Rn 465 und 470) lassen hier Ausnahmen zu. Gewerbegebiete, die mehr als nur wohnverträgliches Gewerbe enthalten, können auch in einem GIB geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-) Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten. Eine Anpassung des Ziels S5 ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht erforderlich. Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und gewerbliche Dienstleistungen (insbes. GE, GI, MI, SO) werden nach dem Regionalplan OWL in lokalen und regionalen GIB, ASB und im Freiraum (Ortsteile und Einzelstandorte) untergebracht. Vorrangig sollen Flächenreserven genutzt werden. Sind diese nicht verfügbar, soll ein Flächentausch erfolgen. Inanspruchnahmen von Freiflächen für Baugebiete mit gewerblichen Nutzungen sind auf die Flächenkontingente anzurechnen. Keine Anrechnung erfolgt bei Bestandsüberplanung. Die jährlichen Inanspruchnahmen werden im Siedlungsflächenmonitoring der Regionalplanungsbehörde fortgeschrieben. Die Inanspruchnahmen</p>	<p>Die Stadt Lübbecke begrüßt die Rückmeldung der Bezirksregierung, dass die Flächenüberprüfung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings angepasst und verbessert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass eine zeitnahe Anpassung des Siedlungsflächenmonitorings angestrebt werden sollte.</p> <p>Im Hinblick auf die genannten Ausnahmen zur Ausweisung von Gebieten für nichtstörenden Gewerbebetriebe in den GIB Bereichen erwartet die Stadt Lübbecke, dass ihrer Planungshoheit hinsichtlich der städtebaulichen Gründen Rechnung getragen wird, und auch eine Ausweisung in nicht (Rand-) Zonierung möglich ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	---	---

<p>Einschränkungen kommen wird.</p> <p>Zumindest Erläuterungsbedarf besteht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Flächenkontingente im Fünf-Jahres-Rhythmus. Dabei verkennt die Stadt Lübecke nicht den zu befürwortenden Versuch, eine bedarfsgerechte und flexible Ausweisung der Kontingente mit den notwendigen Spielräumen für die Kommune zu erreichen. Allerdings ist angesichts der Tatsache, dass die "rechnerischen" Kontingente für ASB-Flächen auf den Wohnbauflächenbedarfen fußen und die GIB-Kontingente sich am Verbrauch der letzten Jahre orientieren, bisher unklar, wie und in welcher Form bzw. welchem Maß bei der Inanspruchnahme von ASB-Flächen durch gewerbliche Nutzungen Anrechnungen erfolgen.</p>	<p>werden aus den aufgebrauchten Reserveflächen für jedes Kalenderjahr abgeleitet.</p> <p>Bis zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung nach 5 Jahren soll die Datengrundlage des Siedlungsflächenmonitorings dahingehend verbessert werden, dass gewerbliche Inanspruchnahmen innerhalb von Wohnsiedlungsflächen bei der Bedarfsermittlung von Flächenkontingenten Berücksichtigung finden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübecke ID: 4819			
<p>5. Flächensparenden Realisierung der GIB</p> <p>Der Regionalplanentwurf sieht vor, bei der bauleitplanerischen Umsetzung der GIB-Flächen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bzw. die Obergrenze nach BauNVO anzustreben, um einen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 8 soll erreicht werden, dass bei gewerblich-industriellen Planungen im Rahmen der</p>	<p>Die Stadt Lübecke stimmt dem Äußerungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu, da die Erläuterung klarstellt, dass die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung zu leisten (Vgl. S 107, Rd-Nr. 518, Grundsatz S8). Die mit dem Grundsatz einhergehenden Einschränkungen greifen in die kommunale Planungshoheit ein.</p>	<p>Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. Insofern wird mit dem Grundsatz S 8 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.</p> <p>Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4820			
<p>6. GIB Entwicklung - Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>Die Stadt Lübbecke steht der interkommunalen Gewerbe- und Industrieentwicklung in Kooperation mit der Stadt Espelkamp ausdrücklich positiv gegenüber.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Im Rahmen des Erörterungstermins am 26.09. wurde mitgeteilt, dass eine Überarbeitung der Erläuterungskarte 2 (Wirtschaft) stattgefunden hat. Hinsichtlich der noch nicht vorliegenden überarbeiteten Karte kann keine finale Rückmeldung seitens der Stadt Lübbecke erfolgen. Grundsätzlich hält die Stadt Lübbecke Ihre Aussage zum interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet aufrecht und erwartet eine (detaillierte) Ausarbeitung der Regionalplanungsbehörde zur praktischen Handhabung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 3260			
<p>7. Schiene</p> <p>Die Stadt Lübbecke begrüßt ausdrücklich die Schienenreaktivierung Rahden/Bassum und die damit verbesserte schienenbasierte Anbindung in Richtung Bremen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Hinsichtlich eines noch nicht vorliegenden überarbeiteten Planentwurfes kann zur Äußerung der Regionalplanungsbehörde keine finale Rückmeldung seitens der Stadt Lübbecke erfolgen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 3262			

<p>Der zu reaktivierende Haltepunkt im Lübbecke Stadtgebiet wird in diesem Zusammenhang ebenfalls befürwortet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Hinsichtlich eines noch nicht vorliegenden überarbeiteten Planentwurfes kann zur Äußerung der Regionalplanungsbehörde keine finale Rückmeldung seitens der Stadt Lübbecke erfolgen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 3263</p>			
<p>8. Straße Die mögliche Trassenführung der B65n ist im Regionalplanentwurf nur teilweise berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass auch eine mögliche Verbindungsspanne zur B65 alt in dem Regionalplan zu beachten ist, da dieser Anschluss ebenfalls im Bundesverkehrswegeplan vorgesehen und in den vordringlichen Bedarf eingestuft ist.</p>  <p>© 2019 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</p>	 <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde legt Wert auf eine Darstellung der Straßen in einem geschlossenen Netzzusammenhang. Da für die Darstellung des Verkehrsnetzes in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans die Regel gilt, dass vorrangig eine Darstellung des <u>geplanten</u> Verkehrsnetzes erfolgt, würde eine Darstellung der Verbindungsspanne von der B65n zur B65alt als "Stichstraßendarstellung ohne</p>	<p>Die Stadt Lübbecke stimmt der Äußerung ID3263 der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

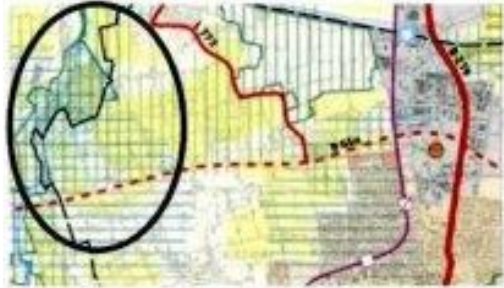

	<p>geschlossene Netzanbindung" erfolgen. Dies entspricht nicht der Systematik der Regionalplandarstellung. Da die Darstellung der Bedarfsplanmaßnahme im RPlan OWL aufgrund ihres Planungsstandes "ohne räumlichen Bezug" erfolgt, umfasst diese nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde inhaltlich natürlich auch die zugehörige Verbindungsspanne.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4821			
<p>9. Freiraum Die Stadt Lübbecke weist darauf hin, dass die Fläche MI_Lüb_ASB_010 nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt (Ziffer 2.18 im Datenblatt des UB).</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und den Planungsbüros, die den Umweltbericht erstellt haben, zur Prüfung und ggf. Korrektur weitergeleitet.</p>	<p>Hinsichtlich eines noch nicht vorliegenden überarbeiteten Planentwurfes kann zur Äußerung der Regionalplanungsbehörde keine Rückmeldung seitens der Stadt Lübbecke erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4822			
<p>Da es sich um einen überregional bedeutsamen Biotopverbund "Baustaniederung / Großes Torfmoor / Gehlenbecker Masch / Rauhe Horst/Schäferwiesen" handelt, sollte auch der Bereich um das NSG Gehlenbecker Masch im Regionalplan OWL berücksichtigt werden</p>  <p>© Kreis Minden-Lübbecke (2021), Land NRW, GeoBasis-DE/BKG, Open Street Map</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine</p>	<p>Die Stadt Lübbecke nimmt den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4823			
<p>10. Wald</p> <p>Das Ziel F 20 (2) lässt eine ausnahmsweise Nutzung von Windenergie unter bestimmten Voraussetzungen in Wäldern zu. Auch wenn im Windenergieerlass für die Windenergienutzung im Wald bestimmte Voraussetzungen formuliert sind, regt die Stadt Lübbecke an im Regionalplan für waldarme Gebiete eine weitergehende Regelung zu treffen und die Windenergienutzung dort auszuschließen, um damit auch für die nachfolgenden Planungsebenen eindeutige Vorgaben zu machen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass das Ziel 7.3-1 des gültigen LEP NRW die planerische Basis des Ziels F 20 (2) im RPlan OWL bildet. Eine "Verschärfung" einer bestehenden übergeordneten landesplanerischen Regelung liegt außerhalb des Kompetenzrahmens eines Regionalplans.</p>	<p>Die Stadt Lübbecke ist mit dem Äußerungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht einverstanden. Im Hinblick auf die aktuellen Änderungen und Ankündigen zur Gesetzeslage auf Bundes- und Landesebene werden für das Thema Windenergie Anpassungen auf Regionalplanebene notwendig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur</p>

			Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4824			
<p>11. Fließgewässer</p> <p>Der Fließgewässerentwicklung, gerade in Bezug auf die Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), die unter Missachtung des Konnexitätsprinzips auf die kommunale Ebene übertragen wurde, wird im Regionalplanentwurf aus Sicht der Stadt Lübbecke zu wenig Bedeutung beigemessen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer werden im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiete festgelegt (Ziel F 27). Der Entwicklung der Fließgewässer ist zudem ein eigenständiger Grundsatz (F 28) gewidmet. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben. Bezogen auf die übergeordnete Regelungsebene des Regionalplans und den differenzierten fachrechtlichen Bestimmungen wird dem Belang der Fließgewässerentwicklung aus Sicht der Regionalplanungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Die Stadt Lübbecke ist mit dem Äußerungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht einverstanden und hält an ihrer ursprünglichen Aussage fest.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lübbecke ID: 4825			
<p>12. Zeichnerische Darstellung Gemeindegrenzen</p> <p>Wir weisen Sie freundlich darauf hin, dass die westliche Gemeindegrenze zur Nachbarkommune Preußisch Oldendorf nicht korrekt dargestellt ist. Im nördlichen Teil ist hier zeichnerisch eine "Kreisgrenze" dargestellt, dabei handelt es sich durchgehend um eine Gemeindegrenze.</p>  <p>© Kreis Minden-Lübbecke (2021), Land NRW, GeoBasis-DE/BKG, Open Street Map</p>	 <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grenzen werden kontrolliert und ggf. angepasst.</p>	<p>Hinsichtlich eines noch nicht vorliegenden überarbeiteten Planentwurfes kann zur Äußerung der Regionalplanungsbehörde keine finale Rückmeldung seitens der Stadt Lübbecke erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Minden

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4878			
<p>Kapitel 2 - Seite 50/51 Bevölkerungsprognose</p> <p>Das Ziel der Stadtentwicklung der Stadt Minden ist es, die Bevölkerungszahl konstant zu halten. Dies ist auch längere Zeit gelungen und entspricht auch der Bevölkerungsprognose, wie sie im Handlungskonzept Wohnen der Stadt Minden (SSR - Schulten Stadt- und Raumentwicklung, 2016) aufgestellt wurde. Daher sollte auch zukünftig diese Bevölkerungsentwicklung angenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4879			

<p>Kapitel 2 - Seite 52 / 53 Haushaltsprognose</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL wird für den Kreis Minden-Lübbecke ein Rückgang der Haushaltszahlen im Bereich von 2,5% - 0% prognostiziert. Aufgrund der vergleichsweise positiven Bevölkerungsentwicklung in Minden gegenüber dem Kreisgebiet (s.o.) muss die Haushaltsprognose (wie auch die Bevölkerungsprognose) nach Kommunen aufgegliedert werden. So prognostiziert das o.a. Handlungskonzept Wohnen der Stadt Minden hinsichtlich der Haushaltsprognose von 2015 bis 2035 nur einen Rückgang von 0,7% (von 37.522 auf 37.276 Haushalte). Damit würde in Minden die Haushaltentwicklung weniger stark absinken als im Kreisgebiet, was Auswirkungen auf den Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen hätte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte ("Haushaltsprognose") durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p> <p>Die von der Stadt Minden erstellte Haushaltsprognose ist daher mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	---	---


Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4880			
<p>Kapitel 2 – Seite 55 – 59 Regiopolregionen</p> <p>Die Stadt Minden ist als einzige Kreisstadt in OWL keiner Regiopolregion zugeordnet. Aufgrund ihrer Lage und Größe kommt ihr jedoch eine besondere Funktion im nördlichen Teil OWL´s zu ("Ankerstadt"). Sie übernimmt dort in kleinerem Maß auch Teilfunktionen der Regiopole. Dies ist in der Erläuterung entsprechend hervorzuheben. Zudem ist hier die Gleichrangigkeit der Mittelzentren zu überprüfen und perspektivisch die zentralörtliche Gliederung zu überarbeiten. Durch die unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung zwischen Minden und den sie umgebenden eher ländlich strukturierten Mittelzentren verändern und verschieben sich hier insbesondere die teiloberzentralen Funktionen immer mehr in Richtung Minden. So wird in Minden bis 2040 eine moderate Bevölkerungsabnahme 1,4%, in Petershagen jedoch von 10,6 %, prognostiziert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird aber nicht entsprochen.</p> <p>Regiopolregionen sind lokale Initiativen mit dem Ziel, die Kooperation, Arbeitsteilung und Synergieeffekte im Verflechtungsbereich auszubauen. Die Initiative der Stadt Minden und ggf. weiterer benachbarter Kommunen bezüglich eines Zusammenschlusses zu einer weiteren Regiopolregion in OWL wird ausdrücklich begrüßt. Bei künftigen Vernetzungsaktivitäten sowie der Projektentwicklung und -umsetzung in raumplanerisch relevanten Themenfeldern (u. a. Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung) unterstützt die Regionalplanungsbehörde gerne. Vor diesem Hintergrund erfolgen keine textlichen Ergänzungen des Regionalplans OWL in Kapitel 2. Die Einstufung in das System der zentralen Orte ist im LEP NRW vorgegeben. Die Landesregierung beabsichtigt, während der Laufzeit des aktuellen LEP NRW die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden zu überprüfen. Ob hierzu auch Mittelzentren in OWL gehören werden, lässt sich aktuell noch nicht verlässlich einschätzen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


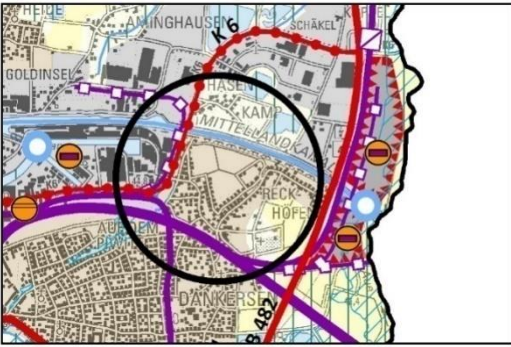
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4881			
<p>Kapitel 3 – Seite 79 / 80 + 86 / 87 Siedlungsraum – auswahlfähiges Angebot vs. textliche Festlegungen (Kontingente laut Anlage A)</p> <p>In der Planzeichnung ist ein ausreichendes, auswahlfähiges Angebot an ASB-Flächen für die Realisierung des Wohnbaulandkontingentes dargestellt. Jedoch herrschen auf bestehenden oder neuen ASB-Flächen vielfältige Restriktionen. So sind beispielsweise die ASB-Flächen um den Depotstandort der Bundeswehr an der Zähringerallee ("Gut Denkmal") aufgrund von Lärmschutzanforderungen nicht entwickelbar. Weiterhin sind die Flächen des Glacis vollständig und die Flächen des "Grünzugs West" zu mindestens 50% als Grünflächen zu entwickeln. Um vor diesem Hintergrund auch weiterhin ein auswahlfähiges Angebot für die Realisierung des Kontingentes Wohnbauland vorhalten zu können, wird im Folgenden die Darstellung weiterer ASB-Flächen angeregt.</p> <p>Im Bereich Wirtschaftsflächen scheint ein auswahlfähiges Angebot nur bedingt gegeben zu sein. Die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Zur Begründung wird auf die Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde in den nachfolgenden ID's (Anregungen und Bedenken zu konkreten Einzelflächen) verwiesen.</p>

<p>vorhandenen Reserven, die vorhandenen freien GIB-Flächen und die neuen GIB-Flächen übersteigen das Kontingent für Wirtschaftsflächen nur geringfügig. Daher werden im Folgenden auch weitere Flächen als Wirtschaftsflächen angeregt. Diese werden jedoch aufgrund der absehbaren eher kleingewerblichen Ausrichtung als ASB-Flächen angeregt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4882			
<p>Kapitel 3 – Seite 87 Rdnr. 384 Anrechnung von Flächeninanspruchnahmen auf die Flächenkontingente</p> <p>Die Anrechnung von Flächeninanspruchnahmen auf die Flächenkontingente sollte erst ab einer Größenordnung von 1 ha erfolgen (nicht 0,2 ha). Auf kleinflächige Flächeninanspruchnahmen besteht seitens der Kommunen meistens nur ein geringer Einfluss und eine solche Detailschärfe entspricht keiner regionalplanerischen Betrachtungsweise eines Planungsraums mit 2 Mio. Einwohnern. Aus den gleichen Gründen sind kleinflächige Baulücken unter 1 ha auch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


nicht als freie Flächen auf die Flächenkontingente anzurechnen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4883			
<p>Kapitel 3 – Seite 90 / 91 i.V.m. Erläuterungskarte 1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB)</p> <p>Die zASB sind Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen. Dies ist auf dem rechten Weserufer mit seinen zentralen Versorgungsbereichen und den Schulstandorten (u.ä.) gegeben. Hier leben insgesamt ca. 20.000 Menschen. Der zASB in der Erläuterungskarte 1 muss daher auch auf das rechte Weserufer erweitert werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Ortsteile Dankersen, Leteln und Aminghausen rechts der Weser werden mit in den zASB aufgenommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4884			
<p>Kapitel 3 – Grundsatz S 3 – Seite 92/93 Flächensparende Siedlungsentwicklung</p> <p>Die Zielsetzung dieses Grundsatzes sich zum Zwecke des</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>


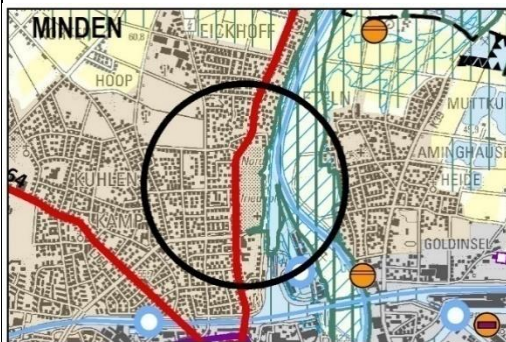
<p>flächensparenden Bauens an den Obergrenzen der BauNVO zu orientieren, greift in die kommunale Planungshoheit ein. Ein bundesrechtlich festgelegter Spielraum (Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO) wird mit dieser Regelung durch eine regionalplanerische Festsetzung eingeengt und einer weiteren Begründungspflicht versehen. Dies schränkt die kommunale Planungshoheit ein und ist aus Sicht der Stadt Minden durch die Regionalplanung nicht zu kontrollieren.</p>	<p>dem Grundsatz S 3 soll erreicht werden, dass bei gewerblich-industriellen Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. Insofern wird mit dem Grundsatz S 3 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.</p> <p>Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor,</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---


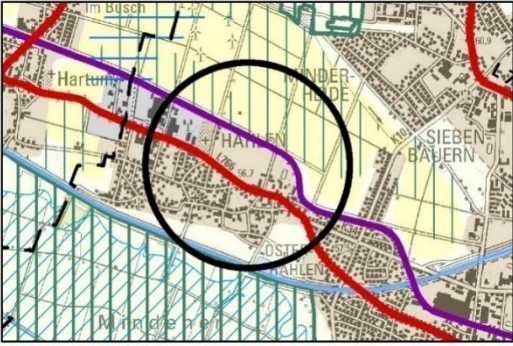
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4885			
<p>Umwandlung von GIB in ASB in der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Der bisherige GIB im Bereich Mittellandkanal, Ringstraße und MKB ist teilweise durch eine direkte Nähe von Wohnnutzung und z.T. gewerblich industrieller Nutzung gekennzeichnet. Die Neuansiedlung emittierender gewerblich-industrieller Nutzungen ist hier aufgrund dieses Konfliktes nur schwerlich möglich. Auf einer Teilfläche zwischen MKB und Ringstraße ist nunmehr eine Umnutzung in Richtung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit z.T. nicht-störenden gewerblichen Nutzungen vorgesehen (entsprechende Präsentation liegt Ihnen vor), so dass hier eine Umwandlung von GIB in ASB angeregt wird. Möglicherweise können im Umfeld noch weitere Bereiche des GIB in ASB umgewandelt werden. (Flächengröße ca. 1,32 ha)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die ASB-Kulisse wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

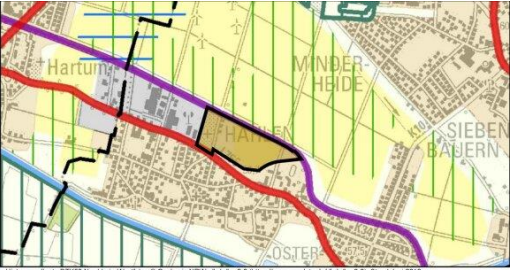
 <p><small>Hintergrundkarte: DT100 Nordrhein-Westfalen © GeoBasis NRW, dt-de/xyz-2-0 (https://www.geo.bas.nrw.de/xyz-2-0), Stand Juni 2019 Hintergrundkarte: DT100 Niedersachsen © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Niedersachsen (Daten verändert), Stand Juli 2020</small></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4886			
<p>Neudarstellung von ASB in der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Die Fläche südlich des Mittellandkanals im Bereich Ederstraße, Lahnstraße, Mainstraße stellt eine wohnbauliche Erweiterungsfläche im zentralen Siedlungsbiet auf dem rechten Weserufer dar und bietet durch die räumliche Nähe zu den großen Mindener Gewerbe- und Industriegebieten die Möglichkeit Wohnen und Arbeiten im Sinne einer Stadt der kurzen Wege miteinander zu verbinden. Im Entwurf des Regionalplans OWL – Entwurf 2020 wurde die Fläche gestrichen (im rechtswirksamen Regionalplan ist sie enthalten). (Flächengröße ASB ca. 20,0 ha)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die ASB-Kulisse wird entsprechend der Anregung angepasst. Die Fläche ist insbesondere aufgrund ihrer siedlungsräumlichen Vorprägung für eine Siedlungsnutzung geeignet.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


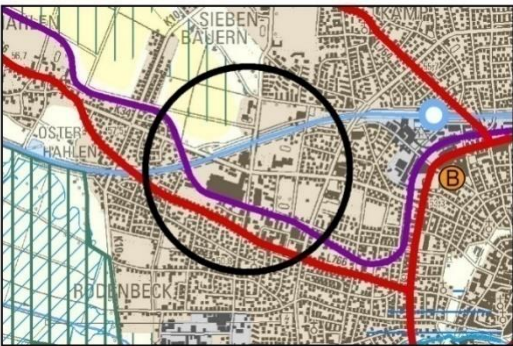
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4887			
<p>Neudarstellung von ASB in der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Die Fläche östlich der MKB und südlich des Knutweges ist nah zu den zentralen Einrichtungen auf dem rechten Weserufer gelegen. Insbesondere hier sind neue Wohnbauflächen erforderlich um z.B. soziale Stadtbausteine wie Alteneinrichtungen oder Wohnen für Menschen mit Behinderungen planen zu können. Auch für Gemeinbedarfseinrichtungen lassen sich hier keine zentralgelegenen Flächen entwickeln. Durch die dichte Bebauung sowie die Einengung durch Bahnstrecken und die Abgrabungsbereiche sind hierfür kaum Alternativen vorhanden. Die Darstellung der Fläche als Reservegebiet für den Abbau</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Minden – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrechterhalten und durch folgenden Hinweis ergänzt: Eine Näherbetrachtung der städtebaulich sinnvoll ASB-Fläche westlich der Bahnstrecke hat gezeigt, dass diese verkehrlich kaum zu erschließen ist, ohne die seitens der Stadt Minden vorgeschlagene Fläche mitzudenken. Eine Erschließung der Fläche westlichen der Bahnstrecke ist realistischer Weise verkehrstechnisch nur von Osten her – unter Querung der Bahnstrecke - möglich. Um diesen Erschließungsaufwand zu rechtfertigen, macht es mit Bezug auf die vorgetragene Stellungnahme Sinn, auch hierüber zu erschließen und deshalb auch folgerichtig diese vorgeschlagene ASB-Fläche in den Regionalplan mitaufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "Arrondierung des Siedlungsraums (ASB)" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p>


<p>oberflächennaher Rohstoffe ist entsprechend zu streichen bzw. zu reduzieren. (Flächengröße ASB ca. 3,6 ha)</p>  <p><small>Hintergrundkarte © 1702 Nordrhein-Westfalen © GeoBasis NRW, dl-de/by-2-0 (https://www.geoportal.de/dl-de/by-2-0), Stand Juni 2019 Hintergrundkarte © 1702 Niedersachsen © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Niedersachsen (Daten verändert), Stand Juli 2020H</small></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 4888</p>			
<p>Neudarstellung von ASB in der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Die Fläche Dankersen-Reckhöfen bietet wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten am zentralen Siedlungsbereich auf dem rechten Weserufer und sollte auch weiterhin als ASB dargestellt werden. Im Entwurf des Regionalplans OWL – Entwurf 2020 wurde die Fläche gestrichen (im rechtswirksamen Regionalplan ist sie enthalten) (Flächengröße ASB ca. 8,9 ha)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fläche südlich des Mittellandkanals im Bereich Ederstraße, Lahnstraße, Mainstraße, die sich in unmittelbarer Nähe der hier angeregten Fläche befindet, wird - der Anregung der Stadt Minden folgend - neu als ASB festgelegt (siehe ID 4886). Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Minden – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – insofern ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


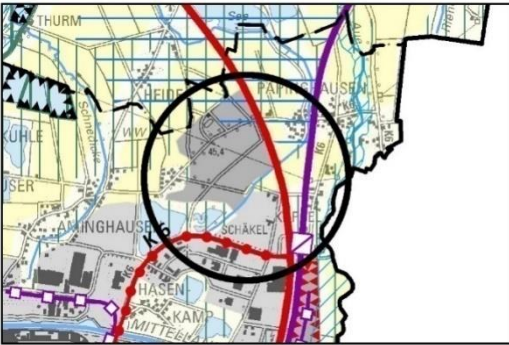
 <p><small>Hintergrundkarte © 11000 Nordrhein-Westfalen © Geobase NRW, © DeLty-2 © Ifl/pe, www.govdata.de/nd-de/by-2-0, Stand: Juni 2019 Hintergrundkarte © 11600 Niedersachsen © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Niedersachsen (Daten verändert), Stand: Juli 2020h</small></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 4889</p>			
<p>Neudarstellung von ASB in der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Analog zum Südfriedhof sollte auch der Nordfriedhof als ASB dargestellt werden. Es handelt sich um eine dem Siedlungsbereich dienende Fläche, die somit dem ASB zuzurechnen ist. (Flächengröße ca. 16,2 ha)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Als siedlungszugehörige Grünfläche wird der Nordfriedhof mit in den ASB aufgenommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><small>Hintergrundkarte DTN50 Nordrhein-Westfalen © Geobasis NRW, dt-delby-2-0 (https://www.govdata.de/delby-2-0), Stand Juni 2019 Hintergrundkarte DTN50 Niedersachsen © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Niedersachsen (Daten verändert), Stand Juli 2020H</small></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 4893</p>			
<p>Neudarstellung von ASB in der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Die Fläche zwischen MKB und Königstraße in Hahlen sollte als ASB dargestellt werden. Im rechtswirksamen Regionalplan ist die Fläche als GIB und im vorliegenden Entwurf als Freiraum dargestellt. Aus Sicht der Stadt Minden ist eine Darstellung ASB mit Zielrichtung Wirtschaft sinnvoll. Anknüpfend an die vorhandenen gewerblichen Nutzungen (Autohandel, Werkstatt usw.) könnte in Richtung eines nicht-störenden Gewerbegebietes entwickelt werden. Mit der Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für nicht-störendes Gewerbe soll weiterhin versucht werden die GIB für emittierende</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Fläche zwischen MKB und Königstraße in Hahlen wird in der Karte zum Regionalplan OWL als ASB festgelegt.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Gewerbe- und Industriebetriebe freizuhalten. (Flächengröße ca. 19,8 ha)</p>  <p><small>Hintergrundkarte: DTK80 Nordrhein-Westfalen © GeoBasis NRW, dt-dcity-2.0 (https://www.geoportal.de/dt-dcity-2.0), Stand Juni 2019 Hintergrundkarte: DTK50 Niedersachsen © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Niedersachsen (Daten verändert), Stand Juli 2022/6</small></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4894			
<p>Neudarstellung von ASB in der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Die Fläche in Minden-Meißeln zwischen B 61, B 482 und L 534 zeichnet sich durch eine hohe verkehrliche Lagegunst aus und ist potentiell als Handelsstandort für nicht-zentrenrelevante Sortimente geeignet. Eine Darstellung als ASB bietet sich daher aus Mindener Sicht an. (Flächengröße ca. 22,1 ha)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Minden – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Zweifelsfrei verfügt die Fläche über eine hohe verkehrliche Lagegunst, jedoch stellt die B 482 eine deutliche siedlungsräumliche Zäsur dar. Diese markiert eine klare Trennung zwischen der vorhandenen Bebauung bzw. der Flächen mit deutlicher baulicher Vorprägung westlich der B 482.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><small>Hintergrundkarte DT1702 Niederrhein/Meißen © Geobase NRW, d-de/by-2.0 (https://www.geobase.de/dt-de/by-2.0), Stand: Juni 2019 Hintergrundkarte DT1702 Niederrhein © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Niedersachsen (Daten verändert), Stand: Juli 2020</small></p>	<p>Die hier angesprochene Fläche in Minden-Meißeln ist zudem weitestgehend als landwirtschaftlicher Kernraum im Regionalplan OWL gesichert und zeichnet sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Insofern wird der Anregung nicht entsprochen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 4895</p>			
<p>Umwandlung von GIB in ASB in der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Der bisherige GIB im Bereich Wittelsbacher Allee / Hahler Straße sollte zukünftig als ASB dargestellt werden. Aufgrund der Auslagerung des Warenverteilzentrums der EDEKA und des Neubaus der Hauptverwaltung der EDEKA ergibt sich eine Umstrukturierung der Fläche die keine GIB-Darstellung mehr erfordert. Zukünftig sind auf diesen relativ zentrumsnahen Flächen auch ASB-Nutzungen denkbar. (Flächengröße ca. 26,9 ha)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Fläche eignet sich aus Sicht der RPIB für eine ASB-typische Nutzung und wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 3264			
<p>Rücknahme von GIB mit Zweckbindung in der zeichnerischen Darstellung [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 11 einsehbar ist.]</p> <p>Die Stadt Minden regt an, den GIB mit Zweckbindung im Bereich RegioPort Weser auf die konkret geplanten Flächen und mögliche Erweiterungsflächen im Hafengebiet zu reduzieren. Die darüber hinausgehenden Flächen sind aufgrund der schon umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und des Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue derzeit planerisch nicht umsetzbar.</p> <p>Die Rücknahme dieser planerisch nicht umsetzbaren Flächen ist weiterhin als Signal für eine gedeihliche</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerische Festlegung des Regionalplans wird entsprechend aktualisiert.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Zusammenarbeit mit der Stadt Bückeberg und dem Landkreis Schaumburg zu verstehen. (Flächengröße ca. 7,0 ha)</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 4896</p>			
<p>Kapitel 3 – Seite 97 / 98 i.V.m. Erläuterungskarte 2 Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung</p> <p>Die Stadt Minden regt an, den Industrie- und Gewerbebestandort Minden-Ost / Päpinghausen in der Erläuterungskarte 2 als Gewerbebestandort mit lokaler Bedeutung darzustellen (sofern eine interkommunale Entwicklung der Flächen das zentrale Kriterium für einen regionalen Industrie- und Gewerbebestandort ist). Die Erweiterungsflächen des Gewerbe-</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Das Ziel, durch die Darstellung eines GIB mit regionaler Bedeutung die angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken, wird grundsätzlich begrüßt. Da hier ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gesehen wird, wird die Regelung abgelehnt, dass die Belegenheitskommune, auf dessen Gemeindegebiet ein GIB mit regionaler Bedeutung dargestellt ist, dort erst dann selbstständig planen kann, wenn erstens</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld "Interkommunale Zusammenarbeit" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu einer teilweise anderen regionalplanerischen Bewertung. Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen,</p>

<p>und Industriegebietes sind gegenüber dem Wirtschaftsflächenkonzept des Kreises Minden-Lübbecke stark reduziert worden. Dadurch wurde auch der flächenmäßige Spielraum für ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet deutlich reduziert, zumal im Bereich Karlstraße schon eine rein kommunale Flächenentwicklung begonnen wurde. Aus Mindener Sicht muss deshalb auch eine eigenständige Flächenentwicklung möglich sein, wenn eine inter-kommunale Entwicklung nicht durchführbar ist.</p>	<p>Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. In Minden ist die Fläche des GIB mit regionaler Bedeutung auf die Flächen nördlich des Osterbaches bezogen, die bisher nicht gewerblich genutzt sind. Die Erläuterungskarte 2 wird dahingehend überarbeitet, dass der Bereich zwischen Osterbach und Karlstraße als GIB mit lokaler Bedeutung dargestellt wird. Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen</p>	<p>dargelegt wird, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen „trotz ernsthaften Bemühens“ nicht zustande gekommen ist und zweitens dafür erst der Regionalplan geändert werden muss. Der Begriff „ernsthaftes Bemühen“ wird nicht weiter definiert und es ist deshalb deutlich zu machen, was hierunter zu verstehen ist. Keinesfalls ist es aber zielführend, wenn die Ausnahmeformulierung für einen konkreten Fall greift, dass dann das Erfordernis einer Regionalplanänderung besteht. Dieses entspricht nicht der Planungsrealität auf kommunaler Ebene, wo zur Deckung von Wirtschaftsflächenbedarfen erst auf eine Änderung des Regionalplanes gewartet werden muss, bevor anschließend Bauleitplanung betrieben werden kann. Hier besteht dann die realistische Gefahr, dass eine gewünschte Betriebsansiedlung durch die sich dann verlängernde Zeitschiene scheitert.</p>	<p>erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen. Ferner ist der Begriff des "ernsthaften Bemühens" weder Bestandteil der Zielformulierung noch der zugehörigen Erläuterungen, sondern dient lediglich der Beschreibung der Einzelfallprüfung. Die planerische Letztentscheidung über eine eventuell erforderliche Regionalplanänderung trifft der Regionalrat als Planungsträger. Darüber hinaus wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die westliche Kulisse der GIB-Festlegung sich aufgrund weiterer Eingaben im Beteiligungsverfahren geringfügig verändert hat (s.a. Kartenausschnitt).</p> 
---	--	---	---

	Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4897			
Kapitel 3 – Seite 97 / 98 i.V.m. Erläuterungskarte 2 Gewerbstandorte mit lokaler Bedeutung Das GE Dützen sollte als Gewerbstandort mit lokaler Bedeutung (> 10 ha) in der Erläuterungskarte 2 dargestellt werden.	Der Anregung wird entsprochen. Die Erläuterungskarte 2 wird entsprechend der Anregung angepasst.	Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4898			
Kapitel 3 - Ziel S 5 – Seite 102 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Die GIB sind für die Unterbringung von emittierenden Industrie und Gewerbebetrieben vorgesehen. Gewerbliche Nutzungen mit geringerem Störungspotenzial können nur aus städtebaulichen Gründen (vor allem Immissionsschutz) ausnahmsweise dort geplant werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. Die textlichen Formulierungen in Kapitel 3.4.2 (Rn 465 und 470) lassen hier Ausnahmen zu. Gewerbegebiete, die mehr als nur wohnverträgliches Gewerbe enthalten, können auch in einem GIB geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-) Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.	Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrecht erhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Die Stadt regt an, zumindest das Wort ausnahmsweise zu streichen. Viele GIB insbesondere auch die Neudarstellungen sind zumindest auf Teilflächen aus immissionsrechtlichen Gründen nur für Gewerbebetriebe mit geringerem Störpotenzial geeignet.	Eine Anpassung des Ziels S5 im Sinne der Anregung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht erforderlich.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4899			
<p>Kapitel 3 – Seite 103 – Rdnr. 482</p> <p>Die zentralörtliche Gliederung des Landes NRW ist im Landesentwicklungsplan abgedruckt. Sie besteht aus einem dreistufigen System aus Grund-, Mittel- und Oberzentren. Aus Mindener Sicht kann hieraus keine Verpflichtung ableitet werden, dass in den "großen" Mittelzentren für die Bauleitplanung die Verpflichtung besteht, dass an geeigneten Standorten angemessen große und verfügbare Industrie- und Gewerbegebiete für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe vorzuhalten sind. Es wird angeregt die Erläuterung zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der Formulierung in Rd.Nr. 482 im Entwurf des RPlan OWL handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung, sondern um eine das Ziel S6 begründende Textpassage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den großen Mittelzentren der Region OWL aufgrund ihrer zentralörtlichen Einstufung eine besondere Rolle in ihrem unmittelbaren kommunalen Verflechtungsbereich zukommt. Die RPIB verweist in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 3.6.1 des RPlan OWL, in dem die Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit behandelt wird.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrecht erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Minden ID: 4900			
<p>Kapitel 3 – Rdnr. 495/496 Erläuterung von Grundsatz S 6 Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB</p> <p>Ein Anpassungserfordernis der FNP´s der Kommunen bei Flächenüberhängen aufgrund von Prognoseabweichungen greift in die kommunale Planungshoheit ein. Wenn das Prinzip Flächeninanspruchnahme nur bei nachgewiesenem Bedarf zugrunde gelegt wird, dürfte es eigentlich auch keine derartigen Flächenüberhänge geben. Die Regelung wäre überflüssig.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Textpassage in Rd.Nr. 495 dient der Klarstellung von Grundsatz S 6 des Regionalplanentwurfs OWL. Teil einer bedarfsgerechten und flächensparenden Bauleitplanung – i. S. des hier genannten Grundsatzes sowie von Ziel 6.1-1 LEP NRW – kann auch die Rücknahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen sein. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass (unabhängig von raumordnerischen Festlegungen) § 1 Abs. 3 BauGB bereits immer dann das Anpassungserfordernis eines Bauleitplanes auslöst, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4901			


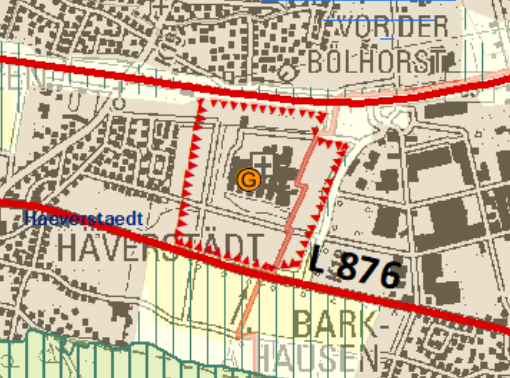
<p>Kapitel 3 – Ziel S 7 – Seite 106ff Ergänzenden Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Die Entwicklung der GIB ausschließlich für emittierenden Industrie- und Gewerbebetriebe widerspricht dem Katalog der allgemein zulässigen Nutzungsarten in GI und GE (z.B. Gewerbebetriebe aller Art) in der BauNVO (Eingriff in die Planungshoheit). Das Ziel ist weiterhin praktisch nicht umsetzbar, da zumindest in der Umgebung der GIB sehr häufig schützenswerte Nutzungen vorhanden sind, die eine Entwicklung zu GI-Gebieten verhindern (s.o.).</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Festlegungen in Ziel S 7 bezüglich der Beschränkung der Zulassungsfähigkeit von Nutzungen ist aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, um die Nutzungspotentiale dieser Flächen für emittierende Nutzungen auf Dauer zu erhalten und wenig bzw. nicht emittierende Nutzungen, die ihrerseits immissionsempfindlich sind und deshalb die weitere Ausnutzung von GIB beschränken können, in die ASB zu verweisen. Das Ziel soll durch den Ausschluss von immissionsempfindlichen Nutzungen sowie durch den Ausschluss von bestimmten tertiären Nutzungen, die in GI nach der BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähig sind, erreicht werden. Die nach dem Ziel zu entwickelnden Standorte für industrielle Nutzungen können auch jeweils zuzuordnende Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) im Sinne der Nr. 1.c) der Planzeichendefinition aufnehmen. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Somit können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---


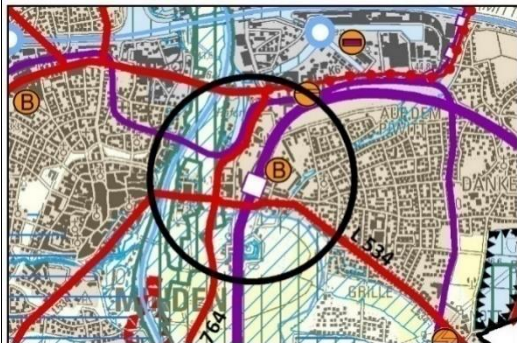
	gewerbliche Nutzungen, z.B. in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten durch die Festsetzung von (nutzungsbeschränkten) GE, geplant werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4902			
<p>Kapitel 3 – Grundsatz S 8 – Seite 107ff Flächensparende Realisierung der GIB</p> <p>Die Zielsetzung dieses Grundsatzes sich zum Zwecke des flächensparenden Bauens an den Obergrenzen der BauNVO zu orientieren, greift in die kommunale Planungshoheit ein. Ein bundesrechtlich festgelegter Spielraum (Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO) wird mit dieser Regelung durch eine regionalplanerische Festsetzung eingeengt und einer weiteren Begründungspflicht versehen. Dies schränkt die kommunale Planungshoheit ein und ist durch die Regionalplanung nicht zu kontrollieren.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 8 soll erreicht werden, dass bei gewerblich-industriellen Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. Insofern wird mit dem Grundsatz S 8 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.</p> <p>Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

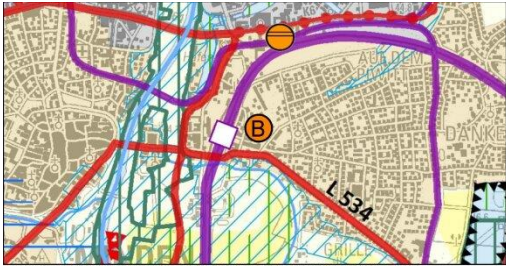
	<p>Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4903			
<p>Kapitel 3 – Ziel S 10 – Seite 114ff Anrechnungsregeln für Wohnbauflächen</p> <p>Eine Anrechnung von Sondergebieten / Sonderbauflächen / Kerngebieten u.ä. auf das Wohnbauflächenkontingent ist nicht nachvollziehbar, weil in diesen Gebieten das Wohnen in der Regel nicht allgemein zulässig ist. Mischgebiete</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die vorgesehenen Anrechnungsregelungen für Wohnbauflächen in Ziel S 10 sowie für Wirtschaftsflächen in Ziel S 12 werden geändert. Die in den Aufzählungen der jeweiligen Absätzen 3 der beiden Ziele enthaltenen Dorfgebiete (MD) und Urbanen Gebiete (MU) werden in die</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


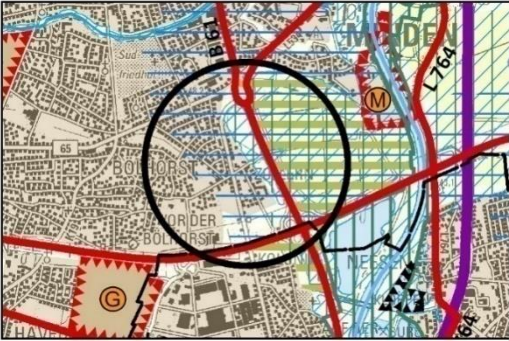
<p>und Dorfgebiete dürften nur zur Hälfte angerechnet werden (Gleichgewichtigkeit von Wohnen und Gewerbe).</p>	<p>Aufzählungen der jeweiligen Absätze 2 verschoben und die dazu aufgeführten Begründungen und Erläuterungen entsprechend geändert. Damit werden die Dorfgebiete und Urbanen Gebiete hinsichtlich der Anrechnung auf die Wohnbauflächen- bzw. Wirtschaftsflächenkontingente den Mischgebieten (MI) gleichgestellt. Der Bezug der Anrechnungsregelungen auf die Ebene der FNP ist in den jeweiligen Absätzen 1 der Entwurfsziele S 10 und S 12 festgelegt. Einer weitergehenden Klarstellung hierzu bedarf es nicht</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 4904</p>			
<p>Kapitel 3 – Seite 120 – Rdnr. 600 Die Nutzbarmachung von GIB-Flächen gegen den Willen von Eigentümern ist nur schwierig zu realisieren, da die Mittel der Bodenordnung im gewerblichen Bereich kaum angewendet werden können, da die Privatnützigkeit einer Umlegung selten gewährleistet ist. Die Erläuterung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Grundstücke für eine grundsätzlich zulässige gewerblich-industrielle Nutzung zur Verfügung zu stellen oder selbst zu bebauen, ist kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen (s.a. Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings, April 2013), da bei Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung, gewerblich-industrielles Bauland auch in diesen</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


	Fällen verfügbar gemacht werden kann. Sofern diese Instrumente nicht angewendet werden können oder sollen, besteht für die Kommune die Möglichkeit, die Flächen entsprechend den Nutzungsabsichten des Eigentümers mit einer anderen Nutzungsart zu beplanen und sie auf diese Weise der Kulisse der Reserveflächen zu entnehmen. Die Regionalplanungsbehörde sieht daher keinen Anpassungsbedarf i.S. des Bedenkens.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4905			
<p>Kapitel 3 – Ziel S 13 Seite 125ff Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>Der neue GIB Minden-Ost / Päpinghausen ist in der Erläuterungskarte 2 dargestellt und darf deshalb gemäß Ziel 13 nur interkommunal entwickelt werden. Aufgrund der signifikanten Flächenreduzierung des GIB gegenüber dem Wirtschaftsflächenkonzept verbleiben aus Sicht der Stadt Minden kaum Spielräume für eine interkommunale Entwicklung zumal schon mit einer rein kommunalen Entwicklung begonnen wurde (B 932 Nördlich der Karlstraße). Aus Mindener Sicht ist der neue GIB</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. In Minden ist die Fläche des GIB mit regionaler Bedeutung auf die Flächen nördlich des Osterbaches bezogen, die bisher nicht gewerblich genutzt sind. Die Erläuterungskarte 2 wird dahingehend</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird mit Bezug auf die ID: 4896 aufrecht erhalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die</p>

<p>Minden-Ost / Päpinghausen in der Erläuterungskarte nur als GIB mit lokaler Bedeutung darzustellen (s.o.)</p>	<p>überarbeitet, dass der Bereich zwischen Osterbach und Karlstraße als GIB mit lokaler Bedeutung dargestellt wird. Siehe hierzu auch den Ausgleichsvorschlag zu ID 4896.</p>		<p>Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 4907</p>			
<p>Kapitel 3 - Ziel S 14 – Seite 126ff GIB und ASB mit Zweckbindung i.V.m der zeichnerischen Darstellung</p> <p>In der Planzeichnung des Regionalplanentwurfs sind die Flächen westlich des Johannes-Wesling-Klinikums als zweckgebundener ASB für Einrichtungen des Gesundheitswesens und damit als Vorranggebiet dargestellt. Der gemeinsame Rahmenplan des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Porta Westfalica und Minden sieht auf dieser Fläche jedoch eine recht flexible Nutzungsmischung vor, die in einem ASB möglicherweise einfacher zu realisieren wäre. Die Stadt Minden regt daher an diesen Bereich als ASB darzustellen. (Flächengröße ca. 13,7 ha)</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der angesprochene Bereich verbleibt im überwiegenden Teil in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL als ASB mit Zweckbindung "Einrichtungen des Gesundheitswesens". Der westliche Bereich, der in der "Rahmenplanung Klinikum Minden" aus September 2020 eine reine Wohnnutzung vorsieht, wird von der Zweckbindung ausgenommen. Die östlich daran angrenzenden Flächen,</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird mit dem Hinweis anerkannt, dass der westliche Streifen, wie im Ausgleichsvorschlag bereits erläutert auch entsprechend dem Rahmenplan des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Porta Westfalica und Minden als ASB ohne Zweckbestimmung zeichnerisch übernommen wird.</p>	 <p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die zeichnerische Festlegung wird gemäß dem Hinweis zur Verdeutlichung nochmals geringfügig angepasst.</p>

	<p>die lt. Rahmenplan dem Klinikum bzw. der Kliniknutzung (Studentenwohnen, Eltern-Kind-Haus, Boardinghaus) zuzuordnen sind, verbleiben als Teil der zweckgebundenen ASB-Fläche. Zudem wird Ziel S 18 dahingehend konkretisiert, dass zugehörige Nutzungen (s.o.) innerhalb der jeweiligen Zweckbindung geplant werden können.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 4909</p>			
<p>Kapitel 3 – Ziel S 18 – Seite 133 ff Zweckgebundene ASB i.v.m. der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Die Stadt Minden regt an, den geplanten RailCampus OWL als Bildungseinrichtung mit regionaler Bedeutung symbolhaft darzustellen.</p> <p>Mit dem RailCampus OWL soll ein bahnoientierter Bildungsstandort mit überregionaler Strahlkraft und bislang einmaliger Konzeption entwickelt werden. U.a. ist hier ein BA Studiengang für Intelligente Bahntechnologien in Zusammenarbeit mit den Campus OWL Hochschulen und ein Lab für praxisorientierte Weiterbildung im Bahnbereich geplant.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Standort des RailCampus OWL wird in der Karte zum RPlan OWL durch das entsprechende Symbol als Bildungseinrichtung von regionaler Bedeutung festgelegt und in der textlichen Auflistung in den Erläuterungen zu Ziel S 18 ergänzt.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Die Auflistung der Bildungseinrichtungen (S. 134) ist entsprechend zu ergänzen.</p>  <p><small>Hintergrundkarte DTN50 Nordrhein-Westfalen © Geobase NRW, dt-deity-2-0 (https://www.geobase.nrw.de/deity-2-0, Stand: Juni 2018) Hintergrundkarte DTN50 Niedersachsen © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Niedersachsen (Daten verändert), Stand Juli 2020(H)</small></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4910			
<p>Kapitel 3 – Ziel S 18 – Seite 133 ff Zweckgebundene ASB i.V.m. der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Die Stadt Minden regt an, den Depotstandort der Bundeswehr im Bereich Gut Denkmal in der zeichnerischen Darstellung symbolhaft darzustellen. Was auch eine Erwähnung in der Auflistung der militärischen Einrichtungen zur Folge hätte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Festlegungen der militärisch zweckgebundenen Siedlungsbereiche umfassen im Planungsraum Bereiche, die für die Zwecke der nationalen und internationalen Verteidigung und des Zivilschutzes im Siedlungsraum erforderlich sind. Die zeichnerischen Festlegungen der Standorte sind mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr abgestimmt worden. Insofern erfolgt für diesen Standort keine Änderung der Karte des RPlans OWL.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p><small>Hintergrundkarte DT100 Nordrhein-Westfalen © Geobase NRW, dt-dsby-2-0 (https://www.govdata.de/dt-dsby-2-0), Stand: Juni 2019 Hintergrundkarte DT100 Niedersachsen © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Niedersachsen (Daten verändert), Stand: Juli 2020H</small></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 4912			
<p>Kapitel 4 – Ziel F 6 – Seite 152ff Regionale Grünzüge i.V.m. der zeichnerischen Darstellung</p> <p>Die Darstellung von Teilbereichen eines Regionalen Grünzuges westlich der B 61 zwischen Birne und B65n und insbesondere im Bereich Portastraße nördlich der Stadtgrenze zu Porta Westfalica wird abgelehnt, da eine Entwicklung nach den Anforderungen eines regionalen Grünzuges nicht absehbar ist. Die Darstellung von abgetrennten Kleinflächen (hier durch die B 61) erscheint nicht zielführend.</p>	 <p>Dem Bedenken wird entsprochen. Die Kartendarstellung wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 6042			
<p>Kapitel 4 – Grundsatz F 16 und F 17 – Seite 169ff Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)</p> <p>In der Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der BSLE auf einer unterschiedlichen Gewichtung unterschiedlicher Belange beruht (z.B. Nutzbarkeit der Naturgüter, Landschaftsbild oder Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung). Zu besserer Berücksichtigung in den nachfolgenden Planungsebenen sollte dargelegt werden, welche Belange vorrangig zur Darstellung eines BSLE geführt haben. Insbesondere wenn Flächenabgrenzung und Schutzzweck der</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar. Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Letztere werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>bestehenden LSG angepasst werden sollen.</p>	<p>Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden. Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind bspw. Landschaftsschutzgebiete oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Entsprechend der Anregung wird im Erläuterungstext ergänzend vermerkt, in welchen Erläuterungskarten und Abbildungen die jeweiligen Flächenkategorien dargestellt sind.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Abbildungen bzw. Erläuterungskarten zu ergänzen. So werden die Flächen der Biotopverbundstufe 2 und die Landschaftsbildeinheiten in einer zusätzlichen Erläuterungskarte dargestellt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 7462</p>			

<p>Kapitel 4 – Ziel F 26 – Seite 184ff Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge</p> <p>Eine Überlagerung der Vorranggebiete Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) sowie GIB wird äußerst kritisch gesehen, da sich der Belang GIB auch mit der getroffenen Ausnahmeregelung nach meiner Einschätzung nicht durchsetzen kann. So sind im Mindener Nordosten große Flächen die im Wirtschaftsflächenkonzept des Kreises Minden-Lübbecke für eine interkommunale gewerblich- industrielle Entwicklung vorgesehen waren zugunsten des Grundwasserschutzes nicht in den Regionalplan übernommen worden. Auf einer Teilfläche besteht jedoch auch weiterhin eine Überlagerung beider Vorranggebiete (Fläche 2 tlw.). In der Wasserschutzgebietsverordnung in Anlage A ist jedoch mittlerweile festgelegt worden, dass die Entwicklung von Gewerbegebieten verboten ist. Wie sich das Vorranggebiet GIB bei dieser Sachlage gegenüber dem Vorranggebiet BGG durchsetzen soll, ist nicht erkennbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der Überlagerung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit konkurrierenden Nutzungen sieht der Regionalplanentwurf OWL im Ziel F 26 einen Vorrang der Trinkwassergewinnung vor den konkurrierenden Nutzungen vor. Eine Inanspruchnahme der BGG durch konkurrierende Nutzungen und Funktionen ist möglich, wenn diese mit der Vorrangfunktion vereinbar sind. Entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit den Vorrangnutzungen vereinbar sind, können unter den im Ziel genannten Ausnahmevoraussetzungen geplant werden. Fachrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt. Die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung sind somit maßgeblich. Unbeschadet dessen ist eine Rücknahme der überlagernden GIB-Festlegung planerisch nicht zwingend geboten. Neben der Maßstabsebene des Regionalplans ist hier darauf hinzuweisen, dass auch innerhalb der GIB die Anlage und Freihaltung von Grünflächen städtebaulich sinnvoll sein kann. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bestimmte Betriebstypen auch innerhalb der Wasserschutzgebiete zugelassen werden können. Darüber hinaus ist festzustellen, dass durch wasserwirtschaftliche</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	Neuberechnungen der Einzugsgebiete der Trinkwasserbrunnen sich Änderungen in den Gebietsabgrenzungen der Wasserschutzgebietszonen ergeben können.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 7463			
Eine weitere Überlagerung von GIB und BGG ist im GIB Dützen gegeben. Auch hier besteht ein Konflikt der kaum in Richtung GIB aufzulösen ist, zumal die GIB nur für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe genutzt werden sollen. Somit hat der Konflikt auch Auswirkungen auf die Darstellung eines auswahlfähigen Angebotes an Wirtschaftsflächen und die Realisierung des Wirtschaftsflächenkontingentes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Ziel F 26 (2) Trinkwasserversorgung und Trinkwasserversorgung ist festgelegt, dass eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise dann erfolgen kann, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 7464			

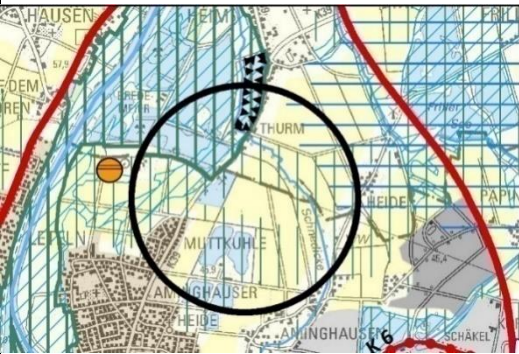
Eine Darstellung des Heilquellenschutzgebietes Minden-Bölhorst als Vorranggebiet fehlt in der Planzeichnung.	Der Anregung wird entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des Regionalplanentwurfs OWL wird entsprechend ergänzt.	Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 7465			
Die BGG-Darstellungen sind an die mittlerweile neu festgesetzten Wasserschutzgebiete anzupassen.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 6049			

<p>Kapitel 4 – Ziel F 30 – Seite 192 ff Überschwemmungsbereiche</p> <p>Es fehlt eine Darstellung der Überschwemmungsbereiche der Bastau und der Bückeburger Aue. Die Darstellung ist zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 6065			
<p>Kapitel 4 – Grundsatz 39 – Seite 204f Bauleitplanung und Klimaanpassung</p> <p>Aus Sicht der Stadt Minden wäre eine stärkere Herausarbeitung der Kaltluftbahnen aus Erläuterungskarte und Fachbeitrag als Grundlage für die Bauleitplanung wichtig.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Planänderung erfolgt nicht.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung in der Erläuterungskarte 8 basiert auf den Fachinhalten des Fachbeitrags Klima, der in seiner Darstellung und Detailierungsgrad am Maßstab des Regionalplans ausgerichtet ist.</p> <p>Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV können verschiedene Themen zu dieser Fragestellung eingesehen werden. Dies gilt auch für die Planungsempfehlung für die Regionalplanung. Hier ist auch eine Betrachtung in einem größeren Maßstab möglich.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 3265			
<p>Kapitel 5 –Ziel V 6 - Seite 218 Sicherung des Schienennetzes</p> <p>In die konkrete Zielsetzung sollte aufgenommen werden, dass die großen Mittelzentren als Systemhalte des Fernverkehrs zu erhalten sind. Bis her ist dieser Sachverhalt nur in den Erläuterungen erwähnt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Inhalt des Zieles V 6 in Verbindung mit der zugehörigen Erläuterung der Intention der Anregung der Beteiligten bereits entspricht. Die Anregung wird daher als gegenstandslos betrachtet.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 3266			
<p>Kapitel 5 – Ziel V 8 – Seite 221ff Trassensicherung nicht mehr bedienter Schienenwege</p> <p>Die MKB-Strecke von Lübbecke / Hille über Minden nach Porta-Kleinenbremen ist in die Liste der nicht mehr durch den (SPNV) bedienter Schienenverkehre aufzunehmen und in der Erläuterung gleichgewichtig zu den anderen Schienenwegen zu beschreiben. So können etwaige Initiativen und Projekte zur Wiederaufnahme des Personenverkehrs oder zur Reaktivierung von gewerblichen Gleisanschlüssen mit</p>	<p>Der Anregung wird durch textliche Aufnahme der Schienenstrecke Hille-Minden-Kleinenbremen in der Erläuterung zu Ziel V 8 "Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege" entsprochen. Eine regionalplanerische Trassensicherung bzw. textliche Aufnahme für den Abschnitt Lübbecke-Hille der o. g. Schienenstrecke erfolgt hingegen nicht, da die Schienen für diesen Abschnitt mittlerweile abgebaut wurden und eine Reaktivierung im Güter- bzw. Personenverkehr nicht realistisch ist.</p>	<p>Kein Ausgleich der Meinungen; die Stellungnahme wird aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

regionaler Unterstützung rechnen und der Zugang zu Fördergeldern für mögliche Machbarkeitsstudien o.ä. wäre möglicherweise erleichtert.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 3267			
Kapitel 5 – Ziel V 10 – 224/225 Beseitigung Schienenengpass Minden Wunstorf Die Zielsetzung zum Schienenausbau wird seitens der Stadt Minden unterstützt und ist auch vor dem Hintergrund einer Neubautrasse Bielefeld – Hannover unbedingt beizubehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 3268			
Kapitel 5 – Seite 228 i.V.m. Ziel V 15 – Seite 231ff Güterverkehr / RegioPort OWL Aufgrund der Steigerungen im Güterverkehr und im Containerumschlag am Regio Port Weser als multimodaler Schnittstelle des Güterverkehrs ergeben sich besondere Ausbaubedarfe der Straßenverkehrsinfrastruktur insbesondere der B 482 im Bereich	Der Anregung wird durch Aktualisierung des Erläuterungstextes zu Ziel 15 entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Minden und Porta Westfalica. Die textliche Darstellung ist entsprechend zu ergänzen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 3269			
Kapitel 5 - Ziel V 15 – Seite 231ff RegioPort OWL Im Rahmen der Maßnahmen zur Ertüchtigung der Binnenwasserstraßen ist für Zukunftsfähigkeit des RegioPort OWL insbesondere die Möglichkeit des dreilagigen Containerverkehrs im Blick zu behalten. Dies gilt insbesondere für Brückenbauwerke östlich der Weserschleuse bis zum RegioPort OWL.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Minden ID: 3270			
Kapitel 5 - Grundsatz V 17 – Seite 234 Mittel- und Oberweser Die Mittelweser von Minden nach Bremen sollte perspektivisch mindestens eine Einstufung als Binnenwasserstraße Va erhalten. Durch den Schleusenausbau in Dörverden und Minden ist die Befahrbarkeit der Mittelweser mit dem Großgütermotorschiff schon jetzt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>möglich. Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit bei Maßnahmen an und über die Mittelweser dem dreilagigen Containerschiffsverkehr Rechnung getragen werden kann. Eine Machbarkeitsstudie des Bundes wäre an dieser Stelle sinnvoll.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 6069</p>			
<p>Kapitel 8 – Ziel 1 – Seite 257ff Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe</p> <p>Der Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher nicht energetischer Bodenschätze (BSAB) in Minden-Leteln an der Stadtgrenze zu Petershagen wird seitens der Stadt Minden kritisch gesehen. Ebenso auch die Darstellung eines Reservegebietes in diesem Bereich. Die Ablehnung begründet sich in der Verortung eines Großteils der Gewerbeflächenreserven im nordöstlichen Stadtgebiet. Die BSAB-Darstellung sollte daher ebenso wie das Reservegebiet für oberflächennahe Rohstoffe auf den genehmigten Bestand zurückgenommen werden.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Das BSAB wird bis auf den genehmigten Bereich zurückgenommen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB, im Rahmen dieser Neubewertung wird das BSAB aufgrund der unterdurchschnittlichen Rohstoffmächtigkeiten nicht mehr zeichnerisch festgelegt. Analog der angrenzenden Flächen erfolgt die</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt, jedoch sollte der dargestellte Bereich auf ein Drittel der Größe reduziert werden. Ferner sollte der Bereich sich nur auf der östlichen Seite der K 39 befinden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Leteln entsprechend der Anregung zurückgenommen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde jedoch rechtlich kritisch. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass Abgrabungsflächen zumindest nach</p>

 <p><small>Hintergrundkarte DT100 Nordrhein-Westfalen © Geobase NRW, © detby-2-0 (https://www.govdata.de/detby-2-0), Stand: Juni 2019 Hintergrundkarte DT100 Niedersachsen © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Niedersachsen (Daten verändert), Stand: Juli 2020</small></p>	<p>Darstellung als Reservegebiet. Die Festlegung der Reservegebiete ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht. Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Auch die Rohstoffgewinnung innerhalb der Reservegebiete ist vorrangig auszuschließen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen.</p>		<p>Abschluss der Abbautätigkeit und entsprechender Rekultivierung sich durchaus auch positiv auf die Naherholung auswirken können.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Minden ID: 6075</p>			
<p>Ergänzung zeichnerische Darstellung Der Bereich - südlich: der Straße Am Klärwerk und Ortsgrenze Petershagen bis zur Wietersheimer Straße</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung erfolgt teilweise die Rücknahme von BSAB auch in dem</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird anerkannt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangen</p>

<p>- westlich: der Wietersheimer Straße - nördlich: der Straße Große Trift und Letelner Straße hinter der angrenzenden Wohnbebauung - östlich: dem Verlauf der Weser</p> <p>soll im Regionalplan als Fortführung des grünen Bandes westlich der Weser von der Stadt Minden fortgeführt werden. Es soll als Abgrenzung zur östlich der Wietersheimer Straße im Bereich der Ortschaften Aminghausen und Päpinghausen geplanten Industrieflächenausweisung als Abstandsfläche dienen. In dem skizzierten Bereich sollte nur im geringem Maße die Ausweisung von Wohnbauflächen ermöglicht werden. Eine Ausweisung von Flächen zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen sollte nicht zugelassen werden.</p> <p>Begründung: Durch die Ausweisung von Erweiterungsflächen im Regionalplan für Gewerbe und Industrie im Bereich des Ortsteil Päpinghausen zur Stadt Petershagen (Wietersheim, Frille) sollten der oben skizzierte Bereich als grünes Band und naturschonender Ausgleich erhalten bleiben.</p>	<p>genannten Bereich. Ein pauschaler Ausschluss der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass Abgrabungsflächen zumindest nach Abschluss der Abbautätigkeit und entsprechender Rekultivierung sich durchaus positiv auf die Naherholung auswirken können. Nach Einschätzung erfolgte in diesem Raum keine großflächige Festlegung von Siedlungsbereichen. Unbeschadet dessen obliegt es der Kommune, im Rahmen der Bauleitplanung die Siedlungsbereiche zu konkretisieren und ggf. auch nicht oder nur teilweise umzusetzen.</p>		<p>Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Leteln entsprechend der Anregung zurückgenommen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

--	--	--	--

Stadt Petershagen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4665			
<p>1. Siedlungsbereiche: Im RP OWL sind Siedlungsbereiche im Maßstab 1 :50.000 dargestellt. Aufgrund dieses Maßstabs kann die Abgrenzung nicht parzellenscharf erfolgen. Siedlungsbereiche werden als ASB oder GIB festgesetzt. Die im gültigen RP dargestellten ASB-Flächen in Petershagen und Lahde bleiben im vollen Umfang erhalten. Außerdem sind beide Kernorte als zASB (zentralörtlich bedeutsame ASB) dargestellt.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Petershagen:</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die Zentralorte Petershagen und Lahde in vollem Umfang erhalten bleiben und beide Orte als zASB dargestellt sind. Dies ist enorm wichtig für die Entwicklung der beiden Zentralorte.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4666			
<p>Siedlungsbereiche werden nach dem errechneten Bedarf an Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen zeichnerisch festgelegt, ergänzt durch die tabellarische Festlegung von maximal planbaren Bruttobauflächen für Wohnungsbau und Wirtschaft (Flächenkontingente in Anlage 1 zum RP OWL). Die Berechnung ist allerdings nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist</p>	<p>Keine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme der Stadt Petershagen:</p>			
<p>Die Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist allerdings nicht nachvollziehbar.</p>			
<p>Die Stadt Petershagen wird die Bevölkerungsentwicklung anhand eines Bevölkerungsmodells der Hildesheimer Planungsgruppe prognostizieren. Hierbei werden die Einwohnerzahlen, die Wanderungssalden, die Geburtenziffern und die Sterbeziffern berücksichtigt. Die Erkenntnisse aus der Fortschreibung dieses Bevölkerungsmodells werden der Bezirksregierung Detmold zur Verfügung gestellt.</p>			

	<p>darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der</p>		
--	--	--	--

	Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4667			
Durch das jährliche Siedlungsflächenmonitoring wird die Siedlungsentwicklung überprüft. Bestandsüberplanungen sind hiervon ausgeschlossen. In Rnr 364 auf Seite 87 wird erwähnt, dass die Überplanung von Baulücken, die kleiner als 0,2 ha sind, nicht auf die Flächenkontingente angerechnet werden. Diese Flächengröße sollte auf 0,5 ha angehoben werden. Stellungnahme der Stadt Petershagen: Die Stadt Petershagen regt an, die in Rnr 364 (Seite 87) relevante Flächengröße	Der Anregung wird nicht entsprochen. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m ² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im	Die Stadt Petershagen ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden und hält ihre Stellungnahme aufrecht.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

von 0,2 ha auf 0,5 ha anzuheben. Bei dieser Flächengröße handelt es sich um kleinere Baulücken, die in der Regel nicht überplant werden, sondern nach § 34 BauGB beurteilt werden.	Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4644			
<p>2. Ortsteile im Freiraum: Die Ziele 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) und 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) des Landesentwicklungsplans (LEP) wurden nicht in den Entwurf des RP OWL übernommen. Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold ist eine weitere Konkretisierung dieser Regelungen durch den RP OWL nicht erforderlich, da der Regelungsgehalt dieser Festlegungen auch für die Umsetzung auf der kommunalen Ebene ausreichend bestimmt und konkret ist.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Petershagen: Die Ziele 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) und 2-4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) des Landesentwicklungsplans wurden nicht in den Entwurf des Regionalplans OWL übernommen. Es ist für die Stadt Petershagen mit ihren 27 Ortschaften im Freiraum wichtig und erforderlich, einen angemessenen mittel-bis langfristigen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ziele 2.3 und 2.4 des LEP NRW unmittelbar gelten und eine Aufnahme der Ziele in den Regionalplan OWL daher nicht erforderlich ist. Eine weitere Konkretisierung dieser Regelungen durch den Regionalplan OWL ist aus planerischer Sicht nicht erforderlich, da der Regelungsgehalt dieser Festlegungen auch für die Umsetzung auf der kommunalen Ebene bestimmt und konkret ist.</p>	<p>Keine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bedarf an Bauflächen für die ortsansässige Bevölkerung auch in den Ortschaften mit weniger als 2.000 Einwohnern vorzuhalten. Dies muss auch in Zukunft für die Eigenentwicklung der Ortschaften und für angemessene Betriebserweiterungen von ortsansässigen Unternehmen möglich sein.</p> <p>Die Stadt Petershagen regt an, diese Ziele des LEP auch in den Regionalplan OWL aufzunehmen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4645			
<p>3. Regiopolregionen: Die Kapitel 2.2.3 und 2.2.4 treffen Aussagen zu Regiopolgebieten, das heißt, ein Zusammenschluss einer Stadt mit den im Umfeld liegenden Kommunen um eine engere Zusammenarbeit zu pflegen und gemeinsame Ziele zu verfolgen. Regiopolgebiete sollen intensiv unterstützt werden. Die Aussagen hinsichtlich der bestehenden Regiopolregionen (Bielefeld und Paderborn) betreffen nur einen Teil von OWL und vernachlässigen damit den gesamten nördlichen Teilbereich der Regionalplan-darstellung. Im Kreis Minden-Lübbecke ist bislang noch kein Zusammenschluss in Form</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird aber nicht entsprochen. Regiopolregionen sind lokale Initiativen mit dem Ziel die Kooperation, Arbeitsteilung und Synergieeffekte im Verflechtungsbereich auszubauen. Eine Initiative der Stadt Petershagen und ggf. weiterer benachbarter Kommunen bezüglich eines Zusammenschlusses zu einer weiteren Regiopolregion in OWL wird ausdrücklich begrüßt. Bei künftigen Vernetzungsaktivitäten sowie der Projektentwicklung und -umsetzung in raumplanerisch relevanten Themenfeldern (u. a. Mobilitäts- und</p>	<p>Die Stadt Petershagen ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden und hält ihre Stellungnahme aufrecht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

einer Regiopolregion erfolgt. Trotzdem sollte diese Region dieselbe regionalplanerische Unterstützung erfahren wie die Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn. Stellungnahme der Stadt Petershagen: Der nördliche Bereich von OWL, in dem bislang noch kein Zusammenschluss in Form einer Regiopolregion erfolgt ist, sollte dieselbe regionalplanerische Unterstützung erfahren wie die beiden Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn.	Siedlungsentwicklung) unterstützt die Regionalplanungsbehörde gerne.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4646			
4. Gewerbe- und Industrieflächen (GIB): Das Wirtschaftsflächenkonzept des Kreises Minden-Lübbecke ist für das Stadtgebiet Petershagen nicht berücksichtigt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in den Ausgleichsvorschlägen der nachfolgenden ID`s wird verwiesen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4647			
4.1 Das Gewerbegebiet Lahde ist weiterhin als GIB mit lokaler Bedeutung dargestellt, nicht als ASB (-Wirtschaft) wie der Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Petershagen zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die	Die Stadt Petershagen ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden und hält ihre Stellungnahme aufrecht.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

<p>vorgeschlagen hat. Der Gewerbestandort Lahde wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 2A als Gewerbegebiet' (GE) festgesetzt. Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans Nr. 2A ist die Schaffung von Wirtschaftsflächen im Sinne eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, die im Zusammenhang mit dem angrenzenden Siedlungsraum konfliktfrei entwickelt werden können. Durch die Darstellung eines GIB in Lahde wird dieses städtebauliche Ziel nicht erreicht werden können.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Petershagen: Es wird darauf hingewiesen, dass das im Entwurf des Regionalplans OWL dargestellte GIB in Lahde mit dem Bebauungsplan Nr. 2A als ,Gewerbegebiet' (GE) festgesetzt wurde. Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans Nr. 2A ist die Schaffung von Wirtschaftsflächen im Sinne eines "Gewerbegebietes" nach § 8 BauNVO, die im Zusammenhang mit dem angrenzenden Siedlungsraum konfliktfrei entwickelt werden können.</p> <p>Die Stadt Petershagen bittet, das GIB in Lahde in ASB (für Wirtschaftsflächen) darzustellen.</p>	<p>Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungerfordernisse reagieren zu können, die sich beispielsweise aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen, Erholung) ergeben. Vor diesem Hintergrund, auch in Anbetracht der Nähe des - für Unternehmensansiedlungen attraktiven - benachbarten Niedersachsens, verbleibt es mit Blick auf den konkreten Standort zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren Flächen bei der zeichnerischen Festlegung als GIB.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

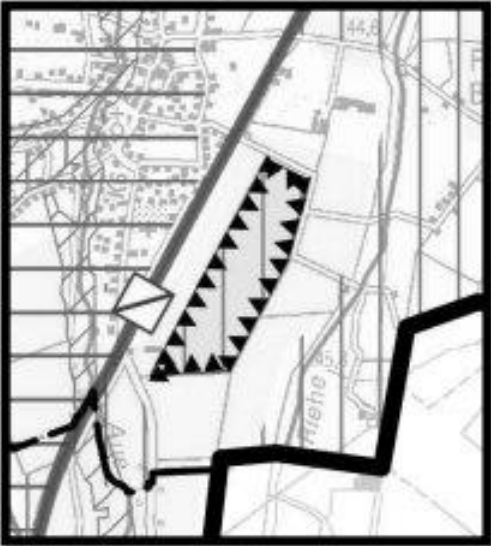
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4648			
<p>4.2 Das Gewerbegebiet Petershagen ist im Entwurf des RP OWL nicht dargestellt. Der Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung hatte eine räumliche Anpassung des Flächennutzungsplans an die GIB-Darstellung im Regionalplan vorgeschlagen, aber nicht die Aufgabe der GIB-Darstellung im Regionalplan. Stellungnahme der Stadt Petershagen: Das Gewerbegebiet Petershagen ist im Entwurf des Regionalplans OWL nicht dargestellt. Dieses Gewerbegebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen als GE (Gewerbegebiet) dargestellt und wird auch weiterhin benötigt, um den heimischen Unternehmen ausreichende Erweiterungsflächen anbieten zu können. Eine Planung ist dort ausdrücklich gewollt. Dies ist vor allem für eine Vermeidung der Abwanderung von Betrieben ins nahegelegene, preislich sehr attraktive Niedersachsen unabdingbar. Zurzeit siedelt sich im GE Petershagen ein heimischer Betrieb mit einer neuen Betriebssparte an. Die Stadt Petershagen bittet, das GE Petershagen als ASB (für</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Voraussetzung für die Entwicklung des isoliert im regionalplanerischen Freiraum liegenden Standortes zu einem ASB (Ziel 2.4 LEP NRW) liegen hier nicht vor. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt. Dieses wird über die Regelungen in Ziel 2-3 LEP NRW, zweiter Spiegelstrich, gewährleistet.</p>	<p>Die Stadt Petershagen ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden und hält ihre Stellungnahme weiterhin aufrecht. Es geht nicht nur um angemessene Erweiterungen, Nachfolgenutzungen oder Betriebsverlagerungen zwischen zwei benachbarten Ortsteilen, sondern vor allem um Neuansiedlungen.</p>	<div data-bbox="1619 427 2141 767" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld "Siedlungsräumliche Darstellung" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung (GIB) wird entsprechend der Anregung sowie den Ausführungen im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung des Kreises Minden-Lübbecke im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab zur Sicherung des bereits vorhandenen Gewerbebestandes arrondiert. Einer Festlegung als ASB kann aus</p>

Wirtschaftsflächen) darzustellen. Eine Anpassung der räumlichen Abgrenzung im Flächennutzungsplan an die räumliche Darstellung im zzt. gültigen Regionalplan OWL wird zu gegebener Zeit durchgeführt.			regionalplanerischer Sicht nicht Entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde verweist hierzu auf den Ausgleichsvorschlag.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4649			
<p>4.3 Das Gebiet für interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Wietersheim/Päpinghausen ist innerhalb des Gewerbegebiets Minden dargestellt, aber nicht im Stadtgebiet Petershagen. Das Wirtschaftsflächenkonzept des Kreises Minden-Lübbecke ist also auch hier nicht vollständig berücksichtigt worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angesprochene GIB Wietersheim/Päpinghausen mit regionaler Bedeutung ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen enthält, dass der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Gemeindegrenzen spielen insofern für die interkommunale Entwicklung eines regional bedeutsamen GIB für die Umsetzung des Ziels S 13 keine Rolle. Aus Sicht der RPIB steht der Stadt Petershagen ein ausreichendes Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen im RPlan OWL (ASB/GIB) zur Verfügung.</p>	Keine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4650			
<p>5. Flächen für Rohstoffgewinnung 5.1 BSAB-Flächen: Die Berechnung und Darstellung der BSAB-Flächen (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) erfolgt auf der Grundlage des landesweiten Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes. Die Standortgebundenheit der Rohstoffe eröffnet immer wieder ein Spannungsfeld zwischen den Belangen der Rohstoffgewinnung, der konkurrierenden Flächennutzungen, des Umweltschutzes und den Interessen der betroffenen Bevölkerung. Jedoch stehen die Standorte der Rohstoffgewinnung nach Abbauende regelmäßig einer anderen Nutzung zur Verfügung. Diese kann sich positiv auf den Landschaftsraum auswirken. Beispielsweise können sich neue, die Region prägende, Landschaften entwickeln. Für die derzeitige Abbaufäche an der B482 Jössen/Windheim ist z.B. als Folgenutzung eine Freizeiteinrichtung vorgesehen. In der Gemarkung Frille zwischen Brunnenweg und dem alten Bahnhof östlich der Bahnstrecke ist eine</p>	<p>Dem Bedenken wird nur in Teilen entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend den Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p>	<p>Die gesamte Stellungnahme der Stadt Petershagen ist in der falschen Reihenfolge wiedergegeben worden, so dass nicht alle Eingaben abgewogen worden sind. Die ID4654, ID4655 und ID4656 gehören noch zu den BSAB-Flächen, nicht zu den Reservegebieten.</p> <p>Den Auszug meiner Stellungnahme zu Abgrabungen übersende ich anliegend erneut, mit der Bitte, die Stellungnahme in der korrekten Reihenfolge aufzunehmen und alle Eingaben zu berücksichtigen.</p> <p>Außerdem kann eine detaillierte Stellungnahme zu den gesamten Flächen für Rohstoffgewinnung in der Stadt Petershagen ohne Vorliegen geänderter Karten nicht erfolgen. Sollten diese erst in der öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt werden, werden wir zum Thema Abgrabungen eine erneute Stellungnahme abgeben mit der Bitte, die Belange der Stadt Petershagen entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Den Bedenken wird nur in Teilen entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu weiteren Auskiesungen in Petershagen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die genannte Fläche in der Gemarkung Frille nicht mehr als BSAB festgelegt. Die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Frille wird entsprechend zurückgenommen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Abbaufäche in Jössen/Windheim ist bereits genehmigt und im Abbau. Sie wird weiterhin mit ihrer Folgefunktion dargestellt.</p> <p>Im Bereich Ilse-Windheim ist südlich der L801 und östlich der derzeit laufenden Abgrabung eine neue Abgrabungsfläche dargestellt worden. Diese neue BSAB-Ausweisung bleibt auch vor dem</p>

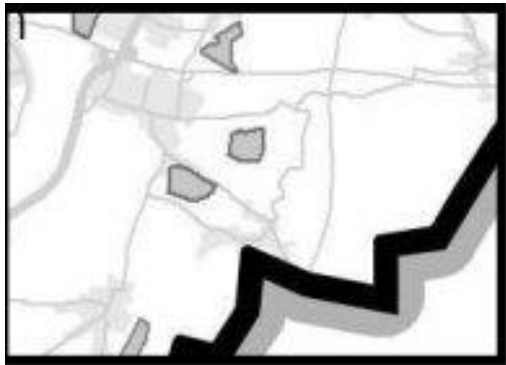
<p>Abgrabungsfläche neu aufgenommen worden. Vorher war dies nicht möglich, da dort ein Wasserschutzgebiet festgesetzt war. Durch die Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Wietersheim (Rechtskraft 18.02.2020) ist die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets in diesem Bereich herausgenommen worden. Im Gebietsentwicklungsplan 2004 war diese Fläche nicht als Abgrabungsfläche oder Reservefläche dargestellt.</p> <p>Diese Fläche ist auf Anregungen eines Unternehmers aufgenommen worden (mit der Möglichkeit der Verladung per Bahn). Konkrete raumordnerische Aspekte standen der Darstellung nicht entgegen, so dass der Anregung Rechnung getragen worden ist. Inzwischen würde der Unternehmer nun eher eine langfristige Sicherung als Reservegebiet anregen, so dass hier das BSAB ggf. im weiteren Verfahren zurückgenommen wird.</p> <p>Im Bereich Ilse-Windheim ist südlich der L801 und östlich der derzeit laufenden Abgrabung eine neue Abgrabungsfläche dargestellt worden.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Petershagen: Nach den Erkenntnissen aus dem Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes ist der Bedarf an Kies und Sand für die nächsten 24 Jahre gedeckt. Daher sieht die Stadt Petershagen in ihrem Gebiet keine Notwendigkeit zur</p>	<p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Es ist zutreffend, dass der Monitoringbericht des Geologischen Dienstes für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von über 20 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn- Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.</p> <p>Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind.</p> <p>Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p>		<p>Hintergrund der Aussage der Stadt Petershagen, dass lediglich die Erweiterung von bereits betriebenen Abgrabungen in Einzelfällen befürwortet wird, bestehen.</p>
---	---	--	--

Neuweisung von BSAB-Flächen im Regionalplan OWL. Lediglich die Erweiterung von bereits betriebenen Abgrabungen wird in Einzelfällen befürwortet.	Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4651			
Die neu ausgewiesene Fläche in der Gemarkung Frille zwischen Brunnenweg und ehemaligem Bahnhof sollte aus dem Regionalplan herausgenommen werden, da sie mittlerweile zwar außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Petershagen/Wietersheim liegt, jedoch dennoch dem weiteren Einzugsgebiet zuzurechnen ist. Abgrabungen mit offen gelegtem Grundwasser beeinträchtigen dieses sowohl aus quantitativer (Minderung der Grundwasserneubildung) wie auch aus qualitativer Sicht (Eutrophierung, Eintrag von Schadstoffen). Da die Grundwasserfließrichtung zu den Förderbrunnen des Wasserwerks Wietersheim gerichtet ist, wäre mittel- und langfristige eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung nicht auszuschließen.	Der Anregung wird entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die genannte Fläche nicht mehr als BSAB festgelegt.	Es wird begrüßt, dass diese Fläche nicht mehr als BSAB festgesetzt wird.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu weiteren Auskiesungen in Petershagen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in der Gemarkung Frille wird entsprechend der Anregung zurückgenommen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4653			
<p>Auch eine im Raum stehende Tauschfläche in der Gemarkung Quetzen wird abgelehnt, sowohl als BSAB-Fläche als auch als Reservefläche, da sie als landwirtschaftliche Produktionsfläche (Darstellung als landwirtschaftlicher Kernraum im Regionalplanentwurf) für die Vollerwerbslandwirte in Quetzen und Bierde unverzichtbar ist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB.</p>	<p>Zur Eingabe, dass die im Raum stehende Tauschfläche in der Gemarkung Quetzen abgelehnt wird, <u>wurde kein Ausgleichsvorschlag erarbeitet</u>. Diese Stellungnahme wird vollumfänglich aufrecht erhalten.</p> <p>In Ihrer Auflistung fehlt die Nummerierung ID: 4652.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der</p>

<p>5.2 Reservegebiete: Die Reservegebiete werden in der Erläuterungskarte 10 dargestellt. Nach dem Ziel R6 dienen die in der Erläuterungskarte 10 abgebildeten Reserveflächen der langfristigen Sicherung von Lagerstätten. Ein Abbau von Rohstoffen innerhalb dieser Reserveflächen erfolgt i.d.R. nicht, sondern erst, wenn aus einem Reservegebiet eine festgesetzte BSAB-Fläche geworden ist. In Ausnahmefällen kann eine Reservefläche im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens in eine BSAB-Fläche gewandelt werden. Stellungnahme der Stadt Petershagen: Die Darstellung neuer, über den derzeit gültigen Regionalplan hinausgehende Reserveflächen für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe wird abgelehnt.</p> <p>Darüber hinaus wird gebeten, die im zzt. gültigen Regionalplan dargestellten Reserveflächen in der Gemarkung Bierde und Quetzen (bedeutsame landwirtschaftliche Produktionsflächen) herauszunehmen. Die in den Gemarkungen Jössen/Lahde westlich des Schleusenkanals/nördlich der L770 dargestellte Reservefläche ist straßenseits nicht erschließbar, da die Brücken über den Schleusenkanal weder in Lahde noch in Jössen für</p>	<p>Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht. Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen. Der Anregung, die Reservefläche in den Gemarkungen Jössen/ Lahde westlich des Schleusenkanals / nördlich der L 770 zurückzunehmen, wird gefolgt. Ausweislich der Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Funktion als unteren Naturschutzbehörde definiert der aufgestellte Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) verschiedene Erweiterungsflächen und Maßnahmen zur Absicherung der funktionalen Bezüge zum angrenzenden Vogelschutzgebiet "Weseraue" und des Biotopverbundsystems.</p>	<p>Zur Eingabe, dass um Herausnahme der dargestellten Reserveflächen in der Gemarkung Bierde und Quetzen (bedeutsame landwirtschaftliche Produktionsflächen) gebeten wird, <u>wurde kein Ausgleichsvorschlag erarbeitet</u>. Diese Stellungnahme wird vollumfänglich aufrecht erhalten.</p>	<p>zeichnerisch festgelegten BSAB und Reservegebiete. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht. Ein weiteres Kriterium stellt die Mächtigkeit der Rohstoffe dar.</p> <p>Der Anregung, die Reservefläche in den Gemarkungen Jössen/ Lahde westlich des Schleusenkanals / nördlich der L 770 zurückzunehmen, wird gefolgt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Reservefläche in der Gemarkung Bierde verschiebt sich aufgrund der höheren Rohstoff-Mächtigkeiten nach Westen. Die dargestellte Reservefläche in der Gemarkung Quetzen wird weiterhin dargestellt.</p> <p>Reservegebiete dienen über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine</p>
--	--	---	--

Schwerlastverkehr geeignet sind. Da zudem der Schwerlastverkehr die Ortskerne Jössen bzw. Lahde (Randbereich) unmittelbar belasten würde, sollte die Reservefläche zurückgenommen werden.

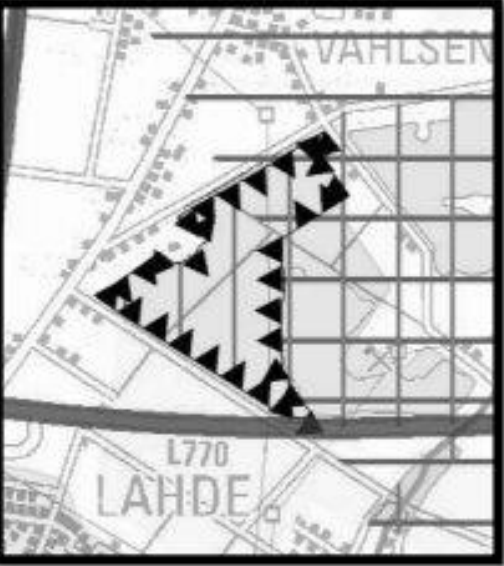


Zu diesen Flächen zählt auch der angesprochene Bereich westlich des Schleusenkanals / nördlich der L 770. Die genannten Flächen stellen wichtige Nahrungshabitate und Rastplätze und müssen entsprechend der Wertung der unteren Naturschutzbehörde bei allen nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind damit die Anforderungen für die zeichnerische Festlegung als BSLV gegeben. Die Fläche wird als BSLV neu festgelegt; die Darstellung als Reservegebiet entfällt.

Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4654			
<p>Des Weiteren hält es die Stadt Petershagen für dringend geboten, auf die Ausweisung der Erweiterungsfläche in den Gemarkungen Gorspen-Vahlsen/Lahde östlich der Bahnlinie/nördlich der L770 zu verzichten, da sie in Verbindung mit dem östlich angrenzenden See unmittelbar im Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen des Wasserwerks Ilse/Gorspen-Vahlsen liegt. Es sind sowohl quantitative (Minderung der Grundwasserneubildung) wie auch qualitative Beeinträchtigungen (Eutrophierung, Eintrag von Schadstoffen ...) der Trinkwassergewinnung der Stadt Petershagen unmittelbar zu besorgen. Die Wasserschutzgebietsverordnung vom 16.12.2019 sieht in der Schutzzone IIIA - dieser ist die Erweiterungsfläche zwingend zuzuordnen - ein Verbot von Abgrabungen bei Freilegung des Grundwasserkörpers vor (Ziffer 2.1. Anlage zur WSG-VO).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes. Große Teile des Wasserschutzgebietes überlagern den östlich angrenzenden Abgrabungssee. Dabei erfolgt nach Einschätzung die Ausweisung des Wasserschutzgebietes nach der Abbaugenehmigung. Die Erweiterungsfläche wird von der bestehenden Abbaufäche durch einen Geländestreifen getrennt, in dem eine Erdgasleitung verläuft. Ein direkter Anschluss des neu dargestellten BSAB mit den bestehenden Wasserflächen wird damit nicht erfolgen. Eine direkte Vermischung der Wasserkörper der bestehenden und der im Regionalplanentwurf OWL festgelegten optionalen Abbaufächen kann damit nicht erfolgen. Sofern die BSAB Fläche der Wasserschutzgebietsverordnung zuzurechnen wäre, sollte die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes entsprechend angepasst werden. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass eine Fläche südlich der L 770, die im aktuellen Regionalplan TA Oberbereich Bielefeld als BSAB festgelegt war, im</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird angenommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB in den Gemarkungen Gorspen/Vahlsen/Lahde zurückgenommen.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass Abgrabungsflächen zumindest nach Abschluss der Abbautätigkeit und entsprechender Rekultivierung sich durchaus positiv auf die Naherholung auswirken können. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

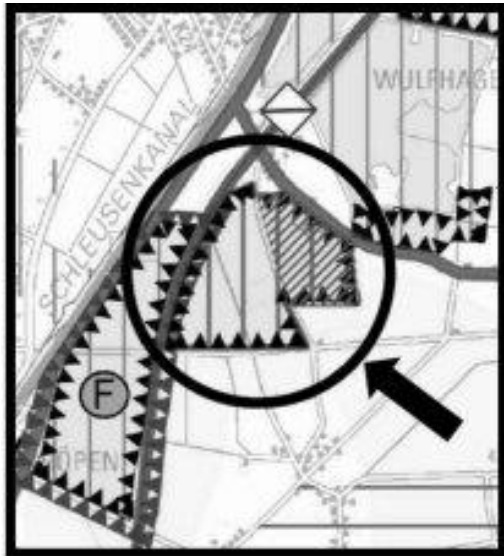
	<p>Regionalplanentwurf nicht mehr zeichnerisch festgelegt ist. Ein wesentlicher Grund für die Rücknahme ist, dass dieses BSAB innerhalb des Wasserschutzgebietes liegt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4655</p>			

Da der Bereich Windheim bereits seit Jahrzehnten durch den Sand- und Kiesabbau äußerst stark belastet wird - über 40% seiner ca. 720 ha großen Gemarkung sind bereits abgegraben bzw. genehmigt - sollte auf die als BSAB-Fläche östlich des Weges "Hasenkamp" und der K 801 verzichtet werden, da sie insbesondere auch der dortigen Wohnbebauung sehr nahe kommt. Zudem überplant sie die direkte Wegeverbindung zwischen den Orten Windheim und Gorspen-Vahlsen, auf die nicht verzichtet werden kann.



Der Anregung wird entsprochen.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Aufgrund dieser Neubewertung erfolgt eine Rücknahme der BSAB-Festlegung in diesem Bereich.



Die Darstellung der BSAB-Fläche ist nicht korrekt erfolgt. Ein Großteil der BSAB-Fläche wird derzeit abgegraben. Es wurde lediglich um Herausnahme der schraffiert dargestellten Fläche östlich des Weges „Hasenkamp“ und der K801 gebeten.

In der Zwischenzeit ist eine Eingabe des Planungsbüros Dr. Könemann für HMB Kieswerk GmbH vom 12.10.2022 bei Ihnen eingegangen.

Als Anlage übersende ich einen modifizierten Lageplan in dem die Flächen eingezeichnet sind, die von der Stadt Petershagen abgelehnt werden. Die Fläche östlich der jetzigen Abgrabung ist mit rd. 5 ha zu klein und in zu geringer Entfernung zum Wasserwerk der Stadt Petershagen. Der gestrichene Teil der südlichen Fläche grenzt zu nah an die vorhandene Wohnbebauung.

Darüber hinaus ist eine Fläche eingezeichnet worden, die als Arrondierung denkbar ist. Ich bitte, die Darstellung der künftigen BSAB-Fläche in der Gemarkung Windheim/Ilse wie im Lageplan eingezeichnet, in den Regionalplan OWL zu übernehmen.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

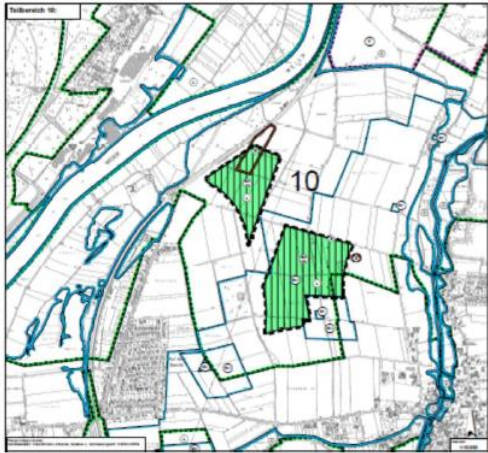
Aufgrund der im Erörterungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, so dass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Aufgrund dieser Neubewertung wird die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB im Bereich Windheim entsprechend der Anregung zurückgenommen.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4656			
Den übrigen Arrondierungsflächen in den Gemarkungen Wietersheim und Ilse/Windheim wird zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Keine weitere Stellungnahme.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4657			
Die Reservegebiete sind in der Erläuterungskarte 10 dargestellt. Aufgrund des Maßstabs ist die Lage der Reservegebiete schlecht erkennbar und nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet, sodass die Lage und Abgrenzung der Reservegebiete besser nachvollzogen werden können. Reservegebiete dienen, über die Laufzeit des Regionalplans hinaus, der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.	Ausgleich ist erfolgt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet, sodass die Lage und Abgrenzung der Reservegebiete besser nachvollzogen werden können.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 4658			
<p>6. Wasserschutzgebiete: Die Wasserschutzgebiete Gorspen-Vahlsen und Wietersheim sind in den Kartenblättern nicht korrekt dargestellt. Stellungnahme der Stadt Petershagen: In den zeichnerischen Festlegungen sind die Wasserschutzgebiete dargestellt. Die Wasserschutzgebiete Gorspen-Vahlsen und Wietersheim im Stadtgebiet Petershagen sind in 2019 bzw. 2020 neu abgegrenzt worden. Diese neuen Abgrenzungen sind in den Kartenblättern nicht korrekt dargestellt worden. Ich bitte um Korrektur.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.</p>	<p>Ausgleich ist erfolgt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 3276			
<p>7. DB-Haltepunkte: Die DB-Haltepunkte Frille, Windheim und Heimsen sind weiterhin als zu reaktivierende Haltepunkte in der zeichnerischen Darstellung aufgeführt. Dies ist natürlich keine Zusage, dass diese Haltepunkte tatsächlich reaktiviert</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>werden. Nach dem Grundsatz V11 (Seite 225) soll sich die Neueinrichtung und Reaktivierung an der vorhandenen und geplanten Siedlungsstruktur orientieren, was hier nicht der Fall ist.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Petershagen: Die Darstellung der zu reaktivierenden DB-Haltepunkte Frille, Windheim und Heimsen wird begrüßt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Petershagen ID: 10280 Stellungnahme zu ID 9792 des Kreises Minden-Lübbecke, eingegangen im Rahmen des Erörterungsverfahrens			
		<p>Stellungnahme der Stadt Petershagen: [Anm. Dez. 32: Stellungnahme zu ID 9792 des Kreises Minden-Lübbecke), eingegangen im Rahmen des Erörterungsverfahrens]</p> <p>Mit dem Ausgleichsvorschlag ist die Stadt Petershagen nicht einverstanden. Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplans (Rechtskraft: 16.02.2017) wurde ein Großteil der nebenstehenden Fläche als ‚Konzentrationszone für Windenergieanlagen‘ ausgewiesen. Dieser Darstellung im Flächennutzungsplan steht die Überlagerung mit der geplanten BSLV-Fläche entgegen, so dass die BSLV Darstellung in diesem Bereich herauszunehmen ist. Auszug aus</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen mit dem Kreis Minden-Lübbecke ist hergestellt, den Anregungen wird tlw. entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachte Anregung zur Lage der Windenergie-Vorrangfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die Flächen werden von der überlagernden BSLV-Festlegung herausgenommen. Die zeichnerische Festlegung wird entsprechend der Anregung angepasst. Im südlichen Bereich erfolgt eine Rücknahme, sodass die Windvorrangfläche 2 (im Süden) nicht mehr überlagert wird. Die Windvorrangfläche 1 (im Nordwesten) verbleibt innerhalb des BSLV, da sie laut Ausführung des Kreises Minden-Lübbecke</p>

		<p>der 28. Änderung des Flächennutzungsplans:</p> 	<p>nicht nutzbar ist. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme und den Abwägung in ID 9792 (Kreis Minden-Lübbecke) verwiesen.</p>
--	--	---	--

Stadt Porta Westfalica

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4850			
<p>Die Stellungnahme der Stadt Porta Westfalica orientiert sich an der Gliederung des Textteils des Regionalplanentwurfs und bezieht sich auf die entsprechenden Seiten/Randnummern des Dokuments.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text zur geographischen Beschreibung des Kreises Minden-Lübbecke in Kapitel 2 wird geprüft und angepasst.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

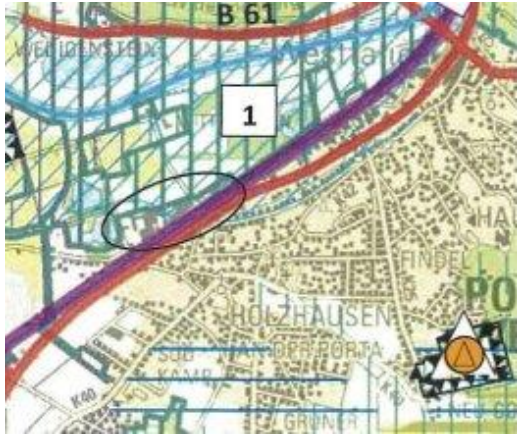
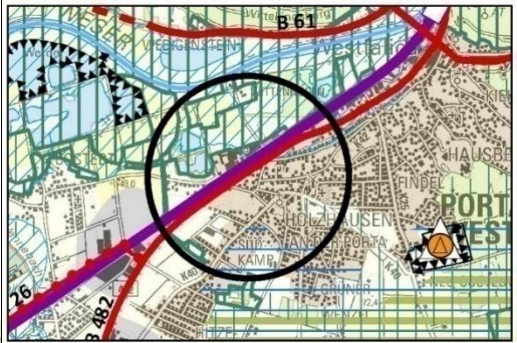
<p>1. Einleitung Die geographische Beschreibung des Kreises Minden - Lübbecke (S. 32) "Je weiter man nach Westen kommt, desto flacher wird die Landschaft, bis das Bergland schließlich in die Norddeutsche Tiefebene übergeht." ist nicht zutreffend und sollte überarbeitet werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4851			
<p>2. Siedlungsflächen Berechnung der Flächenkontingente, Seite 87, Rd-Nr. 364: Bisher nicht bebaute Flächen werden in die Ermittlung der Bruttobaulandflächen mit herangezogen und als Flächenkontingent für die Darstellung von ASB-Flächen festgelegt. Zugrunde gelegt werden dabei nicht bebaute Freiflächen, die größer als 0,2 ha sind. Diese Flächengröße ist auf 0,5 ha anzuheben. Bei einer Flächengröße von 0,2 ha handelt es sich häufig um einzelne Baugrundstücke bzw. Baulücken. Sie spielen in der Reserveflächenbetrachtung keine entscheidende Rolle, zumal es sich i. d. R. um planerische Bereiche handelt, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Eine Bauleitplanung findet bei diesen Flächen in aller Regel nicht statt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p>	<p>Kein Ausgleich Die Stadt Porta Westfalica fordert weiterhin, die Flächengröße von nicht bebauten Flächen für die Ermittlung der Bruttobaulandflächen auf 0,5 ha heraufzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4852			
<p>Ziel S 1, Seite 90, Rd-Nr. 379: Das Ziel legt fest, dass in Allgemeinen Siedlungsbereichen u.a. Flächen für "wohnverträgliches Gewerbe" zulässig sind. Dies entspricht keiner der in §§ 6 und 8 BauNVO verwendeten Formulierungen. Es bedarf einer Klarstellung mit Hinweisen auf die Baugebietskategorien gem. BauNVO.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Prinzipiell können alle Bauflächen und Baugebiete der §§ 2 bis 11 BauNVO in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden. Die Sicherstellung der Verträglichkeit der im ASB möglichen Nutzungen untereinander ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung; dies gilt insbesondere auch für die Fortentwicklung des historisch gewachsenen Nebeneinanders von gewerblichen und immissionsempfindlichen Nutzungen. Die Landesplanung hat hierzu in Nr. 1.a) der Planzeichendefinition den Planungsauftrag formuliert, dass gewerbliche Nutzungen innerhalb der ASB wohnverträglich auszugestalten sind. Zu den vorrangigen Nutzungen und Funktionen innerhalb von ASB gehört nach der LPIG DVO auch wohnverträgliches Gewerbe. Dies bedeutet, dass zum einen innerhalb der Bestandgebiete der ASB entsprechende gewerbliche Nutzungen vorhanden sein dürfen; zum anderen bedeutet es aber auch, dass auf bisher unbebauten Freiflächen der ASB gewerbliche</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

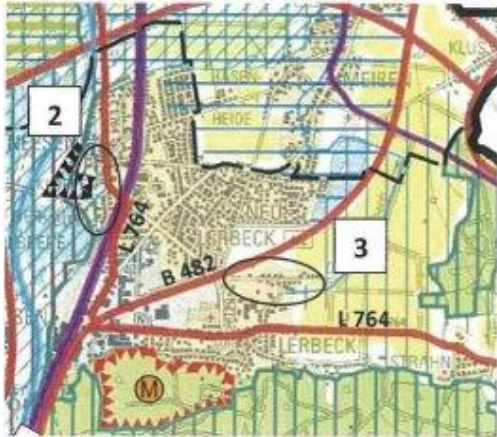
	Nutzungen neu geplant werden können. Solche gewerblichen Neuausweisungen innerhalb von ASB müssen allerdings wohnverträglich ausgestaltet werden, d. h. benachbarte wohnbauliche oder andere immissionsempfindliche Nutzungen müssen durch planerische Vorkehrungen und Maßnahmen vor Immissionen geschützt werden. Sofern der Immissionsschutz gewährleistet wird, können innerhalb dieser neu ausgewiesenen Gewerbegebiete auch emittierende gewerbliche Betriebe oder Betriebsanlagen untergebracht werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4853			
Ziel 5 (2) und Ziel S 7, Seite 106, Rd-Nr. 478ff: Die Ausnahmeformulierung des Ziels 5 (2) besagt, dass Gewerbliche Nutzungen mit geringerem Störungspotential unter bestimmten Voraussetzungen im GIB möglich sind. Diese Ausnahmen sollten dahingehend ergänzt werden, dass sie auch dann greifen, wenn ASB-Wirtschaftsflächen ausgeschöpft sind oder bauleitplanerisch aufgrund von Abstandsregelungen nicht umgesetzt werden können.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Somit können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen, z.B. in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten durch die	Kein Ausgleich Mit einer ergänzenden Ausnahmeformulierung sollte die Ansiedlung auch dann zugelassen werden, wenn eine ASB Fläche ausgeschöpft ist.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Wenn die ASB-Flächen durch GE und W ausgeschöpft sind, muss eine Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe im GIB möglich sein. Angesichts der wenig emittierenden Wirtschaftszweige in der Region werden sich für die GIB Flächen nur wenige Betriebe finden. Insofern stärkt die Zulässigkeit von sowohl GE als auch W in ASB zwar die kommunale Planungshoheit, indem in der Bauleitplanung entsprechend des örtlichen Bedarfs Nutzungskategorien festgelegt werden können, schwächt aber die Wirtschaft, wenn keine Flächen für nicht-emittierendes Gewerbe zur Verfügung stehen. Es muss sichergestellt sein, dass bei entsprechendem Bedarfsnachweis auch GIB-Flächen für die Wirtschaftsflächenentwicklung nicht störender Gewerbebetriebe in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>Festsetzung von (nutzungsbeschränkten) GE, geplant werden. Die Festlegungen in Ziel S 7 bezüglich der Beschränkung der Zulassungsfähigkeit von Nutzungen ist aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, um die Nutzungspotentiale dieser Flächen für emittierende Nutzungen auf Dauer zu erhalten und wenig bzw. nicht emittierende Nutzungen, die ihrerseits immissionsempfindlich sind und deshalb die weitere Ausnutzung von GIB beschränken können, in die ASB zu verweisen. Das Ziel soll durch den Ausschluss von immissionsempfindlichen Nutzungen sowie durch den Ausschluss von bestimmten tertiären Nutzungen, die in GI nach der BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähig sind, erreicht werden. Die nach dem Ziel zu entwickelnden Standorte für industrielle Nutzungen können auch jeweils zuzuordnende Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) im Sinne der Nr. 1.c) der Planzeichendefinition aufnehmen. Die Aufnahme eines Ziels in den RPlan OWL, welches die Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe möglich macht, wenn die ASB-Flächenreserven "ausgeschöpft" sind, entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im RPlan. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im</p>		
---	--	--	--

	Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4856			
Die Darstellung der Siedlungsflächen entspricht im Wesentlichen den Vorgaben aus den Fachbeiträgen zur Wirtschafts- und Siedlungsflächenentwicklung für die Stadt Porta Westfalica. Die Abrundungen in Barkhausen, Lerbeck (s.u.), Kleinenbremen und Eisbergen werden begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kein Ausgleich erforderlich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4857			

<p>(1) Die Stadt Porta Westfalica regt an, die bebauten und gewerblich genutzten Flächen westlich der Bahnlinie in Ortsteil Holzhausen als ASB darzustellen. Dadurch kann den angesiedelten Betrieben eine planungsrechtlich gesicherte Entwicklung zugestanden werden, ohne zusätzliche neue Flächen in Anspruch zu nehmen.</p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend genutzt ist.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4858</p>			
<p>(2) Es wird angeregt, die ASB Fläche westlich der Straße "Kloppenburg" in Neesen durchgehend fortzusetzen, um so eine straßenbegleitende Bebauung zu ermöglichen. Dies entspricht der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Abrundung ASB OT Neesen, westlich Straße Kloppenburg (Fläche 2): Die Fläche westlich der Straße Kloppenburg erfüllt überwiegend</p>	<p>Zu Fläche 2: Der Ausgleichsvorschlag wird nicht angenommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

Darstellung des Flächennutzungsplanes.
(3) Die Abrundung des ASB im Ortsteil Lerbeck südlich der B 482 wird aus Sicht der Stadt Porta Westfalica kritisch gesehen, da eine sinnvolle Entwicklung der schmalen Flächen an der Bundesstraße aufgrund der vorhandenen Immissionen kaum möglich ist.




Freiraumfunktionen, grenzt unmittelbar an den unbebauten Außenbereich an und befindet sich innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.
 Abrundung ASB OT Lerbeck (Fläche 3): Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
 Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange angemessen

Die Festlegung des ÜSB und die Belange des Hochwasserschutzes werden zur Kenntnis genommen.
 Bereits heute befinden sich der betroffene Bereich und der überwiegenden Flächen der Bebauung an der Westseite der Hausberger Str. im Überschwemmungsgebiet.
 Bei Planungen in diesem Bereich ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 78 WHG mit entsprechendem Retentionsraumausgleich möglich ist.
 Die Stadt Porta Westfalica regt weiterhin an, eine straßenbegleitende Bebauung durch Abrundung des ASB darzustellen.

Zu Fläche 3:

Kein Ausgleich der Meinungen
 Die dargestellte ASB Fläche wird aufgrund der Nähe zur B 482 als ungeeignet für eine städtebauliche Entwicklung gesehen.
 Es wird angeregt, alternativ eine Arrondierung der ASB Flächen nördlich der B 482 (östlich der Lindenstraße, südlich der Straße Im Horn) vorzusehen.
 Dort sind städtebauliche Entwicklungspotenziale mit entsprechendem Abstand zur Bundesstraße gegeben.

Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4859			
<p>(4) Für die GIB Darstellung im Ortsteil Nammen wird angeregt, Erweiterungsflächen nicht im Südwesten, sondern östlich des vorhandenen Gewerbegebietes darzustellen. Dies entspricht den Entwicklungsabsichten der Stadt Porta Westfalica. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen südlich der Landesstraße ist planerisch aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung nicht gewollt.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Der GIB wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

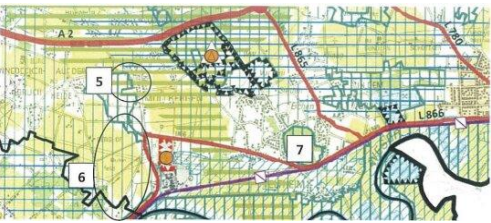
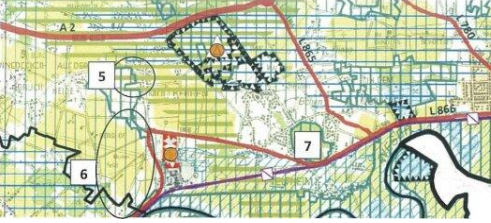
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4860			
<p>Die Erweiterung des Autohofstandortes als Zweckgebundenes GIB (Ziel 5 15, S. 128, RN.660) an der BAB 2 wird seitens des Bezirksausschusses VIII Möllbergen Holtrup Costedt Vennebeck abgelehnt, da die benachbarte Wohnbevölkerung bereits heute durch den bestehenden Betrieb beeinträchtigt ist. Eine Vergrößerung der Flächen würden diese Belastungen potenzieren. Es wird angeregt, im Streckenverlauf der A2 nach alternativen Standorten für LKW-Rastplätze zu suchen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Die Festlegung wird gem. der bauleitplanerisch gesicherten Fläche des FNP i.V.m. der Festlegung im Regionalplan TA OB BI angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4862			
<p>3. Freiraum Bereiche für den Schutz der Natur, Seite 158, Rd—Nr. 898: Es wird angeregt, keine flächenscharfe Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) vorzunehmen, da dies der sonstigen Vorgehensweise des Regionalplanes mit einer Maßstabsebene von 150.000 widerspricht. Es kann nicht nachvollzogen werden, welche BSN im Detail dargestellt sind. Pufferzonen, Seite 158, Rd-Nr. 895ff.: Es wird angeregt, bei BSN und wichtigen Biotopverbundbereichen Pufferbereiche darzustellen. Dies deckt sich mit der vorgenannten Forderung einer generalisierteren Darstellung der BSN. Nach Empfehlung vom LANUV orientiert sich die zeichnerische Darstellung der BSN an dem im Fachbeitrag abgegrenzten Flächen der Biotopverbundstufe 1, das heißt Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Im Gegensatz zur Abgrenzung im bisherigen Regionalplan</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten. Zudem umfasst die zeichnerische Festlegung als BSN nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


<p>sind dabei viele schutzwürdige Bereiche der BSN auf die wirkliche Kernfläche zurückgenommen und damit wichtige Pufferbereiche bei der Neuabgrenzung entfallen. Schutzwürdige Bereiche benötigen eine gewisse Pufferzone, um Beeinträchtigungen von ihnen abzuhalten. Bandartige Bereiche zum Schutz der Natur (z.B. Bäche oder Flüsse) benötigen eine gewisse Breite, um als Biotopverbundachse sinnvoll wirken zu können. Auch sind Teilstücke von wichtigen Biotopverbundbereichen aus der Darstellung gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan entfallen. Diese sind ebenfalls wiederaufzunehmen. Eine nicht flächenscharfe Darstellung der BSN-Flächen würde diesem Aspekt ebenfalls Rechnung tragen. Daher sind für die Darstellung der BSN auch die Flächen einzubeziehen, die über die Biotopverbundstufe 1 hinausgehen und die eine sinnvolle Pufferfunktion haben oder Teil eines wichtigen Biotopverbundsystems sind.</p>	<p>naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Dazu stehen auf der nachfolgenden Planungsebene verschiedene Instrumente zur Verfügung.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4863			
<p>Der Bezirksausschuss widerspricht der Darstellung "Landwirtschaftlicher Kernraum" bzw. beantragt die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

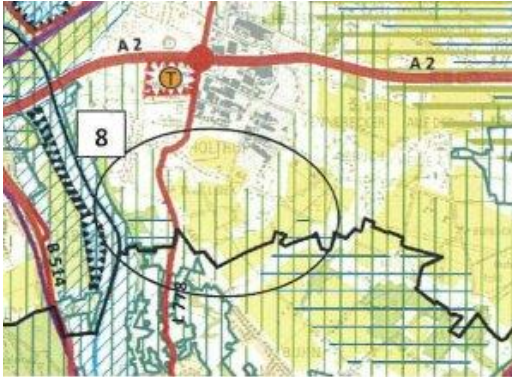
<p>Beibehaltung der Bestimmung "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" für die Flächen im Ortsteil Lohfeld.</p>	<p>auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Als BSLE sind zudem die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher</p>		<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

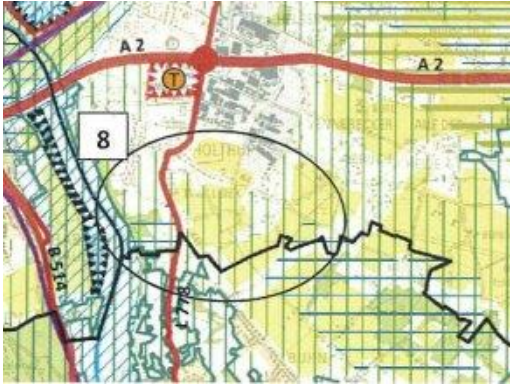
	<p>Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 10107			
<p>(5) Eine Überlagerung von Regionalen Grünzügen mit Siedlungsbereichen außerhalb des ASB im Außenbereich sollte zur Sicherung der Siedlungsflächen unterbleiben. Es wird gefordert, die Siedlung Möllbergen von der Überlagerung "Regionaler Grünzug" freizustellen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Festlegung eines regionalen Grünzuges wird in diesem Bereich zurückgenommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 9762			
<p>(6) Es wird angeregt, den Bereich zum Schutz der Natur in Möllbergen Richtung Süden zu erweitern bis auf die Höhe des ehem. Kraftwerks. So könnten evtl. erforderliche Kompensationsflächen für die Entwicklung des Kraftwerkareals mit in den Biotopverbund einbezogen werden. Der Flächenumfang sollte begrenzt werden im Norden durch die Mühlenstraße, im Osten die Möllberger Straße, im Süden die Straße Im Buhnsiek und im Westen durch die Straße Zum Berghop</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Es wird begrüßt, dass die Anregung an die Naturschutzbehörde weitergeleitet wurde.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) stellenweise als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-MI-3719-018) und darüber hinaus keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen; die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung</p>		
--	--	--	--

	<p>oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4866			
<p>(7) Der Ortsteil Veltheim ist mit einer Einwohnerzahl von über 2.500 Einwohnern als ASB darzustellen, wie es auch im aktuellen Gebietsentwicklungsplan dargestellt ist.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Ortskern von Veltheim überschreitet die Schwelle von 2.000 Einwohnern nicht (§35 LPIG DVO). Die Einwohnerzahl inkl. der Außenbereichswohnlagen ist hier explizit nicht anzurechnen. Zudem verfügt Veltheim über keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen (z.B. weiterführende Schulen) und erfüllt auch keine der weiteren Anforderungen aus Ziel 2-4 LEP NRW bezüglich der Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem ASB.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 10108			
<p>(8) Im Bezirksausschuss wurde darauf hingewiesen, dass die dargestellte Rücknahme der Bereiche für den Gewässerschutz südlich der Twellsiekstraße" widersprüchlich sind. Es wird um eine Erklärung gebeten, warum die Flächen für den Gewässerschutz großräumig zurückgenommen wurden.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im aktuell geltenden Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld sind als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) alle bestehenden und geplanten Wasserschutzgebiete sowie sonstige für die Wassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung geeigneten, zur Zeit noch nicht genutzte Grundwasservorkommen, festgelegt worden. Im Regionalplanentwurf OWL werden als BGG nach Maßgabe der LPIG DVO nur die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis einschließlich der Wasserschutzgebietszone IIIa festgelegt. Hierdurch ergeben sich entsprechende Abweichung zur aktuell festgelegten Gebietskulisse.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

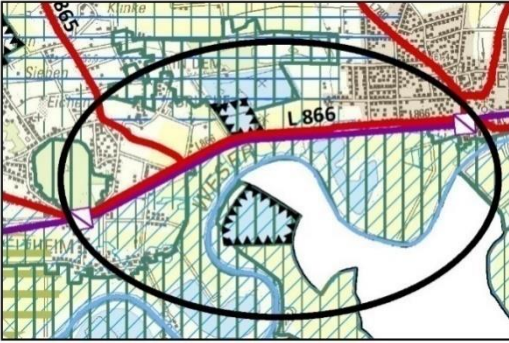
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 9763			
<p>Im Ortsteil Holtrup wird der Darstellung "Landwirtschaftlicher Kernraum" widersprochen, bzw. beantragt die Stadt Porta Westfalica die Beibehaltung der Darstellung "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung".</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Als BSLE sind zudem die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen,</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Landwirtschaftlicher Kernraum: Der Anregung wird nicht entsprochen Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4869			
<p>4. Verkehrsflächen Zeichnerische Darstellung der B 61n, Seite 210, Rd-Nr. 1354: Gegen die Darstellung der B 61n in der Weser Aue im Ortsteil Barkhausen werden Bedenken vorgetragen. Eine mögliche Trasse würde sehr deutlich in den Naturraum der Weseraue eingreifen und zu unnötigen Zerschneidungen führen.</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention des Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen. Die Maßnahme der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B61n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B61n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.</p>	<p>Kein Ausgleich Die Bedenken gegenüber der Darstellung der B 61n in der Weser Aue werden aufrecht erhalten. Eine mögliche Trasse würde sehr deutlich in den Naturraum der Weseraue eingreifen und zu unnötigen Zerschneidungen führen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4870			
<p>Beseitigung Streckengenpass Minden-Wunstorf; Ziel V10 Seite 224, Rn 1474ff. Über das Ziel V 10 soll der Regionalplan die für den Ausbau erforderliche Schienentrasse im Sinne der Flächenvorsorge sichern.</p> <p>Die Stadt Porta Westfalica weist darauf hin, dass die ledigliche Erwähnung im Textteil ohne eine Darstellung in den Plänen zum Regionalplan einen Mangel darstellt. Die Kommunen und auch die Bürger*innen sollen eine Stellungnahme abgeben, ohne dass Pläne zur ICE-Trasse vorliegen, bzw. ohne dass die Lage der Trasse bekannt ist. Welche Betroffenheiten davon ausgelöst werden und ob in den Festlegungen des Regionalplans Anpassungen erforderlich sind, ist dadurch nicht absehbar. Im Regionalplan werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch keine fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, als Maßnahmen ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linien dargestellt. Dies ist für die geplante ICE Trasse Hannover-Bielefeld noch nicht erfolgt. Gleichwohl bietet der Regionalplan aber die landesplanerische</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen zu Ziel V 10 des RPlan OWL i.V.m. dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes - Bundesschienenwegeausbaugesetz). Das Vorhaben verfügt darüber hinaus derzeit, auch nach Aussage des Vorhabenträgers DB AG, über keinen rechtlich belastbaren Planungsstand, der für eine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL geeignet wäre.</p>	<p>Kein Ausgleich</p> <p>Die rein verbale Flächenvorsorge für den Ausbau einer Schienentrasse betrifft potenziell große Teile des Stadtgebietes Porta Westfalicas.</p> <p>Die Bedenken werden aufrecht erhalten.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Voraussetzung für die vorgesehene ICE-Höchstgeschwindigkeitstrasse. Wenn der Regionalplan die Funktion der Flächenvorsorge erfüllen soll, ist eine ungefähre Lage der Strecke im Plan als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" darzustellen. Ferner stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Rohstoff-Reservegebiete und die Kaltluftschneisen für das Trassenfindungsverfahren für die ICE-Schnellfahrstrecke haben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Resolutionen verschiedener Kreise und Städte, insbesondere auch der Stadt Porta Westfalica, der trassennahe Ausbau der Bestandstecke als Variante im weiteren Planungsverfahren geprüft wird.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4871			

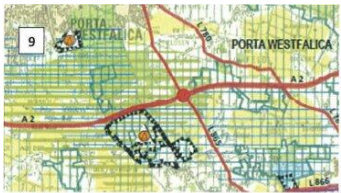
<p>Für die Darstellung der Bahnhöfe und Haltepunkte (Seite 225, Rn.1478) wird angeregt, die Symbole lagegenauer im Plan darzustellen, um eine Fehlinterpretation zu vermeiden. Die Bahnhaltelunkte sollten innerorts, im Ortsteil Veltheim an der Stelle des alten Bahnhofs von Veltheim und in der Ortsmitte von Eisbergen liegen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die zeichnerische Festlegung für die beiden "neu/zu reaktivierenden" Haltepunkte in Veltheim und Eisbergen wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 6095</p>			
<p>5. Versorgung Rohstoffsicherung, Seiten 251 — 257: Zur Rohstoffgewinnung in der Grube Wohlverwahrt — Nammen (S. 254) ist zu ergänzen, dass der Transport nicht nur über Lkw, sondern auch über die Schiene erfolgt. Ferner hat dieses Bergwerk auch Förderanlagen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Text wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 6096</p>			

<p>Allgemeine Darstellung und Karte der Reservegebiete Es wird angeregt, die textlichen Ausführungen zu dem Thema Rohstoffsicherung um Aussagen zu den fachlichen Grundlagen zu ergänzen, aus denen die Flächen, die in den zeichnerischen Festlegungen und in der Karte der Reservegebiete dargestellt sind, ermittelt wurden. Aus den textlichen Ausführungen geht nicht hervor, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächendarstellungen erfolgt sind. Es werden Versorgungszeiträume genannt, aber der Regionalplan-Entwurf enthält außer einem allgemeinen Hinweis zu den Flächen am Sprengelweg keine Angaben zu den einzelnen Lagerstätten, zu Mächtigkeiten und Qualitäten. Ein entsprechender Fachbeitrag ist den Unterlagen nicht beigelegt.</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet, sodass die Lage und Abgrenzung der Reservegebiete besser nachvollzogen werden können. Reservegebiete dienen, über die Laufzeit des Regionalplans hinaus, der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.</p>	<p>Kein Ausgleich Es wird begrüßt, dass die Erläuterungskarte Nr.10 überarbeitet wird. Allerdings ist eine abschließende Stellungnahme der Stadt Porta Westfalica nicht möglich, wenn die Karteninhalte nicht bekannt sind.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet, sodass die Lage und Abgrenzung der Reservegebiete besser nachvollzogen werden können.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 6097</p>			
<p>Neue Auskiesungsflächen in Porta Westfalica werden abgelehnt unter Bezug auf den Erläuterungsbericht zum Rahmenplan Sprengelweg 5.3, in dem es heißt: "Der städtische Abgrabungsrahmenplan bildet die Grundlage der regionalplanerischen Ausweisung des entsprechenden</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p>	<p>Kein Ausgleich Die Stadt Porta Westfalica fordert weiterhin eine Reduzierung der Abgrabungsflächen und eine Konzentration auf die Rohstoffvorkommen im Bereich Sprengel. Eine abschließende Stellungnahme der Stadt Porta Westfalica ist nicht möglich,</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu weiteren Auskiesungen in der Stadt Porta Westfalica werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Es ist zutreffend, dass die Lagerstätte "Am Sprengelweg" durch sehr</p>

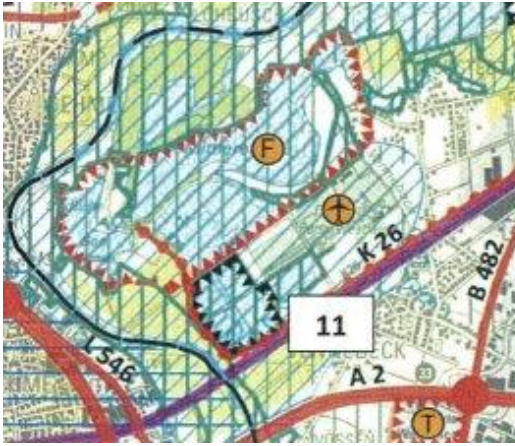
<p>Rohstoffsicherungsgebietes. Der Regionalplan ist für zukünftige Einzelanträge der Bodenabbauindustrie verbindlich. Damit können aufgrund der hohen Materialvorkommen im Geltungsbereich des Abgrabungsrahmenplanes weitere regionalplanerische Ausweisungen im Stadtgebiet in Folge begründet abgewiesen werden.</p>	<p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Es ist zutreffend, dass die Lagerstätte "Am Sprengelweg" durch sehr hohe Rohstoffmächtigkeiten gekennzeichnet ist. Ein pauschaler Ausschluss weiterer Abgrabungen im Stadtgebiet von Porta Westfalica lässt sich damit allerdings nicht begründen, wird aber als ein Teilaspekt</p>	<p>da der überarbeitete Planentwurf noch nicht vorliegt.</p>	<p>hohe Rohstoffmächtigkeiten gekennzeichnet ist. Ein pauschaler Ausschluss weiterer Abgrabungen im Stadtgebiet von Porta Westfalica lässt sich damit allerdings nicht begründen, wird aber als ein Teilaspekt mitberücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung werden einzelne BSAB zurückgenommen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	--

	mitberücksichtigt. Naturräumlich sind Kiesvorkommen im Planungsraum auf bestimmte Teilräume beschränkt. Im Raum Minden betrifft dies insbesondere die Kommunen Porta Westfalica, Minden und Petershagen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 6098			
Es ist nicht erkennbar, welche Bedeutung die Erläuterungskarte Nr. 10 (Reservegebiete) für die kommunale Planung hat und wie in der Planungspraxis damit umzugehen ist. Hierzu wird um weitere Erläuterungen gebeten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet, sodass die Lage und Abgrenzung der Reservegebiete besser nachvollzogen werden können. Reservegebiete dienen, über die Laufzeit des Regionalplans hinaus, der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Eine abschließende Stellungnahme der Stadt Porta Westfalica ist nicht möglich, da der überarbeitete Planentwurf noch nicht vorliegt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet, so dass die Lage und Abgrenzung der Reservegebiete besser nachvollzogen werden können.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 6099			
Im Stadtgebiet Porta Westfalica sind zwei "Aufschüttungen und Ablagerungen" mit dem Zusatz "Abfalldeponie" versehen. Hierzu wird um nähere Erläuterung im	Der Anregung wird wie folgt entsprochen. Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den

<p>Textteil gebeten. Es ist weder erkennbar, um welche Art der Deponie es sich handelt, noch welche Auswirkungen sich daraus für die zukünftige Entwicklung ergeben könnten.</p>	<p>Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt. Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich - gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden.</p> <p>Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldeponie".</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt in der Darstellung keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Deponieklassen.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 6100</p>			
<p>(9) Der Bezirksausschuss Holzhausen regt an, für die Fläche der Aufschüttung/Ablagerung "Alte Ziegelei" die Darstellung zu ändern in "Schutz der Natur" mit integriertem, aber untergeordnetem Hinweis auf "ehemalige Aufschüttung/Abgrabung, Abfalldeponie". Dort kommen Gelbbauchunke und Kreuzkröte, zwei planungsrelevante Tierarten in NRW, vor.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Große Teile der Abbauflächen westlich des Sprengelwegs sind der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Bei neu dargestellten BSAB erfolgt ebenfalls überlagernd die Festlegung als BSN. Entsprechend der Anregung wird auch der südwestliche Teil des Abbaugeländes analog zur bisherigen Festlegung im</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Da die Fläche für Abgrabungen im Rahmen der Rekultivierung dem Naturschutz dienen sollen, wäre diese Festsetzung analog zu den Darstellungen der Flächen im Bereich "Sprengel".</p>  <p><small>Darstellung „Abfalldeponie“</small></p>	<p>gültigen Regionalplan TA Oberbereich Bielefeld als BSN zeichnerisch festgelegt.</p>		<p>Die zeichnerische Festlegung BSN wird entsprechend der Anregung angepasst.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 6101</p>			
<p>(10) Der Bezirksausschuss IV Neesen/Lerbeck lehnt eine zusätzliche Ausweisung einer wesernahen Abgrabung im Ortsteil Neesen ab. Die Vorrangfläche grenzt direkt an die Ortslage an und widerspricht den Zielen des Naturschutzes, welche im Regionalplanentwurf überlagert dargestellt sind. Es wird die Beibehaltung der Darstellung als "Allgemeinen Freiraum— und Agrarbereich" mit teilweisem "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" gefordert.</p>	<p>Der Anregung wird in überwiegenden Teilen entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im Rahmen dieser Neubewertung wird die genannte Fläche insbesondere auch aufgrund der geringen Flächengröße ohne bestehende Erweiterungsmöglichkeiten zurückgenommen. Die Festlegung des Bereiches als BSLE erfolgt nicht, da nach der einheitlichen Methodik BSLE erst ab einer zusammenhängenden Flächengröße von 10 ha dargestellt werden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachte Anregung zu weiteren Ausweisung einer wesernahen Abgrabung im Ortsteil Neesen wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB wird entsprechend zurückgenommen.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 6102			
<p>(11) Der Bezirksausschuss VIII der Ortsteile Möllbergen, Holtrup, Costedt und Vennebeck lehnt die Ausweisung weiterer Abbauflächen südöstlich des Großen Weserbogens ab. Gerade im Hinblick auf die touristische Entwicklung des Bereiches Am Großen Weserbogen wird eine weitere Vergrößerung der Auskiesung für nicht vertretbar gehalten. Weiterhin wurde bisher kein praktischer Vorschlag gemacht, wie die Durchfahrt der Kieslaster durch den Ortskern</p>	<p>Dem Bedenken wird im Wesentlichen entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im Zuge der Neubewertung wird der betreffende BSAB teilweise zurückgenommen. Die Rücknahme betrifft die Flächen, die erstmalig als BSAB im Regionalplanentwurf OWL als BSAB zeichnerisch festgelegt worden sind. Grundsätzlich ist die Regionalplanungsbehörde nicht der Auffassung, dass Abgrabungen der</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Anmerkung: Die Vero Baustoffverbände haben im Rahmen der Erörterung Bedenken gegen die Rücknahme der BSAB Flächen vorgetragen. (ID 10314)</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen mit der Stadt Porta Westfalica ist hergestellt.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu weiteren Auskiesungen in Porta Westfalica werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung werden einzelne BSAB zurückgenommen. Die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB südöstlich des Großen Weserbogens wird</p>

<p>Vennebeck effektiv vermieden werden kann.</p> 	<p>Naherholung oder touristischen Entwicklung entgegenstehen. Während des Betriebs ergeben sich unstrittig Einschränkungen; in Abhängigkeit von der Art der Rekultivierung und Folgenutzung kann sich langfristig auch ein Mehrwert ergeben.</p>		<p>entsprechend des Bedenken tlw. zurückgenommen.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Vero Rohstoffverbände haben im Erörterungsverfahren zu der von der Stadt Porta Westfalica angeregten Rücknahme der BSAB Festlegung Bedenken formuliert. Diesen Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 6103</p>			
<p>(12) Bei der Darstellung der Abbauflächen zwischen den Ortsteilen Veltheim und Eisbergen wird darauf hingewiesen, dass hier eine überregional bedeutende Radwegeverbindung verläuft, die zu sichern ist. Der Abbau an dieser</p>	<p>Dem Bedenken wird im Grundsatz entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Aufgrund dieser Neubewertung erfolgt eine</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachte Bedenken zur weiteren Auskiesung zwischen der Ravensberger</p>

<p>Stelle ist mit den touristischen Zielen des Weserradweges nicht vereinbar. Die im Entwurf zur Abgrabung zwischen der Ravensberger Str. und dem bisherigen Abgrabungsgebiet dargestellte Erweiterungsfläche wird von dem Bezirksausschuss abgelehnt, da sie nicht für eine Abgrabung geeignet ist. Die Fläche tangiert den og. Weserradweg zwischen Eisbergen und Veltheim (Straße Hehler Feld) und liegt genau zwischen zwei Wohnbebauungen (Mühle Hehler Feld u. Wohngebäude Ravensberger Str. 285).</p> 	<p>Rücknahme des betroffenen BSAB (u.a. aufgrund der Flächengröße). Die genannten Aspekte (Lage am Weserradweg, Lage zu Wohngebäuden) stellen allerdings aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien da. Der Weserradweg verläuft - naturräumlich bedingt - an verschiedenen Stellen entlang von Abgrabungen. In Abhängigkeit von der Art der Rekultivierung und der Zugänglichkeit kann dies durchaus - nach Abschluss der Abbautätigkeit - zu einer Aufwertung der Erholungsfunktion führen. Konflikte mit angrenzender Wohnnutzung sind primär auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu lösen.</p>		<p>Str. und dem bisherigen Abgrabungsgebiet wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt. Aufgrund dieser Neubewertung werden einzelne BSAB zurückgenommen. Die zeichnerische Festlegung des erstmalig zeichnerisch festgelegten BSAB südwestlich des bestehenden BSAB wird entsprechend des Bedenken zurückgenommen.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Porta Westfalica ID: 4872</p>			
<p>6. Allgemeine Hinweise zur Plandarstellung:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Ausgleich erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Symbole Kraftwerk, Flugplatz und zu reaktivierender Haltepunkt sind in Legende und Plan abweichend dargestellt, dies ist anzugleichen.</p>	<p>Die Legende wird überprüft und ggf. angepasst.</p>		
---	---	--	--

Stadt Preußisch Oldendorf

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4830</p>			
<p>Die Stadt Preußisch Oldendorf begrüßt die Neuaufstellung des Regionalplanes und möchte sich mit einer Stellungnahme weiter an der Erarbeitung des Regionalplanes beteiligen.</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen im Stadtgebiet und textlichen Inhalte im Regionalplanentwurf entsprechen weitestgehend den Ergebnissen der Kommunalgespräche 2018. Anhand der Größe der Flächenkulisse zeigen sich vielseitige Möglichkeiten einer zukünftigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Folgende Anregungen und Anmerkungen möchte die Stadt im Einzelnen zum Verfahren beitragen:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4831			
<p>PO1: Anregung: Der allgemeine Schwellenwert sollte für die Dokumentation von Reserveflächen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings vergrößert werden. Dieser fällt mit einem Wert von 0,2 ha sehr klein aus, so dass die relevante Flächengröße für die Bedarfsermittlung erst ab einer Größe von 0,5 ha herangezogen werden sollte.</p> <p>Begründung: Bei einer Flächengröße von 0,2 ha handelt es häufig um einzelne Baugrundstücke bzw. um kleinere Baulücken. Sie spielen in der Reserveflächenbetrachtung keine entscheidende Rolle, zumal es sich i. d. R. um planerische Bereiche handelt, die nach §34 BauGB zu beurteilen sind. Eine Bauleitplanung findet daher bei diesen Flächen in aller Regel nicht statt. Relevante Flächengrößen für die Bedarfsermittlung sollten erst ab 0,5 ha herangezogen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt. Die Anregung ID: 4831 wird weiterhin aufrecht gehalten. Die relevante Flächengröße der Bedarfsermittlung sollte erst ab 0,5 ha herangezogen werden.</p>	<p>Der Anregung nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4832			

<p>PO2: Anregung: Bei der Bedarfsermittlung und tabellarischen Auflistung der Wirtschaftsflächen (Anlage 1) sind die Summen noch einmal zu prüfen.</p> <p>Begründung: Im Falle der Stadt Preußisch Oldendorf müssten sich rein rechnerisch in Summe 21 statt 20 ha an Wirtschaftsflächenbedarf ergeben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Berechnungsverfahren zu den Flächenkontingenten sind Auf- und Abrundungen bei der Summenbildung berücksichtigt worden. In der Ihnen zur Verfügung gestellten Übersicht sind leider Rundungsfehler enthalten. Die RPIB bittet dieses zu entschuldigen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4834</p>			
<p>PO3 Anregung: Die Ausnahmemöglichkeit unter Ziel S13 sollte auch für tatsächliche Bedarfe aufgenommen werden. Diese sollen innerhalb der Flächenkulisse eines regionalen Gewerbegebietes bauleitplanerisch auch dann umgesetzt werden können, wenn (noch) keine interkommunale Zusammenarbeit besteht.</p> <p>Begründung: Die GIB-Ausweisung des regionalen Gewerbebestandes (Industriepark Tanklager) ist nach Ziel S13 nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit umsetzbar. Die erforderliche Kooperation wird nach</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmeveraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können. Die Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung kann und soll durch</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag kann nur teilweise zugestimmt werden. Das Entwurfsziel zur Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf ist nachvollziehbar. Es muss jedoch der Belegenheitskommune ein eigener und lokaler Bedarf ohne den Aufwand einer Regionalplanänderung zugestanden werden. Begründung: Eine Regionalplanänderung bedarf einer langen Verfahrensdauer, innerhalb derer akute Nachfragebedarfe nicht realistisch gedeckt werden können. Die Grundlagen und Mindestvoraussetzungen der interkommunalen Zusammenarbeit sind in einem Behördentermin und Praxisgespräch zu erläutern.</p>	<div data-bbox="1624 794 2134 1129" data-label="Image"> </div> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld "GIB für den lokalen Bedarf" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu</p>


<p>aktuellem Zwischenstand nicht gleichermaßen von beiden Kommunen angestrebt, zumal die Gemeinde Bad Essen einem anderen Landkreis und auch Bundesland zugeordnet ist. Die GIB-Ausweisung an dem Standort ist für die Stadt von großer Bedeutung, da hier eine außerordentliche Standortgunst (mit Anbindung an den schienengebundenen Gütertransport) vorliegt.</p>	<p>interkommunale Zusammenarbeit der/den Belegenheitskommune(n) mit der/den benachbarten Kommune(n) erfolgen, die z.B. sowohl auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als auch auf der Grundlage des BauGB (§§ 204 und 205) durchgeführt werden kann. Bei der Umsetzung der regionalen GIB im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen die Belegenheitsgemeinden und die teilnehmenden benachbarten Gemeinden Wirtschaftsflächen entsprechend Ziel S 11 Satz 3 im Rahmen ihres Flächenkontingents und unter Anrechnung vorhandener Reserveflächen beisteuern. Darüberhinausgehend enthält der Regionalplan OWL keine Vorgaben im Hinblick auf den Anteil der teilnehmenden Gemeinden an der in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgenden Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf. Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustandekommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.</p>		<p>einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wurde dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung von regional bedeutsamen und lokalen Teilbereichen erfolgt. Weiterhin wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Die zeichnerische Festlegung (GIB/GIB mit regionaler Bedeutung) wird entsprechend der Anregung angepasst.</p> <p>Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
---	---	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4835			
<p>PO4 Anregung: Die Ausnahmeformulierung des Ziel S5(2) sollte deshalb auch dann greifen, wenn ASB-Wirtschaftsflächen ausgeschöpft sind oder bauleitplanerisch aufgrund von Abstandsregelungen nicht umgesetzt werden können.</p> <p>Begründung: Sofern ASB durch GE und W ausgeschöpft sind, muss eine Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe auch im GIB (ausnahmsweise) möglich sein.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Somit können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen, z.B. in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten durch die Festsetzung von (nutzungsbeschränkten) GE, geplant werden. Insofern ist eine Inanspruchnahme von GIB durch nicht störendes Gewerbe möglich, auch wenn noch Reserveflächen im ASB vorhanden sind.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4836			
<p>PO5 Anmerkung: Die GIB-Entwicklungsfläche nördlich der Bahnlinie steht am Gewerbestandort in Konflikt mit WSG IIIa (konkurrierende</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Überlagerung). Gemarkung
Harlinghausen Flur 3 Nr.450,ff..

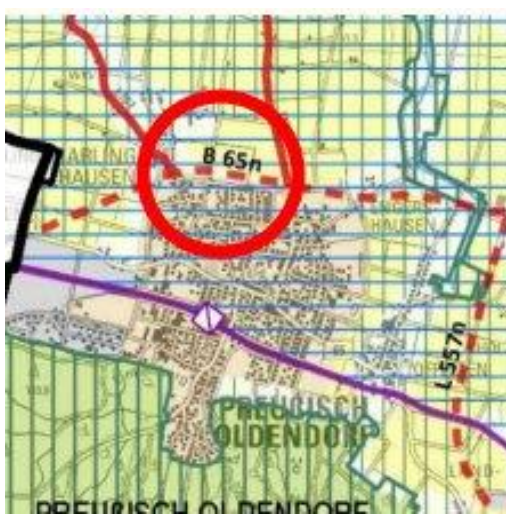



Entwicklung erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Lage im Wasserschutzgebiet Zone 3 schließt eine bauliche Nutzung durch gewerbliche Anlagen nicht aus; im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung sind die Vorgaben der Wassergebietsschutzverordnung zu beachten und umzusetzen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4837			
<p>PO6 Anmerkung: Im Ortsteil Börninghausen wird die Siedlungsstruktur teilweise mit der Darstellung "Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert und mal nicht. Der Siedlungsbestand soll dahingehend einheitlich von der Darstellung kurz: BSLE ausgenommen werden.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE, festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Als BSLE sind zudem die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind</p>	<p>Die Darstellung entspricht nicht der im Erörterungstermin dargestellten Methodik. Demzufolge sollen Ortsteile möglichst einheitlich dargestellt werden.</p> <p>Begründung und Anregung: Die BSLE-Überlagerung des östlichen Ortsteils Börninghausen sollte zurückgenommen und wie der westliche Teilbereich dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der BSLE erfolgt nach einer einheitlichen, transparenten Methodik. Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>

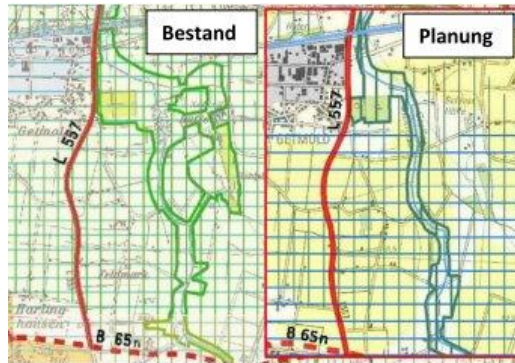
	<p>bei der Abgrenzung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche oder auch von Landschaftsbildeinheiten kleinere Ortsteile in der Regel nicht ausgegrenzt worden. Nach den fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 3277			
<p>PO7 Anregung: Die Darstellung der überregionalen Straßenplanungen sollte noch einmal mit dem Straßenbaulastträger fallbezogen abgestimmt werden und im konkreten Fall an die "Vorzugsvariante" des Landesbetriebes (nördliche Umgehung OT Halringhausen) angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wird durch Anpassung der zeichnerischen Darstellung entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Begründung: Die gestrichelte Linie der Neutrassierung Bundesstraße B65n gleicht der Darstellung im "alten" Regionalplan. Die Darstellung entspricht nicht mehr dem letzten Sachstand der behördlichen Abstimmung. Auch wenn die Straßenbaumaßnahme hierdurch nicht räumlich festgelegt wird, so sollte die dargestellte Linie die zwischenzeitliche Entwicklung berücksichtigen und einen Bezug zum aktuellen Sachstand aufweisen. Zudem beabsichtigt die Stadt absehbar die wohnbauliche Entwicklung nördlich des Ostweges.</p>			

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4838			
<p>PO8 Anmerkung: Die "Bereiche zum Schutz der Natur" (kurz: BSN) entlang Großer Aue und Großem Dieckfluss überlagern sich in mehreren Abschnitten mit landwirtschaftlichen Kernzonen. Hier handelt es sich um konkurrierende Ausweisungen, die angepasst werden sollten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


	<p>aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4839</p>			
<p>PO9 Anregung: Die BSN-Flächen im Biotopverbund sollten mit Darstellung des status-quo beibehalten werden oder noch einmal überprüft werden.</p> <p>Begründung: Gegenüber dem wirksamen Regionalplan werden die BSN-Flächen im Stadtgebiet deutlich reduzierter dargestellt. Der Stadt liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung der geringeren Schutzwürdigkeit aus dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" vor. Eine standortgebundene Konfliktrichtigkeit ist zudem nicht zu erkennen oder planerisch gegeben (Seitliches Beispiel: Gegenüberstellung Bestand und Planung zum Biotopverbund entlang des Gewässers Großer Dieckfluss).



Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

	<p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4840			
<p>P10 Anregung: Die ASB-Darstellung im Bereich Reha-Klinik-HolsingVital im OT Bad Holzhausen sollte geringfügig verkleinert werden und mit einer Zweckbindung "Gesundheit" versehen werden (vgl. auch kommunaler Fachbeitrag).</p> <p>Begründung: Der Entwicklungsbereich wurde erst im Juli 2019 über einen Bebauungsplan (im Außenbereich) verbindlich überplant, so dass über diese Flächen hinaus zum Planungshorizont keine realistischen</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die ASB-Festlegung wird gem. der Anregung angepasst und mit der</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Entwicklungsabsichten bestehen. Insbesondere nicht in östliche Richtung. Zumal auch eine Überlagerung mit dem Heilquellenschutzgebiet erfolgt. Bei einer Zweckbindung des ASB "Gesundheit" sollte der Flächenanteil auf Lübbecker Stadtgebiet gegebenenfalls zurückgenommen werden.</p> 	<p>Zweckbindung "Einrichtung des Gesundheitswesens" versehen. Darüber hinaus wird der Standort in die Erläuterungen zu Ziel S18 aufgenommen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 3278</p>			
<p>PO11 Anmerkung: Die Stadt begrüßt die Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege (hier</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Strecke VLO) und die Darstellung des zu reaktivierenden Haltepunktes im Hauptzentrum Preußisch Oldendorf.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4841			
<p>PO12 Anmerkung: Die Stadt Preußisch Oldendorf hat in den zurückliegenden Jahren - trotz Nachfrageüberhangs - vorrangig Innenentwicklung betrieben und nur wenige Bauflächen am Siedlungsrand (zur Arrondierung) entwickelt. Dies ist auch über das Siedlungsflächenmonitoring dokumentiert. Mit der praktizierten Innenentwicklung wurde bereits den wesentliche Zielvorgaben dieses Regionalplanentwurfs entsprochen, so dass ein Großteil der Potenziale mittels Baulückenschließung und Nachverdichtung ausgeschöpft wurde. Der relativ großen Flächenkulisse steht das zugewiesene Flächenkontingent (Anlage 1) von 9ha für Wohnbauflächen einer flexiblen Nutzung restriktiv gegenüber und beschränkt die Handlungsmöglichkeiten. Die Stadt würde es daher begrüßen, wenn die "Disziplin" der Vergangenheit bei der Berechnung oder zumindest bei der zukünftigen Anpassung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die RPIB begrüßt die Ausrichtung der Stadt Preußisch Oldendorf auf die Innenentwicklung. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. In diesem Zusammenhang wird darauf</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (landesplanerische Anfragen) gewürdigt würde.	hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4842			
Redaktionelle Hinweise: Die Legende im Text auf Seite 51 entspricht nicht den abgebildeten Werten und farblichen Zuordnung in der Darstellung (Abbildung 3).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abbildung auf S. 51 wird überprüft und entsprechend angepasst.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4843			
Erläuterungskarte 4 ist "K2.03 Großer und Kleiner Dieckfluss" in der tabellarischen Ansicht dem Kreis Herford zugeordnet. Räumlich und inhaltlich müsste dies dem Kreis Minden-Lübbecke zugeordnet werden.	Der Anregung wird entsprochen. Die Erläuterungskarte 4 wird überprüft und entsprechend angepasst.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 4844			
Das Heilquelleschutzgebiet im Stadtgebiet (Ortsteil Bad Holzhausen) hat eine Größe von rund 68ha. Die Kartendarstellung in Erläuterungskarte 8 müsste dahingehend in ein Gebiet >5ha korrigiert werden. Bezeichnung zum Heilquelleschutzgebiet ist die "Heilquelleschutzgebietsverordnung Preußisch Oldendorf – Holzhausen" vom 13.03.1987.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde, dass die Erläuterungskarte 8 überprüft und entsprechend angepasst wird, wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Preußisch Oldendorf ID: 3279			
Textteil S.220 und 222 Bei der Bezeichnung der Trassensicherung zur Bahnlinie Holzhausen mit dem Zusatz "Bad" versehen. Der Haltepunkt wurde zwischenzeitlich auch offiziell umbenannt und lautet "Bad Holzhausen".	Der Anregung wird entsprochen.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stadt Rahden

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4937			

<p>der Regionalplan OWL bildet für die nächsten 2 Jahrzehnte eine wesentliche Planungsgrundlage für die weitere Entwicklung unserer Heimat. Die Stadt Rahden versteht den Regionalplan hierbei als "Plan der Möglichkeiten", der die Entwicklungsspielräume der Stadt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit offenhalten und wegen seiner langen Laufzeit mit der gebotenen Flexibilität umgesetzt werden sollte. In diesem Verständnis hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes OWL beschlossen:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4938</p>			
<p>1. Textliche Ziele 1.1 Siedlungsflächen Der regionalplanerische Leitgedanke, die Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe ca. 5 Jahre nach Rechtskraft des Regionalplanes durch die Regionalplanungsbehörde unter Einbindung der Kommunen zu überprüfen und bei Bedarf eine Nachsteuerung und Anpassung durch Änderungen des Regionalplanes an veränderte Rahmenbedingungen vorzunehmen, wird</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

ausdrücklich begrüßt. Diese regelmäßige Überprüfung sollte alle 5 Jahre vorgenommen werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4939			
<p>1.1.1. Wohnbauflächen 1.1.1.1. Bedarfsermittlung Wohnbauflächen / ASB Die Bedarfsermittlung Wohnbauflächen erfolgt nach dem Entwurf des Regionalplanes auf der Grundlage eines konkreten Flächenkontingentes und schließt für Rahden mit einer Summe von 12 ha Bruttobaulandfläche für die Neubebauung bisheriger Freiflächen ab (bedarfsgerechte Mengensteuerung).</p> <p>Diese Regelung für Rahden sollte unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte überprüft und angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bevölkerungsentwicklung von 2015 bis 2018 war in Rahden mit plus 0,3 % die höchste im westlichen Kreisgebiet. Dagegen wird nach der Vorausberechnung der Bevölkerungszahlen von 2019 bis 2040 der Landesdatenbank NRW von einem Bevölkerungsrückgang von minus 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>11,9 % für Rahden ausgegangen. Diese Annahme wirkt sich negativ auf die Anzahl der Privathaushalte 2019 -2040 im gesamten Kreisgebiet Minden – Lübbecke aus, die wiederum die Größe für die Bedarfsermittlung neuer Wohnungen und damit des Flächenbedarfes an Bruttobaulandflächen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt Rahden geht von einer deutlich positiveren Entwicklung der Bevölkerungs – und Haushaltsentwicklung für die Laufzeit des Regionalplanes aus: • Während der Laufzeit des derzeitigen Regionalplanes ist eine starke Nachverdichtung am Zentralort Rahden – Kleinendorf mit ca. 500 Neubauten auf Grund der aktiven Grundstückspolitik der Stadt Rahden zur Ausweisung von Bauflächen erfolgt (Vorrang der Innenverdichtung). Wegen der starken Nachverdichtung in den letzten Jahren ist eine Bereitstellung neuer ASB-Flächen am Zentralort Rahden – Kleinendorf erforderlich. Dieses spiegelt sich auch in der mit 16 ha ermittelten und im Vergleich zu den Nachbarkommunen doch sehr geringen Reservefläche an 	<p>Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion</p>		
---	---	--	--

<p>Wohnsiedlungsfläche im Flächennutzungsplan wider.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die alle 2 Jahre fortgeschriebene Gebäude – Leerstandserfassung für die Gesamtstadt mit den sehr geringen Leerstandsquoten bildet die Grundlage für die Bemessung von Bauland – Neuausweisungen durch die Stadt Rahden als aktives Steuerungselement. • Gestützt durch die Ergebnisse der Gebäudeleerstandserfassungen erwartet Rahden für die kommenden Jahre kleinere Haushaltsgrößen. Dieses ist bei der Bemessung der Kontingente für die Wohnbauflächen angemessen zu berücksichtigen. • Nach Auswertung der Strukturdaten auf der Grundlage IT.NRW verfügt Rahden über durchgehend stärkere Entwicklungswerte als der Typ "Größere Kleinstadt". Auch dieses ist bei der Bemessung der Wohnbauflächen angemessen zu berücksichtigen. Dies bekräftigt auch die Einstufung Rahdens als "Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums", insbesondere auf Grund der zentralörtlichen 	<p>verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.</p>		
--	---	--	--

<p>Versorgungsfunktionen Rahdens über das Stadtgebiet hinaus bis zu den niedersächsischen Nachbarkommunen. Diese Funktionen sind mit denen eines Mittelzentrums vergleichbar. Nach der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes erstreckt sich der Einzugsbereich des Rahdener Einzelhandels auf ca. 125 Tsd. Einwohner.</p> <p>Hierzu tragen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Innenstadt mit den Einzelhandelsgeschäften, - das Schul- und Sportzentrum und - insbesondere auch der Gesundheitsstandort Rahden mit dem Krankenhaus und dem neuen Gesundheitszentrum mit verschiedenen Hausarzt- und Facharztpraxen direkt nebenan. Hieraus lassen sich aus Sicht der Stadt Rahden Sonderbedarfe für Wohnbauflächen ableiten. <ul style="list-style-type: none"> • Der Schwellenwert für die Berechnung von Reserveflächen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings fällt mit einem Wert von 0,2 ha relativ klein aus. Für eine nachhaltige und effiziente Erschließung der 	<p>Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurfes regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p>		
--	---	--	--

<p>Reserveflächen empfiehlt es sich, einen Schwellenwert von 0,5 ha anzustreben.</p>	<p>Eine Einstufung als "Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums" existiert im aktuellen LEP NRW allerdings nicht mehr. Sowohl diese Einstufung als auch die Ergebnisse ihres Einzelhandelskonzeptes können nicht als Begründung für einen "Sonderbedarf" für Wohnbauflächen herangezogen werden. Die Fortschreibung der Gebäudeleerstandserfassung durch die Stadt Rahden wird an dieser Stelle ausdrücklich begrüßt. Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4940</p>			

<p>1.1.1.2. Entwicklung der Ortschaften</p> <p>Es ist grundsätzlich zu befürworten, dass die Wohnbaulandentwicklung im zentralörtlich bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereich (z ASB), wie dem Zentralort Rahden – Kleinendorf, erfolgen soll.</p> <p>Gleichermaßen gewinnt aber auch die Feststellung des Regionalplanes, dass darüber hinaus nach dem Ziel 2-4 LEP NRW eine bedarfsgerechte und an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen im regionalplanerischen Freiraum möglich ist, an Bedeutung. Für eine ausgewogene zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Rahden ist es unerlässlich, sowohl die beschriebenen Potenziale am Zentralort Rahden – Kleinendorf als auch die maßvolle Weiterentwicklung der Ortschaften mit entsprechendem Wohnbauland und den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen durch den neuen Regionalplan zu unterstützen.</p> <p>Trotz des siedlungsräumlichen Schwerpunktes am Zentralort Rahden-Kleinendorf ist eine angemessene Entwicklung und Ausweisung von Bauflächen in den ehemals eigenständigen Ortschaften Varl, Sielhorst, Pr. Ströhen, Wehe und Tonnenheide in den nächsten Jahren unabdingbar und sicherzustellen. Diese Ortschaften verfügen nach dem gültigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme bereits dargelegt, haben auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich, dies wird durch Ziel 2.4 des LEP NRW garantiert und muss somit im RPlan OWL nicht weiter konkretisiert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	-------------------------------	--

<p>Regionalplan über keine eigenen ASB - Darstellungen (unter 2.000 Einwohner in den Ortskernen). Auch in den Ortschaften hat während der Laufzeit des alten Regionalplans eine immense Nachverdichtung der Bauflächen und eine den Erfordernissen entsprechende Ausweisung von Bauland bei gleichzeitiger Rücknahme von nicht zur Verfügung stehenden Flächen im Flächennutzungsplan stattgefunden. Es muss daher möglich sein, eine angemessene Wohnbaulandentwicklung der Ortschaften insbesondere zur Sicherung der Baulandversorgung und zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen auch zukünftig zu realisieren. Eine maßvolle Siedlungsentwicklung in den Ortschaften ist zwingend erforderlich, um die Tragfähigkeit der Ortschaften zu stärken, die Grundlage für eine befriedigende Infrastrukturausstattung, insbesondere für den Erhalt der vorhandenen Infrastruktur, zu schaffen. Dadurch wird auch vermieden, dass die jüngere Bevölkerung abwandert und die Ortschaften eine nachteilig negative Entwicklung nehmen, die die Dorfgemeinschaften und ein funktionierendes Gemeinwesen gefährdet. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich bei den Wohnplätzen/Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von unter 2.000 Einwohnern im Bereich der Stadt Rahden</p>			
---	--	--	--

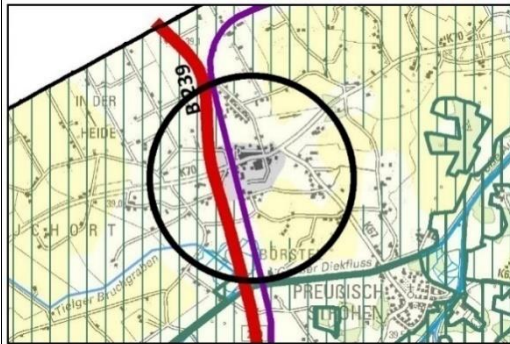
<p>um historisch gewachsene Siedlungsstrukturen innerhalb der ehemals eigenständigen Gemeinden handelt. Die Bedeutung der Ortschaften für das Gemeindefüge der Stadt Rahden außerhalb des Siedlungsschwerpunktes Rahden – Kleinendorf wird auch deutlich in der Gegenüberstellung der Bevölkerungszahlen. Danach leben rd. 45 % der Gesamtbevölkerung Rahdens in den Ortschaften Varl, Sielhorst, Pr. Ströhen, Wehe und Tonnenheide. Auf Grund der Weitläufigkeit des Stadtgebietes mit rd. 137 km² und der Berücksichtigung der historischen Entwicklung stellen diese Ortschaften weiterhin eigenständige Siedlungszellen mit einem stark ausgeprägten Dorf- und Gemeinschaftsleben dar, welches wesentlich zur Lebensqualität in der Gesamtstadt beiträgt. Die Beibehaltung und Sicherung dieser eigenständigen, in vielen Funktionen auch selbstständigen Dorfgemeinschaften stellt ein wesentliches Ziel der städtischen Entwicklungspolitik der nächsten Jahre dar. Der neue Regionalplan sollte hier entsprechende textliche Ziele im Sinne einer solchen Entwicklungsmöglichkeit formulieren.</p> <p>Ortschaften, die Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortschaften übernehmen, wie z.B. Pr. Ströhen, sollte eine weitere Entwicklung zur Sicherung des vorhandenen Angebotes an</p>			
---	--	--	--

<p>öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen zugestanden werden. Insbesondere in Pr. Ströhen ist die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur, wie z.B. Schule, Kindergarten, Seniorenheim, selbstständige Kirchengemeinde, Kreditinstitute, Lebensmittelmarkt und vieles mehr, vorhanden. Hier liegen entsprechende zentralörtlich bedeutsame Versorgungsfunktionen vor, die es zu stärken gilt. Dem Ortskern der Ortschaft Pr. Ströhen kommt als Nebenzentrum auf Grund der großen Entfernung zum Hauptversorgungsbereich Rahden und auf Grund seiner Grenznähe zu Niedersachsen für die Versorgung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Hier gilt es, die verschiedenen Infrastruktureinrichtungen durch die Ziele des neuen Regionalplanes zu stärken. Für Pr. Ströhen kommt hinzu, dass auf Grund der üppigen Ausweisung von Wohngebieten, Flächen für großflächigen Einzelhandel und Gewerbegebieten in direkt angrenzenden Niedersachsen neben der Entfernung zum Hauptversorgungsbereich Rahden ein Standortnachteil gegeben ist, der die vorhandene Infrastruktur nachhaltig gefährdet. Es ist Ziel der Ortschaft Pr. Ströhen, durch die Ausweisung von weiteren Wohn- und auch Gewerbeflächen ein Gegengewicht zu schaffen, um die Funktion der Ortschaft</p>			
--	--	--	--

<p>zu erhalten und zu stärken. Neben dem Integrierten städtischen Entwicklungskonzept für die Innenstadt (ISEK), das die Grundlage für die städtebaulichen Fördermaßnahmen in der Innenstadt bildet, wurde im Jahr 2018 auch ein Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern aller Ortschaften für das gesamte Stadtgebiet für eine nachhaltige gesamtkommunale Zukunftsgestaltung Rahdens erarbeitet. Beide Konzepte sind aufeinander abgestimmt und bilden die Grundlage für die weitere Entwicklung der Ortschaften und die Verknüpfung mit dem Zentralort Rahden – Kleinendorf. Es wurden über das IKEK durch die Bürgerinnen und Bürger und den Dorfgemeinschaften Projekte entwickelt, die zur Stärkung der Ortschaften beitragen und sowohl in den letzten als auch in den nächsten Jahren mit finanzieller Unterstützung des Landes und der Stadt Rahden umgesetzt werden sollen. Dieses stärkt auch die weichen Standortfaktoren, das Ehrenamt sowie die örtlichen Vereine.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4941			

1.1.2 Wirtschaftsflächen
1.1.2.1 Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL

Die Gewerbegebiete Rahden – Ost und Pr. Ströhen sollten als über Jahrzehnte gewachsene Gewerbe- und Industriestandorte auch auf Grund ihrer Darstellung im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) als "Siedlungsraum" und dem kreisweiten Gewerbeflächenkonzept in das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL als "Gewerbe- und Industriestandorte mit lokaler Bedeutung größer 10 ha" aufgenommen werden.
 Das Gewerbegebiet Pr. Ströhen bietet sich zudem aufgrund seiner Grenz Nähe zu Niedersachsen für eine Entwicklung eines länderübergreifenden interkommunalen Gewerbegebietes an.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Standort Rahden-Ost wird entsprechend der Anregung als GIB mit lokaler Bedeutung in das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL aufgenommen.
 Der Standort Preußisch Ströhen wird in der Karte des Regionalplans OWL als GIB festgelegt. Die Abgrenzung erfolgt im regionalplanerischen Maßstab analog der bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen. Der Standort wird nicht in das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL als Standort mit lokaler Bedeutung aufgenommen, da die regionalplanerischen Voraussetzungen aufgrund der Größe der verfügbaren Reserveflächen (> 10 ha) nicht gegeben sind.
 Die Regionalplanungsbehörde begrüßt die Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit ausdrücklich. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ziele

Ausgleich der Meinung ist hergestellt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	S 9 und S 11 dieses sowohl für Wohnbau- als auch für Wirtschaftsflächen ermöglichen. Auf die Ziele und die dazugehörigen Erläuterungen des Regionalplanentwurfs wird verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4942			
1.1.2.2 Wirtschaftsflächen im Freiraum Bezüglich der Entwicklung der Betriebe im Außenbereich verweist der Regionalplan im Entwurf im Wesentlichen auf die Regelungen im LEP (Randnr. 602). Entsprechend dem Ziel 6.3-1 LEP ist auch den Betrieben im Außenbereich und in den Ortschaften ein ausreichendes Flächenangebot bzw. Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. Die Unternehmen im Außenbereich, die oftmals durch die Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz entstanden bzw. historisch gewachsen sind, leisten als Arbeitgeber ein wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Stadt Rahden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4943			

<p>1.2 Gesundheit / Krankenhaus Rahden Die Verortung des Rahdener Krankenhauses in der Erläuterungskarte 3 als Plankrankenhaus zur Sicherstellung und bedarfsgerechten Entwicklung der Krankenhausversorgung wird ausdrücklich begrüßt. Die Bezeichnung "Krankenhaus Lübbecke – Rahden" in der Erläuterungskarte ist allerdings anzupassen, da das Krankenhaus zwischenzeitlich dem Klinikum Minden als Krankenhaus mit regionaler Bedeutung zugeordnet ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnungen der Krankenhäuser die zum Verbund der Mühlenkreiskliniken gehören werden überprüft und ggf. in der Erläuterungskarte 3 angepasst.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rahden ID: 3280</p>			
<p>1.3.1 Schienenhauptstrecke Bielefeld – Hannover Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf des Regionalplanes die Schienenhauptstrecke Bielefeld – Hannover in seiner jetzigen Trasse mit Halt in Minden führt. Die Beibehaltung und der Ausbau dieser wichtigen DB-Hauptstrecke mit ICE-Halt im Bahnhof Minden ist weiterhin anzustreben. Die Bestandsstrecke leistet einen wesentlichen Beitrag zur direkten Anbindung des heimischen Wohn- und Wirtschaftsraumes an den überregionalen Verkehr.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 3281			
1.3.2 Reaktivierung der Bahnstrecke Rahden – Bassum Die Ausführungen zur Reaktivierung der Bahnstrecke Rahden – Bassum als durchgängige Zugverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Bremen werden ausdrücklich begrüßt. Die vorhandenen Potenziale im Personen- und Güterverkehr sollten länderübergreifend durch eine Sicherung und Reaktivierung der Trasse auch auf niedersächsischer Seite umgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 3282			
1.3.3 Radverkehr Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Thema Radverkehr im Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde und damit die zunehmende Bedeutung der Radverkehrsmobilität für die Region berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Rahden ID: 3283			
<p>Die im Rahmen des Konzeptes "Radnetz OWL" identifizierte Radverkehrsstrecke Rahden – Espelkamp – Lübbecke sollte als Potenzialstrecke in den Regionalplan für einen Radschnellweg aufgenommen werden. Die sehr starken Pendlerbeziehungen entlang dieser Strecke rechtfertigen einen Radschnellweg im parallelen Verlauf zur Hauptverkehrsachse B 239 und werden zu einem Umsteigen vom Auto auf das Fahrrad und somit zu einer Verringerung des CO₂ - Ausstoßes beitragen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Die Regionalplanungsbehörde weist allerdings darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme. Der Ausbau einer hochwertigen Radverkehrsverbindung, u. a. orientiert am Verlauf der B239, wird jedoch weiterhin in Kapitel 5.2 hervorgehoben.</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4949			

<p>2. Zeichnerische Ziele 2.1 ASB am Zentralort Rahden – Kleinendorf Die zeichnerischen Darstellungen der ASB - Flächen am Zentralort Rahden – Kleinendorf als "Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche (z ASB)" werden begrüßt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4950			
<p>2.2 Nutzungskonkurrenzen in den Ortschaften Die Ortschaften der Stadt Rahden als Orte unter 2.000 Einwohnern in den eigentlichen Ortskernen verfügen über keine eigenen ASB – Flächen. Daher ist es umso wichtiger, die Entwicklungen der Ortschaften nicht durch konkurrierende Nutzungsdarstellungen (z.B. BSLE, BSN, landwirtschaftliche Kernräume) weiter einzuschränken.</p>	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die	Ausgleich der Meinung ist hergestellt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE teilweise unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile.</p> <p>Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher</p>		
--	---	--	--

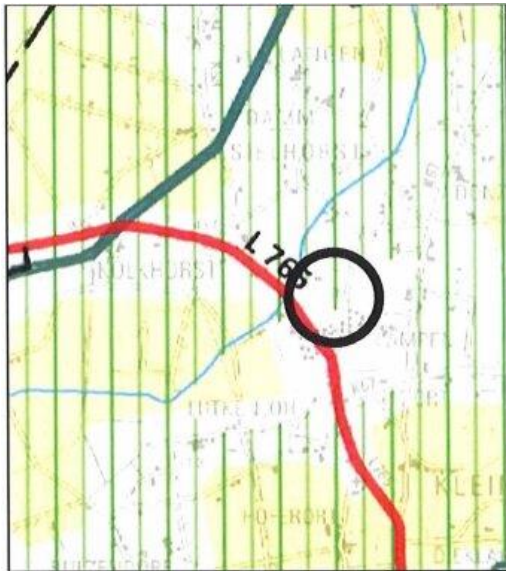
	<p>Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.</p> <p>Bereiche zum Schutz der Natur sind gem. § 7 Abs. 3 S. 1 ROG Vorranggebiete. Sie umfassen die Flächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Gem. der Festlegungen des Regionalplanentwurfs im Ziel F 10 können BSN für konkurrierende Nutzungen</p>		
--	---	--	--

	ausnahmsweise u.a. dann in Anspruch genommen werden, wenn für die Nutzung keine zumutbare Alternative besteht. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass in der Regel für die Siedlungsentwicklung gerade der kleineren Ortsteile ausreichend Alternativen bestehen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6104			
<p>2.2.1 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) Die zeichnerische Darstellung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollte den Grenzen der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Altkreis Lübbecke angepasst werden. Die Ortskerne der Ortschaften sollten aus der zeichnerischen Darstellung von BSLE entsprechend der nachrichtlichen Darstellung der Landschaftsschutzgebietsflächen im Flächennutzungsplan der Stadt herausgenommen werden. Die Siedlungs- und Entwicklungsflächen in den Ortschaften sind nicht mit BSLE zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

überlagern. Der Zweck der Darstellung von BSLE ist die Überlagerung von Freiraumfunktionen und nicht die Überlagerung von Siedlungs- und Entwicklungsbereichen in den Ortskernen.

Folglich sollte in den folgenden Bereichen eine Anpassung vorgenommen werden:

Ortschaft Sielhorst



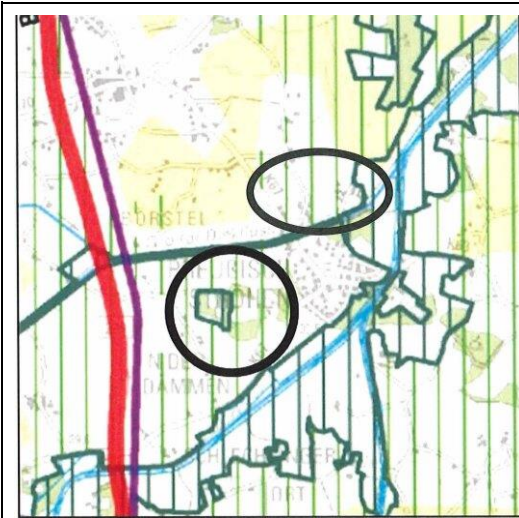
worden sind. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.

Die Abgrenzung der BSLE basiert somit nicht allein auf der Abgrenzung der LSG. Nach der Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche oder auch von Landschaftsbildeinheiten kleinere Ortsteile in der Regel nicht ausgegrenzt worden. Nach den fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten

	<p>raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6105			
<p><u>Ortschaft Pr. Ströhen</u> Der dargestellte Bereich nördlich des Großen Diekflusses wurde im Jahr 2018 im Rahmen der nördlichen Ortsrandarrondierung in der Ortschaft Pr. Ströhen rechtswirksam aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung herausgenommen und im Flächennutzungsplan als "Gemischte Baufläche" dargestellt</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



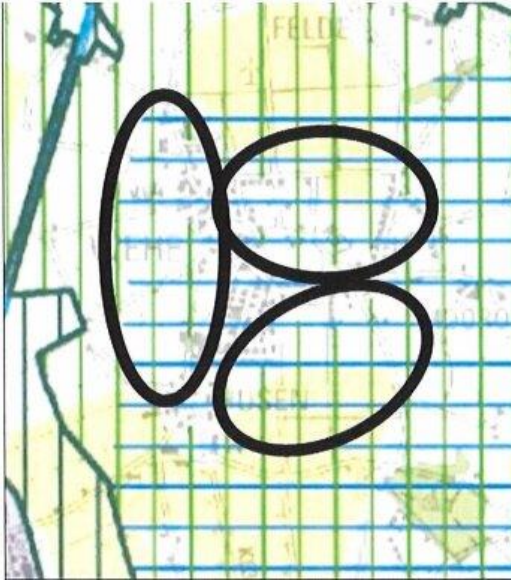
geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

Als BSLE sind zudem die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.

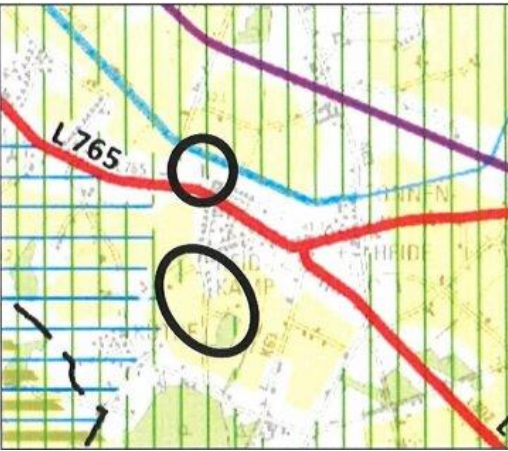
Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche oder auch von Landschaftsbildeinheiten kleinere Ortsteile in der Regel nicht ausgegrenzt worden. Nach den fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.


Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.

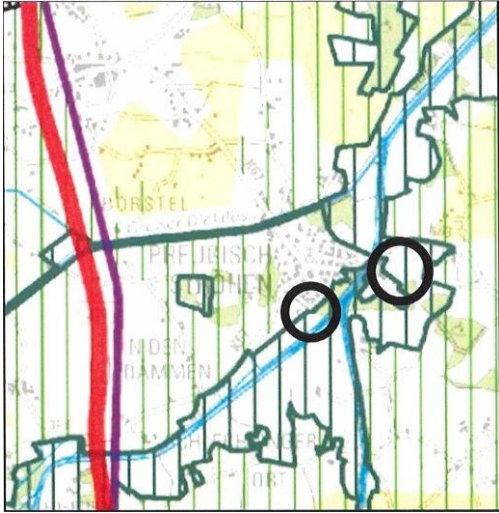

	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6106</p>			
<p>Ortschaft Wehe</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>festzulegen. Als BSLE sind zudem die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche oder auch von Landschaftsbildeinheiten kleinere Ortsteile in der Regel nicht ausgegrenzt worden. Nach den fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist</p>		
--	---	--	--

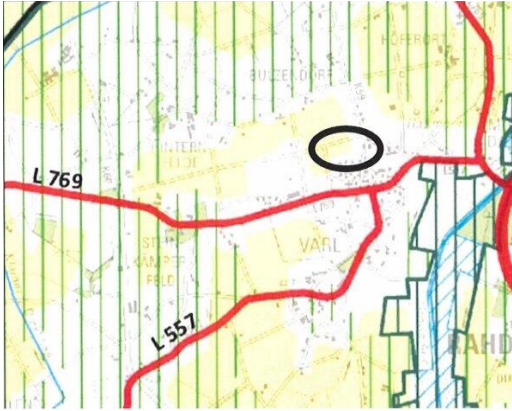
	<p>darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6107			
<p>Ortschaft Tonnenheide</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen. Als BSLE sind zudem die Flächen der</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche oder auch von Landschaftsbildeinheiten kleinere Ortsteile in der Regel nicht ausgegrenzt worden. Nach den fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im</p>		
--	--	--	--

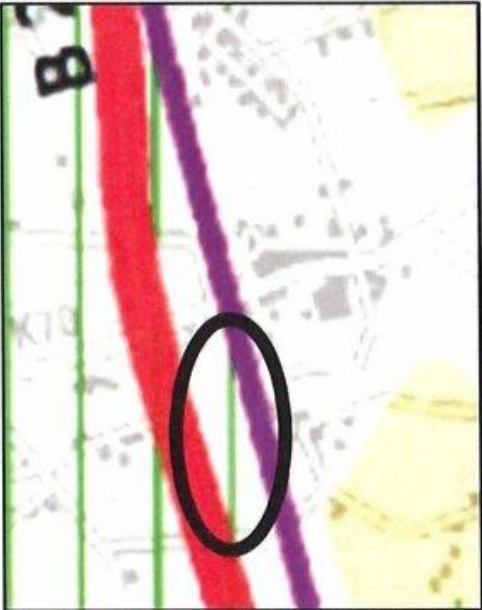
	<p>Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6108</p>			
<p>2.2.2 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)</p> <p><u>Ortschaft Varl</u> Rücknahme des BSN am östlichen Ortseingang bis auf Höhe der 110 KV – Freileitung</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6109</p>			
<p><u>Ortschaft Pr. Ströhen</u> - Rücknahme des BSN auf der Fläche des Reitplatzes im nördlichen Bereich des Sport- und Reitzentrums Pr. Ströhen bis an die nördliche Grabenparzelle. - Rücknahme des BSN südlich der Siedlung "Am Speukebusch" auf Höhe der Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan bis an die Große Aue.</p> 	 <p><u>Reitsportzentrum:</u> Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche aufgrund der Lage und bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p> <p><u>Wohnbaufläche:</u> Der Anregung wird nicht entsprochen, die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist.</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmeveraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.</p>		
--	---	--	--

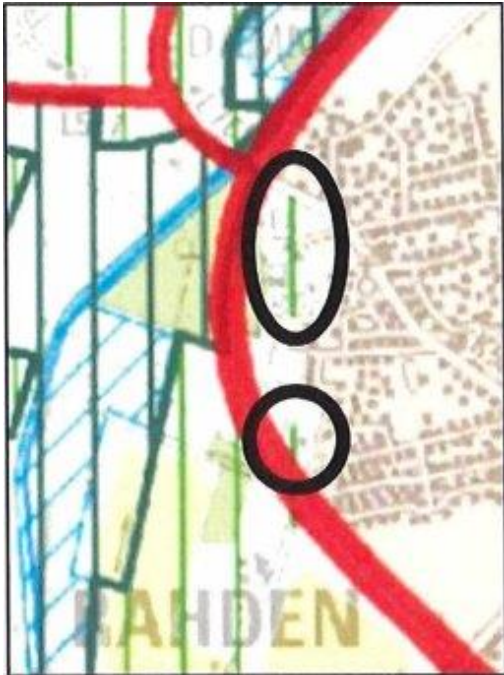
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6110			
<p>2.2.3 Landwirtschaftliche Kernräume Ortschaft Varl Rücknahme im nordwestlichen Ortsrandbereich</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6111			
2.3 Sonstige Nutzungskonkurrenzen 2.3.1 BSLE Gewerbegebiet Pr. Ströhen Rücknahme BSLE im westlichen Bereich des Gewerbegebietes Pr. Ströhen zwischen Bahnlinie und B 239. Zäsur durch Neutrassierung der B 239.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition (LPIG DVO) vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.	Ausgleich der Meinung ist hergestellt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE teilweise unmittelbar an vorhandenen Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile. Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6112</p>			

**2.3.2 BSLE Bereich
"Museumshof" und "Am
Hopfengarten"**

Rücknahme BSLE im Bereich
"Museumshof" und westlich "Am
Hopfengarten".
Zäsur durch Trasse der B 239



Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

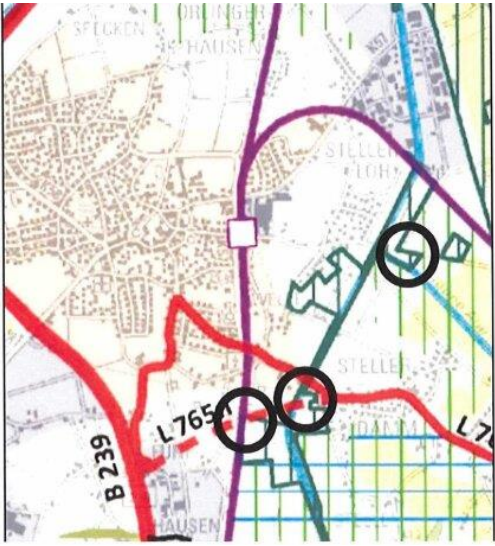
Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE teilweise unmittelbar an vorhandenen

Ausgleich der Meinung ist hergestellt.

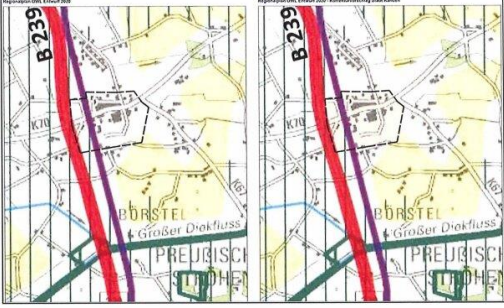
Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile. Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rahden ID: 6113			
<p>2.3.3 Rücknahme BSN im Verlauf des Korridors der Südumgehung / L 765 n Rücknahme von 3 kleinen Teilbereichen BSN im Verlauf des Trassenkorridors der Südumgehung / L 765 n, um Nutzungskonkurrenzen zu vermeiden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4953</p>			
<p>2.4 Zeichnerische Darstellung des Gewerbegebietes Pr. Ströhen</p> <p>Das Gewerbegebiet Pr. Ströhen ist im rechtsgültigen Landesentwicklungsplan NRW als "Siedlungsraum" dargestellt. Im neuen Regionalplanentwurf ist das Gebiet als "Freiraum" ersichtlich.</p> <p>Bislang stellt der alte Regionalplan im</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4941.</p>	<p>Ausgleich der Meinung ist hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bereich der gewerblichen Nutzungen und dem näheren Umfeld die Fläche des Gewerbegebietes Pr. Ströhen mit westlich und östlich angrenzenden Erweiterungsflächen als GIB dar. Vom Bestand her handelt es sich um Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, bis hin zu nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.</p> <p>Die Darstellung als "Siedlungsbereich" mit westlich und östlich angrenzenden Entwicklungsflächen sollte beibehalten werden, entweder als GIB oder ASB, der die Ansiedlung der vorstehenden Betriebstypen weiter zulässt.</p> <p>Der Korrekturvorschlag ist dem unten stehenden rechten Kartenausschnitt zu entnehmen:</p> <p>Die Notwendigkeit einer entsprechenden Darstellung gewerblicher Entwicklungsflächen im Regionalplan ist für das Gewerbegebiet Pr. Ströhen in abgesetzter Lage zum Zentralort Rahden – Kleinendorf von sehr großer Bedeutung. Hier haben sich in den letzten Jahren die Gewerbebetriebe aus Pr. Ströhen angesiedelt und entwickelt. Die zuletzt ausgewiesene Erweiterung des Gewerbegebietes zwischen B 239 und Bahnlinie nördlich der K 70 ist bereits teilweise bebaut bzw. befindet sich in der</p>			
---	--	--	--

<p>weiteren Vermarktung. Weitere Bauflächen stehen im Flächennutzungsplan nicht zur Verfügung, so dass der im rechtsgültigen Regionalplan dargestellte Siedlungsraum für das Gewerbegebiet Pr. Ströhen mit seinen Erweiterungsflächen im Westen, südlich der K 70, und im Osten bis zur Pr. Ströher Allee für die Gewerbeflächenentwicklung der Ortschaft Pr. Ströhen mit seinen ortsansässigen Betrieben beibehalten werden muss.</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rahden ID: 4968</p>			

2.5 Siedlungs- und Freiraumkonzept Rahden – Süd

Mit dem Wegfall der nach dem Wirtschaftsflächenkonzept des Kreises Minden – Lübbecke vorgesehenen zusammenhängenden, für einen interkommunalen Ansatz denkbaren Flächen eines interkommunalen Gewerbegebietes auf Espelkamper Stadtgebiet und der hier seitens der Regionalplanungsbehörde priorisierten Darstellung eines regionalen Grünzuges ist die Grundlage für die großräumige Darstellung eines interkommunalen GIB auf Espelkamper Seite an dieser Stelle entzogen.

Eine ersatzweise Verschiebung des interkommunalen GIB - Ansatzes in nördliche Richtung in den Bereich zwischen Sudriede und Osnabrücker Straße ist aus Sicht der Stadt Rahden nicht umsetzbar und empfehlenswert, da damit der GIB für emittierende Betriebe in unmittelbarer Nachbarschaft zu den wohngenutzten ASB östlich der B 239 entstehen würde.

Es ist eine gewerbliche Nutzung dieser Fläche südlich des Knotenpunktes B 239 / K 58 als ASB anzustreben. Somit ist eine Nutzung für Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, bis hin zu nicht erheblich belästigenden



Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB zwischen Sudriede und Osnabrücker Straße enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, dass der Stadt Rahden als Belegenheitskommune und anteilig teilnehmender benachbarter Kommunen zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs in interkommunaler Zusammenarbeit dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage

Kein Ausgleich der Meinungen. Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu o.g. ID berücksichtigt nicht die planerischen Leitvorstellungen der Stadt Rahden für die Siedlungs- und Freiraumentwicklung im Bereich Rahden-Süd und somit im Siedlungsschwerpunkt Rahden-Kleindorf.

Die Stadt Rahden schlägt hier weiterhin vor:

- Grundsätzliche Ausrichtung des Raums zwischen der B 239 im Osten, der Sudriede im Süden und der Osnabrücker Straße im Westen (im Weiteren: **Fläche A**) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
- Grundsätzliche Ausrichtung des Raums zwischen dem Standort „Kolbus“ im Westen und der B 239 im Osten mit dem dort direkt angrenzenden „Gewerbegebiet Süd“ (im Weiteren: **Fläche B**) als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)

Diesem Vorschlag steht die im Entwurf des Regionalplans (im Weiteren: **RP OWL Entwurf 2020**) vorgenommene Darstellung entgegen, die für die Fläche A die Darstellung als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) vorsieht.



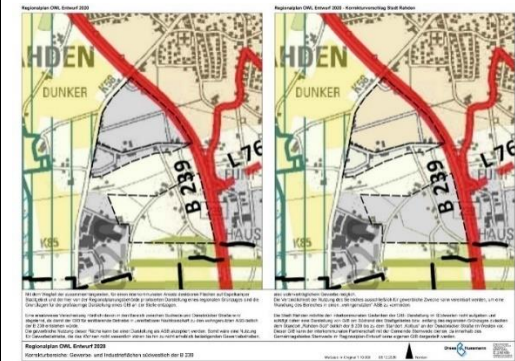
Der Anregung wird entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu den Themenfeldern Gewerbeflächen/Interkommunale ASB und GIB Flächen (hier die Flächen A und B) werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Rahden-Süd und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden werden kann. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für

<p>Gewerbebetrieben, also wohnverträglichem Gewerbe, möglich. Die Verbindlichkeit der Nutzung des Bereiches ausschließlich für gewerbliche Zwecke soll vereinbart werden, um eine Wandlung des Bereiches in einen "wohngenutzten ASB" auszuschließen.</p> <p>Die Stadt Rahden möchte weiter den interkommunalen Gedanken der GIB - Darstellung im Südwesten gegenüber dem jetzigen Gewerbegebiet Rahden – Süd westlich der B 239 umsetzen und schlägt daher eine Darstellung von GIB am Südrand des Stadtgebietes von Rahden bzw. entlang des regionalen Grünzuges zwischen dem Gewerbebestandort Rahden – Süd östlich der B 239 bis zum Gewerbebestandort "Kolbus" an der Osnabrücker Straße im Westen vor. Dieser GIB kann der interkommunalen Partnerschaft z.B. mit der Gemeinde Stemwede dienen und entsprechend entwickelt werden.</p> <p>Die Stadt Rahden steht der interkommunalen Gewerbe- und Industrieentwicklung ausdrücklich positiv gegenüber und hält eine strategische Ausrichtung der kommunalen Wirtschaftsförderung auch bei der gemeinsamen Entwicklung und Bereitstellung von Gewerbeflächen mit</p>	<p>der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können, die sich beispielsweise aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen, Erholung) ergeben. Vor diesem Hintergrund verbleibt es mit Blick auf den konkreten Standort zur Sicherung von insbesondere industriell nutzbaren Flächen bei der zeichnerischen Festlegung als GIB mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Die südliche Abgrenzung des GIB wird entsprechend der Anregung der Stadt Rahden entlang der Straße "Sudriede" angepasst. Nach Überprüfung neuester wasserwirtschaftlicher Fachdaten liegt in diesem Bereich auch eine Überlagerung mit einem HQextrem-Gebiet vor. Aus Sicht der RPIB steht der Stadt Rahden ein ausreichendes Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen im RPlan OWL (ASB/GIB) zur Verfügung. Eine darüberhinausgehende Festlegung als GIB im Bereich zwischen dem Gewerbebestandort "Kolbus" und dem Industriegebiet Rahden-Süd erfolgt daher nicht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt die Überlegungen der Stadt Rahden zum</p>	<p>Die Argumente der Stadt Rahden für den o.g. Vorschlag sind:</p> <p><u>1.) Zur Flächendarstellung und Flächenverteilung</u></p> <p>RP OWL Entwurf 2020 (im Weiteren: jeweils kursiv) <i>Ziel S 7</i> <i>Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</i> <i>Die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche sind durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentlichen Nutzungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, von denen erhebliche Belästigungen ausgehen können, zu entwickeln</i></p> <p>Die Stadt Rahden sieht für ihre räumliche Entwicklung von Siedlungsbereichen eine bewusste räumliche Trennung zwischen Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen sowie Wohnsiedlungsbereichen vor. Bei der Darstellung eines GIB in der Fläche A werden bereits heute immissionsseitig Probleme bzgl. der nördlich der B 239 in der ASB-Darstellung vorhandenen und zukünftig im Schwerpunkt am Standort „Bückendorf“ mit der dort geplanten Wohnnutzung.</p>	<p>Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung (ASB und GIB regional) wird entsprechend den Anregungen im regionalplanerischen Maßstab arrondiert.</p>
---	--	---	---

dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Flächen für Zukunftsweisend.

Die notwendigen Änderungen zum Regionalplanentwurf sind in den nachfolgenden beiden Kartenausschnitten des Regionalplanentwurfes zeichnerisch dargestellt.



Thema interkommunale Zusammenarbeit ausdrücklich.
Weiterhin wird auf die Ausgleichsvorschläge in den ID's 4941 und 4953 verwiesen.

Die Stadt Rahden sieht sich hier dem Trennungsgebot des § 50 des BImSchG verpflichtet, die zur Konfliktbewältigung zunächst eine räumliche Trennung konfligierender Nutzungen vorsieht. Dass der Konflikt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ggf. durch aktive Schallschutzmaßnahmen oder eine Gliederung / Zonierung des Gebietes bewältigt werden kann, ist dabei zunächst erstmal für diesen konkreten Fall spekulativ.

Der RP OWL Entwurf 2020 spricht diesen Umstand als möglichen Regelfall an:
Da GIB im Regelfall nur im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen (Ziel 6.3-3 LEP NRW Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen), kann es erforderlich sein, ausnahmsweise im Rand- bzw. Übergangsbereich zu den bestehenden Siedlungsnutzungen auch Nutzungen mit einem geringen Störungspotential oder nicht störende Nutzungen (im Sinne einer Zonierung nach dem Emissionsverhalten) zu planen. Gründe hierfür sind regelmäßig die zu bestehenden immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhaltenden Immissionsgrenz- oder -richtwerte. (RP OWL Entwurf 2020, S. 105, 106)

		<p>Die Konfliktlösung wird somit bereits auf der Ebene der übergeordneten Raumordnung nach unten auf die kommunale Bauleitplanung abgeschichtet.</p> <p>In diesem Zusammenhang gibt die Stadt Rahden zu bedenken, dass mit dem Urteil vom 7.12.2017 das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 7.12.2017 – 4 CN 7/16) der sog. planinternen Gliederung / Kontingentierung von Gebieten eine deutliche Beschränkung dieses Instruments auferlegt hat. Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 (4) S. 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden gebietstypischen zulässigen Betrieb ermöglicht. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 (4) BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist.</p> <p>Mit seiner Einlassung zu der Entscheidung bzgl. der Gliederung von Gewerbegebieten und somit zur planinternen Gliederung schränkt das Gericht also die Möglichkeit der Kommune erheblich ein.</p> <p>Die Stadt Rahden sieht sich hier einem Risiko ausgesetzt, dass dem Anspruch an ein GIB mit der bauleitplanerischen</p>	
--	--	--	--

		<p>Ausformulierung i.S. eines Industriegebiets nach § 9 BauNVO so in der Fläche A nicht nachgekommen werden kann. Aus Sicht der Stadt Rahden sollte auf der Ebene der Regionalplanung eine Flächendarstellung nicht den Ausnahmetatbestand zum Regelfall erklären, was hier mit der nicht in Aussicht stehenden Funktionserfüllung des GIB in der Fläche A der Fall wäre.</p> <p>Aus diesem Grund schlägt die Stadt Rahden für die Fläche A die Darstellung eines ASB vor. In diesem sind mit Blick auf das Emissionsverhalten der Gewerbebetriebe sog. wohnverträgliche Betriebstypen zu etablieren. Die Stadt Rahden plant, die gewerbliche und nicht industrielle Ausrichtung der Wirtschaftsfläche (Fläche A) auch interkommunal auszulegen. Einzelhandel wird hierbei ausgeschlossen.</p> <p>Gleichzeitig schlägt die Stadt Rahden vor, im Bereich der Fläche B die Darstellung eines GIB vorzusehen. Mit der Fläche B würde auch dem Anspruch des</p> <p>a) <i>unmittelbaren Anschlusses an vorhandene Siedlungsbereiche</i> ebenso entsprochen werden, wie hier ein</p> <p>b) <i>Standort für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen und emittierende öffentliche Nutzungen</i></p>	
--	--	--	--

		<p>entwickelt werden kann.</p> <p>Im RP OWL Entwurf 2020 wird richtigerweise weiterhin die Darstellung der beiden „Pole“ „Kolbus“ im Westen dem „Gewerbegebiet Süd“ im Osten als GIB vorgesehen.</p> <p>Hier wäre ein langfristiges Zusammenführen dieser beiden Standorte durch „Füllung“ des Zwischenraums mit der Darstellung als GIB die folgerichtige Darstellung.</p> <p>Der hier in Rede stehende Raum ist im RP OWL Entwurf 2020 als allgemeiner Freiraum- / Agrarbereich dargestellt. Eine besondere Funktion für die Landwirtschaft (Kernbereich) oder für den Naturschutz (BSLE oder BSN) wird ihm nicht zugemessen.</p> <p>Die hier mit einer gewerblich- / industriellen Inanspruchnahme verbundene Flächenverlust für die Landwirtschaft wird von der Stadt Rahden gesehen und wäre im Zuge der Entwicklung der Fläche weite zu betrachten und entsprechend zu kompensieren.</p> <p>Die Stadt Rahden hat mit ihrem Siedlungs- und Freiraumkonzept, das zwischen der Fläche A und der Fläche B einen Grünkorridor vorsieht, bewusst eine räumliche Trennung zwischen GIB und ASB vorgesehen. Die Stadt Rahden sieht die Fläche B auch vor dem Hintergrund</p>	
--	--	--	--

		<p>des Wirtschaftsflächenkonzepts des Kreises Minden-Lübbecke als geeignet und bauleitplanerisch zu bewältigen i.S. eines Standorts für industriegebietstypische Betriebe, wie sie der eigentlichen Intention der GIB-Darstellung entsprechen.</p> <p><i>Auf der Grundlage des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts (siehe Kapitel 3.4.1) legt der Regionalplan GIB mit regionaler Bedeutung durch Kennzeichnung in der Erläuterungskarte 2 (Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) fest, die in einer interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden sollen. Es handelt sich i. d. R. um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionaler Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich/industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen. (RP OWL Entwurf 2020, S. 124)</i></p> <p>Die Stadt Rahden sieht die Fläche B zudem entsprechend der Erläuterungskarte 2 (Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) zum RP OWL Entwurf 2020 geeigneter für die Zweckbestimmung „Gewerbe- und</p>	
--	--	--	--

		<p>Industriestandort mit regionaler Bedeutung“ als die Fläche A. Dieses auch vor dem Hintergrund der möglichen <i>interkommunalen Zusammenarbeit</i>. Die Fläche B bzw. der Standort sind weiterhin „offen“ für eine interkommunale Kooperation mit der Stadt Espelkamp. Mithin ließe sich geeignet eine Interkommunalität der Kommunen Espelkamp, Rahden und Stemwede abbilden. Dieser Gedanke lässt sich bei der Fläche A mit ihrer räumlichen Begrenzung im Süden durch die Sudriede so nicht perspektivisch abbilden, was für die Fläche B als GIB bzw. GIB-Option spricht.</p> <p>Die Fläche B weist mit dem Anschluss an die B 239 <i>zudem insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst</i> auf, die ihre Begünstigung zukünftig noch mit dem Anschluss an die L 765 n erfahren kann.</p> <p>Mithin führt eine Gegenüberstellung der Standorteignungen der beiden Flächen i.S. einer GIB-Darstellung seitens der Stadt Rahden zu folgender Bewertung:</p>	
--	--	--	--

		<table border="1"> <tr> <td>Kriterium</td> <td>Raum zwischen der B 239 im Osten, der Sudriede im Süden und der Osnabrücker Straße im Westen (Fläche A)</td> <td>Raum zwischen dem Standort Kolbus im Westen und der B 239 im Osten mit dem dort direkt angrenzenden „Gewerbegebiet Süd“ (Fläche B)</td> </tr> <tr> <td>Emissionsseitige Konfliktfreiheit</td> <td>Sehr eingeschränkt</td> <td>vorhanden</td> </tr> <tr> <td>Funktionserfüllung eines GIB nach Definition RP OWL Entwurf 2020</td> <td>Sehr eingeschränkt</td> <td>vorhanden</td> </tr> <tr> <td>Flächenentwicklungsoptionen</td> <td>Nicht vorhanden</td> <td>vorhanden</td> </tr> <tr> <td>Potential für die Ausgestaltung als interkommunales Gebiet</td> <td>Sehr eingeschränkt</td> <td>vorhanden</td> </tr> </table> <p>Bzgl. einer unmittelbaren Flächenverfügbarkeit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu konstatieren, dass die Fläche A in vollem Umfang in der Verfügung der Stadt Rahden steht, während bei der Fläche B noch im Falle einer Darstellung als Siedlungsfläche entsprechende Gespräche mit den Eigentümern zu führen wäre. Letztes stellt für die Stadt Rahden aber keinen Hinderungsgrund für die Darstellung der Fläche B als GIB im Regionalplan dar.</p> <p><u>2. Zum Flächenumfang</u></p> <p>Die Stadt Rahden sieht als Ausgleichsvorschlag im Zusammenhang mit ihrer Äußerung im Rahmen der Erörterung folgende in der anhängenden Planzeichnung dargestellte Flächenumfänge vor. Dabei ist der im RP OWL Entwurf 2020 zeichnerisch dargestellte Flächenumfang nicht</p>	Kriterium	Raum zwischen der B 239 im Osten, der Sudriede im Süden und der Osnabrücker Straße im Westen (Fläche A)	Raum zwischen dem Standort Kolbus im Westen und der B 239 im Osten mit dem dort direkt angrenzenden „Gewerbegebiet Süd“ (Fläche B)	Emissionsseitige Konfliktfreiheit	Sehr eingeschränkt	vorhanden	Funktionserfüllung eines GIB nach Definition RP OWL Entwurf 2020	Sehr eingeschränkt	vorhanden	Flächenentwicklungsoptionen	Nicht vorhanden	vorhanden	Potential für die Ausgestaltung als interkommunales Gebiet	Sehr eingeschränkt	vorhanden	
Kriterium	Raum zwischen der B 239 im Osten, der Sudriede im Süden und der Osnabrücker Straße im Westen (Fläche A)	Raum zwischen dem Standort Kolbus im Westen und der B 239 im Osten mit dem dort direkt angrenzenden „Gewerbegebiet Süd“ (Fläche B)																
Emissionsseitige Konfliktfreiheit	Sehr eingeschränkt	vorhanden																
Funktionserfüllung eines GIB nach Definition RP OWL Entwurf 2020	Sehr eingeschränkt	vorhanden																
Flächenentwicklungsoptionen	Nicht vorhanden	vorhanden																
Potential für die Ausgestaltung als interkommunales Gebiet	Sehr eingeschränkt	vorhanden																

vergrößert worden, sondern wird reduziert sowie auf die ASB- / GIB-Darstellungen umverteilt. An dem der Stadt Rahden durch den RP OWL Entwurf 2020 zugewiesenen Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen soll nichts geändert werden.

Fläche	Rücknahme gegenüber der Darstellung im RP OWL Entwurf 2020	Neudarstellung gegenüber der Darstellung im RP OWL Entwurf 2020
Fläche A	GIB: 24 ha	ASB: 12 ha
Fläche B		GIB: 16 ha
Feldstraße / Lübbecker Straße	ASB: 10 ha	Allg. Freiraum- und Agrarbereich
Specker Feld (Begrenzung des ASB entlang des östlich angrenzenden Wirtschaftswegs unter Erhalt der dort vorhandenen Heckenstruktur)	ASB: 3 ha	Allg. Freiraum- und Agrarbereich
Siedlungsbereiche gesamt	37 ha	28 ha

<p>somit die natürlichen Zuflüsse zu den beiden Auenbereichen ab.</p> <p>Mit der so entwickelten Grüneinfassung der Gewerbestandorte im Süden des Stadtgebietes wird ein wichtiger Beitrag zu Aufwertung der klimatischen Situation dieser doch im Sinne einer maximalen baulichen Inanspruchnahme und Versiegelung vorzusehenden gewerblichen Flächen geleistet.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass sich der gewerbliche Entwicklungsschwerpunkt der Stadt Rahden in den letzten Jahren durch das Gewerbegebiet Rahden – Süd in den südlichen Bereich des Stadtgebietes verlagert hat. Hier wird durch die Weiterentwicklung der Gewerbeflächen an der B 239 dem "Prinzip der kurzen Wege" zwischen Wohnen und Arbeiten im besonderen Maße Rechnung getragen. Aus dem Pendleratlas IT.NRW wird deutlich, dass die wesentlichen Aus- und Einpendlerströme entlang der südlichen Achse der B 239 stattfinden. Es bietet sich hier die Verortung einer gewerblichen "Südschiene" von Rahden an. Generell ist bei der Bemessung der Gewerbeflächen auch zu berücksichtigen, dass im direkt angrenzenden Niedersachsen eine großzügige Gewerbeflächenausweisung erfolgt, die auch aufgrund günstiger Landesförderung</p>			
---	--	--	--

<p>zu einem deutlichen Gefälle in den Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen und der einzelnen Gemeinden und zu einer Abwanderung von Unternehmen nach Niedersachsen geführt hat. Im Wettbewerb der Städte und Gemeinden um betriebliche Investitionen und Arbeitsplätze sind die nordrhein – westfälischen Kommunen entlang der Grenze zu Niedersachsen gegenüber den niedersächsischen Kommunen seit Jahren benachteiligt. Diese Benachteiligung ist das Ergebnis einer unterschiedlichen Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen in der Vergangenheit, unter denen die Unternehmen Investitionsentscheidungen getroffen haben. Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen zeigen sich vor allem in einem Gewerbesteuer-Hebesatzgefälle. Dieser Benachteiligung gilt es, durch die Bereitstellung ausreichender attraktiver Gewerbeflächen entgegenzuwirken. Die ausreichende Ausstattung der Stadt mit Wirtschaftsflächen ist auch die Grundlage dafür, mehr Flexibilität im Grunderwerb und der Mobilisierung von Flächen zu erhalten.</p>			
--	--	--	--

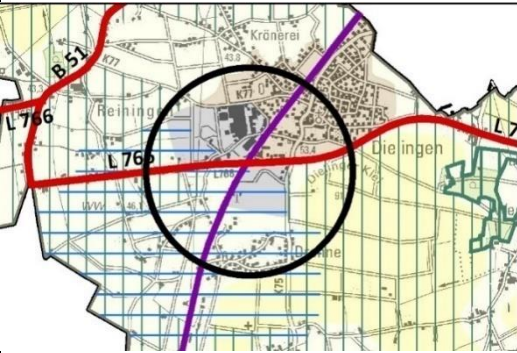
--	--	--	--

Gemeinde Stewede

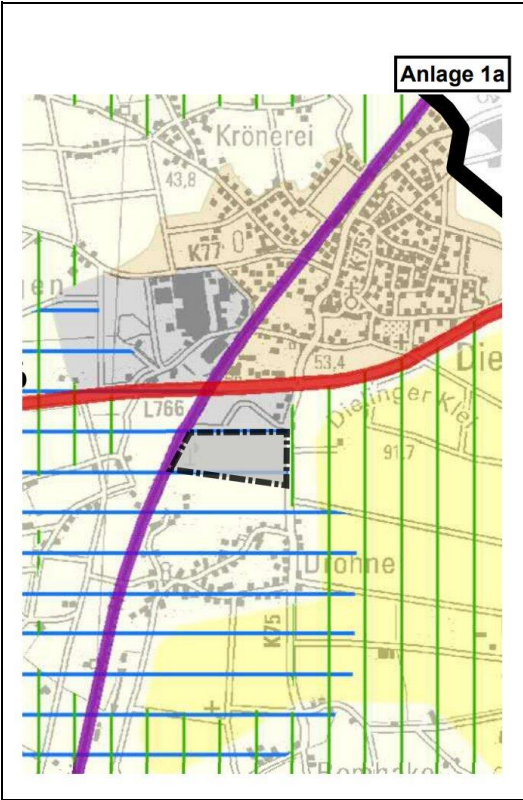
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Stewede ID: 4922			
<p>unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben gebe ich nach Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Stewede sowie im Rat der Gemeinde Stewede die nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Allgemeine Vorbemerkungen</p> <p>Mit der Neuaufstellung des Regionalplans wird insbesondere der Rahmen für die mögliche Entwicklung der Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete in den nächsten 20 Jahren vorgegeben. Aus</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>diesem Grund wurden insbesondere die im Entwurf enthaltenen ASB und GIB näher betrachtet.</p> <p>Die Annahme der Grundlagendaten für die Fortschreibung der Wohnbevölkerung, die von einer degressiven Entwicklung in Stemwede ausgehen und die die Regionalplanungsbehörde als Basis für den im gesamten Regierungsbezirk geltenden Planentwurf genommen hat, nehme ich zur Kenntnis. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang aber darauf hinzuweisen, dass diese Prognosen bereits in der Vergangenheit in dieser Form nicht eingetreten sind.</p> <p>Deswegen gehen Rat und Verwaltung der Gemeinde Stemwede davon aus, dass der derzeitige Entwurf des Regionalplans auch nach Beschlussfassung durch den Regionalrat unserer Kommune – wie auch in der Vergangenheit üblich – die hinreichende Flexibilität gewährt, die für eine geordnete Gemeindeentwicklung unerlässlich ist.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Stemwede ID: 3285</p>			

<p>2. Vorrangflächen für Windenergie</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans sind keine Vorrangflächen für Windenergie benannt. Das im bisherigen Gebietsentwicklungsplan, Sachlicher Teilabschnitt -Nutzung der Windenergie-, enthaltene Ziel 5 (Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche, Darstellungen für Oberflächengewässer, Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze)) wurde bekanntlich durch das OVG Münster mit Urteil vom 06.03.2018 für unwirksam erklärt. Die Gemeinde Stemwede will aber im Rahmen einer fairen Balance zwischen Anwohnerschutz einerseits und Planungssicherheit für Investoren andererseits der Windenergienutzung den sogenannten substanziellen Raum geben. Zu Informationszwecken teilen wir mit, dass der Rat der Gemeinde Stemwede beschlossen hat, den diesbezüglichen Flächennutzungsplan zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie neu aufzustellen. Daher wird mit dieser Stellungnahme auch der Wunsch verbunden, dass der Regionalplan bei der noch anstehenden gemeindlichen Planung unterstützend wirken und die</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde steht für eine entsprechende thematische Beratung zur Verfügung.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
--	---	---	--

<p>Regionalplanungsbehörde die gemeindlichen Bestrebungen beratend flankieren kann.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Gemeinde Stemwede ID: 4935</p>			
<p>3. Gewerbeflächen für die gemeindliche Entwicklung in Stemwede</p> <p>Die Gemeinde Stemwede ist ein starker Wirtschaftsstandort. Rund 6.500 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und ein positives Pendlersaldo, welches für eine Flächenkommune wie Stemwede außergewöhnlich ist, belegen diese These. Wir erkennen ausdrücklich an, dass die Regionalplanungsbehörde diesen Umstand bei der Bedarfszuweisung und Bemessung von Gewerbeflächen berücksichtigt. Die trotz der Corona-Pandemie zu beobachtende Robustheit von Gewerbe und Industrie vor Ort wird eindrucksvoll dadurch belegt, dass sich nach den ersten Erörterungsgesprächen auf Verwaltungsebene zur Entwurfsfassung des Regionalplans im Jahre 2018 auf den vorhandenen Gewerbeflächen der Gemeinde neue</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von gewerblich-industriellen Siedlungsbereichen wird gemäß der Anregung angepasst.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Betriebe bereits angesiedelt haben oder durch Kauf gemeindeeigener Flächen aktuell ihre Ansiedlungsabsicht planen. So sind die gemeindeeigenen Flächen im Gewerbepark Stemwede (Dielingen) sowie im Gewerbegebiet Butenbohm (Levern) mittlerweile alle veräußert und teilweise bereits bebaut. Daher wird eine neue Fläche benötigt. Eine ergänzende Darstellung von GIB kommt sinnvollerweise südlich des Gewerbeparkes in Dielingen in Betracht, da die Gemeinde Stemwede dort bereits einen Großteil der Flächen im Eigentum hat.</p>			
---	--	--	--

 <p>Anlage 1a</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Stewede ID: 4936</p>			
<p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Anlage 1, aus welcher zusätzlich hervorgeht, dass die Gemeinde die Bezirksregierung um Prüfung bittet, ob</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die RPIB verweist auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4935.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird <u>nicht</u> zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>und inwieweit über die zeichnerische Darstellung des Gewerbegebietes Butenbohm hinaus, zusätzliche Flächen für eine wirtschaftliche Entwicklung in diesem wichtigen Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde möglich sind. Die Gemeinde Stemwede ist ausdrücklich für Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit offen und kann sich perspektivisch gesehen auch Konzepte vorstellen, welche ein interkommunales Gewerbegebiet zum Gegenstand haben.</p> <div style="text-align: right; border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Anlage 1b</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="font-size: small;"> <p>Freie Demokratische Partei Fraktion im Rat der Gemeinde Stemwede</p> </div> <div style="font-size: x-small;"> <p>Fraktionsvorsitzender Wolfgang Fricke Tel. privat 05745 2663 E-Mail: wolfgang@fricke-home.de</p> </div> </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;">28 Februar, 2021 Herrn Bürgermeister Kai Abruzsat 32351 Stemwede</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto; font-size: x-small;"> <p>Gemeinde Stemwede EINGEGANGEN 03. März 2021 Abt.:</p> </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;">Regionalplan OWL Antrag der FDP-Fraktion auf Anpassung des Entwurfes des Regionalplanes OWL der Gemeinde Stemwede. Die Gewerbeflächen der Gemeinde Stemwede sind im Bereich Levern (Butenbohm) mittlerweile komplett veräußert. Der Standort direkt an der L770 ist für einen Großteil von Stemwede sehr günstig gelegen. An dieser bedeutenden Ost-Westachse ist für potenzielle Gewerbesiedlung Raum vorzusehen. Wir beantragen bei der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu prüfen, ob eine Erweiterung des Gewerbegebietes Butenbohm oder eine Fläche in der Nähe an der L770 dafür in Frage kommt.</p>			<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Gemeinde Stemwede ID: 4933</p>			
<p>4. Siedlungsflächen zur weiteren Gemeindeentwicklung Zu den ASB ist festzuhalten, dass Rat</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>und Verwaltung der Gemeinde Stemwede - wie auch in der Vergangenheit bereits geschehen - großen Wert darauf legen, den besonders ausgeprägten Charakter und die Verschiedenartigkeit der 13 Ortsteile zu erhalten.</p> <p>Eine moderate Fortentwicklung von Siedlungsflächen und ein die wertvollen Ressourcen schonender Verbrauch von Flächen stellen wesentliche Leitplanken der gemeindlichen Entwicklung dar. Der Entwurf des Regionalplans trägt dieser Maxime Rechnung, nicht zuletzt deshalb, weil er sich auf die Entwicklungstendenzen in den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinde fokussiert. Auf diese Weise kann es gelingen, die vorhandene Infrastruktur mit den wesentlichen Grunddaseinsfunktionen zu erhalten und zu festigen.</p> <p>Die Gemeinde Stemwede hat ihre Überlegungen zur weiteren Perspektive des Ortsteils Wehden noch nicht abgeschlossen. Rat und Verwaltung sind sich darüber einig, dass auch im Ortsteil Wehden eine moderate Ausweisung von Flächen zur Siedlungsentwicklung dargestellt werden soll. Die derzeit im Entwurf vorhandene zeichnerische Darstellung den Ortsteil Wehden betreffend möchten wir daher ausdrücklich als nicht abschließend verstanden wissen, sondern uns vorbehalten, die dort dargestellte</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
--	--	--	--

<p>Flächengröße ggfs. auch an anderer Stelle im Ortsteil Wehdem zu verankern, sofern ein breit angelegter Bürgerdialog und ein entsprechendes Planverfahren dieses erfordert.</p> <p>Weitere, derzeit konkrete Änderungswünsche zu den ASB werden aktuell nicht vorgetragen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Stemwede ID: 4934			
<p>5. Verschiedenes</p> <p>Die Gemeinde Stemwede hat bereits frühzeitig interessierte Akteure und Institutionen sowohl durch Presseveröffentlichungen als auch durch Amtliche Bekanntmachungen sowie durch die Möglichkeit der Online-Mitwirkung auf Gemeindeebene zur Beteiligung an einer gemeindlichen Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans ermutigt. Die bis zum heutigen Tage bei der Gemeinde Stemwede eingegangenen Stellungnahmen von Dritten habe ich zu Ihrer Information in der</p> <p>Anlage 2</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>beigefügt. Ich habe den Absendern darüber hinaus empfohlen, die Stellungnahmen auch direkt bei Ihnen einzureichen.</p> <p>Anlage 2a: Stellungnahme der Interessengemeinschaft der Anwohner Stewederberg-Straße und Dillenhöhe West</p> <p>Anlage 2b: Stellungnahme des landwirtschaftlichen Gemeindeverbandes Stewede</p> <p>Anlage 2c: Stellungnahme der Dielinger Runde e. V.</p>			
--	--	--	--